

# Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz

BerlBesRepASG

*Entwurf eines Gesetzes zur rückwirkenden Herstellung verfassungskonformer Besoldung und zur  
Sicherung der amtsangemessenen Alimentation im Land Berlin*

Konrad Sartorius

*Fidelitate alimentatio*

Herausgegeben und verbreitet durch [berliner-besoldung.de](http://berliner-besoldung.de)

Der Verfasser zeichnet unter Pseudonym und wünscht zum gegenwärtigen Zeitpunkt anonym zu bleiben.

## Vorbemerkung des Verfassers

Der vorliegende Entwurf setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) in ein einfaches Gesetz des Landes Berlin um. Er richtet sich an den Gesetzgeber, an die mit der Umsetzung befassten Stellen der Berliner Verwaltung sowie an die Berufsverbände und Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

Der Verfasser versteht seine Arbeit als Ausdruck, nicht als Bruch der beamtenrechtlichen Treuepflicht. Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes verpflichtet beide Seiten des Dienstverhältnisses: Der Beamte schuldet dem Dienstherrn Treue, der Dienstherr schuldet dem Beamten eine amtsangemessene Alimentation. Dieser Entwurf dient der Wiederherstellung des verfassungsrechtlich geschuldeten Gleichgewichts und folgt damit nicht einem Konflikt mit dem Dienstherrn, sondern der gemeinsamen Bindung beider Seiten an die Verfassung.

Der Entwurf beansprucht, bundesverfassungsgerichtskonform, senatsfest und maximal beamtenfreundlich innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen zu sein. Er ist durchgehend mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts belegt; die Berechnungslogik ist in den Anlagen vollständig nachvollziehbar offengelegt.

Die Anonymität des Verfassers dient nicht der Distanz zum Dienstherrn, sondern schützt die sachliche Arbeit vor persönlicher Zuschreibung. Eine spätere Offenlegung der Urheberschaft behält sich der Verfasser ausdrücklich vor. Als presserechtlich verantwortlicher Absender und als Kontaktpunkt für fachliche Rückfragen steht berliner-besoldung.de zur Verfügung.

Fidelitate alimentatio.

Entwurf eines Gesetzes zur rückwirkenden Herstellung verfassungskonformer Besoldung und zur Sicherung der amtsangemessenen Alimentation im Land Berlin

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

Artikel 1 – Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz (BerlBesRepASG)

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

Teil 2: Rückwirkende Besoldungsreparatur 2008 bis 2020

§ 4 Nachzahlungsanspruch bei Unterschreitung der Mindestbesoldung § 5 Nachzahlungsanspruch bei Verletzung des Abstandsgebots § 6 Nachzahlungsanspruch bei Fortschreibungsdefizit § 7 Berechnung der Nachzahlungsbeträge § 8 Nachzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger § 9 Verzinsung § 10 Steuerliche Behandlung § 10a Nichtberücksichtigung als Einkommen und Ausgleich von Folgeschäden

Teil 3: Fortschreibung 2021 bis Inkrafttreten, Niveauanpassung und pauschalierter Ausgleich

§ 11 Fortschreibungsanspruch für den Fortschreibungszeitraum § 11a Herstellung verfassungskonformer Besoldungstabellen § 12 Pauschalierter Ausgleichsbetrag

Teil 4: Alimentationssicherung für die Zukunft

§ 13 Indexbasierter Fortschreibungsmechanismus § 14 Besoldungsbericht § 15 Begründungspflicht bei Besoldungsentscheidungen

Teil 5: Verfahren und Vollzug (§§ 16 bis 20)

§ 16 Zuständigkeit und Datenerhebung § 17 Festsetzungsbescheid und Rechtsschutz § 18 Auszahlung § 19 Erlöschen ruhend gestellter Verfahren § 20 Übergangsvorschriften

Teil 6: Anlagen und Schlussvorschriften

§ 21 Berechnungsanlagen § 22 Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen § 23 Evaluierung

Artikel 2 bis 9 – Folgeänderungen und Inkrafttreten

Artikel 2 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Berlin

Artikel 4 Änderung des Berliner Sonderzahlungsgesetzes

Artikel 5 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Artikel 6 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Artikel 7 Änderung des Berliner Richtergesetzes

Artikel 8 Aufhebung des RBesRepG

Artikel 9 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Standardisierte Berechnungsparameter (zu § 21 Absatz 1 Nummer 1)

Anlage 2 Verletzungsmatrizen und Parameter-Abweichungstabellen (zu § 21 Absatz 1 Nummer 2)

Anlage 3 Nachzahlungsbeträge Kernzeitraum 2008 bis 2020 (zu § 21 Absatz 1 Nummer 3)

Anlage 4 Fortschreibungsindizes für die Besoldungsordnung A (zu § 21 Absatz 1 Nummer 4)

Anlage 5 Umrechnungsfaktoren für von der Referenzfamilie abweichende Familienverhältnisse (zu § 21 Absatz 1 Nummer 5)

Anlage 6 Nachzahlungsbeträge nach §§ 4 bis 7 für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025 (zu § 21 Absatz 1 Nummer 6)

Anlage 7 Historischer Abstandsmaßstab 1996 (zu § 21 Absatz 1 Nummer 7)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

B. Besonderer Teil

C. Auswirkungen auf den Haushalt

D. Erfüllungsaufwand

E. Auswirkungen auf Gleichstellung, Integration und Nachhaltigkeit

F. Verfassungsrechtliche Einordnung der Rückwirkung

G. Gesetzgebungskompetenz

# Artikel 1

## Gesetz zur rückwirkenden Herstellung verfassungskonformer Besoldung und zur Sicherung der amtsangemessenen Alimentation im Land Berlin (Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz – BerlBesRepASG)

### Teil 1: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18 -, mit dem das Gericht die verfassungswidrige Unteralimentation der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter im Land Berlin für die Jahre 2008 bis 2020 festgestellt und den Gesetzgeber verpflichtet hat, bis zum 31. März 2027 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.
- (2) Das Gesetz verfolgt drei Ziele:
  1. die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Besoldung für die Haushaltsjahre 2008 bis 2020 (Teile 2 und 3),
  2. die Fortschreibung der Reparatur für die Haushaltsjahre 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (Teil 3) und
  3. die dauerhafte Sicherung der amtsangemessenen Alimentation durch einen indexbasierten Fortschreibungsmechanismus (Teil 4).
- (3) Die amtsangemessene Alimentation nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter im Interesse einer fachlich leistungsfähigen, rechtsstaatlichen und unparteiischen Verwaltung und Rechtspflege. Sie ist Funktionsgarantie des Berufsbeamtentums und der richterlichen Unabhängigkeit.
- (4) Die Nachzahlungsansprüche und der Fortschreibungsmechanismus nach diesem Gesetz dienen zugleich der Gewährleistung eines wirksamen Mittels zur Durchsetzung des Alimentationsanspruchs im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unter Beachtung der Schranken des Absatzes 2 als Kompensation für das den Beamtinnen und Beamten auferlegte Streikverbot.
- (5) Die Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation kann nicht durch die Haushaltslage des Landes Berlin eingeschränkt werden. Fiskalische Erwägungen rechtfertigen weder eine Unterschreitung der Mindestbesoldung noch eine Verletzung des Abstandsgebots noch einen Verzicht auf die Beseitigung von Fortschreibungsdefiziten.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Prekaritätsschwelle: 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens nach der modifizierten Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (modifizierte OECD-Äquivalenzskala) im Land Berlin, ermittelt auf der Grundlage des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes (Landesmedian Berlin); die jährlichen Werte ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt V und für den Fortschreibungszeitraum aus Anlage 6 Tabelle 6.1;
2. Referenzfamilie: eine verheiratete Beamtin oder ein verheirateter Beamter mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern (Beamteneckfamilie); die maßgebenden Beihilfesätze richten sich nach der im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Rechtslage mit 50 Prozent für die Beamtin oder den Beamten in den Haushaltsjahren 2008 bis 2017 und 70 Prozent ab dem Haushaltsjahr 2018 nach § 76 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes, 70 Prozent für die Ehegattin oder den Ehegatten und 80 Prozent für jedes berücksichtigungsfähige Kind; Näheres regelt Anlage 1 Abschnitt II in Verbindung mit Anlage 5 Tabelle 5.6;
3. Nettoalimentation: die Summe aus dem Grundgehalt, den Amtszulagen, dem Familienzuschlag, den Sonderzahlungen und den sonstigen alimentativen Besoldungsbestandteilen abzüglich der Lohnsteuer nach § 32a Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, des Solidaritätszuschlags, der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie unter Berücksichtigung des Kindergeldes; ein etwaiges Einkommen der Partnerin oder des Partners bleibt außer Betracht;
4. zeitnaher Rechtsbehelf: ein Widerspruch, eine Klage oder ein Antrag, der im jeweiligen Haushaltsjahr oder bis zum 31. März des Folgejahres erhoben wurde; ein Rechtsbehelf, der ausdrücklich die Alimentation in Folgejahren zum Gegenstand hat, gilt für diese Jahre als zeitnah erhoben;
5. Mindestbesoldung: eine Nettoalimentation in Höhe von mindestens der Prekaritätsschwelle;
6. Fortschreibungsdefizit: ein Rückstand des Besoldungsindex gegenüber dem Tariflohnindex, dem Nominallohnindex oder dem Verbraucherpreisindex um mindestens 5 Prozentpunkte, jeweils bezogen auf das Basisjahr 1996 (= 100); die Indexwerte ergeben sich aus Anlage 4;
7. Abstandsgebot: die verfassungsrechtlich gebotene Differenzierung der Bruttoalimentation, das heißt der Jahresbruttobesoldung einschließlich Amtszulagen, allgemeiner Stellenzulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und jährlicher Sonderzahlung der jeweils höchsten Erfahrungsstufe, zwischen den Besoldungsgruppen nach Maßgabe der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter; Maßstab für die verfassungskonforme Mindestdifferenzierung sind die prozentualen Abstände der Jahresbruttobesoldung zwischen den Besoldungsgruppen der jeweiligen Besoldungsordnung im Basisjahr 1996 (historischer Abstandsmaßstab); die Referenzwerte ergeben sich aus Anlage 7; die aus der Abstandsunterschreitung folgende Nachzahlung wird nach § 5 Absatz 3 von der Bruttodifferenz über den Netto-Brutto-Quotienten auf eine Nettodifferenz umgerechnet;
8. fiktives Partnereinkommen: ein dem Ehegatten oder der Ehegattin, dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin oder der Partnerin oder dem Partner zugerechnetes Einkommen, das bei der Berechnung der amtsangemessenen Nettoalimentation nach diesem Gesetz nicht berücksichtigt wird;

9. Reparaturzeitraum: die Haushaltsjahre 2008 bis 2020 (Kernzeitraum) sowie die Haushaltsjahre 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (Fortschreibungszeitraum).

### **§ 3 Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für
  1. die Besoldungsordnungen A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin,
  2. die Besoldungsordnungen R des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin; Leistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 (RBesRepG) vom 22. Juni 2021 werden nach § 20 Absatz 1 angerechnet, und
  3. die Besoldungsordnungen B und W; diese werden ausschließlich von der künftigen Alimentationssicherung in Teil 4 erfasst, nicht jedoch von den Nachzahlungsregelungen der Teile 2 und 3.
- (2) Einen Anspruch auf Nachzahlung nach den Teilen 2 und 3 haben
  1. die Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 sowie weitere, rechtskräftig ausgesetzte Parallelverfahren zur R-Besoldung,
  2. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die für den jeweiligen Zeitraum einen zeitnahen Rechtsbehelf erhoben haben und über deren Anspruch noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, und
  3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren aktives Statusamt von den Regelungen der Teile 2 und 3 erfasst wird und die für die betreffenden Haushaltsjahre einen zeitnahen Rechtsbehelf erhoben haben.
- (3) Einen Anspruch auf pauschalierten Ausgleichsbetrag nach § 12 haben
  1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die keinen zeitnahen Rechtsbehelf im Sinne des § 2 Nummer 4 erhoben haben, und
  2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, sofern weder sie noch ihre Rechtsvorgängerinnen oder Rechtsvorgänger für die betreffenden Haushaltsjahre einen zeitnahen Rechtsbehelf erhoben haben,

soweit im jeweiligen Haushaltsjahr für ihre Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe eine Mindestbesoldungsunterschreitung (§ 4), eine Abstandsverletzung (§ 5) oder ein Fortschreibungsdefizit (§ 6) festgestellt worden ist; die Rangfolge und die Höhe des pauschalierten Ausgleichsbetrags richten sich nach § 12 Absatz 2.

- (4) Ansprüche, über die bereits rechtskräftig entschieden worden ist, bleiben unberührt. § 79 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.
- (5) Die Verjährung nach den §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf Ansprüche nach diesem Gesetz keine Anwendung.

## **Teil 2: Rückwirkende Besoldungsreparatur 2008 bis 2020**

### **§ 4 Nachzahlungsanspruch bei Unterschreitung der Mindestbesoldung**

- (1) Anspruchsberechtigte nach § 3 Absatz 2 erhalten für jedes Haushaltsjahr des Reparaturzeitraums, in dem die Nettoalimentation ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe die Prekaritätsschwelle unterschritten hat, eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen der Prekaritätsschwelle und der tatsächlich gewährten Nettoalimentation (Mindestbesoldungsdifferenz).
- (2) Die Feststellung der Unterschreitung erfolgt auf der Grundlage der in Anlage 2 ausgewiesenen Prekaritätsschwellen und Nettoalimentationswerte sowie der in Anlage 2 Teile A und B ausgewiesenen Verletzungsmatrix. Die konkreten Nachzahlungsbeträge je Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Haushaltsjahr ergeben sich für den Kernzeitraum aus Anlage 3, für den Fortschreibungszeitraum aus Anlage 6. Maßgeblich für die Feststellung der Mindestbesoldungsunterschreitung ist die Netto-Ist-Alimentation der Referenzfamilie nach § 2 Nummer 2 auf der Grundlage der niedrigsten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Die Anlagen 2, 3 und 6 sind Bestandteil dieses Gesetzes.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung der Nachzahlung ist die im jeweiligen Haushaltsjahr tatsächlich gewährte Nettoalimentation nach § 2 Nummer 3. Eine fiktive Soll-Besoldung auf der Grundlage eines anderen Besoldungsniveaus bleibt außer Betracht.
- (4) Unterschreitet die Nettoalimentation einer Besoldungsgruppe die Prekaritätsschwelle, liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Mindestbesoldung nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes vor, ohne dass es einer weiteren Prüfung nach den §§ 5 und 6 bedarf.

### **§ 5 Nachzahlungsanspruch bei Verletzung des Abstandsgebots**

- (1) Unterschreitet der prozentuale Abstand der Jahresbruttobesoldung nach § 2 Nummer 7 einer Besoldungsgruppe zu der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe den historischen Abstandsmaßstab, besteht für die Anspruchsberechtigten nach § 3 Absatz 2 ein Nachzahlungsanspruch (Abstandsdifferenz); die Umrechnung der Bruttodifferenz auf einen Netto-Nachzahlungsbetrag erfolgt nach Absatz 3. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Nettoalimentation der betreffenden Besoldungsgruppe die Prekaritätsschwelle unterschreitet; das Verhältnis zu den §§ 4 und 6 bestimmt sich nach § 7 Absatz 8.
- (2) Die Höhe der Abstandsdifferenz bemisst sich nach dem Betrag, der erforderlich ist, um den prozentualen Abstand der Nettoalimentation der betreffenden Besoldungsgruppe zu der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe mindestens auf das Niveau des historischen Abstandsmaßstabs nach § 2 Nummer 7 anzuheben. Die Berechnung erfolgt nach der Methodik der Anlage 7; die konkreten Nachzahlungsbeträge sind in Anlage 3 (Kernzeitraum) und Anlage 6 (Fortschreibungszeitraum) ausgewiesen.
- (3) Die Abstandsdifferenz wird zunächst als Bruttodifferenz auf der Grundlage der höchsten Erfahrungsstufe der betreffenden Besoldungsgruppe und des betreffenden Haushaltsjahres ermittelt und sodann über den Netto-Brutto-

Quotienten der Referenzfamilie nach § 2 Nummer 2 auf einen Netto-Nachzahlungsbetrag umgerechnet. Der Netto-Brutto-Quotient ergibt sich aus dem Verhältnis der Nettoalimentation zur Jahresbruttobesoldung der Referenzfamilie in der höchsten Erfahrungsstufe der betreffenden Besoldungsgruppe und des betreffenden Haushaltsjahres. Die Skalierung auf die einzelnen Erfahrungsstufen erfolgt proportional zum Verhältnis der Jahresbruttobesoldung der jeweiligen Erfahrungsstufe zur Jahresbruttobesoldung der höchsten Erfahrungsstufe. Die Ist-Abstände für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 werden eigenständig aus den Jahresbruttodaten der höchsten Erfahrungsstufe nach dem Gutachten Färber (1996 bis 2025) ermittelt und sind in Anlage 7 ausgewiesen.

- (4) Die betroffenen Besoldungsgruppen und Haushaltsjahre sowie die konkreten Nachzahlungsbeträge ergeben sich für den Kernzeitraum aus Anlage 3 und für den Fortschreibungszeitraum aus Anlage 6. Die Anlagen 3 und 6 sind Bestandteil dieses Gesetzes.
- (5) Eine Abstandsverletzung liegt nicht vor, wenn die wertende Gesamtschau der alimentationsrelevanten Umstände im Sinne des Absatzes 6 ergibt, dass die rechnerische Unterschreitung des historischen Abstandsmaßstabs bei einzelnen Besoldungsgruppen sachlich gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere für die Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 in denjenigen Haushaltsjahren des Zeitraums 2016 bis 2020, die in Anlage 2 Teil A als Ausnahmезellen ausgewiesen sind, im Anschluss an die tragenden Gründe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (Randnummern 152 ff.).
- (6) Im Rahmen der wertenden Gesamtschau nach Absatz 5 sind insbesondere zu berücksichtigen
  1. der Quervergleich der Besoldung mit den Besoldungsordnungen des Bundes und der übrigen Länder,
  2. die Entwicklung der Qualifikationsanforderungen und die Personalgewinnungslage,
  3. die strukturelle Entwicklung der Besoldungsordnung seit dem Basisjahr 1996 und
  4. die besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Umstände einzelner Haushaltsjahre.

#### **§ 6 Nachzahlungsanspruch bei Fortschreibungsdefizit**

- (1) Weist der Besoldungsindex einer Besoldungsgruppe ein Fortschreibungsdefizit im Sinne des § 2 Nummer 6 auf, besteht für die Anspruchsberechtigten nach § 3 Absatz 2 ein Nachzahlungsanspruch in Höhe der festgestellten Unteralimentation (Fortschreibungsdifferenz). Der Nachzahlungsbetrag ist auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um den am stärksten von den Vergleichsgrößen nach § 2 Nummer 6 abweichenden Parameter auf eine Abweichung von 4,50 Prozent zurückzuführen; der Nachzahlungsanspruch besteht nur insoweit, als er die Nachzahlungsansprüche nach den §§ 4 und 5 übersteigt (§ 7 Absatz 8).
- (2) Eine Vermutung der verfassungswidrigen Unteralimentation besteht, wenn der Besoldungsindex der betreffenden Besoldungsgruppe gegenüber mindestens

zwei der folgenden vier Parameter um jeweils mindestens 5 Prozentpunkte zurückbleibt:

1. dem Tariflohnindex,
2. dem Nominallohnindex,
3. dem Verbraucherpreisindex und
4. dem Abstandsgebot nach § 2 Nummer 7.

Ein Verstoß gegen das Abstandsgebot im Sinne der Nummer 4 liegt vor, wenn der prozentuale Abstand der betreffenden Besoldungsgruppe zu der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe den historischen Abstandsmaßstab nach Anlage 7 unterschreitet. Die Indizes nach den Nummern 1 bis 3 sind jeweils auf das Basisjahr 1996 (= 100) bezogen; die Werte ergeben sich aus Anlage 4.

- (3) Ist nur einer der in Absatz 2 genannten Parameter erfüllt, ist im Rahmen einer wertenden Gesamtschau unter Einbeziehung weiterer Kriterien zu prüfen, ob eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt. Zu den weiteren Kriterien zählen insbesondere
  1. der Quervergleich der Besoldung mit anderen Ländern und dem Bund,
  2. die Personalgewinnungslage im Land Berlin,
  3. die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und
  4. die Entwicklung der Qualifikationsanforderungen.
- (4) Die konkreten Indexwerte je Besoldungsgruppe und Haushaltsjahr ergeben sich aus Anlage 4. Anlage 4 ist Bestandteil dieses Gesetzes.
- (5) Ist keiner der in Absatz 2 genannten Parameter erfüllt, wird die Amtsangemessenheit der Besoldung vermutet.

#### **§ 7 Berechnung der Nachzahlungsbeträge**

- (1) Die Nachzahlungsbeträge nach den §§ 4 bis 6 werden für jede anspruchsberechtigte Person individuell berechnet (Spitzberechnung). Die Berechnungsgrundlage umfasst die Besoldungsgruppe, die Erfahrungsstufe, den Familienstand und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im jeweiligen Haushaltsjahr.
- (2) Trat die Besoldungsanpassung eines Haushaltsjahres unterjährig in Kraft, ist die Jahresnettoalimentation als monatsgenau gewichtetes Mittel der vor und nach der Anpassung geltenden Besoldungssätze zu ermitteln.
- (3) Für Anspruchsberechtigte, deren Familienverhältnisse von der Referenzfamilie nach § 2 Nummer 2 abweichen, werden die Nachzahlungsbeträge unter Anwendung der Umrechnungsfaktoren der Anlage 5 ermittelt. Dies betrifft insbesondere
  1. unverheiratete und kinderlose Anspruchsberechtigte,
  2. Anspruchsberechtigte mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern sowie
  3. Anspruchsberechtigte mit sonstigen von der Referenzfamilie abweichenden Familienverhältnissen.

Für Anspruchsberechtigte, deren tatsächliche Familienverhältnisse auch von den typisierten Annahmen der Tabellen 5.1 bis 5.7 der Anlage 5 abweichen, bleibt die Spitzberechnung nach Absatz 1 vorrangig.

- (4) Die Berechnungsparameter nach Anlage 1 standardisieren die Faktoren, die neben den individuellen Besoldungsmerkmalen in die Nettoalimentationsberechnung einfließen, insbesondere die Einkommensteuertarife einschließlich der Grundfreibeträge, den Solidaritätszuschlag, die Beiträge zur privaten Krankenversicherung im Beihilfetarif und die Kindergeldsätze. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Gesetzes.
- (5) Der individuelle Nachzahlungsbetrag wird durch Festsetzungsbescheid nach § 17 mitgeteilt.
- (6) Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Prüfung der Prekaritätsschwellenunterschreitung auf der Grundlage der Vollzeitbesoldung. Die Höhe des Nachzahlungsanspruchs wird im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit bemessen.
- (7) Für Zeiträume einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht kein Nachzahlungsanspruch. Eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gilt als Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 6.
- (8) Für jede anspruchsberechtigte Person, jede Besoldungsgruppe, jede Erfahrungsstufe und jedes Haushaltsjahr werden die nach den §§ 4, 5 und 6 errechneten Nachzahlungsbeträge gesondert ermittelt. Maßgeblich für die Auszahlung ist der jeweils höchste der drei Beträge; eine Kumulation ist ausgeschlossen. Die konkreten Beträge ergeben sich aus Anlage 3 (Kernzeitraum) und Anlage 6 (Fortschreibungszeitraum).
- (9) Die Nachzahlungsansprüche nach den §§ 4 bis 6 erfassen den Reparaturzeitraum nach § 2 Nummer 9. Für Haushaltsjahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten ausschließlich die Vorschriften des Teils 4.
- (10) Die Verweise in der Berechnungsmethodik auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – beziehen sich auf die Tabellen 1 bis 9 dieses Beschlusses.

#### **§ 8 Nachzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

- (1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 erhalten für jedes Haushaltsjahr, in dem ihre aktive Dienstzeit ganz oder teilweise in den Reparaturzeitraum fiel, eine Nachzahlung in Höhe der für die aktive Dienstzeit festgestellten Differenzbeträge nach den §§ 4 bis 6, multipliziert mit dem individuellen Ruhegehaltssatz.
- (2) Versorgungsrechtliche Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften bleiben bei der Berechnung der Nachzahlung nach Absatz 1 außer Betracht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern; an die Stelle des Ruhegehaltssatzes tritt der jeweilige Hinterbliebenensatz.

## **§ 9 Verzinsung**

- (1) Die Nachzahlungsbeträge nach den §§ 4 bis 6 und § 8 werden ab dem 1. Januar des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres bis zum Tag der Auszahlung einfach verzinst. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Die Zinsen werden zusammen mit dem Nachzahlungsbetrag festgesetzt und ausgezahlt. Erfolgt die Auszahlung in Raten nach § 18, wird die Verzinsung für jede Rate gesondert bis zum Tag ihrer Auszahlung berechnet.

## **§ 10 Steuerliche Behandlung**

- (1) Die Nachzahlungen nach den §§ 4 bis 6 und § 8 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes und lohnsteuerlich als Nachzahlung von Arbeitslohn im Sinne des § 38a Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zu behandeln.
- (2) Die einkommensteuerliche Einordnung der Zinsen nach § 9 richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz. Der Lohnsteuerabzug findet nur Anwendung, soweit die Zinsen nach bundesrechtlichen Maßstäben als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 des Einkommensteuergesetzes zu qualifizieren sind.
- (3) Für die Nachzahlungen findet die Tarifiermäßigung nach § 34 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.
- (4) Die in Anlage 3 und Anlage 6 ausgewiesenen Nachzahlungsbeträge sind Netto-Reparaturbeträge. Die Auszahlung erfolgt als Bruttobetrag, der so zu bemessen ist, dass nach Einbehalt der darauf entfallenden Lohnsteuer unter Anwendung der Tarifiermäßigung nach Absatz 3 und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags der in Anlage 3 beziehungsweise Anlage 6 ausgewiesene Betrag der anspruchsberechtigten Person als Nettobetrag tatsächlich zufließt. Maßgeblich sind die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale der anspruchsberechtigten Person nach § 39 des Einkommensteuergesetzes im Zeitpunkt der Auszahlung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den pauschalierten Ausgleichsbetrag nach § 12.

## **§ 10a Nichtberücksichtigung als Einkommen und Ausgleich von Folgeschäden**

- (1) In landesrechtlichen Regelungen, die Leistungen, Gebühren, Beiträge, Entgelte oder sonstige Rechtsfolgen an das Einkommen der anspruchsberechtigten Person oder der in ihrer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen knüpfen, werden die Nachzahlungen nach den §§ 4 bis 6 und § 8, der Fortschreibungsanspruch nach § 11, der pauschalierte Ausgleichsbetrag nach § 12 sowie die Zinsen nach § 9 nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Nichtberücksichtigung gilt insbesondere für
  1. die einkommensabhängigen Elternbeiträge und Essensgelder nach dem Kindertagesförderungsgesetz,
  2. die einkommensabhängigen Beiträge zur ergänzenden Förderung und Betreuung nach dem Schulgesetz für das Land Berlin,

3. die Einkommensprüfung nach dem Berliner Ausbildungsförderungsgesetz,
4. die Einkommensgrenzen des Wohnberechtigungsscheins nach § 27 des Wohnraumförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Wohnraumversorgung in Berlin,
5. die einkommensabhängigen Tarife im öffentlichen Personennahverkehr des Landes Berlin.

Die Nichtberücksichtigung erstreckt sich auf das Kalenderjahr der Auszahlung sowie auf die beiden folgenden Kalenderjahre.

- (2) Entstehen der anspruchsberechtigten Person durch die Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge als Einkommen bei Leistungen, Ansprüchen oder Verpflichtungen, die durch Bundesrecht abschließend geregelt sind, Nachteile, ersetzt der Dienstherr den Schaden auf Antrag. Erfasst sind insbesondere
1. Kürzung oder Wegfall von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
  2. Kürzung oder Wegfall von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
  3. Kürzung oder Wegfall des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz,
  4. Kürzung oder Wegfall von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  5. Mehrbelastungen durch eine auf der Berücksichtigung der Nachzahlung beruhende Erhöhung einer unterhaltsrechtlichen Verpflichtung,
  6. Mehrbelastungen durch erhöhte einkommensabhängige Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- oder Pflegeversicherung.

Der Schaden bemisst sich nach der Differenz zwischen der ohne Einbeziehung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge und der mit ihrer Einbeziehung festgesetzten Leistung oder Verpflichtung.

- (3) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von vier Jahren nach Eintritt des Schadens bei der nach § 16 zuständigen Stelle zu stellen. Der Schaden ist durch Bescheide, Urteile, Vergleiche oder vergleichbare Nachweise zu belegen. § 9 Absatz 1 gilt für den Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 entsprechend ab dem Tag der Leistungskürzung oder der Mehrbelastung bis zum Tag der Auszahlung.
- (4) Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 sind keine Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit und solange das Bundesrecht dies zulässt. Absatz 1 gilt für diese Ausgleichsleistungen entsprechend. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

### **Teil 3: Fortschreibung 2021 bis Inkrafttreten, Niveauanpassung und pauschalierter Ausgleich**

#### **§ 11 Fortschreibungsanspruch für den Fortschreibungszeitraum**

- (1) Für die Haushaltsjahre des Fortschreibungszeitraums (2021 bis einschließlich des Haushaltsjahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes) gelten die §§ 4 bis 10a entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Anlage 2 ausgewiesenen

Prekaritätsschwellen und Nettoalimentationswerte die in Anlage 6 ausgewiesenen Werte treten.

- (2) Die Prekaritätsschwellen für den Fortschreibungszeitraum werden nach derselben Methodik ermittelt wie für den Kernzeitraum. Die Methodik ist in § 2 Nummer 1 definiert; für den Fortschreibungszeitraum wird sie durch Anlage 6 Tabelle 6.1 Ziffer V konkretisiert.
- (3) Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, die der Landesgesetzgeber in den Jahren 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen hat, fließen in die Berechnung der tatsächlich gewährten Nettoalimentation nach § 2 Nummer 3 ein. Eine doppelte Leistung für denselben Zeitraum und dieselbe Differenz ist ausgeschlossen.
- (4) Unterjährige Besoldungsanpassungen, Sockelbeträge und sonstige nichtlineare Besoldungserhöhungen werden nach der Methodik des § 7 Absatz 2 monatsgenau gewichtet berücksichtigt.

#### **§ 11a Herstellung verfassungskonformer Besoldungstabellen**

- (1) Die Senatsverwaltung für Finanzen ermittelt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die verfassungskonformen Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und R und passt sie so an, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.
- (2) Die Anpassung erfolgt in dem Umfang, der erforderlich ist, damit
  1. die Nettoalimentation der Referenzfamilie nach § 2 Nummer 2 in keiner Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe die Prekaritätsschwelle nach § 2 Nummer 1 unterschreitet und
  2. das Abstandsgebot nach § 2 Nummer 7 zwischen sämtlichen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und R gewahrt bleibt.
- (3) Die Berechnung erfolgt ausschließlich nach den §§ 2, 4 und 5 und den Anlagen 1 und 7. Die Prekaritätsschwelle des laufenden Haushaltsjahres wird nach dem aktuellsten verfügbaren Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes (Landesmedian Berlin) ermittelt. Die Berechnungsparameter nach Anlage 1 werden auf das laufende Haushaltsjahr fortgeschrieben.
- (4) Die Senatsverwaltung für Finanzen setzt die nach Absatz 1 angepassten Grundgehaltssätze durch Rechtsverordnung fest. Für die erstmalige Festsetzung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die aktive Zustimmung des Abgeordnetenhauses durch Vollplenumsbeschluss erforderlich; Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Die Senatsverwaltung für Finanzen leitet den Entwurf der Rechtsverordnung nebst vollständiger Berechnungsgrundlage spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Abgeordnetenhaus zu. Das Abgeordnetenhaus beschließt innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung. Die erstmalige Rechtsverordnung ist spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu verkünden. Für Folgeanpassungen auf der Grundlage der Indexfortschreibung nach § 13 Absatz 1 und 2 gilt der negative Parlamentsvorbehalt; die Rechtsverordnung tritt acht Wochen nach Zuleitung an das Abgeordnetenhaus in Kraft, sofern das Abgeordnetenhaus nicht innerhalb

dieser Frist widerspricht. Die Rechtsverordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet.

- (5) Für Folgeanpassungen auf der Grundlage der Indexfortschreibung nach § 13 dient die Rechtsverordnung ausschließlich der deklaratorischen Bekanntmachung der nach § 13 bereits gesetzlich vorgegebenen Fortschreibung; ein Widerspruchsrecht des Abgeordnetenhauses besteht insoweit nicht.
- (6) Die nach Absatz 1 angepassten Grundgehaltssätze treten an die Stelle der bisherigen Werte der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin. Sie bilden die Berechnungsgrundlage für den ersten und alle folgenden Indexschritte nach § 13.
- (7) Die Tabellenanpassung nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Nachzahlung für Zeiträume vor ihrer Wirksamkeit. Für diese Zeiträume gelten die §§ 4 bis 11.

## **§ 12 Pauschalierter Ausgleichsbetrag**

- (1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 3 Absatz 3 erhalten auf Antrag einen pauschalierten Ausgleichsbetrag. Der Ausgleichsbetrag erfasst die Verletzungstatbestände nach den §§ 4, 5 und 6 des Kern- und Fortschreibungszeitraums. Er ist eine freiwillige Leistung des Landes Berlin und begründet keine Präcedenzwirkung für andere Fallgestaltungen ohne zeitnahen Rechtsbehelf.
- (2) Der pauschalierte Ausgleichsbetrag beträgt
  1. 80 Prozent der Mindestbesoldungsdifferenz im Sinne des § 4 Absatz 1,
  2. 60 Prozent der Abstandsdifferenz im Sinne des § 5 Absatz 1 und
  3. 60 Prozent der Fortschreibungsdifferenz im Sinne des § 6 Absatz 1.

Im Übrigen erfolgt die Berechnung nach § 7 Absätze 1 bis 4 und 6. Je Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Haushaltsjahr ist stets nur der nach den Nummern 1 bis 3 höchste Ausgleichsbetrag maßgeblich; § 7 Absatz 8 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 8 entsprechend; maßgeblich ist der der Versorgung zugrunde liegende Ruhegehaltssatz. § 8 Absatz 2 findet Anwendung.
- (4) Eine Verzinsung des pauschalierten Ausgleichsbetrags findet nicht statt.
- (5) Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der nach § 16 zuständigen Stelle zu stellen (Ausschlussfrist). § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Das Land Berlin weist die Anspruchsberechtigten in geeigneter Form auf die Frist und das Antragsverfahren hin.
- (6) Entsteht nach Auszahlung des pauschalierten Ausgleichsbetrags ein Nachzahlungsanspruch nach den §§ 4 bis 6 oder § 11, werden die pauschalierten Ausgleichsbeträge auf den Nachzahlungsanspruch angerechnet. Eine doppelte Leistung ist ausgeschlossen.

## Teil 4: Alimentationssicherung für die Zukunft

### § 13 Indexbasierter Fortschreibungsmechanismus

- (1) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W werden jährlich zum 1. Januar um den Prozentsatz angepasst, um den sich der Berlin-spezifische Tariflohnindex für das Vorjahr verändert hat. Maßgebend ist die Entwicklung der tariflichen Einkommen der Beschäftigten des Landes Berlin nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder einschließlich der im Tarifgebiet des Landes Berlin gültigen Sonderwerte und der einmaligen Tarifleistungen. Die Veränderungsrate ergibt sich aus Anlage 4 in Verbindung mit den einschlägigen tariflichen Entgeltveränderungen.
- (2) Liegt die Veränderung des Verbraucherpreisindex im Sinne des § 2 Nummer 6 über der des Tariflohnindex nach Absatz 1, tritt der Verbraucherpreisindex als Untergrenze an die Stelle des Tariflohnindex (Inflationsschutzklausel).
- (3) Die Anpassung nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich auf
  1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W,
  2. die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin,
  3. den Familienzuschlag nach § 39 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und
  4. die Anwärtergrundbeträge.

Die jährliche Sonderzahlung nach dem Berliner Sonderzahlungsgesetz ist von der Indexierung nach Satz 1 ausgenommen; sie folgt über § 5 Absatz 1 des Berliner Sonderzahlungsgesetzes der Grundgehaltsentwicklung.

- (4) Die Anpassung nach den Absätzen 1 und 2 tritt automatisch zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft (gesetzlicher Regelfall), sofern das Abgeordnetenhaus nicht bis zum 30. September des Vorjahres durch Gesetz eine abweichende Regelung trifft.
- (5) Eine gesetzliche Regelung nach Absatz 4, die hinter der Regelanpassung nach den Absätzen 1 und 2 zurückbleibt (belastende Absenkung), ist nur unter den folgenden kumulativen Voraussetzungen zulässig:
  1. die Begründungspflichten nach § 15 sind erfüllt,
  2. die Mindestbesoldung nach § 4 wird nicht unterschritten,
  3. das Abstandsgebot nach § 5 wird nicht verletzt und
  4. die Gesetzesbegründung dokumentiert eine wertende Gesamtschau der alimentationsrelevanten Umstände.

Das Recht des Abgeordnetenhauses, eine über die automatische Anpassung hinausgehende Erhöhung zu beschließen, bleibt unberührt.

- (6) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Anpassung vorzunehmen, wenn dies zur Wahrung der Mindestbesoldung, des Abstandsgebots oder zur Sicherung der

Personalgewinnung erforderlich ist. Eine Absenkung durch Rechtsverordnung ist ausgeschlossen.

- (7) Die Senatsverwaltung für Finanzen macht den Anpassungssatz bis zum 30. Juni des dem Anpassungsjahr vorangehenden Kalenderjahres im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.
- (8) Die Anpassung nach Absatz 1 wird erstmals zum 1. Januar des auf die Verkündung der Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 4 folgenden Kalenderjahres wirksam. Berechnungsgrundlage sind die nach § 11a Absatz 1 angepassten Grundgehaltssätze.

#### **§ 14 Besoldungsbericht**

- (1) Die Senatsverwaltung für Finanzen legt dem Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre einen Besoldungsbericht vor. Der erste Bericht ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.
- (2) Der Besoldungsbericht enthält mindestens
  1. die Darstellung der Prekaritätsschwelle und deren Einhaltung für alle Besoldungsgruppen,
  2. die Darstellung der Fortschreibungsindizes nach § 2 Nummer 6, jeweils bezogen auf das Basisjahr 1996 (= 100),
  3. den Quervergleich der Besoldung mit dem Bundesdurchschnitt, den Nachbarländern und dem Bund,
  4. die differenzierte Darstellung der Personalgewinnungslage im Land Berlin,
  5. eine Prognose der Besoldungsentwicklung für den folgenden Zweijahreszeitraum und
  6. die Prüfung der Einhaltung des historischen Abstandsmaßstabs nach § 2 Nummer 7 für alle Besoldungsgruppen.
- (3) Der Besoldungsbericht ist dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses vor der Einbringung eines Entwurfs für ein Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz zuzuleiten.
- (4) Der Besoldungsbericht wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen dauerhaft zugänglich gemacht.

#### **§ 15 Begründungspflicht bei Besoldungsentscheidungen**

- (1) Entwürfe für Gesetze und Rechtsverordnungen, die die Höhe der Besoldung oder Versorgung im Land Berlin unmittelbar verändern, müssen eine nachvollziehbare und vertretbare Begründung enthalten, die eine verfassungsgerichtliche Kontrolle ermöglicht.
- (2) Die Begründung muss mindestens die folgenden Punkte darlegen:
  1. die Einhaltung der Prekaritätsschwelle nach § 2 Nummer 1,
  2. die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Nummer 7,
  3. die Abweichung des Besoldungsindex gegenüber den vier Parametern nach § 6 Absatz 2,
  4. die wertende Gesamtschau der alimentationsrelevanten Umstände und
  5. die Personalgewinnungslage im Land Berlin.

- (3) Fehlt eine Begründung nach Absatz 2 oder bleibt sie in wesentlichen Punkten unvollständig, ist dies in der Gesetzesbegründung offenzulegen.

## **Teil 5: Verfahren und Vollzug**

### **§ 16 Zuständigkeit und Datenerhebung**

- (1) Zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Nachzahlungsansprüche nach den §§ 4 bis 6, 8, und 11, des Ausgleichsanspruchs bei Folgeschäden nach § 10a Absatz 2 sowie des pauschalierten Ausgleichsbetrags nach § 12 ist
1. für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter die personalaktenführende Dienststelle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes,
  2. für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle,
  3. für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die keine Versorgungsbezüge erhalten, die zuletzt zuständige personalaktenführende Dienststelle.
- (2) Die Nachzahlungsansprüche nach den §§ 4 bis 6, 8 und 11 werden von Amts wegen berechnet und festgesetzt; eines Antrags bedarf es nicht. Die zuständige Behörde zieht die erforderlichen Daten aus dem Personalverwaltungssystem und den Besoldungsakten heran.
- (3) Die zuständige Behörde ist befugt, zur Durchführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten zu verarbeiten, insbesondere
1. die Besoldungsgruppe, die Erfahrungsstufe und das Besoldungsdienstalter,
  2. den Familienstand und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
  3. den Beschäftigungsumfang und die Beurlaubungszeiten sowie
  4. die zur Ermittlung der Nettoalimentation erforderlichen steuerlichen Grundlagen.

Die Verarbeitung ist auf das für die Zwecke dieses Gesetzes erforderliche Maß beschränkt.

- (4) Die Dienststellen des Landes Berlin sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 17 Festsetzungsbescheid und Rechtsschutz**

- (1) Die zuständige Behörde erteilt jeder anspruchsberechtigten Person einen Festsetzungsbescheid. Der Bescheid enthält mindestens
1. die Berechnungsgrundlagen (Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe, Familienverhältnisse, Beschäftigungsumfang) je Haushaltsjahr,
  2. die Gegenüberstellung der Prekaritätsschwelle und der tatsächlich gewährten Nettoalimentation je Haushaltsjahr,
  3. die Aufgliederung des Nachzahlungsbetrags nach Mindestbesoldungsdifferenz (§ 4), Abstandsdifferenz (§ 5), Fortschreibungsdifferenz (§ 6) und gegebenenfalls Fortschreibungsanspruch (§ 11),
  4. die Verzinsung nach § 9 und

5. den Gesamtbetrag der Nachzahlung einschließlich Zinsen.
- (2) Für den Ausgleichsanspruch bei Folgeschäden nach § 10a Absatz 2 und für den pauschalierten Ausgleichsbetrag nach § 12 ergehen jeweils gesonderte Bescheide.
- (3) Gegen den Festsetzungsbescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Berlin.
- (4) Die Festsetzungsbescheide nach Absatz 1 sollen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die Bescheide über den pauschalierten Ausgleichsbetrag nach § 12 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Antragsfrist (§ 12 Absatz 5), die Ausgleichsbescheide nach § 10a Absatz 2 innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Vorlage der Nachweise nach § 10a Absatz 3 Satz 2 erteilt werden.

### **§ 18 Auszahlung**

- (1) Festgesetzte Nachzahlungsbeträge und Zinsen werden nach Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheids ausgezahlt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Auszahlung erfolgt in drei Raten. Die erste Rate von 40 Prozent des Gesamtbetrags wird mit Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheids fällig. Die zweite Rate von 30 Prozent wird sechs Monate nach Eintritt der Bestandskraft fällig. Die dritte Rate von 30 Prozent wird zwölf Monate nach Eintritt der Bestandskraft fällig. Die Ratierung umfasst einen Gesamtzeitraum von achtzehn Monaten ab Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheids.

- (2) Beträgt der Gesamtbetrag nicht mehr als 5.000 Euro, ist er in einer Summe auszuführen.
- (3) Die Verzinsung nach § 9 läuft für jede Rate bis zum Tag ihrer tatsächlichen Auszahlung fort.
- (4) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen abweichenden Auszahlungsplan zu bestimmen, wenn die Haushaltslage eine schnellere Auszahlung ermöglicht. Eine Verlängerung der in Absatz 2 genannten Fristen durch Rechtsverordnung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Nachzahlungen und pauschalierten Ausgleichsbeträge sind pfändbar nach den allgemeinen Vorschriften; § 850c der Zivilprozessordnung findet Anwendung.

### **§ 19 Erlöschen ruhend gestellter Verfahren**

- (1) Mit der Bestandskraft des Festsetzungsbescheids nach § 17 gelten die für den Reparaturzeitraum nach § 2 Nummer 9 ruhend gestellten Widersprüche und Klagen insoweit als erledigt, als die geltend gemachten Ansprüche durch den Festsetzungsbescheid vollständig abgegolten sind.
- (2) Soweit ruhend gestellte Widersprüche oder Klagen Ansprüche zum Gegenstand haben, die über den Reparaturzeitraum hinausreichen oder die nicht Gegenstand des Festsetzungsbescheids sind, bleiben sie im Übrigen bestehen.

- (3) Die zuständige Behörde teilt der anspruchsberechtigten Person mit dem Festsetzungsbescheid mit, welche ruhend gestellten Verfahren als erledigt gelten und welche Verfahren fortgeführt werden.

## **§ 20 Übergangsvorschriften**

- (1) Nachzahlungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 (RBesRepG) vom 22. Juni 2021 geleistet worden sind, werden haushaltsjahr- und besoldungsgruppenbezogen auf die Ansprüche nach diesem Gesetz angerechnet. Ein Nachzahlungsanspruch besteht insoweit nur, als er die bereits geleistete Nachzahlung übersteigt. Zinsen, die auf der Grundlage des RBesRepG bereits ausgezahlt worden sind, werden auf die Zinsansprüche nach § 9 angerechnet.
- (2) Leistungen auf der Grundlage des Berliner Versorgungsstärkungsgesetzes vom 22. Februar 2024 werden auf die Ansprüche nach diesem Gesetz nicht angerechnet. Die Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes wird auf die Ansprüche nach diesem Gesetz ebenfalls nicht angerechnet.
- (3) Die Ausgleichszulage nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der für Berlin geltenden Überleitungsfassung bleibt unberührt. Eine Anrechnung auf die Nachzahlungsansprüche nach diesem Gesetz erfolgt nicht; umgekehrt erhöhen die Nachzahlungen die für die Berechnung der Ausgleichszulage maßgebliche Grundlage nicht.
- (4) Soweit anspruchsberechtigte Personen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von Urteilen oder Vergleichen Zahlungen erhalten haben, die dieselben Haushaltsjahre und Differenzbeträge betreffen, werden diese auf die Ansprüche nach diesem Gesetz angerechnet.

## **Teil 6: Anlagen und Schlussvorschriften**

### **§ 21 Berechnungsanlagen**

- (1) Bestandteil dieses Gesetzes sind
  1. Anlage 1 (Berechnungsparameter),
  2. Anlage 2 (Verletzungsmatrizen und Parameter-Abweichungstabellen),
  3. Anlage 3 (Nachzahlungsbeträge Kernzeitraum 2008 bis 2020),
  4. Anlage 4 (Fortschreibungsindizes für die Besoldungsordnung A),
  5. Anlage 5 (Umrechnungsfaktoren für von der Referenzfamilie abweichende Familienverhältnisse),
  6. Anlage 6 (Nachzahlungsbeträge nach §§ 4 bis 7 für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025) und
  7. Anlage 7 (Historischer Abstandsmaßstab 1996).
- (2) Die Anlagen können nur durch den Gesetzgeber geändert werden. Eine Änderung im Verordnungswege ist ausgeschlossen.

## **§ 22 Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen**

- (1) Die Prekaritätsschwellen nach § 2 Nummer 1 werden auf der Grundlage des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes (Landesmedian Berlin) nach der in Anlage 2 Teil D Ziffer II ausgewiesenen Methodik ermittelt. Für das laufende Haushaltsjahr, für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 sowie für weitere Haushaltsjahre, für die die endgültigen Mikrozensuswerte und die weiteren Parameter der Anlage 6 Tabelle 6.1 noch nicht verfügbar sind, ermittelt die Senatsverwaltung für Finanzen die Prekaritätsschwelle und die weiteren Berechnungsparameter vorläufig durch Fortschreibung der letzten bekannten endgültigen Werte mittels des Verbraucherpreisindex Berlin nach § 2 Nummer 6. Weicht der endgültige Mikrozensuswert von dem nach Satz 2 ermittelten vorläufigen Wert ab, setzt die Senatsverwaltung für Finanzen die Prekaritätsschwelle unverzüglich neu fest; Festsetzungsbescheide, die auf der vorläufigen Prekaritätsschwelle beruhen, werden nach § 17 von Amts wegen angepasst. Für die Umrechnung der Prekaritätsschwellen auf die Besoldungsgruppen A 12 bis A 16 finden die in Anlage 5 ausgewiesenen Umrechnungsfaktoren Anwendung. Änderungen der Methodik der Prekaritätsschwellenberechnung bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses durch Gesetz.
- (2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift das Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren nach den §§ 16 bis 19 näher auszugestalten, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Bescheidmuster, der Datenverarbeitungsorganisation und der Schulung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Die Verwaltungsvorschrift ist vor Erlass dem für Beamtenrecht zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.

## **§ 23 Evaluierung**

- (1) Die Senatsverwaltung für Finanzen legt dem Abgeordnetenhaus achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Zwischenbericht und achtundvierzig Monate nach Inkrafttreten einen Abschlussbericht über die Durchführung dieses Gesetzes vor.
- (2) Der Zwischenbericht enthält insbesondere
  1. den Stand der Bescheiderteilung nach § 17,
  2. den Stand der Auszahlung nach § 18,
  3. die Zahl der Widerspruchs- und Klageverfahren und
  4. die Zahl der Anträge auf pauschalierten Ausgleichsbetrag nach § 12.
- (3) Der Abschlussbericht enthält zusätzlich eine Bewertung der Zielerreichung nach § 1 Absatz 2 und gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung dieses Gesetzes.

## **Artikel 2 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ansprüche auf Verzugszinsen gegen den Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis bestehen nicht, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Besoldungsanpassung durch Indexkopplung

Die Grundgehaltssätze, Amtszulagen, allgemeinen Stellenzulagen, Familienzuschläge und Anwärtergrundbeträge werden jährlich nach Maßgabe des § 13 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes angepasst.“

3. § 40 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Prüfung, ob die Besoldung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation genügt, bleibt ein tatsächliches oder fiktives Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners außer Betracht. Dies gilt auch für die Berücksichtigung des Familienzuschlags und seiner Stufen nach Absatz 1; der Familienzuschlag wird familienstandsbezogen nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt, ohne dass eine Verrechnung mit tatsächlichen oder fiktiven Partnereinkommen stattfindet.“

4. § 40a wird wie folgt gefasst:

„§ 40a Ergänzungszuschlag bei Betreuung, Pflege oder Erwerbsminderung

- (1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren Ehegattin oder Ehegatte oder deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner keiner oder nur einer geringfügigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nachgeht, und dies wegen der Betreuung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wegen der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes oder wegen einer Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unterbleibt, erhalten auf Antrag einen Ergänzungszuschlag in Höhe von 150 Euro monatlich.
- (2) Der Ergänzungszuschlag wird für die Dauer eines Jahres bewilligt und auf Antrag verlängert, solange die Voraussetzungen des Absatzes 1 fortbestehen. Die Gewährung ist auf insgesamt fünf Jahre begrenzt. Bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit einer oder eines Angehörigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder bei dauerhafter Erwerbsminderung der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners entfällt die zeitliche Begrenzung nach Satz 2.
- (3) Der Ergänzungszuschlag ist eine Besoldungskomponente. Er wird bei der Berechnung des Familienzuschlags und der Mindestbesoldung nicht

berücksichtigt. Ein fiktives Partnereinkommen wird bei der Berechnung des Ergänzungszuschlags, des Familienzuschlags und der Mindestbesoldung nicht angesetzt.

- (4) Der Ergänzungszuschlag wird mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres nach Maßgabe des § 13 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt nach demselben Prozentsatz wie die Besoldungsanpassung nach § 14a.
  - (5) Das Nähere regelt die Senatsverwaltung für Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.“
5. Die Anlage IV (Grundgehaltssätze) wird nach Maßgabe des § 11a des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes neu gefasst. Die neuen Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 4 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes.

### **Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Berlin**

Das Landesbesoldungsgesetz Berlin wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:  

„§ 12 Verweisung auf das Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz

Vor der Zuleitung eines Entwurfs eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes an das Abgeordnetenhaus sind die Pflichten nach den §§ 14 und 15 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes zu erfüllen.“
2. In die Vorschriften über die Besoldungsordnungen B und W wird jeweils folgender Absatz angefügt:  

„Die Grundgehaltssätze werden jährlich nach Maßgabe des § 13 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes angepasst.“

### **Artikel 4 Änderung des Berliner Sonderzahlungsgesetzes**

Das Berliner Sonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. S. 689, 693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:  

„§ 5 Höhe der jährlichen Sonderzahlung

  - (1) Die jährliche Sonderzahlung beträgt für alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger 50 Prozent des für den Monat Dezember maßgebenden Grundgehalts.

- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten die Hälfte des nach Absatz 1 maßgebenden Betrags, höchstens jedoch die Hälfte ihres monatlichen Versorgungsbezugs.
  - (3) Ist der nach § 5 Absatz 1 des Sonderzahlungsgesetzes in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Fassung maßgebende Festbetrag höher als der Anspruch nach Absatz 1, wird der Differenzbetrag als Ausgleichszulage gewährt. Die Ausgleichszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsanpassungen nicht teil und schmilzt bei jeder Erhöhung des Grundgehalts, bei Beförderung, bei Aufstieg in eine höhere Erfahrungsstufe und bei sonstigen Verbesserungen der Bezüge nach Maßgabe der Erhöhung ab. § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.
  - (4) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 folgt der Entwicklung der Grundgehaltssätze nach § 13 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes.“
2. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
  3. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8 Übergangsvorschrift für den Reparaturzeitraum

Für die Haushaltsjahre 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten in diesen Haushaltsjahren tatsächlich ausgezahlten Sonderzahlungsbeträge als Bestandteil der tatsächlich gewährten Nettoalimentation im Sinne des § 2 Nummer 3 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes.“

## **Artikel 5 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZulV) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. Soweit Vorschriften der Erschwerniszulagenverordnung bei der Bemessung oder Berechnung einer Zulage ausdrücklich an Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A anknüpfen, treten an deren Stelle die jeweils für Berlin geltenden Grundgehaltssätze nach der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin.
2. Soweit Vorschriften der Erschwerniszulagenverordnung die Höhe einer Zulage ausdrücklich an die Entwicklung dieser Grundgehaltssätze binden, nimmt die jeweilige Zulage an den Anpassungen nach § 13 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes teil, soweit die Erschwerniszulagenverordnung nichts Abweichendes bestimmt.

## **Artikel 6 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 109 wird folgender § 110 eingefügt:

## „§ 110 Berücksichtigung von Nachzahlungen nach dem Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz

(1) Soweit festgesetzte Nachzahlungsbeträge nach den §§ 4 bis 6 und § 11 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes auf ruhegehaltfähige Grundgehaltsbestandteile entfallen, gelten sie für die Zwecke dieses Gesetzes als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 5.

(2) Soweit festgesetzte Nachzahlungsbeträge auf nicht ruhegehaltfähige Besoldungsbestandteile, familienbezogene Bestandteile oder sonstige nicht ruhegehaltfähige Berechnungsfaktoren entfallen, bleiben sie bei der Festsetzung und Berechnung der Versorgungsbezüge außer Betracht.

(3) Nachzahlungen nach § 8 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes bleiben unberührt; § 8 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes geht vor.

(4) Die jährliche Anpassung der Versorgungsbezüge folgt der Besoldungsanpassung nach § 13 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes.“

## **Artikel 7 Änderung des Berliner Richtergesetzes**

Das Berliner Richtergesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 104 wird folgender § 105 eingefügt:

### „§ 105 Anwendung des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes

(1) Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Landesdienst gelten die §§ 1 bis 23 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes entsprechend, soweit sie nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes erfasst sind.

(2) Für Richterinnen und Richter im Ruhestand sowie deren Hinterbliebene gelten die §§ 8 und 12 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes entsprechend.“

## **Artikel 8 Aufhebung des RBesRepG**

(1) Das Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 718) wird aufgehoben.

(2) Bereits auf der Grundlage des nach Absatz 1 aufgehobenen Gesetzes erbrachte Leistungen bleiben unberührt; § 20 Absatz 1 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes findet Anwendung.

(3) Anhängige Verfahren zur Festsetzung von Leistungen nach dem nach Absatz 1 aufgehobenen Gesetz werden in das Verfahren nach den §§ 16 bis 19 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes überführt; die auf der Grundlage des aufgehobenen Gesetzes bereits getroffenen Feststellungen bleiben verbindlich, soweit sie den Vorgaben dieses Gesetzes nicht widersprechen.

## **Artikel 9 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom Beginn des auf die Verkündung der Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 4 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes folgenden Kalendermonats, spätestens jedoch mit Wirkung vom Beginn des zehnten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, in Kraft.

(3) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (Artikel 2 Nummer 2), Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4 Nummer 1 (§ 5 Absatz 4 des Berliner Sonderzahlungsgesetzes) und Artikel 6 Nummer 1 Absatz 4 treten erstmals mit Wirkung zum 1. Januar des auf die Verkündung der Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 4 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes folgenden zweiten Kalenderjahres, spätestens jedoch zum 1. Januar des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres, in Kraft.

## **Anlagen zum BerlBesRepASG**

### **Anlage 1**

#### **(zu § 21 Absatz 1 Nummer 1)**

##### **Standardisierte Berechnungsparameter**

###### *I. Methodik (BVerfG Rn. 70, 113-115)*

Nettoalimentation = Jahresbruttobesoldung – Einkommensteuer – Solidaritätszuschlag – PKV + Kindergeld Referenzfamilie: Alleinverdiener, Ehegatte, 2 Kinder (1 Kind unter 14 J.) (Rn. 71, 114) Mindestbesoldung: niedrigste Erfahrungsstufe (Rn. 70) Fortschreibung: höchste Erfahrungsstufe (Rn. 122) Steuer: BMF-Einkommensteuerrechner, StKl III, ohne Kirchensteuer (Rn. 113) PKV: Standardbeiträge der privaten Krankenversicherung im Beihilfetarif der Referenzfamilie (Alter 30 bei Eintritt, 70/70/80/80-Beihilfe) nach dem Datensatz des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband), der auch der Berechnung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren 2 BvL 20/17 u. a. (Randnummern 71, 114 und 117 des Beschlusses vom 17. September 2025) zugrunde gelegt worden ist.

## II. Beihilfesätze (70/70/80/80)

Person	Beihilfe	Selbstbehalt
Beamte/r (2+ Kinder)	70 %	30 %
Ehegatte/in	70 %	30 %
Kind (je)	80 %	20 %

Die Beihilfesätze 70/70/80/80 gelten für die Referenzfamilie mit zwei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern im Sinne des § 76 Absatz 2 des Landesbeamtenengesetzes Berlin. Für die Zeit vor dem 1. Januar 2018 galt für die Beamtin oder den Beamten ein Beihilfesatz von 50 Prozent; die Anhebung auf 70 Prozent für Beamtinnen und Beamte mit zwei oder mehr Kindern erfolgte durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. November 2017 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 (GVBl. S. 625). Die in Abschnitt III ausgewiesenen PKV-Standardbeiträge beruhen auf den vom Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. dem Bundesverfassungsgericht im Verfahren 2 BvL 20/17 u. a. übermittelten tatsächlichen Beitragsreihen, die die historische Entwicklung der Beihilfesätze reflektieren. Die Kostendämpfungspauschale nach § 76 Absatz 5 des Landesbeamtenengesetzes Berlin in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung ist in die Kalibrierung nach Anlage 2 Teil D Ziffer V eingeflossen; sie wurde als jährlicher Festbetrag in Höhe von 120 Euro für die Beamtin oder den Beamten, 120 Euro für die Ehegattin oder den Ehegatten und 30 Euro je berücksichtigungsfähigem Kind (Grundwerte nach § 76 Absatz 5 LBG BE a. F.) angesetzt und in die Nettoalimentationsberechnung der Referenzfamilie als pauschaler Eigenanteil einbezogen. Die Kalibrierung stellt sicher, dass die Gesamtabweichung der berechneten Nettowerte gegenüber der Netto-Ist-Reihe des Bundesverfassungsgerichts (Tabelle 2 des Beschlusses vom 17. September 2025) je Haushaltsjahr und Zelle einen Wert von 55 Euro nicht überschreitet. In Abschnitt III ausgewiesene Jahressummen der PKV-Standardbeiträge können gegenüber der Addition der zugrunde liegenden Monats- oder Komponentenwerte rundungsbedingt um bis zu 0,05 Euro je Jahressumme abweichen; maßgeblich für die Nettoalimentationsberechnung ist die in den Einzelkomponenten ausgewiesene Jahressumme.

### III. PKV-Standardbeiträge

Jahr	KV Beamte (30 %)	KV Ehegatte (30 %)	KV 2 Kinder (20 %)	PV 2 Erw. (60 %)	PKV/Mon	PKV/Jahr
2008	144,00	162,00	50,00	5,57	361,57	4.338,84
2009	149,10	168,00	52,00	5,72	374,82	4.497,88
2010	158,10	177,90	54,00	5,36	395,36	4.744,29
2011	165,00	185,10	56,00	5,71	411,81	4.941,69
2012	171,90	192,90	58,00	5,35	428,15	5.137,82
2013	176,10	198,00	60,00	5,13	439,23	5.270,72
2014	177,90	201,00	60,00	5,08	443,98	5.327,75
2015	182,10	203,10	62,00	5,10	452,30	5.427,64
2016	189,90	207,00	66,00	5,00	467,90	5.614,75
2017	206,10	219,90	70,00	6,37	502,37	6.028,42
2018	213,90	234,00	70,00	6,33	524,24	6.290,82
2019	233,10	231,90	72,00	6,93	543,93	6.527,12
2020	233,10	234,90	72,00	10,02	550,02	6.600,27

### IV. Kindergeld

Jahr	KG/Kind/Mon	KG 2 Kinder/Jahr
2008	154	3.696
2009	154	3.696
2010	184	4.416
2011	184	4.416
2012	184	4.416
2013	184	4.416
2014	184	4.416
2015	188	4.512
2016	190	4.560
2017	192	4.608
2018	194	4.656
2019	204	4.896
2020	204	4.896

### V. Prekaritätsschwelle (BVerfG Tab. 2, Rn. 117)

Jahr	PS (EUR/Jahr)
2008	26.917,73
2009	27.323,34
2010	28.179,60
2011	28.883,51
2012	29.554,30
2013	29.961,24
2014	30.959,03
2015	31.300,39
2016	33.961,91
2017	35.598,70
2018	36.942,27
2019	38.450,33
2020	40.420,97

#### *VI. Grundfreibetrag und Werbungskosten*

Jahr	Grundfreibetrag	WK-Pauschale	Vorsorge
2008	7.664	920	max 4.800
2009	7.834	920	max 4.800
2010	8.004	920	BEG ~80 % voll
2011	8.004	1.000	BEG ~80 % voll
2012	8.004	1.000	BEG ~80 % voll
2013	8.130	1.000	BEG ~80 % voll
2014	8.354	1.000	BEG ~80 % voll
2015	8.472	1.000	BEG ~80 % voll
2016	8.652	1.000	BEG ~80 % voll
2017	8.820	1.000	BEG ~80 % voll
2018	9.000	1.000	BEG ~80 % voll
2019	9.168	1.000	BEG ~80 % voll
2020	9.408	1.000	BEG ~80 % voll

Soli: 5,5 % ESt (Milderungszone ab 972 EUR). Keine Kirchensteuer.

## Anlage 2

### (zu § 21 Absatz 1 Nummer 2)

#### Verletzungsmatrizen und Parameter-Abweichungstabellen

Diese Anlage dokumentiert die nach §§ 4 bis 6 verletzten Tatbestände je Besoldungsgruppe und Haushaltsjahr für den Kernzeitraum 2008 bis 2020 und für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025. Die Nachzahlungsbeträge selbst sind in Anlage 3 (Kernzeitraum) und Anlage 6 (Fortschreibungszeitraum) ausgewiesen. Die Dokumentation folgt der Systematik des Bundesverfassungsgerichts (Tabelle 9 in Verbindung mit den Tabellen 5a/5b, 7 und 8 des Beschlusses vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a.).

#### Teil A – Verletzungsmatrix Kernzeitraum 2008 bis 2020

Die nachfolgende Matrix gibt für jede Zelle (Besoldungsgruppe × Haushaltsjahr) die verletzten Tatbestände aus: M – Mindestbesoldung (Unterschreitung der Prekaritätsschwelle nach Rn. 117 des Beschlusses); T – Tariflohnindex (Rn. 131 f.); N – Nominallohnindex (Rn. 136); V – Verbraucherpreisindex (Rn. 141-145); A – Abstandsgebot (Rn. 147-151). Ein Strich (-) bezeichnet eine „weiße Zelle“ im Sinne der Randnummer 152 des Beschlusses; in diesen Zellen entsteht kein Nachzahlungsanspruch. Die Rate verletzter Zellen beträgt 95,4 Prozent (165 von 173 Zellen, deckungsgleich mit der Feststellung in Randnummer 158).

Bes Gr	20 08	20 09	20 10	20 11	20 12	20 13	20 14	20 15	20 16	20 17	20 18	20 19	20 20
A2	MV	MV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A3	MV	MV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A4	MV	MV	MV	MN TV	MT V	MT V	MN TV	MN TV	MN TV	MT	MT	MT	MT
A5	MV	MV	MV	MT V	MT V	MT V	MT V	MT V	MT	MT	MT	MT	MT
A6	MV	MV	MV	MT V	MT V	MT V	MT V	MT V	MT	MT	MT	MT	MT
A7	MV	MV	MV	MV	MT V	MT V	MT V	MT V	MT	MT	MT	M	M
A8	MV	MV	MV	MV	MV	MV	MT V	MT V	M	M	M	M	M
A9	MV	MV	MV	MT V	MT V	MV	MT V	MV	M	M	MT	MT	MT
A10	AV	AV	MV	MT V	MT V	MV	MV	MV	M	M	MT	MT	MT

Bes Gr	20 08	20 09	20 10	20 11	20 12	20 13	20 14	20 15	20 16	20 17	20 18	20 19	20 20
A1 1	AV	AV	AV	AT V	AT V	AT V	AT V	AT V	MT	MT	MT	M	M
A1 2	AV	AV	AV	AT V	AT V	AT V	AT V	AT V	AT	AT	AT	AT	AT
A1 3	AV	AV	AV	AV	AT V	AT V	AT V	AT V	AT	AT	AT	AT	AT
A1 4	AV	AV	AV	AV	AT V	AT V	AT V	AT V	-	-	AT	-	-
A1 5	AV	AV	AV	AV	AT V	AT V	AT V	AT V	-	-	AT	AT	-
A1 6	AV	AV	AV	AV	AT V	AT V	AT V	AT V	AT	AT	AT	AT	-

Legende: M = Mindestbesoldung verletzt (Unterschreitung der Prekaritätsschwelle nach § 4 Absatz 1); T = Tariflohnindex-Abweichung  $\geq 5,00$  Prozent; N = Nominallohnindex-Abweichung  $\geq 5,00$  Prozent; V = Verbraucherpreisindex-Abweichung  $\geq 5,00$  Prozent; A = Abstandsgebot verletzt (mittelbare Folgewirkung der Mindestbesoldungsunterschreitung gemäß Rn. 147 bis 151 des Beschlusses); ein Strich („-“) bezeichnet eine „weiße Zelle“ im Sinne der Randnummer 152 des Beschlusses, in der kein Nachzahlungsanspruch entsteht. Die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 entfielen durch die Neuordnung der Besoldungsordnung A im Zuge des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das nach Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in der für Berlin maßgeblichen Überleitungsfassung fortgilt, mit Wirkung vom 1. März 2009. Nachzahlungsrelevant sind sie deshalb nur für die Haushaltsjahre 2008 und 2009; ab dem Haushaltsjahr 2010 sind etwaige Statusüberhänge in den übergeleiteten Besoldungsgruppen A 4 und A 5 enthalten.

### Teil B – Verletzungsmatrix Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025

Hinweis zur Kennzeichnungssystematik: Die Buchstaben M, A und F bezeichnen in Teil B ausschließlich den dominanten Tatbestand im Sinne der Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 und nicht – wie in Teil A – die Gesamtheit aller verletzten Parameter. Eine Zelle mit der Kennzeichnung „M“ in Teil A kann, wenn zugleich ein weiterer Tatbestand mit höherem Zahlbetrag vorliegt, in Teil B unter „A“ oder „F“ erscheinen. Die betragsmäßige Dominanzprüfung ist in Anlage 3 (Kernzeitraum) und Anlage 6 (Fortschreibungszeitraum) dokumentiert. Die Verletzungsmatrix des Fortschreibungszeitraums beruht auf den eigenständig ermittelten Parameterreihen für Tariflohnindex, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex (Tabelle 6.1 der Anlage 6, Tabellen 4.4 bis 4.6 der Anlage 4) sowie den aus dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern zum Bundesbesoldungs- und Alimentationsgesetz vom 14. April 2026 übernommenen Prekaritätsschwellen 2021 bis 2025. Die

Besoldungsgruppe A 4 ist ab dem Haushaltsjahr 2021 nach dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz nicht mehr besetzt und entfällt daher.

BesGr	2021	2022	2023	2024	2025
A5	M	M	FM	FM	FM
A6	AM	AM	AFM	AFM	AFM
A7	AM	AM	AFM	AFM	AFM
A8	AM	AM	AM	AM	AM
A9	AM	AM	AFM	AFM	AFM
A10	AM	AM	AFM	AFM	AFM
A11	AM	AM	AFM	AFM	AFM
A12	AFM	AFM	AFM	AFM	AFM
A13	AF	AF	AF	AF	AF
A14	AF	AF	AF	AF	AF
A15	-	F	F	AF	AF
A16	AF	AF	AF	AF	F

Die Kennzeichnung M/A/F bezieht sich auf die dominanten Tatbestände nach der Maximum-Regel des § 7 Absatz 8: M = Mindestbesoldung dominant; A = Abstandsgebot dominant; F = Fortschreibungsheilung dominant. Kombinationen (AM, AF, FM, AFM) beziehen sich auf unterschiedliche Erfahrungsstufen innerhalb derselben Besoldungsgruppe und desselben Haushaltsjahres: Sie zeigen an, dass die Maximum-Regel über die acht Erfahrungsstufen hinweg zu unterschiedlichen Dominanzen führt. Innerhalb einer einzelnen Zelle (Besoldungsgruppe × Erfahrungsstufe × Haushaltsjahr) ist nach § 7 Absatz 8 stets genau eine Dominanz maßgeblich; eine Kumulation mehrerer Tatbestände auf derselben Zelle ist ausgeschlossen. Die zellgenauen Dominanzen je Erfahrungsstufe sowie die aggregierte Dominanz je Besoldungsgruppe und Haushaltsjahr sind in Anlage 6 Tabellen 6.2 bis 6.6 ausgewiesen.

### Teil C – Parameter-Abweichungstabellen

Die Parameter-Abweichungen werden einheitlich für den Kernzeitraum und den Fortschreibungszeitraum nach der Formel des Bundesverfassungsgerichts berechnet:  $\text{Abweichung} = (\text{Vergleichsindex} - \text{Besoldungsindex}) / \text{Vergleichsindex} \times 100$ , wobei ein positiver Wert bedeutet, dass die Besoldung hinter dem jeweiligen Vergleichsindex zurückbleibt. Werte  $\geq 5,00$  Prozent lösen die Parameterverletzung im Sinne der Randnummer 126 des Beschlusses aus.

Tabelle C.1: Abweichung Tariflohnindex (T) – Kernzeitraum

Bes Gr	20 08	20 09	20 10	20 11	20 12	20 13	20 14	20 15	20 16	20 17	20 18	20 19	20 20
A4	-3, 77	-1, 71	+2, 90	+1 0,0 5	+1 0,7 6	+1 2,3 1	+1 3,8 8	+1 3,2 8	+1 3,0 9	+1 1,9 5	+1 1,4 5	+9, 59	+7, 08
A5	-3, 69	-1, 63	+4, 02	+1 2,0 8	+1 2,7 8	+1 4,2 7	+1 5,8 0	+1 5,2 2	+1 5,0 1	+1 4,0 0	+1 3,6 6	+1 1,5 6	+9, 13
A6	-3, 53	-1, 64	+2, 85	+8, 26	+9, 19	+1 0,7 3	+1 2,3 2	+1 1,7 1	+1 1,4 6	+1 0,4 9	+1 0,2 5	+7, 96	+5, 46
A7	-5, 63	-3, 80	+0, 32	+4, 88	+5, 86	+7, 44	+9, 09	+8, 45	+8, 21	+7, 38	+7, 30	+4, 87	+2, 32
A8	-5, 43	-3, 76	-0, 73	+1, 26	+2, 41	+4, 04	+5, 74	+5, 07	+4, 72	+3, 92	+4, 03	+1, 41	-1, 18
A9	-5, 53	-4, 01	-0, 69	+5, 90	+5, 75	+4, 87	+5, 06	+3, 19	+1, 28	+2, 05	+1 0,5 6	+9, 17	+6, 86
A1 0	-5, 29	-3, 96	-1, 01	+5, 20	+5, 32	+4, 45	+4, 65	+2, 70	+0, 77	+2, 16	+9, 06	+8, 15	+6, 14
A1 1	-5, 11	-3, 88	-1, 18	+5, 51	+7, 02	+8, 48	+1 0,1 0	+9, 44	+8, 98	+8, 49	+1 0,8 2	+4, 09	+1, 86
A1 2	-7, 35	-6, 09	-3, 86	+9, 94	+1 1,3 2	+1 2,6 8	+1 4,2 3	+1 3,6 0	+1 3,1 5	+1 2,7 2	+1 4,9 6	+1 4,1 5	+1 2,0 8
A1 3	-7, 20	-6, 04	-5, 25	+4, 62	+6, 00	+7, 44	+9, 09	+8, 41	+7, 93	+7, 50	+9, 89	+9, 02	+6, 87
A1 4	-7, 07	-6, 03	-8, 32	-1, 07	+1, 52	+3, 01	+4, 74	+4, 03	+3, 53	+3, 10	+5, 61	+4, 72	+2, 94
A1 5	-6, 93	-5, 96	-7, 96	+0, 45	+2, 89	+4, 34	+6, 05	+5, 33	+4, 84	+4, 45	+6, 93	+6, 05	+4, 29
A1 6	-6, 80	-5, 95	-7, 40	+2, 77	+5, 23	+6, 62	+8, 28	+7, 59	+7, 10	+6, 74	+7, 48	+5, 63	+3, 94

Quelle: Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 20/17 u. a., Tabellen 5a und 5b, Randnummern 131 und 132.

Tabelle C.2: Abweichung Verbraucherpreisindex (V) – Kernzeitraum

Bes Gr	20 08	20 09	20 10	20 11	20 12	20 13	20 14	20 15	20 16	20 17	20 18	20 19	20 20
A4	+6, 53	+6, 75	+8, 57	+1 1,1 2	+1 1,2 6	+1 1,4 6	+1 0,0 5	+7, 52	+5, 35	+2, 15	-0, 37	-4, 78	-10 ,38
A5	+6, 61	+6, 82	+8, 59	+8, 98	+9, 11	+9, 31	+7, 86	+5, 27	+3, 12	+0, 13	-2, 26	-6, 72	-12 ,38
A6	+6, 69	+6, 91	+8, 61	+9, 07	+9, 30	+9, 50	+8, 05	+5, 46	+3, 38	+0, 60	-1, 65	-6, 06	-11 ,65
A7	+6, 80	+7, 02	+8, 64	+9, 12	+9, 38	+9, 58	+8, 12	+5, 52	+3, 54	+1, 07	-0, 99	-5, 33	-10 ,83
A8	+6, 92	+7, 14	+8, 68	+9, 15	+9, 40	+9, 60	+8, 14	+5, 54	+3, 55	+1, 27	-0, 59	-4, 86	-10 ,29
A9	+6, 79	+7, 01	+8, 47	+8, 88	+9, 03	+9, 22	+7, 75	+5, 14	+3, 14	+0, 96	-0, 80	-5, 04	-10 ,43
A1 0	+6, 95	+7, 16	+8, 53	+9, 06	+9, 39	+9, 57	+8, 11	+5, 50	+3, 50	+1, 88	+0, 65	-2, 97	-8, 28
A1 1	+7, 08	+7, 30	+8, 58	+9, 12	+9, 45	+9, 63	+8, 17	+5, 55	+3, 55	+1, 97	+0, 76	-2, 88	-8, 12
A1 2	+7, 19	+7, 40	+8, 63	+9, 09	+9, 33	+9, 52	+8, 04	+5, 42	+3, 41	+1, 86	+0, 66	-2, 99	-8, 19
A1 3	+7, 29	+7, 51	+8, 67	+9, 10	+9, 29	+9, 47	+7, 99	+5, 36	+3, 35	+1, 82	+0, 63	-3, 02	-8, 18
A1 4	+7, 37	+7, 58	+8, 08	+8, 38	+9, 55	+9, 55	+9, 73	+5, 63	+3, 62	+2, 12	+0, 94	-2, 70	-7, 36
A1 5	+7, 47	+7, 69	+8, 19	+8, 48	+9, 51	+9, 69	+8, 21	+5, 58	+3, 57	+2, 09	+0, 93	-2, 73	-7, 40
A1 6	+7, 75	+7, 77	+8, 28	+8, 62	+9, 61	+9, 79	+1 0,0	+5, 68	+3, 66	+2, 20	+1, 06	-2, 60	-7, 27

5

Quelle: Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 20/17 u. a., Tabelle 7, Randnummern 141 bis 145. Zur rechnerischen Herleitung der Werte für A 14 und A 16 im Haushaltsjahr 2014 aus der Formel der Randnummer 86 siehe Teil D Ziffer VI dieser Anlage. Die Abweichung ist in den Jahren 2018 bis 2020 negativ, weil die Besoldung in diesem Zeitraum infolge des Berliner Besoldungsanpassungsgesetzes 2018/2019 den

Verbraucherpreisindex überstieg; in dieser Phase entfällt der V-Parameter als selbstständiger Verletzungstatbestand.

*Tabelle C.3: Abweichung Nominallohnindex (N) – Kernzeitraum*

Die Abweichung des Nominallohnindex bleibt im Kernzeitraum mit Ausnahme der Besoldungsgruppe A 4 in den Haushaltsjahren 2011 sowie 2014 bis 2016 in allen Zellen unterhalb der Fünf-Prozent-Schwelle; in den übrigen Zellen ist N daher kein selbstständiger Verletzungstatbestand.

BesGr	2011	2014	2015	2016
A4	+5,14	+5,40	+6,63	+6,08

Quelle: Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 20/17 u. a., Tabelle 8, Randnummer 136. Für alle nicht ausgewiesenen Zellen liegt die Abweichung des Nominallohnindex unter 5,00 Prozent.

*Tabelle C.4: Parameter-Abweichungen Fortschreibungszeitraum (T, N, V)*

Die Parameter-Abweichungen für den Fortschreibungszeitraum sind in Anlage 4 Tabellen 4.13 (T), 4.14 (N) und 4.15 (V) vollständig je Besoldungsgruppe und Haushaltsjahr ausgewiesen. Die daraus resultierende Verletzungsmatrix ist Teil B dieser Anlage zu entnehmen.

## **Teil D – Methodik, Datenquellen und Legende**

### *I. Referenzfamilie und Beihilfesätze*

Die Berechnungen beruhen einheitlich auf der Referenzfamilie Alleinverdienerin oder Alleinverdiener mit Ehegattin oder Ehegatten und zwei berücksichtigungsfähigen Kindern. Die Beihilfesätze betragen für die Beamtin oder den Beamten 70 Prozent, für den Ehegatten oder die Ehegattin 70 Prozent und für jedes Kind 80 Prozent (70/70/80/80). Maßgeblich ist die niedrigste Erfahrungsstufe für die Prüfung der Mindestbesoldung (Randnummer 70) und die höchste Erfahrungsstufe für die Prüfung der Fortschreibungsparameter (Randnummer 122).

### *II. Prekaritätsschwellen*

Die Prekaritätsschwellen des Kernzeitraums werden der Tabelle 2 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 entnommen (Randnummer 117). Methodische Grundlage der Prekaritätsschwelle nach § 2 Nummer 1 ist die Festlegung auf 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens im Land Berlin nach der modifizierten OECD-Äquivalenzskala (Bedarfsgewichtung 1,0 / 0,5 / 0,3 für Haushaltsvorstand, weitere Erwachsene und Kinder unter 14 Jahren), ermittelt auf der Grundlage des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes für das jeweilige Haushaltsjahr (Landesmedian Berlin). Die in Randnummer 43 des Beschlusses genannte Näherungsformel (115 Prozent des sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveaus einer vierköpfigen Referenzfamilie) ist eine Kontrollgröße zur Plausibilisierung; sie ist mit der OECD-Median-Methode im Ergebnis näherungsweise

kongruent, bildet aber nicht die Berechnungsformel der Prekaritätsschwelle. Für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025 werden die im Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern zum Bundesbesoldungs- und Alimentationsgesetz vom 14. April 2026 (Seiten 102 bis 106) ausgewiesenen Schwellenwerte übernommen, die nach derselben Methodik berechnet sind; ihre Übernahme wird in § 11 Absatz 2 offengelegt.

### *III. Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag*

Die Einkommensteuer wird nach § 32a des Einkommensteuergesetzes im Splittingtarif unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (§ 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes) berechnet. Eine Kirchensteuer wird nicht angesetzt. Der Solidaritätszuschlag wird nach dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Freigrenze und der Milderungszone angewendet.

### *IV. Private Krankenversicherung*

Für den Kernzeitraum werden die in Anlage 1 III ausgewiesenen Standardbeiträge verwendet, die die vom Bundesverfassungsgericht in Randnummer 114 des Beschlusses zugrunde gelegten PKV-Werte reproduzieren. Für den Fortschreibungszeitraum werden die PKV-Standardbeiträge der Beamten-Musterfamilie nach den Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. gegenüber dem Bundesverfassungsgericht verwendet (Tabelle 6.1 der Anlage 6).

### *V. Rundung*

Sämtliche Beträge werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Parameter-Abweichungen werden auf zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Bei der Gegenprobe gegen die Nettobesoldungswerte der Tabelle 2 des Beschlusses werden Abweichungen von bis zu 55,00 Euro je Jahr und Besoldungsgruppe als methodisch unbedenklich anerkannt; sie beruhen auf der Kostendämpfungspauschale nach § 76 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und auf der Übergangsregelung zum Vorsorgehöchstbetrag der Haushaltsjahre 2008 und 2009.

### *VI. Abweichung des Verbraucherpreisindex für die Besoldungsgruppen A 14 und A 16 im Haushaltsjahr 2014*

Die Werte der Besoldungsgruppen A 14 und A 16 für das Haushaltsjahr 2014 in Tabelle C.2 sowie – in spiegelbildlicher Ausweisung – in Tabelle 4.7 der Anlage 4 ergeben sich aus der originären Fortschreibungsformel des Bundesverfassungsgerichts in Randnummer 86 des Beschlusses vom 17. September 2025. Die Anwendung dieser Formel auf die Besoldungsindex- und Verbraucherpreisindex-Werte nach Tabellen 1 und 6 des Beschlusses ergibt für A 14 eine Abweichung von +9,73 Prozent und für A 16 eine Abweichung von +10,05 Prozent. Im Veröffentlichungssatz der Tabelle 7 des Beschlusses sind für dieselben Zellen die Werte +8,26 Prozent (A 14) und +8,31 Prozent (A 16) abgedruckt. Die Differenz zwischen veröffentlichtem und rechnerisch aus der Formel der Randnummer 86 ergebendem Wert beruht auf einem typografischen Fehler im Veröffentlichungssatz der Tabelle 7; in den angrenzenden Zellen, die sich aus derselben Formel ableiten, treten die rechnerisch konsistenten Werte auf. Die vorliegende Darstellung übernimmt die formelgestützt hergeleiteten Werte und weist diese in allen auf Tabelle 7 zurückgreifenden Darstellungen (Tabelle C.2 und Tabelle 4.7)

einheitlich aus. Die operative Feststellung der Verfassungswidrigkeit der betroffenen Zellen (V-Parameter erfüllt) wird durch die Bereinigung nicht berührt; sie ergibt sich in beiden Varianten gleichermaßen, weil sowohl der veröffentlichte als auch der rechnerisch konsistente Wert die Fünf-Prozent-Schwelle deutlich überschreitet. Die formelgestützte Herleitung ist methodisch zwingend, weil Randnummer 86 des Beschlusses die Berechnungsformel des Verbraucherpreisindex-Parameters normativ festlegt. Eine Abweichung vom veröffentlichten Tabellenwert ist Ausdruck der Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht selbst vorgegebenen Formel und keine Gestaltungsentscheidung des Landesgesetzgebers.

## **Anlage 3**

### **(zu § 21 Absatz 1 Nummer 3) Nachzahlungsbeträge nach §§ 4 bis 7 des BerlBesRepASG für den Kernzeitraum 2008 bis 2020**

#### **Methodische Grundlagen**

Die folgenden Jahrestabellen weisen den nach § 7 Absatz 8 maßgeblichen Nachzahlungsbetrag je Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe aus. Dieser Betrag ist der größere der drei nach §§ 4, 5 und 6 ermittelten Teilbeträge (Maximum-Prinzip; keine Kumulation). Die Detailaufschlüsselung in die Teilkomponenten M (§ 4 Mindestbesoldung), A (§ 5 Abstandsgebot) und F (§ 6 Fortschreibungsheilung) ergibt sich aus den Detailblättern 3a bis 3c. Referenzfamilie: Alleinverdienerin oder Alleinverdiener, Ehegattin oder Ehegatte, zwei berücksichtigungsfähige Kinder (Beihilfesätze 70/70/80/80). Einkommensteuer nach § 32a EStG im Splittingtarif, Solidaritätszuschlag, keine Kirchensteuer. Private Krankenversicherung mit den vom Bundesverfassungsgericht (Rn. 114, 117) zugrunde gelegten Standardbeiträgen. Kindergeld nach dem jeweiligen Bundeskindergeldgesetz. Die Netto-Ist-Werte an der ersten Erfahrungsstufe reproduzieren die Nettobesoldungswerte der Tabelle 2 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2015 (2 BvL 20/15 u. a.) mit einer Abweichung von höchstens 55 Euro (Kostendämpfungspauschale, Vorsorgehöchstbetrag-Übergangsregelung 2008/2009). Für Erfahrungsstufen oberhalb der ersten ergibt sich der Netto-Ist-Wert aus dem verankerten Netto-Ist an Stufe 1 zuzüglich der Brutto-Differenz, abzüglich der Differenz der Einkommensteuer- und Solidaritätszuschlagsbeträge nach § 32a EStG und dem Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechnung erstreckt sich auf die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 sowie auf A 4 bis A 16 in den Haushaltsjahren 2010 bis 2020. Für die Haushaltsjahre ab 2010 werden A 2 und A 3 nicht mehr gesondert ausgewiesen, weil nach der strukturellen Überleitung keine planmäßigen Inhaberinnen und Amtsinhaber mehr in A 2 oder A 3 dienend waren. Die Stufenstruktur der Detailblätter folgt dem für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Stand der Besoldungsordnung A; insbesondere die Verringerung der Stufenzahl in A 15 mit Wirkung zum 1. August 2010 durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) ist jahrgenau abgebildet. Zum Kennzeichnungsschema der Detailblätter: M – Mindestbesoldung (§ 4); A – Abstandsgebot (§ 5); F – Fortschreibungsheilung (§ 6); Kombinationen bezeichnen das gleichzeitige Auslösen mehrerer Tatbestände, wobei für die Auszahlung stets der betragsmäßige Höchstwert nach § 7 Absatz 8 maßgeblich ist.

## RESERVIERT

Die nach § 7 Absatz 8 maßgeblichen Nachzahlungsbeträge je Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Haushaltsjahr für den Kernzeitraum 2008 bis 2020 werden im parlamentarischen Verfahren auf Grundlage der nach § 11a Absatz 1 von der Senatsverwaltung für Finanzen zu ermittelnden Werte vorgelegt und als Hauptmatrix sowie Detailblätter 3a (§ 4 Mindestbesoldung), 3b (§ 5 Abstandsgebot) und 3c (§ 6 Fortschreibungsheilung) in dieser Anlage ausgewiesen. Berechnungsmethodik und Datengrundlagen sind in Anlage 1 (Berechnungsparameter), Anlage 2 (Verletzungsmatrix nach BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 — 2 BvL 20/17 u. a., Tabellen 5a/5b, 7, 8 und 9), Anlage 4 (Fortschreibungsindizes) und Anlage 7 (historische Abstände 1996) abschließend geregelt; die Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 ist je Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Haushaltsjahr verbindlich anzuwenden.

## Anlage 4

### (zu § 6 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 4)

#### Fortschreibungsindizes für die Besoldungsordnung A

Sämtliche Indizes beziehen sich einheitlich auf das Basisjahr 1996 = 100,00. Die Abweichung wird nach folgender Formel berechnet:  $\text{Abweichung (in Prozent)} = (\text{Vergleichsindex} - \text{Besoldungsindex}) / \text{Vergleichsindex} \times 100$ . Positive Werte bedeuten, dass die Besoldungsentwicklung hinter dem Vergleichsindex zurückbleibt. Eine Abweichung von mindestens 5,00 Prozentpunkten erfüllt den jeweiligen Parameter der ersten Prüfungsstufe nach Randnummer 126 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. Für die Fortschreibungsprüfung nach § 6 Absatz 2 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes gilt eine Heilungsschwelle von 4,50 Prozentpunkten (Sicherheitsabstand zur Fünfprozentschwelle nach Leitsatz 8 des Beschlusses). Die Anlage gliedert sich in zwei Teile: Teil I (Tabellen 4.1 bis 4.8) dokumentiert die Fortschreibungsindizes und Parameter-Abweichungen für den Kernzeitraum 2008 bis 2020, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss festgestellt hat. Teil II (Tabellen 4.9 bis 4.16) setzt die Fortschreibungsreihen auf derselben methodischen Grundlage für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025 fort.

#### Teil I – Fortschreibungsindizes Kernzeitraum 2008 bis 2020

##### Tabelle 4.1: Besoldungsindex Berlin 2008 bis 2020

Quelle: Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 20/17 u. a., Tabellen 4 und 5 (Randnummern 117 bis 120). Die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 entfielen rechtsförmlich mit Wirkung zum 1. März 2009; die Tabelle beginnt daher mit der Besoldungsgruppe A 4. Zu den Mindestbesoldungsverletzungen der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 siehe Anlage 2 Teil A sowie zur bezifferten Nachzahlung Anlage 3.

Bes	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Gr	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
A4	10	10	10	10	10	11	11	11	12	12	13	14	14
	8,5	8,5	7,7	7,1	9,5	1,6	4,2	7,5	1,2	7,0	2,6	0,2	8,3
	4	4	8	6	0	3	6	9	4	5	1	7	7
A5	10	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	14	15
	8,4	8,4	7,7	9,7	2,1	4,3	7,0	0,4	4,0	9,6	5,1	2,8	1,0
	6	6	5	4	5	3	3	5	9	7	2	7	5
A6	10	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	14	15
	8,3	8,3	7,7	9,6	1,9	4,1	6,7	0,2	3,7	9,0	4,3	1,9	0,0
	6	6	3	3	1	0	9	1	7	6	1	8	6
A7	10	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	14	14
	8,2	8,2	7,6	9,5	1,8	4,0	6,7	0,1	3,5	8,4	3,4	1,0	8,9
	3	3	9	7	2	0	0	3	6	5	3	0	7
A8	10	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	14	14
	8,0	8,0	7,6	9,5	1,7	3,9	6,6	0,1	3,5	8,1	2,9	0,3	8,2
	9	9	5	3	9	8	8	1	4	9	0	8	4
A9	10	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	14	14
	8,2	8,2	7,8	9,8	2,2	4,4	7,1	0,6	4,0	8,5	3,1	0,6	8,4
	4	4	9	6	5	5	7	2	7	9	8	2	3
A1	10	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	13	14
0	8,0	8,0	7,8	9,6	1,8	4,0	6,7	0,1	3,6	7,3	1,2	7,8	5,5
	6	6	2	4	1	0	2	6	1	9	6	5	4
A1	10	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	13	14
1	7,9	7,9	7,7	9,5	1,7	3,9	6,6	0,0	3,5	7,2	1,1	7,7	5,3
	1	1	6	7	3	3	4	9	4	8	2	2	3
A1	10	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	13	14
2	7,7	7,7	7,7	9,6	1,8	4,0	6,8	0,2	3,7	7,4	1,2	7,8	5,4
	8	8	1	0	7	8	0	6	2	3	5	7	2
A1	10	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	13	14
3	7,6	7,6	7,6	9,6	1,9	4,1	6,8	0,3	3,8	7,4	1,2	7,9	5,4
	6	6	6	0	3	4	7	3	0	8	8	1	0
A1	10	10	10	11	11	11	11	11	12	12	13	13	14
4	7,5	7,5	8,3	0,4	1,6	3,8	6,5	9,9	3,4	7,0	0,8	7,4	4,3
	7	7	5	7	0	1	3	9	5	9	8	9	1
A1	10	10	10	11	11	11	11	12	12	12	13	13	14
5	7,4	7,4	8,2	0,3	1,6	3,8	6,5	0,0	3,5	7,1	0,9	7,5	4,3
	5	5	2	4	5	6	9	5	2	3	0	2	5

Bes	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Gr	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
A1	10	10	10	11	11	11	11	11	12	12	13	13	14
6	7,3	7,3	8,1	0,1	1,5	3,7	6,4	9,9	3,4	6,9	0,7	7,3	4,1
	6	6	2	7	3	4	7	3	0	8	3	5	8

**Tabelle 4.2: Tariflohnindex Berlin 2008 bis 2020 (öffentlicher Dienst)**

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Tabellen 4a und 4b (Randnummern 126 bis 128); erstellt von Prof. Dr. Färber. Zuordnung: Besoldungsgruppe A x entspricht Entgeltgruppe E x; A 16 entspricht E 15 Ü. Einbezogen: Grundentgelt in der jeweils höchsten Stufe, Ortszuschlag beziehungsweise vergleichbare Zulagen, Urlaubsgeld sowie jährliche Sonderzuwendung beziehungsweise Leistungsentgelt. Das Land Berlin hat zeitweise eine eigenständige Tarifpolitik betrieben; die Berliner Sonderwerte der Jahre 2011 und 2015 sind in die Indexreihe eingerechnet.

Bes	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Gr	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
A4	10	10	11	11	12	12	13	13	13	14	14	15	15
	4,6	6,7	0,9	9,1	2,7	7,2	2,6	5,6	9,5	4,2	9,7	5,1	9,6
	0	2	9	3	0	9	6	0	1	9	5	5	6
A5	10	10	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16
	4,6	6,7	2,2	4,8	8,5	3,3	8,9	2,0	6,0	0,7	6,5	1,5	6,2
	0	2	7	2	7	6	9	7	1	9	0	5	3
A6	10	10	11	11	12	12	13	13	13	14	14	15	15
	4,6	6,6	0,8	9,5	3,2	7,8	3,2	6,1	9,7	4,1	9,6	4,2	8,7
	6	1	9	0	4	1	1	6	9	8	4	6	3
A7	10	10	10	11	11	12	12	13	13	13	14	14	15
	2,4	4,2	8,0	5,1	8,7	3,1	8,3	1,2	4,6	8,6	3,9	8,2	2,5
	6	7	4	9	7	7	7	1	0	9	4	2	1
A8	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	13	14	14
	2,5	4,1	6,8	0,9	4,5	8,7	3,7	6,5	9,6	3,4	8,4	2,3	6,5
	2	7	6	3	5	7	8	3	6	2	7	9	2
A9	10	10	10	11	11	12	12	12	12	13	14	15	15
	2,5	4,0	7,1	6,7	9,1	0,3	3,4	4,6	5,6	1,2	8,8	4,8	9,3
	7	7	5	5	0	1	2	0	8	8	9	2	6
A1	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	14	15	15
0	2,6	3,9	6,7	5,6	8,0	9,3	2,4	3,5	4,5	0,2	4,3	0,0	4,4
	3	4	4	5	9	2	1	0	7	1	3	8	8

Bes	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Gr	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
A1	10	10	10	11	12	12	12	13	13	13	14	14	14
1	2,6	3,8	6,5	5,9	0,1	4,4	9,7	2,6	5,7	9,1	7,0	3,6	8,0
	6	8	0	7	7	8	4	1	3	0	4	0	8
A1	10	10	10	12	12	13	13	13	14	14	15	16	16
2	0,4	1,5	3,7	1,7	6,1	0,6	6,1	9,1	2,4	6,0	4,3	0,5	5,4
	0	9	1	0	5	4	9	8	5	1	5	8	0
A1	10	10	10	11	11	12	12	13	13	13	14	15	15
3	0,4	1,5	2,2	4,9	9,0	3,3	8,5	1,3	4,4	7,8	5,6	1,5	6,1
	3	3	8	0	8	1	5	8	7	2	9	8	3
A1	10	10	10	10	11	11	12	12	12	13	13	14	14
4	0,4	1,4	0,0	9,2	3,3	7,3	2,3	5,0	7,9	1,1	8,6	4,3	8,6
	6	6	3	9	3	4	4	2	6	6	6	0	8
A1	10	10	10	11	11	11	12	12	12	13	14	14	15
5	0,4	1,4	0,2	0,8	4,9	9,0	4,0	6,8	9,8	3,0	0,6	6,3	0,8
	9	1	4	3	7	2	9	2	0	4	5	7	2
A1	10	10	10	11	11	12	12	12	13	13	14	14	15
6	0,5	1,3	0,5	3,3	7,6	1,8	6,9	9,7	2,8	6,1	1,3	5,5	0,0
	2	3	8	1	8	0	9	8	3	5	0	5	9

**Tabelle 4.3: Nominallohnindex Deutschland 2008 bis 2020**

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Tabelle 6 (Randnummern 134 bis 135); Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Der Nominallohnindex ist für alle Besoldungsgruppen einheitlich.

Jahr	NLI
2008	107,43
2009	108,69
2010	109,95
2011	112,97
2012	115,11
2013	116,62
2014	120,78
2015	125,94
2016	129,09

Jahr	NLI
2017	132,62
2018	137,28
2019	142,57
2020	144,33

**Tabelle 4.4: Verbraucherpreisindex Berlin 2008 bis 2020**

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Tabelle 7 (Randnummern 138 bis 139); Statistisches Bundesamt (GENESIS-Online).

Jahr	VPI
2008	116,13
2009	116,40
2010	117,88
2011	120,56
2012	123,39
2013	126,08
2014	127,02
2015	127,15
2016	128,09
2017	129,84
2018	132,12
2019	133,87
2020	134,41

**Tabelle 4.5: Abweichung des Besoldungsindex vom Tariflohnindex 2008 bis 2020 (erster Parameter)**

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Tabellen 5a und 5b (Randnummern 129 bis 132). Positive Werte bedeuten, dass die Besoldung niedriger als der Tariflohn ist. Fettdruck kennzeichnet die Erfüllung des Parameters mit einer Abweichung ab 5,00 Prozent.

Bes	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Gr	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
A4	-3, 77	-1, 71	+2, 90	+1 0,0 5	+1 0,7 6	+1 2,3 1	+1 3,8 8	+1 3,2 8	+1 3,0 9	+1 1,9 5	+1 1,4 5	+9, 59	+7, 08
A5	-3, 69	-1, 63	+4, 02	+1 2,0 8	+1 2,7 8	+1 4,2 7	+1 5,8 0	+1 5,2 2	+1 5,0 1	+1 4,0 0	+1 3,6 6	+1 1,5 6	+9, 13
A6	-3, 53	-1, 64	+2, 85	+8, 26	+9, 19	+1 0,7 3	+1 2,3 2	+1 1,7 1	+1 1,4 6	+1 0,4 9	+1 0,2 5	+7, 96	+5, 46
A7	-5, 63	-3, 80	+0, 32	+4, 88	+5, 86	+7, 44	+9, 09	+8, 45	+8, 21	+7, 38	+7, 30	+4, 87	+2, 32
A8	-5, 43	-3, 76	-0, 73	+1, 26	+2, 41	+4, 04	+5, 74	+5, 07	+4, 72	+3, 92	+4, 03	+1, 41	-1, 18
A9	-5, 53	-4, 01	-0, 69	+5, 90	+5, 75	+4, 87	+5, 06	+3, 19	+1, 28	+2, 05	+1 0,5 6	+9, 17	+6, 86
A1 0	-5, 29	-3, 96	-1, 01	+5, 20	+5, 32	+4, 45	+4, 65	+2, 70	+0, 77	+2, 16	+9, 06	+8, 15	+6, 14
A1 1	-5, 11	-3, 88	-1, 18	+5, 51	+7, 02	+8, 48	+1 0,1 0	+9, 44	+8, 98	+8, 49	+1 0,8 2	+4, 09	+1, 86
A1 2	-7, 35	-6, 09	-3, 86	+9, 94	+1 1,3 2	+1 2,6 8	+1 4,2 3	+1 3,6 0	+1 3,1 5	+1 2,7 2	+1 4,9 6	+1 4,1 5	+1 2,0 8
A1 3	-7, 20	-6, 04	-5, 25	+4, 62	+6, 00	+7, 44	+9, 09	+8, 41	+7, 93	+7, 50	+9, 89	+9, 02	+6, 87
A1 4	-7, 07	-6, 03	-8, 32	-1, 07	+1, 52	+3, 01	+4, 74	+4, 03	+3, 53	+3, 10	+5, 61	+4, 72	+2, 94
A1 5	-6, 93	-5, 96	-7, 96	+0, 45	+2, 89	+4, 34	+6, 05	+5, 33	+4, 84	+4, 45	+6, 93	+6, 05	+4, 29
A1 6	-6, 80	-5, 95	-7, 40	+2, 77	+5, 23	+6, 62	+8, 28	+7, 59	+7, 10	+6, 74	+7, 48	+5, 63	+3, 94

**Tabelle 4.6: Abweichung des Besoldungsindex vom Nominallohnindex 2008 bis 2020 (zweiter Parameter)**

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Tabelle 6 in Verbindung mit Tabellen 3a und 3b (Randnummern 133 bis 136); eigene Berechnung nach der Formel der Randnummer 86. Der Nominallohnindex ist für alle Besoldungsgruppen einheitlich. Fettdruck kennzeichnet die Erfüllung des Parameters mit einer Abweichung ab 5,00 Prozent. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass der zweite Parameter im Kernzeitraum lediglich für die Besoldungsgruppe A 4 in den Jahren 2011 sowie 2014 bis 2016 erfüllt ist (Randnummer 136).

Bes Gr	20 08	20 09	20 10	20 11	20 12	20 13	20 14	20 15	20 16	20 17	20 18	20 19	20 20
A4	-1,03	+0,14	+1,97	+5,14	+4,87	+4,28	+5,40	+6,63	+6,08	+4,20	+3,40	+1,61	-2,80
A5	-0,96	+0,21	+2,00	+2,86	+2,57	+1,96	+3,10	+4,36	+3,87	+2,22	+1,57	-0,21	-4,66
A6	-0,87	+0,30	+2,02	+2,96	+2,78	+2,16	+3,30	+4,55	+4,12	+2,68	+2,16	+0,41	-3,97
A7	-0,74	+0,42	+2,06	+3,01	+2,86	+2,25	+3,38	+4,61	+4,28	+3,14	+2,80	+1,10	-3,21
A8	-0,61	+0,55	+2,09	+3,05	+2,88	+2,26	+3,39	+4,63	+4,30	+3,34	+3,19	+1,54	-2,71
A9	-0,75	+0,41	+1,87	+2,75	+2,48	+1,86	+2,99	+4,22	+3,89	+3,04	+2,99	+1,37	-2,84
A10	-0,59	+0,58	+1,94	+2,95	+2,87	+2,25	+3,36	+4,59	+4,25	+3,94	+4,39	+3,31	-0,84
A11	-0,45	+0,72	+1,99	+3,01	+2,94	+2,31	+3,43	+4,65	+4,30	+4,03	+4,49	+3,40	-0,69
A12	-0,33	+0,84	+2,04	+2,98	+2,81	+2,18	+3,30	+4,51	+4,16	+3,91	+4,39	+3,30	-0,76
A13	-0,21	+0,95	+2,08	+2,98	+2,76	+2,13	+3,24	+4,45	+4,10	+3,88	+4,37	+3,27	-0,74
A14	-0,13	+1,03	+1,46	+2,21	+3,05	+2,41	+3,52	+4,72	+4,37	+4,17	+4,66	+3,56	+0,01
A15	-0,02	+1,14	+1,57	+2,33	+3,01	+2,37	+3,47	+4,68	+4,31	+4,14	+4,65	+3,54	-0,01
A16	+0,07	+1,22	+1,66	+2,48	+3,11	+2,47	+3,57	+4,77	+4,41	+4,25	+4,77	+3,66	+0,10

**Tabelle 4.7: Abweichung des Besoldungsindex vom Verbraucherpreisindex 2008 bis 2020 (dritter Parameter)**

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Tabellen 8a bis 8e (Randnummern 140 bis 145). Positive Werte bedeuten, dass die Besoldung niedriger als die Verbraucherpreisentwicklung ist. Fettdruck kennzeichnet die Erfüllung des Parameters mit einer Abweichung ab 5,00 Prozent. Zur rechnerischen Herleitung der Werte für die Besoldungsgruppen A 14 und A 16 im Haushaltsjahr 2014 aus der Formel der Randnummer 86 siehe Teil D Ziffer VI der Anlage 2.

Bes Gr	20 08	20 09	20 10	20 11	20 12	20 13	20 14	20 15	20 16	20 17	20 18	20 19	20 20
A4	+6,53	+6,75	+8,57	+1,12	+1,16	+1,14	+1,00	+7,52	+5,35	+2,15	-0,37	-4,78	-1,03
A5	+6,61	+6,82	+8,59	+8,98	+9,11	+9,31	+7,86	+5,27	+3,12	+0,13	-2,26	-6,72	-1,23
A6	+6,69	+6,91	+8,61	+9,07	+9,30	+9,50	+8,05	+5,46	+3,38	+0,60	-1,65	-6,06	-1,16
A7	+6,80	+7,02	+8,64	+9,12	+9,38	+9,58	+8,12	+5,52	+3,54	+1,07	-0,99	-5,33	-1,08
A8	+6,92	+7,14	+8,68	+9,15	+9,40	+9,60	+8,14	+5,54	+3,55	+1,27	-0,59	-4,86	-1,02
A9	+6,79	+7,01	+8,47	+8,88	+9,03	+9,22	+7,75	+5,14	+3,14	+0,96	-0,80	-5,04	-1,04
A10	+6,95	+7,16	+8,53	+9,06	+9,39	+9,57	+8,11	+5,50	+3,50	+1,88	+0,65	-2,97	-8,28
A11	+7,08	+7,30	+8,58	+9,12	+9,45	+9,63	+8,17	+5,55	+3,55	+1,97	+0,76	-2,88	-8,12
A12	+7,19	+7,40	+8,63	+9,09	+9,33	+9,52	+8,04	+5,42	+3,41	+1,86	+0,66	-2,99	-8,19
A13	+7,29	+7,51	+8,67	+9,10	+9,29	+9,47	+9,99	+5,36	+3,35	+1,82	+0,63	-3,02	-8,18
A14	+7,37	+7,58	+8,08	+8,38	+9,55	+9,55	+9,73	+5,63	+3,62	+2,12	+0,94	-2,70	-7,36

Bes	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Gr	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
A1	+7,	+7,	+8,	+8,	+9,	+9,	+8,	+5,	+3,	+2,	+0,	-2,	-7,
5	47	69	19	48	51	69	21	58	57	09	93	73	40
A1	+7,	+7,	+8,	+8,	+9,	+9,	+1	+5,	+3,	+2,	+1,	-2,	-7,
6	75	77	28	62	61	79	0,0	68	66	20	06	60	27

5

**Tabelle 4.8: Gesamtergebnis der Fortschreibungsprüfung 2008 bis 2020**

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Tabelle 9 (Randnummern 158 bis 159). Legende: M = Mindestbesoldung (Prekaritätsschwelle) unterschritten; T = Tariflohnindex-Abweichung  $\geq 5,00$  %; N = Nominallohnindex-Abweichung  $\geq 5,00$  %; V = Verbraucherpreisindex-Abweichung  $\geq 5,00$  %. Die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 entfielen rechtsförmlich mit Wirkung zum 1. März 2009; die Tabelle beginnt daher mit der Besoldungsgruppe A 4. Für A 2 und A 3 verletzte die Nettoalimentation in den Haushaltsjahren 2008 bis 2010 die Mindestbesoldung; siehe Anlage 2 Teil A.

Bes	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Gr	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
A4	M, V	M, V	M, V	M, N,T, V	M,T ,V	M,T ,V	M, N,T, V	M, N,T, V	M, N,T, V	M, T	M, T	M, T	M, T
A5	M, V	M, V	M, V	M,T ,V	M,T ,V	M,T ,V	M,T ,V	M,T ,V	M, T	M, T	M, T	M, T	M, T
A6	M, V	M, V	M, V	M,T ,V	M,T ,V	M,T ,V	M,T ,V	M,T ,V	M, T	M, T	M, T	M, T	M, T
A7	M, V	M, V	M, V	M, V	M,T ,V	M,T ,V	M,T ,V	M,T ,V	M, T	M, T	M, T	M, T	M, T
A8	M, V	M, V	M, V	M, V	M, V	M, V	M,T ,V	M,T ,V	M	M	M	M	M
A9	M, V	M, V	M, V	M,T ,V	M,T ,V	M, V	M,T ,V	M, V	M	M	M, T	M, T	M, T
A1	A,V	A,V	M, V	M,T ,V	M,T ,V	M, V	M, V	M, V	M	M	M, T	M, T	M, T
A1	A,V	A,V	A,V	A,T V	A,T V	A,T V	A,T V	A,T V	M, T	M, T	M, T	M, T	M, T
A1	A,V	A,V	A,V	A,T V	A,T V	A,T V	A,T V	A,T V	A,T	A,T	A,T	A,T	A,T

Bes	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Gr	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
A1	A,V	A,V	A,V	A,V	A,T,	A,T,	A,T,	A,T,	A,T	A,T	A,T	A,T	A,T
3					V	V	V	V					
A1	A,V	A,V	A,V	A,V	A,T,	A,T,	A,T,	A,T,	-	-	A,T	-	-
4					V	V	V	V					
A1	A,V	A,V	A,V	A,V	A,T,	A,T,	A,T,	A,T,	-	-	A,T	A,T	-
5					V	V	V	V					
A1	A,V	A,V	A,V	A,V	A,T,	A,T,	A,T,	A,T,	A,T	A,T	A,T	A,T	-
6					V	V	V	V					

Ergebnis: Rund 95 Prozent der zu prüfenden Besoldungsgruppen-Jahres-Kombinationen im Kernzeitraum 2008 bis 2020 sind mit dem Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar. Nicht betroffen sind lediglich die Besoldungsgruppe A 14 in den Jahren 2016, 2017, 2019 und 2020, die Besoldungsgruppe A 15 in den Jahren 2016, 2017 und 2020 sowie die Besoldungsgruppe A 16 im Jahr 2020.

## Teil II – Fortschreibungsindizes Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025

**Vorbemerkung: Die Tabellen 4.11 und 4.12 werden durch Rückverkettung der amtlichen Jahresveränderungsraten auf die in den Tabellen 4.3 und 4.4 ausgewiesenen Anschlusswerte des Jahres 2020 auf dem Basisjahr 1996 = 100 fortgeschrieben.**

Die Besoldungsgruppe A 4 entfiel mit Wirkung vom 1. Januar 2021 nach dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz und ist im Fortschreibungszeitraum nicht besetzt. Die nachfolgenden Tabellen umfassen daher die Besoldungsgruppen A 5 bis A 16.

**Tabelle 4.9: Besoldungsindex Berlin 2021 bis 2025 (Fortschreibungszeitraum)**

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage des Gutachtens Färber für die Berliner A-Besoldung (Jahresbruttobesoldung in der jeweils höchsten Erfahrungsstufe, einschließlich allgemeiner Stellenzulage, jährlicher Sonderzahlung und Inflationsausgleichszahlungen nach dem Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise vom 9. Dezember 2023). Basisjahr 1996 = 100,00; Anschluss an die Indexwerte 2020 der Tabelle 4.1. Die Inflationsausgleichszahlungen werden vollständig im Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt (Randnummer 83 des Beschlusses). Der gegenüber 2018 niedrigere Wert der Besoldungsgruppe A 11 im Jahr 2019 beruht auf der jahresspezifischen Tarif- und Besoldungsentwicklung des Ausgangsmaterials und stellt keinen Rechenfehler dar.

BesGr	2021	2022	2023	2024	2025
A5	161,89	168,11	166,00	172,66	180,38

BesGr	2021	2022	2023	2024	2025
A6	160,55	166,47	164,65	170,97	178,62
A7	158,97	164,48	163,05	168,91	176,48
A8	157,75	162,83	161,83	167,21	174,71
A9	157,53	162,24	161,63	166,59	174,07
A10	154,09	158,33	158,18	162,60	170,01
A11	153,42	157,27	157,51	161,49	168,85
A12	153,15	156,67	157,26	160,86	168,20
A13	152,78	155,99	156,90	160,15	167,45
A14	148,37	151,35	152,48	159,11	166,37
A15	148,42	151,10	152,53	158,41	164,03
A16	148,25	150,69	152,36	157,64	164,84

**Tabelle 4.10: Tariflohnindex Berlin 2021 bis 2025 (Fortschreibungszeitraum, Entgeltgruppen E 5 bis E 15 Ü)**

Quelle: Eigene Berechnung auf Grundlage der Entgelttabellen zu § 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (Anlage B, Allgemeiner Teil) der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, gültig ab 1. Januar 2021, 1. Dezember 2022, 1. November 2024 und 1. Februar 2025. Die Tariflohnindexwerte umfassen das gewichtete Jahresbruttoentgelt der höchsten Erfahrungsstufe (Stufe 6) unter monatsgenauer Gewichtung der Tarifstände innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres zuzüglich der Inflationsausgleichszahlungen nach dem Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise vom 9. Dezember 2023 in Höhe von insgesamt 3.000 Euro, die vollständig im Haushaltsjahr 2024 einzurechnen sind (Randnummer 83 des Beschlusses). Die Rückrechnung auf das Basisjahr 1996 = 100 erfolgt durch Anschluss an die Indexwerte 2020 der Tabelle 4.2. Zuordnung: A x ↔ E x, A 16 ↔ E 15 Ü.

BesGr	2021	2022	2023	2024	2025
A5	166,23	166,62	170,88	185,87	190,61
A6	158,73	159,10	163,17	176,92	181,59
A7	152,51	152,87	156,78	169,56	174,16
A8	146,52	146,86	150,62	162,37	166,92
A9	159,36	159,73	163,82	174,31	179,86
A10	154,48	154,84	158,81	167,80	173,48

BesGr	2021	2022	2023	2024	2025
A11	148,08	148,43	152,23	160,24	165,85
A12	165,40	165,79	170,03	178,18	184,65
A13	156,13	156,49	160,50	168,03	174,18
A14	148,68	149,03	152,84	159,57	165,54
A15	150,82	151,17	155,04	161,28	167,48
A16	150,09	150,44	154,33	160,37	166,60

**Tabelle 4.11: Nominallohnindex Deutschland 2021 bis 2025 (Fortschreibungszeitraum)**

Quelle: Statistisches Bundesamt (GENESIS-Online, Reallöhne und Nominallöhne); Jahresveränderungen 2021 bis 2025: +3,1 %, +2,6 %, +6,0 %, +5,4 %, +4,2 %; rückverkettet durch Anschluss an den Indexwert 2020 der Tabelle 4.3 (144,33).

Jahr	NLI
2021	148,80
2022	152,67
2023	161,83
2024	170,57
2025	177,73

**Tabelle 4.12: Verbraucherpreisindex Berlin 2021 bis 2025 (Fortschreibungszeitraum)**

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Verbraucherpreisindex Berlin; Jahresveränderungen 2021 bis 2025: +2,8 %, +7,9 %, +6,2 %, +1,6 %, +2,2 %; rückverkettet durch Anschluss an den Indexwert 2020 der Tabelle 4.4 (134,41).

Jahr	VPI
2021	138,17
2022	149,09
2023	158,33
2024	160,86
2025	164,40

**Tabelle 4.13: Abweichung des Besoldungsindex vom Tariflohnindex 2021 bis 2025 (erster Fortschreibungsparameter)**

Eigene Berechnung nach der Formel der Randnummer 86 auf Grundlage der Tabellen 4.9 und 4.10. Positive Werte bedeuten, dass die Besoldungsentwicklung hinter der Tariflohnentwicklung zurückbleibt. Fettdruck kennzeichnet die Erfüllung des ersten Fortschreibungsparameters nach § 2 Nummer 6 mit einer Abweichung ab 5,00 Prozentpunkten. Kursivdruck kennzeichnet Werte im Bereich von 4,50 bis unter 5,00 Prozentpunkten; diese erreichen die Heilungsschwelle nach § 6 Absatz 2, erfüllen aber den Fortschreibungsparameter der ersten Prüfungsstufe nicht.

BesGr	2021	2022	2023	2024	2025
A5	+2,61	-0,89	+2,86	+7,11	+5,37
A6	-1,15	-4,63	-0,91	+3,36	+1,64
A7	-4,24	-7,59	-4,00	+0,38	-1,33
A8	-7,66	-10,87	-7,44	-2,98	-4,67
A9	+1,15	-1,57	+1,34	+4,43	+3,22
A10	+0,25	-2,25	+0,40	+3,10	+2,00
A11	-3,61	-5,96	-3,47	-0,78	-1,81
A12	+7,41	+5,50	+7,51	+9,72	+8,91
A13	+2,15	+0,32	+2,24	+4,69	+3,86
A14	+0,21	-1,56	+0,24	+0,29	-0,50
A15	+1,59	+0,05	+1,62	+1,78	+2,06
A16	+1,23	-0,17	+1,28	+1,70	+1,06

**Tabelle 4.14: Abweichung des Besoldungsindex vom Nominallohnindex 2021 bis 2025 (zweiter Fortschreibungsparameter)**

Eigene Berechnung nach der Formel der Randnummer 86 auf Grundlage der Tabellen 4.9 und 4.11. Positive Werte bedeuten, dass die Besoldungsentwicklung hinter der Nominallohnentwicklung zurückbleibt. Fettdruck kennzeichnet die Erfüllung des zweiten Fortschreibungsparameters nach § 2 Nummer 6 mit einer Abweichung ab 5,00 Prozentpunkten. Kursivdruck kennzeichnet Werte im Bereich von 4,50 bis unter 5,00 Prozentpunkten; diese erreichen die Heilungsschwelle nach § 6 Absatz 2, erfüllen aber den Fortschreibungsparameter der ersten Prüfungsstufe nicht.

BesGr	2021	2022	2023	2024	2025
A5	-8,80	-10,11	-2,58	-1,23	-1,49
A6	-7,90	-9,04	-1,74	-0,23	-0,50

BesGr	2021	2022	2023	2024	2025
A7	-6,83	-7,74	-0,75	+0,97	+0,70
A8	-6,01	-6,65	+0,00	+1,97	+1,70
A9	-5,87	-6,27	+0,12	+2,33	+2,06
A10	-3,56	-3,71	+2,26	+4,67	+4,34
A11	-3,10	-3,01	+2,67	+5,32	+5,00
A12	-2,92	-2,62	+2,82	+5,69	+5,36
A13	-2,67	-2,17	+3,05	+6,11	+5,78
A14	+0,29	+0,86	+5,78	+6,72	+6,39
A15	+0,26	+1,03	+5,75	+7,13	+7,71
A16	+0,37	+1,30	+5,85	+7,58	+7,25

**Tabelle 4.15: Abweichung des Besoldungsindex vom Verbraucherpreisindex 2021 bis 2025 (dritter Fortschreibungsparameter)**

Eigene Berechnung nach der Formel der Randnummer 86 auf Grundlage der Tabellen 4.9 und 4.12. Positive Werte bedeuten, dass die Besoldungsentwicklung hinter der Verbraucherpreisentwicklung zurückbleibt; negative Werte bedeuten, dass die Besoldung den Verbraucherpreisindex übersteigt. Fettdruck kennzeichnet die Erfüllung des dritten Fortschreibungsparameters nach § 2 Nummer 6 mit einer Abweichung ab 5,00 Prozentpunkten. Kursivdruck kennzeichnet Werte im Bereich von 4,50 bis unter 5,00 Prozentpunkten; diese erreichen die Heilungsschwelle nach § 6 Absatz 2, erfüllen aber den Fortschreibungsparameter der ersten Prüfungsstufe nicht. Im Fortschreibungszeitraum löst der Verbraucherpreisindex in keiner Zelle eine selbstständige Parameterverletzung aus, weil die Besoldung durch die Tarifanpassungen 2021 bis 2025 den Berliner Verbraucherpreisindex in allen Besoldungsgruppen und Haushaltsjahren übersteigt.

BesGr	2021	2022	2023	2024	2025
A5	-17,17	-12,76	-4,84	-7,34	-9,72
A6	-16,20	-11,66	-3,99	-6,28	-8,65
A7	-15,05	-10,32	-2,98	-5,00	-7,35
A8	-14,17	-9,22	-2,21	-3,95	-6,27
A9	-14,01	-8,82	-2,08	-3,56	-5,88
A10	-11,52	-6,20	+0,09	-1,08	-3,41
A11	-11,04	-5,49	+0,52	-0,39	-2,71

BesGr	2021	2022	2023	2024	2025
A12	-10,84	-5,08	+0,68	+0,00	-2,31
A13	-10,57	-4,63	+0,90	+0,44	-1,86
A14	-7,38	-1,52	+3,69	+1,09	-1,20
A15	-7,42	-1,35	+3,66	+1,52	+0,23
A16	-7,30	-1,07	+3,77	+2,00	-0,27

**Tabelle 4.16: Gesamtergebnis der Fortschreibungsprüfung 2021 bis 2025**

Zusammenfassung der Tabellen 4.13 bis 4.15 mit den Kennzeichnungen T, N und V. Ein Parameter gilt als erfüllt, wenn der Besoldungsindex gegenüber dem Vergleichsindex um mindestens 5,00 Prozentpunkte zurückbleibt (§ 2 Nummer 6); nur in diesem Fall erfolgt die Kennzeichnung in Tabelle 4.16. Werte im Bereich von 4,50 bis unter 5,00 Prozentpunkten erreichen die Heilungsschwelle nach § 6 Absatz 2, begründen aber für sich allein noch keine Kennzeichnung nach § 2 Nummer 6. Die Kennzeichnung A (Abstandsgebot) und M (Mindestbesoldung) wird in Anlage 2 Teil B gesondert dokumentiert, weil sie nicht auf einem Index, sondern auf der strukturellen Besoldungsabstandsprüfung beziehungsweise der Prekaritätsschwellenprüfung beruht.

BesGr	2021	2022	2023	2024	2025
A5	-	-	-	T	T
A6	-	-	-	-	-
A7	-	-	-	-	-
A8	-	-	-	-	-
A9	-	-	-	-	-
A10	-	-	-	N	N
A11	-	-	N	N	N
A12	T	T	N	N,T	N,T
A13	-	-	N	N,T	N
A14	-	-	N	N	N
A15	-	-	N	N	N
A16	-	-	N	N	N

Ergebnis: Im Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025 erfüllen die Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 überwiegend den zweiten Parameter

(Nominallohnindex); die Besoldungsgruppe A 12 erfüllt zusätzlich in allen fünf Haushaltsjahren den ersten Parameter (Tariflohnindex). Die dominanten Tatbestände je Zelle werden in Anlage 2 Teil B im Zusammenspiel mit der Mindestbesoldungsprüfung und dem Abstandsgebot zusammengeführt.

### **Erläuterung zur Verzahnung mit den Betragsanlagen**

Die Parameter-Erfüllung nach Tabellen 4.13 bis 4.15 löst die Fortschreibungsheilung nach § 6 aus; die Höhe des daraus resultierenden Nachzahlungsanspruchs ergibt sich aus der in § 7 Absatz 8 normierten Maximum-Regel im Zusammenspiel mit den Teilbeträgen nach §§ 4 und 5. Im Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025 dominiert die Mindestbesoldungsprüfung (§ 4) die Höhe der Nachzahlungsansprüche für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 11 sowie für die Besoldungsgruppe A 12 im Haushaltsjahr 2023; in den höheren Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 tritt die Fortschreibungsheilung betragsmäßig dort hervor, wo kein Mindestbesoldungsdefizit vorliegt. Die vollständige Verletzungsmatrix des Fortschreibungszeitraums einschließlich der Kennzeichen M und A ist Anlage 2 Teil B zu entnehmen; die betragsmäßige Nachzahlungsermittlung findet sich in Anlage 6.

## **Anlage 5**

### **(zu § 7 Absatz 3, § 21 Absatz 1 Nummer 5) Umrechnungsfaktoren für von der Referenzfamilie abweichende Familienverhältnisse**

#### **1. Methodik**

Die Nachzahlungsbeträge der Anlagen 2, 3 und 6 werden auf der Grundlage der nachstehenden Umrechnungsfaktoren berechnet. Die Faktoren bilden die typisierenden Unterschiede bei Beihilfe, privater Kranken- und Pflegeversicherung, Steuerklasse, Kindergeld und Familienzuschlag ab. Weichen die tatsächlichen Familienverhältnisse von der Referenzfamilie ab, ist der jeweilige Zahlbetrag mit dem Umrechnungsfaktor der nachstehenden Tabellen zu multiplizieren. Soweit Umrechnungsfaktoren für einzelne Besoldungsgruppen oder Erfahrungsstufen in den Tabellen 5.1 bis 5.7 nicht ausgewiesen sind, ermittelt die Senatsverwaltung für Finanzen die fehlenden Faktoren nach den in Absatz 1 festgelegten Berechnungsgrundsätzen und macht sie nach § 22 Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses bekannt. Die Methodik dieser Anlage darf durch die Rechtsverordnung nicht geändert werden.

**Tabelle 5.1 – Umrechnungsfaktoren für Ledige ohne Kind Steuerklasse I, kein Familienzuschlag, kein Kindergeld, private Krankenversicherung nur für Beamtin oder Beamten (50 Prozent Beihilfe).**

BesGr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
A 4	0,657 2	0,677 9	0,662 8	0,665 3	0,668 5	0,670 8	0,672 8	0,672 6	0,672 7	0,677 9	0,682 7	0,678 2	0,686 4
A 5	0,660 1	0,680 4	0,665 6	0,668 1	0,671 2	0,673 6	0,675 6	0,675 3	0,675 4	0,680 6	0,685 3	0,681 3	0,689 2
A 6	0,663 7	0,683 6	0,669 1	0,671 5	0,674 8	0,677 0	0,679 0	0,678 8	0,678 9	0,683 9	0,688 7	0,685 1	0,692 6
A 7	0,667 3	0,686 4	0,672 6	0,675 0	0,678 2	0,680 1	0,682 1	0,682 0	0,682 1	0,687 4	0,695 5	0,691 7	0,698 8
A 8	0,676 6	0,694 6	0,681 6	0,684 0	0,687 2	0,689 2	0,691 3	0,691 8	0,692 3	0,697 3	0,704 4	0,700 6	0,707 6
A 9	0,691 3	0,707 0	0,695 5	0,698 0	0,701 4	0,703 3	0,705 2	0,705 6	0,705 8	0,710 0	0,717 6	0,713 9	0,720 3
A 10	0,702 5	0,717 5	0,706 7	0,709 1	0,712 4	0,714 3	0,716 2	0,716 6	0,716 8	0,719 4	0,725 6	0,720 9	0,727 1
A 11	0,723 0	0,736 4	0,727 1	0,729 4	0,732 4	0,734 1	0,735 7	0,735 8	0,735 9	0,737 9	0,743 1	0,738 6	0,743 8

**Tabelle 5.2 – Umrechnungsfaktoren für Alleinerziehende mit einem Kind**

BesGr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
A 4	0,780 7	0,802 8	0,804 3	0,806 1	0,808 4	0,809 4	0,809 3	0,808 4	0,806 5	0,808 5	0,810 4	0,805 2	0,808 8
A 5	0,782 0	0,803 8	0,805 3	0,807 1	0,809 4	0,810 4	0,810 3	0,809 3	0,807 5	0,809 6	0,811 4	0,806 9	0,810 2
A 6	0,783 7	0,805 0	0,806 6	0,808 3	0,810 7	0,811 6	0,811 5	0,810 6	0,808 8	0,810 8	0,812 9	0,808 9	0,811 8
A 7	0,785 3	0,805 6	0,807 5	0,809 2	0,811 6	0,812 1	0,812 1	0,811 2	0,809 6	0,812 2	0,816 5	0,812 2	0,814 9
A 8	0,789 7	0,808 8	0,810 9	0,812 6	0,814 9	0,815 7	0,815 9	0,815 9	0,814 8	0,817 3	0,820 9	0,816 6	0,819 4
A 9	0,797 7	0,814 3	0,817 1	0,819 0	0,821 6	0,822 2	0,822 3	0,822 1	0,820 8	0,823 0	0,827 4	0,823 3	0,825 7
A 10	0,803 7	0,819 6	0,822 5	0,824 2	0,826 6	0,827 3	0,827 6	0,827 5	0,826 3	0,827 6	0,831 2	0,826 7	0,828 9
A 11	0,815 0	0,829 1	0,832 4	0,834 0	0,836 2	0,836 8	0,836 8	0,836 5	0,835 3	0,836 2	0,839 2	0,834 8	0,836 4

**Tabelle 5.3 – Umrechnungsfaktoren für Alleinerziehende mit zwei Kindern**

BesGr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
A 4	0,936 2	0,954 4	0,964 8	0,966 7	0,969 0	0,968 8	0,966 2	0,964 2	0,961 6	0,962 2	0,961 6	0,956 4	0,954 1
A 5	0,935 5	0,953 3	0,963 6	0,965 5	0,967 7	0,967 6	0,964 9	0,962 9	0,960 5	0,961 2	0,960 6	0,956 2	0,953 6
A 6	0,934 5	0,951 9	0,962 1	0,963 9	0,966 1	0,966 0	0,963 3	0,961 4	0,959 0	0,959 8	0,959 7	0,955 9	0,952 9
A 7	0,932 9	0,949 4	0,959 5	0,961 3	0,963 4	0,962 8	0,960 3	0,958 5	0,956 3	0,957 9	0,958 9	0,954 8	0,951 9
A 8	0,930 9	0,946 2	0,956 1	0,957 8	0,959 8	0,959 5	0,957 5	0,956 5	0,955 0	0,957 0	0,957 4	0,953 3	0,950 6
A 9	0,930 1	0,942 8	0,952 7	0,954 6	0,956 9	0,956 5	0,954 4	0,953 3	0,951 7	0,953 4	0,955 1	0,951 1	0,948 4
A 10	0,929 2	0,941 4	0,950 8	0,952 4	0,954 5	0,954 2	0,952 4	0,951 5	0,950 0	0,951 7	0,953 4	0,949 8	0,947 0
A 11	0,928 2	0,938 8	0,947 7	0,949 1	0,950 9	0,950 5	0,948 6	0,947 5	0,946 1	0,947 4	0,948 8	0,945 2	0,942 2

**Tabelle 5.4 – Umrechnungsfaktoren für Verheiratete ohne Kind**

BesGr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
A 4	0,749 8	0,774 3	0,756 2	0,759 0	0,763 0	0,766 5	0,770 9	0,772 3	0,772 2	0,777 5	0,783 2	0,779 5	0,790 7
A 5	0,753 0	0,777 3	0,759 7	0,762 6	0,766 4	0,770 0	0,774 2	0,775 7	0,775 5	0,780 7	0,786 3	0,783 2	0,793 9
A 6	0,757 1	0,781 0	0,764 1	0,766 8	0,770 8	0,774 2	0,778 4	0,779 9	0,779 7	0,784 7	0,790 3	0,787 5	0,797 7
A 7	0,761 4	0,784 6	0,768 9	0,771 6	0,775 5	0,778 6	0,782 8	0,784 2	0,784 2	0,789 5	0,798 2	0,795 0	0,804 5
A 8	0,771 4	0,793 8	0,779 7	0,782 4	0,786 1	0,789 3	0,793 6	0,795 6	0,795 9	0,800 8	0,808 4	0,804 8	0,813 9
A 9	0,787 1	0,807 4	0,795 9	0,798 7	0,802 5	0,805 5	0,809 5	0,811 0	0,811 0	0,814 8	0,822 7	0,818 9	0,825 9
A 10	0,798 5	0,818 3	0,808 4	0,810 9	0,814 6	0,817 5	0,821 3	0,822 6	0,822 5	0,824 5	0,830 8	0,824 8	0,830 5
A 11	0,814 4	0,833 4	0,829 6	0,831 1	0,833 5	0,835 5	0,838 1	0,838 0	0,837 4	0,838 9	0,844 2	0,839 5	0,846 1

**Tabelle 5.5 – Umrechnungsfaktoren für Verheiratete mit einem Kind**

BesGr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
A 4	0,858 3	0,885 2	0,884 0	0,886 1	0,889 1	0,891 5	0,894 0	0,895 0	0,893 0	0,895 2	0,898 0	0,894 1	0,901 1
A 5	0,860 1	0,886 6	0,885 7	0,887 8	0,890 7	0,893 1	0,895 6	0,896 5	0,894 7	0,896 7	0,899 6	0,896 3	0,902 8
A 6	0,862 2	0,888 3	0,887 8	0,889 8	0,892 9	0,895 2	0,897 6	0,898 5	0,896 7	0,898 7	0,901 8	0,898 9	0,904 8
A 7	0,864 4	0,889 9	0,890 2	0,892 1	0,895 1	0,897 0	0,899 5	0,900 4	0,898 7	0,901 2	0,906 4	0,903 1	0,908 5
A 8	0,869 8	0,894 0	0,895 5	0,897 4	0,900 2	0,902 2	0,905 0	0,906 5	0,905 4	0,907 8	0,911 9	0,908 3	0,913 5
A 9	0,878 8	0,900 6	0,904 0	0,906 1	0,909 2	0,911 0	0,913 3	0,914 4	0,913 0	0,914 7	0,919 4	0,915 3	0,917 7
A 10	0,884 6	0,906 3	0,910 8	0,912 6	0,915 3	0,917 2	0,919 4	0,920 3	0,918 9	0,919 5	0,922 6	0,916 8	0,919 3
A 11	0,891 8	0,911 1	0,920 3	0,921 2	0,922 8	0,923 8	0,925 1	0,925 3	0,924 1	0,924 5	0,927 8	0,923 7	0,927 2

**Tabelle 5.6 – Umrechnungsfaktoren für Verheiratete mit zwei oder mehr Kindern (Referenzfamilie) Steuerklasse III (Ehegattensplitting), Familienzuschlag Stufe 1, kinderbezogener Familienzuschlag für zwei Kinder, private Krankenversicherung für Beamtin oder Beamten (50 Prozent Beihilfe in den Haushaltsjahren 2008 bis 2017; 70 Prozent Beihilfe ab dem Haushaltsjahr 2018 nach § 76 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 2017, GVBl. S. 625), Ehegattin oder Ehegatten (70 Prozent Beihilfe) und zwei Kinder (je 80 Prozent Beihilfe). Die zeitliche Differenzierung des Beihilfesatzes für Beamtinnen und Beamte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern ist in den PKV-Beitragsberechnungen der Anlage 1 Abschnitt III für die einzelnen Haushaltsjahre bereits berücksichtigt. Die Referenzfamilie nach § 2 Nummer 2 bildet die normative Bezugsgröße; der Umrechnungsfaktor beträgt deshalb 1,0000, soweit die tatsächlichen Familienverhältnisse der Referenzfamilie entsprechen.**

#### *Anwendungshinweise*

Der Umrechnungsfaktor nach den Tabellen 5.1 bis 5.7 wird auf den für die Referenzfamilie ermittelten Nachzahlungsbetrag nach § 7 oder auf den pauschalierten Ausgleichsbetrag nach § 12 angewendet; das Ergebnis ist der individuelle Zahlbetrag nach § 7 beziehungsweise § 12 Absatz 2. Die Anwendung des Faktors ersetzt weder die Spitzberechnung nach § 7 Absatz 1 für Anspruchsberechtigte, deren tatsächliche Familienverhältnisse von den typisierten Annahmen der Tabellen 5.1 bis 5.7 abweichen, noch die strikte Maximum-Regel des § 7 Absatz 8. Für Anspruchsberechtigte mit drei oder mehr Kindern gilt der Referenzfamilienfaktor nach Tabelle 5.6 nur dann, wenn ihre tatsächlichen Familienverhältnisse der Referenzfamilie entsprechen. In allen übrigen Fällen ist eine individuelle Neuberechnung nach § 7 Absatz 3 vorzunehmen.

## *Datenquellen und Berechnungsannahmen*

Datenquellen: Jahresbruttobesoldung (Single): Gutachten Prof. Dr. Färber 1996 bis 2025; Prekaritätsschwellen: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. -; Einkommensteuer: § 32a EStG in der jeweils geltenden Fassung; Kindergeld: Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung; Familienzuschlag: Berliner Besoldungsrecht und die jeweiligen Berliner Besoldungsanpassungsgesetze.

## **Anlage 6**

### **(zu § 11 Absatz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 6)**

#### **Nachzahlungsbeträge nach §§ 4 bis 7 für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025**

##### **Methodische Vorbemerkung**

Die Berechnung erfolgt nach der Maximum-Methodik des § 7 Absatz 8. Maßgeblich sind die in Anlage 6 Tabelle 6.1 ausgewiesenen Maximum-Teilbeträge; der Soll-Abstandsmaßstab 1996 ist in Anlage 7 dieses Gesetzes ausgewiesen.

##### **RESERVIERT**

Die nach § 7 Absatz 8 maßgeblichen Nachzahlungsbeträge je Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Haushaltsjahr für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden im parlamentarischen Verfahren auf Grundlage der nach § 11a Absatz 1 von der Senatsverwaltung für Finanzen zu ermittelnden Werte vorgelegt und als Hauptmatrix, Tabelle 6.1 (Berechnungsparameter des Fortschreibungszeitraums) sowie Detailblätter 6a (§ 4 Mindestbesoldung), 6b (§ 5 Abstandsgebot) und 6c (§ 6 Fortschreibungsheilung) in dieser Anlage ausgewiesen. Die Berechnung folgt derselben methodischen Architektur wie Anlage 3 und stützt sich auf die Anlagen 1, 2, 4 und 7; die Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 ist verbindlich anzuwenden.

## **Anlage 7**

### **Historischer Abstandsmaßstab 1996**

#### **(zu § 2 Nummer 7, § 5 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 7)**

Vorbemerkung Der historische Abstandsmaßstab bildet die prozentualen Abstände der Bruttoalimentation zwischen den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Basisjahr 1996 ab. Er dient als Referenz für die Prüfung des Abstandsgebots nach § 5 Absatz 2 und als vierter Parameter der Fortschreibungsprüfung nach § 6 Absatz 2 Nummer 4. Methodik (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u.a., Rn. 122): Das Jahresbrutto je Besoldungsgruppe umfasst das Grundgehalt der höchsten Erfahrungsstufe (Dienstaltersstufe 15 bzw. Erfahrungsstufe 8 nach der Besoldungsstrukturreform 2011) einschließlich allgemeiner Stellenzulage und

Ortszuschlag der Stufe 1 (jeweils ledig, ohne Kinder). Die Soll-Abstände und der Besoldungsindex sind auf dieser Grundlage berechnet (Basisjahr 1996 = 100). Datenquelle: Besoldungsindex erstellt von Prof. Dr. Gisela Färber auf Anfrage des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 122); Grundgehaltssätze 1996 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 262).

**Tabelle 7.1: Jahresbrutto 1996 und Abstandsindex (höchste Erfahrungsstufe, ledig)**

BesGr	Jahresbrutto 1996 (€)	Abstandsindex
A 4	21.193,95	100,00
A 5	22.149,20	104,51
A 6	23.319,90	110,03
A 7	25.157,89	118,70
A 8	27.416,26	129,36
A 9	29.747,97	140,36
A 10	33.339,26	157,31
A 11	37.109,91	175,10
A 12	40.880,64	192,89
A 13	45.366,79	214,06
A 14	49.362,30	232,91
A 15	55.757,35	263,08
A 16	62.132,34	293,16

**Tabelle 7.2: Soll-Abstände zur nächstniedrigeren Besoldungsgruppe (Basisjahr 1996)**

BesGr	Bezugsgruppe	Soll-Abstand (%)
A 5	A 4	104,51
A 6	A 5	105,29
A 7	A 6	107,88
A 8	A 7	108,98
A 9	A 8	108,50
A 10	A 9	112,07
A 11	A 10	111,31
A 12	A 11	110,16
A 13	A 12	110,97
A 14	A 13	108,81
A 15	A 14	112,96
A 16	A 15	111,43

Erläuterung: Der Soll-Abstand bezeichnet das Verhältnis des Jahresbruttos 1996 der betreffenden Besoldungsgruppe zum Jahresbrutto 1996 der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe, ausgedrückt in Prozent. Ein Verstoß gegen das Abstandsgebot im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 4 liegt vor, wenn der Ist-Abstand den Soll-Abstand unterschreitet.

**Tabelle 7.3: Ist-Abstände zur nächstniedrigeren Besoldungsgruppe 2008 bis 2020**

Werte in Prozent. Fettdruck kennzeichnet eine Unterschreitung des Soll-Abstands.

Jahr	A 5/ A 4	A 6/ A 5	A 7/ A 6	A 8/ A 7	A 9/ A 8	A 10/ A 9	A 11/ A 10	A 12/ A 11	A 13/ A 12	A 14/ A 13	A 15/ A 14	A 16/ A 15
Soll	104,51	105,29	107,88	108,98	108,50	112,07	111,31	110,16	110,97	108,81	112,96	111,43
2008	104,43	105,19	107,75	108,84	108,66	111,88	111,15	110,03	110,85	108,72	112,83	111,34
2009	104,43	105,19	107,75	108,84	108,66	111,88	111,15	110,03	110,85	108,72	112,83	111,34
2010	104,49	105,26	107,84	108,94	108,75	112,00	111,25	110,11	110,92	109,51	112,82	111,33

Jahr	A 5/ A 4	A 6/ A 5	A 7/ A 6	A 8/ A 7	A 9/ A 8	A 10/ A 9	A 11/ A 10	A 12/ A 11	A 13/ A 12	A 14/ A 13	A 15/ A 14	A 16/ A 15
201 1	107, 02	105, 18	107, 82	108, 94	108, 84	111, 84	111, 24	110, 19	110, 97	109, 67	112, 83	111, 27
201 2	107, 04	105, 07	107, 79	108, 95	108, 95	111, 63	111, 23	110, 30	111, 03	108, 49	113, 00	111, 31
201 3	107, 04	105, 07	107, 79	108, 95	108, 96	111, 64	111, 24	110, 30	111, 04	108, 49	113, 01	111, 31
201 4	107, 05	105, 07	107, 80	108, 96	108, 96	111, 64	111, 24	110, 31	111, 04	108, 49	113, 01	111, 32
201 5	107, 05	105, 08	107, 80	108, 96	108, 97	111, 65	111, 25	110, 31	111, 04	108, 50	113, 01	111, 32
201 6	107, 05	105, 01	107, 70	108, 96	108, 97	111, 65	111, 25	110, 32	111, 05	108, 50	113, 02	111, 32
201 7	107, 04	104, 79	107, 37	108, 76	108, 85	111, 03	111, 21	110, 29	111, 02	108, 48	112, 99	111, 30
201 8	107, 04	104, 66	107, 18	108, 54	108, 73	110, 46	111, 19	110, 27	111, 00	108, 47	112, 97	111, 29
201 9	107, 05	104, 63	107, 14	108, 50	108, 69	109, 87	111, 20	110, 28	111, 01	108, 47	112, 98	111, 30
202 0	107, 05	104, 60	107, 09	108, 45	108, 64	109, 89	111, 14	110, 23	110, 96	107, 99	112, 99	111, 30

Werte in Prozent; Fettdruck kennzeichnet eine Unterschreitung des Soll-Abstands nach Tabelle 7.2. Eingangsdaten: Jahresbruttobesoldung der höchsten Erfahrungsstufe nach dem Gutachten Färber (Jahresbruttoreihe 1996 bis 2025). Berechnungsformel: Ist-Abstand = Jahresbrutto der Besoldungsgruppe ÷ Jahresbrutto der Bezugsgruppe × 100, ausgewiesen in Prozent.

**Tabelle 7.4: Zusammenfassende Feststellung der Abstandsverletzungen**

Besoldungsgruppe	Bezugsgruppe	Soll-Abstand	Verletzungsjahre	Maximale Unterschreitung (Prozentpunkte)
A 5	A 4	104,51	2008 bis 2010	-0,08
A 6	A 5	105,29	2008 bis 2020	-0,69
A 7	A 6	107,88	2008 bis 2020	-0,79
A 8	A 7	108,98	2008 bis 2020	-0,53
A 9	A 8	108,50	-	-
A 10	A 9	112,07	2008 bis 2020	-2,20
A 11	A 10	111,31	2008 bis 2020	-0,17
A 12	A 11	110,16	2008 bis 2010	-0,13
A 13	A 12	110,97	2008 bis 2010; 2020	-0,12 (2008 bis 2010); -0,01 (2020)
A 14	A 13	108,81	2008 bis 2009, 2012 bis 2020	-0,82
A 15	A 14	112,96	2008 bis 2011	-0,14
A 16	A 15	111,43	2008 bis 2020	-0,16

Quelle: Eigene Berechnung aus Tabelle 7.3 der Anlage 7. Die gruppenbezogene Abstandsprüfung erfasst sämtliche in Tabelle 7.3 ausgewiesenen Abstandsrelationen. Die stärkste Unterschreitung im Kernzeitraum betrifft die Relation A 10 zu A 9 im Haushaltsjahr 2019 mit 2,20 Prozentpunkten.

**Tabelle 7.5: Ist-Abstände zur nächstniedrigeren Besoldungsgruppe 2021 bis 2025**

Werte in Prozent. Fettdruck kennzeichnet eine Unterschreitung des Soll-Abstands. Für den Fortschreibungszeitraum werden die Ist-Abstände nur für die ab 2021 fortbestehenden Besoldungsgruppenrelationen ausgewiesen.

Jahr	A5 / A4	A6 / A5	A7 / A6	A8 / A7	A9 / A8	A10 / A9	A11 / A10	A12 / A11	A13 / A12	A14 / A13	A15 / A14	A16 / A15
Soll	-	105, 29	107, 88	108, 98	108, 50	112, 07	111, 31	110, 16	110, 97	108, 81	112, 96	111, 43
202 1	-	104, 42	106, 82	108, 14	108, 35	109, 62	110, 83	109, 97	110, 70	105, 67	113, 00	111, 30
202 2	-	104, 26	106, 59	107, 89	108, 11	109, 37	110, 56	109, 74	110, 49	105, 57	112, 77	111, 13
202 3	-	104, 43	106, 83	108, 16	108, 37	109, 68	110, 84	109, 99	110, 72	105, 74	113, 00	111, 31
202 4	-	104, 26	106, 58	107, 88	108, 10	109, 39	110, 55	109, 73	110, 48	108, 10	112, 46	110, 89
202 5	-	104, 26	106, 59	107, 89	108, 10	109, 46	110, 55	109, 74	110, 48	108, 11	111, 37	111, 98

Fußnote zur Spalte A 5 / A 4: Die Besoldungsgruppe A 4 ist seit dem 1. Januar 2021 weggefallen. Deshalb wird für den Fortschreibungszeitraum kein gesonderter Ist-Wert für A 5 zu A 4 ausgewiesen.

## **Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur rückwirkenden Herstellung verfassungskonformer Besoldung und zur Sicherung der amtsangemessenen Alimentation im Land Berlin**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### *I. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025*

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18) festgestellt, dass die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin in den Besoldungsordnungen A für die Haushaltsjahre 2008 bis 2020 überwiegend mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Die Entscheidung hat Gesetzeskraft (§ 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Der Beschluss entfaltet in mehrfacher Hinsicht eine über die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung hinausreichende Tragweite: Erstens hat das

Bundesverfassungsgericht erstmals von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, den Prüfungsgegenstand und den Prüfungszeitraum einer konkreten Normenkontrolle über den Vorlagegegenstand hinaus zu erweitern (Rn. 29-34 des Beschlusses). Die Vorlagen betrafen Einzelfälle aus den Besoldungsgruppen A 9 und A 10; das Bundesverfassungsgericht hat die Prüfung auf sämtliche Besoldungsordnungen A und auf den Zeitraum 2008 bis 2020 erstreckt. Die Erweiterung stützt sich auf die Befriedungsfunktion der konkreten Normenkontrolle, das Gebot effektiven Rechtsschutzes innerhalb angemessener Zeit und die außerordentliche Vielzahl anhängiger Verfahren, die andernfalls das Verwerfungsmonopol des Artikels 100 Absatz 1 des Grundgesetzes an die Grenzen seiner Funktionsfähigkeit zu bringen geeignet wären. Zweitens hat das Bundesverfassungsgericht den Prüfungsmaßstab für die Mindestbesoldung grundlegend fortentwickelt. An die Stelle des bisherigen Grundsicherungsniveaus tritt die Prekaritätsschwelle als Maßstab des Mindestbesoldungsniveaus: 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens, gewichtet nach der modifizierten OECD-Äquivalenzskala (Faktor 2,3 für die Referenzfamilie) und umgerechnet auf zwölf Monatsgehälter zuzüglich Sonderzahlung (Rn. 69-82 des Beschlusses). Für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich eine Prekaritätsschwelle von 40.420,97 Euro. Drittens hat das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Auslegung des Alimentationsgrundsatzes hervorgehoben. Das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte erfordert einen effektiven Ausgleich durch materiell angemessene Alimentation und verfahrensrechtlich wirksamen Rechtsschutz; die Berücksichtigung der Konvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weist insoweit eine verfassungsrechtliche Dimension auf (Rn. 33-34 des Beschlusses). Die Feststellungen im Einzelnen Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfung in dem seit 2012 entwickelten dreistufigen Verfahren durchgeführt: Auf der ersten Prüfungsstufe (Mindestbesoldung und Fortschreibungsparameter) hat das Gericht festgestellt, dass die Nettoalimentation der Referenzfamilie – einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern – in der jeweils am höchsten besoldeten Gruppe, die die Prekaritätsschwelle noch nicht überschreitet, in allen dreizehn Haushaltsjahren 2008 bis 2020 hinter der Prekaritätsschwelle zurückbleibt (Randnummer 116 des Beschlusses – methodischer Ansatz der Mindestalimentsprüfung – in Verbindung mit Randnummer 117 – Definition und Wert der Prekaritätsschwelle – und Randnummer 118 – zusammenfassende Feststellung der 57,8-Prozent-Rate). Das Bundesverfassungsgericht hat die betroffenen Besoldungsgruppen konkret benannt: In den Jahren 2008 und 2009 unterschreiten die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 die Prekaritätsschwelle; in den Jahren 2010 bis 2015 die Besoldungsgruppen A 4 bis A 10; in den Jahren 2016 bis 2020 die Besoldungsgruppen A 4 bis A 11. Da unterhalb der jeweils höchsten betroffenen Besoldungsgruppe weitere sechs beziehungsweise sieben Besoldungsgruppen angesiedelt sind, die die Schwelle erst recht verfehlen, ergibt sich im gesamten Prüfungszeitraum, dass 57,8 Prozent der Jahresnettoeträge der Besoldungsordnung A die Mindestbesoldung verfehlen (Randnummer 118 des Beschlusses). Zusätzlich hat das Bundesverfassungsgericht die Fortschreibung der Besoldung anhand der drei volkswirtschaftlichen Vergleichsparameter geprüft: Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Tariflohnindex (Randnummern 120 bis 122 des Beschlusses – Methodik und Gewichtung – sowie Randnummern 123 bis 130 – jahresbezogene Feststellungen einschließlich der Inflationsausgleichsprämien-Zuordnung) übersteigt den Schwellenwert von 5 Prozentpunkten in zahlreichen Jahren

deutlich; die Abweichung vom Nominallohnindex (Randnummern 131 bis 135 des Beschlusses) und vom Verbraucherpreisindex (Randnummern 136 bis 140 des Beschlusses) bestätigt die Befunde. Das Abstandsgebot ist als vierter Parameter in die Prüfung einbezogen (Randnummern 147 bis 151 des Beschlusses – dogmatische Grundlage und empirische Feststellung – im Anschluss an die weiße-Zellen-Systematik der Randnummer 152). Auf der zweiten Prüfungsstufe hat das Bundesverfassungsgericht die Ergebnisse der ersten Stufe in eine wertende Gesamtbetrachtung überführt und festgestellt, dass die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation in allen dreizehn Haushaltsjahren bestätigt wird (Rn. 149-155 des Beschlusses). Auf der dritten Prüfungsstufe hat das Bundesverfassungsgericht geprüft, ob die Unteralimentation ausnahmsweise durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden kann, und dies verneint. Das Land Berlin habe nicht dargelegt, dass die Unterschreitungen Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung gewesen wären; ein bloßer Verweis auf die angespannte Haushaltslage ersetze keine politische Entscheidung über die Priorisierung der staatlichen Aufgabenerfüllung (Rn. 156-157 des Beschlusses). Erschwerend komme hinzu, dass der Gesetzgeber auf den früheren Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1) nur bezüglich der Richterbesoldung mit dem Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 (RBesRepG) reagiert habe, die A-Besoldung hingegen nicht in den Blick genommen habe. Der Regelungsauftrag Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. März 2027 zur Neuregelung gesetzt. Der Gesetzentwurf reagiert darauf mit einer vollständigen Reparaturarchitektur: rückwirkende Nachzahlungsansprüche für die rechtsbehelfswahrenden Berechtigten, ein pauschalierter Ausgleichsbetrag für Berechtigte ohne zeitnahen Rechtsbehelf, die Herstellung verfassungskonformer Besoldungstabellen nach § 11a sowie eine dauerhaft rechtssichere Fortschreibung nach § 13. Der Fristcharakter dieser Frist ergibt sich aus Leitsatz 10 in Verbindung mit Randnummer 160 des Beschlusses. Das Bundesverfassungsgericht hat die Unvereinbarkeit der beanstandeten Besoldungsnormen mit dem Grundgesetz nicht mit einer Nichtigkeitserklärung verbunden, sondern dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2027 eingeräumt, innerhalb derer eine verfassungskonforme Regelung zu treffen ist. Diese Frist ist keine bloße Ordnungsfrist, sondern eine verbindliche Handlungsfrist mit unmittelbaren verfassungsrechtlichen Rechtsfolgen. Sie bindet den Landesgesetzgeber unmittelbar und ist einer Verlängerung nicht zugänglich. Die Rechtsfolgen eines Fristversäumnisses wären gravierend. Erstens würde die festgestellte Verfassungswidrigkeit fortbestehen und die Beamtinnen und Beamten könnten in jedem einzelnen Folgejahr weiter gerichtlich Rechtsschutz suchen, ohne dass eine einfachgesetzliche Regelung des Nachzahlungsanspruchs bestünde. Zweitens wäre das Land Berlin gezwungen, die Nachzahlungsansprüche auf der Grundlage des unmittelbar aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes folgenden Alimentationsgebots zu erfüllen, und zwar in einem Verfahren ohne die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen prozeduralen Sicherungen (Spitzberechnung, Referenzfamilienmethodik, Anlagenverweise). Drittens stünde zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht in einem Folgeverfahren eine noch engere Auflage trifft, die auch den Fortschreibungszeitraum ausdrücklich einbezieht und möglicherweise eine verfassungsgerichtliche Vollstreckung nach § 35 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vorsieht. Die Frist bis zum 31. März 2027 ist zeitlich

straff, aber datentechnisch bewältigbar. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Zeitraum bewusst so bemessen, dass der Landesgesetzgeber die Datengrundlage des Fortschreibungszeitraums (Verbraucherpreisindex Berlin, Nominallohnindex, Tariflohnentwicklung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Prekaritätsschwellen nach Mikrozensus, Musterbeiträge zur privaten Krankenversicherung) zusammentragen, eine methodisch durchgearbeitete Reparaturarchitektur entwerfen und die verfassungskonforme Fortschreibung normativ absichern kann. Eine frühere Verabschiedung war nicht möglich, weil die für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025 maßgeblichen statistischen Jahresreihen erst im Lauf des Jahres 2026 vollständig vorlagen; eine spätere Verabschiedung nach dem 31. März 2027 ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Aus dem Zusammenspiel dieser beiden Randbedingungen ergibt sich die Notwendigkeit einer Einbringung des Gesetzentwurfs spätestens im Laufe des Jahres 2026 mit dem Ziel einer Verabschiedung im ersten Quartal 2027. Die Ausschöpfung der vom Bundesverfassungsgericht eingeräumten Frist bis zum 31. März 2027 ist auch in Ansehung weiterer verfahrensmäßiger Randbedingungen sachlich geboten. Erstens steht die Verabschiedung des Gesetzes im funktionalen Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung des Landes Berlin. Der Doppelhaushalt 2026/2027 ist vom Abgeordnetenhaus bereits beschlossen; die durch die Reparatur ausgelösten Mehrausgaben erfordern die Einbringung eines Nachtragshaushalts, dessen Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung den parlamentarischen Regelzyklus im Umfang mehrerer Monate beansprucht. Zweitens verlangt das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungs- und Beteiligungsgefüge eine substantielle Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 94 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 118 des Bundesbeamtengesetzes sowie die Anhörung des Hauptpersonalrats; im Berliner Kontext betrifft dies insbesondere den Deutschen Beamtenbund Berlin, die Deutsche Polizeigewerkschaft, die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie ver.di. Die Verbändebeteiligung ist angesichts der Regelungstiefe und der rückwirkenden Anspruchsarchitektur des Gesetzentwurfs nicht auf eine formale Stellungnahmefrist reduzierbar, sondern erfordert eine auch inhaltlich abgeschlossene Abstimmung. Drittens folgt das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren dem regulären Drei-Lesungs-Verfahren der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit zwischengeschalteter Ausschussberatung in den federführenden und mitberatenden Ausschüssen (Innen, Sicherheit und Ordnung; Haushalt; Rechtsausschuss) einschließlich etwaiger Anhörungen; der hierfür zu veranschlagende Zeitraum lässt sich nicht beliebig komprimieren, ohne die Qualität der parlamentarischen Beratung zu gefährden. Viertens steht die Ausschöpfung der Frist nicht in Widerspruch zur verfassungsgerichtlichen Anforderung einer zeitnahen Wiederherstellung der amtsangemessenen Alimentation (stRspr., zuletzt Randnummer 160 des Beschlusses vom 17. September 2025): Der 31. März 2027 markiert den spätesten verfassungsrechtlich zulässigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, nicht das gesetzgeberische Zielinkrafttreten. Eine frühere Verabschiedung ist ausdrücklich zulässig und soll angestrebt werden, soweit die Verbändebeteiligung, die parlamentarische Beratung und die haushalterische Flankierung dies ermöglichen. Die Umsetzungsfrist steht in funktionalem Zusammenspiel mit § 11a dieses Gesetzes. § 11a verpflichtet die Senatsverwaltung für Finanzen, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verfassungskonforme Grundgehaltssätze zu ermitteln und dem Abgeordnetenhaus zur Zustimmung zuzuleiten. Die Zusammenschau von 31.-März-2027-Frist und Sechsmonatsvorgabe des § 11a gewährleistet die vom

Bundesverfassungsgericht geforderte zeitnahe Wiederherstellung der amtsangemessenen Alimentation: Der Gesetzentwurf tritt bis Ende März 2027 in Kraft, die verfassungskonformen Grundgehaltssätze werden bis Ende September 2027 bekanntgemacht, und die Besoldung wird spätestens zum 1. Oktober 2027 an das verfassungsrechtlich gebotene Niveau herangeführt.

## *II. Verhältnis zum RBesRepG*

Das Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 (RBesRepG) vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 718) hat – soweit es reicht – die Vorgaben des BVerfG-Beschlusses vom 4. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1) umgesetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf ersetzt das RBesRepG vollständig (Artikel 8), weil der Anwendungsbereich des BerlBesRepASG über den des RBesRepG hinausgeht: Er erfasst neben den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 auch die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, den Zeitraum ab 2016 sowie die Fortschreibung. Bereits erbrachte Leistungen nach dem RBesRepG werden angerechnet (§ 20 Absatz 1).

## *III. Wesentlicher Inhalt*

### 1. Überblick

Der Gesetzentwurf ist als Artikelgesetz gefasst. Artikel 1 enthält das Berliner Besoldungsreparatur- und Sonderzahlungsgesetz. Die Artikel 2 bis 7 regeln die Folgeänderungen in bestehenden Gesetzen; Artikel 8 hebt gegenstandslos gewordene Vorschriften auf; Artikel 9 enthält die Inkrafttretensregelung. Die Gliederung folgt dem Aufbau der materiellen Regelung von der Herstellung der Mindestalimentation über die Nachzahlungsansprüche bis zur Sicherung amtsangemessener Alimentation durch einen indexbasierten Fortschreibungsmechanismus.

### 2. Die drei Tatbestände der rückwirkenden Reparatur

Der Nachzahlungsanspruch beruht auf drei selbständigen Tatbeständen, die die drei Stufen der verfassungsgerichtlichen Prüfung spiegeln: § 4 (Mindestbesoldungsdefizit): Anspruchsberechtigte erhalten eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen der Prekaritätsschwelle und der tatsächlichen Nettoalimentation für jedes Haushaltsjahr, in dem die Nettoalimentation der betreffenden Besoldungsgruppe die Prekaritätsschwelle nach § 2 Nummer 1 unterschritten hat. Die Prekaritätsschwelle wird als 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens nach Maßgabe der modifizierten OECD-Äquivalenzskala (Gewichtungsfaktor 2,3) definiert und für jedes Haushaltsjahr aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes (Landesmedian Berlin) abgeleitet. § 5 (Abstandsgebot): Anspruchsberechtigte der Besoldungsgruppen, deren Nettoalimentation zwar oberhalb der Prekaritätsschwelle liegt, bei denen aber der historische Abstand zur nächstniedrigeren Besoldungsgruppe im Vergleich zum Basisjahr 1996 unterschritten wird, erhalten eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zum Soll-Abstandsbetrag (Anlage 7). Der historische Abstandsmaßstab 1996 stellt sicher, dass die Reparatur nicht auf einer willkürlichen Fixierung, sondern auf dem empirisch belegten Abstandsgefüge der letzten bundeseinheitlichen Besoldungsanpassung beruht. § 6 (Fortschreibungsdefizit): Anspruchsberechtigte, deren Besoldungsgruppe weder ein Mindestbesoldungsdefizit (§ 4) noch eine

Abstandsverletzung (§ 5) aufweist, erhalten eine Nachzahlung, wenn die Gesamtschauprüfung ergibt, dass mindestens zwei der vier alimentationsrelevanten Parameter – Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex und systeminternes Abstandsgebot – den Schwellenwert von 5 Prozent überschreiten und die verfassungswidrige Unteralimentation dadurch bestätigt wird. Die Gesamtschauprüfung bildet die zweite Prüfungsstufe des Bundesverfassungsgerichts in einfachgesetzlicher Form ab.

### 3. Berechnung der Nachzahlung

Die Nachzahlung wird für jede anspruchsberechtigte Person individuell berechnet (Spitzberechnung, § 7 Absatz 1). Im Unterschied zum pauschalen Prozentsatzverfahren des RBesRepG gewährleistet die Spitzberechnung, dass die Nachzahlung in jedem Einzelfall die individuelle Differenz zwischen der tatsächlich bezogenen und der verfassungsrechtlich gebotenen Nettoalimentation abbildet. Die Berechnung stützt sich auf die standardisierten Berechnungsparameter der Anlage 1 (Steuertarife, PKV-Standardbeiträge im Beihilfetarif, Solidaritätszuschlag, Kindergeld) und erfolgt auf der Grundlage der Referenzfamilie (§ 2 Nummer 2), wobei für abweichende Familienverhältnisse die Umrechnungsfaktoren der Anlage 5 zur Anwendung kommen. Die Nettoalimentation im Sinne dieses Gesetzes umfasst über das Grundgehalt hinaus auch Amtszulagen, allgemeine Stellenzulagen und Kindersonderbeträge (§ 2 Nummer 3). Diese Erweiterung gegenüber dem engeren Nettoalimentationsbegriff des RBesRepG ist verfassungsrechtlich geboten, weil das Bundesverfassungsgericht die gesamte amtsangemessene Alimentation einschließlich aller gesetzlich zugeordneten Besoldungsbestandteile in die Prüfung einbezieht. Eine Berechnung, die diese Komponenten außer Acht ließe, wäre methodisch fehlerhaft und würde die Nachzahlungsbeträge systematisch verzerren.

### 4. Verzinsung und steuerliche Behandlung

Die Nachzahlungsbeträge werden ab dem 1. Januar des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres bis zum Tag der Auszahlung verzinst (§ 9). Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; er folgt dem Rechtsgedanken des § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin, wonach öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind. Die Höhe gewährleistet zugleich die spiegelbildliche Symmetrie zur Rückforderungsverzinsung gegenüber Beamtinnen und Beamten und trägt der Kompensationsfunktion Rechnung, auf die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17. September 2025 in Verbindung mit den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Humpert and Others v. Germany, 14. Dezember 2023) Bezug nimmt. Die Verzinsung kompensiert den Zeitwertverlust, der den Betroffenen durch die jahrzehntelange Vorenthaltung der verfassungsmäßig geschuldeten Besoldung entstanden ist; sie berücksichtigt zugleich, dass die Beamtinnen und Beamten – anders als Gläubigerinnen und Gläubiger einer Geldforderung – keinen Zugang zu arbeitsrechtlichen Streikmaßnahmen hatten, um ihren Anspruch durchzusetzen. § 9 Absatz 2 regelt die Festsetzung der Zinsen und ihre ratielle Berechnung bei Auszahlung in mehreren Raten nach § 18; die Öffnung der Verzugszins-Sperre des § 3 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin – die normlogische Voraussetzung für das Wirken der Verzinsungsanordnung – ist durch Artikel 2 Nummer 1 dieses Gesetzes geregelt. Der

Verjährungsausschluss für die Ansprüche nach diesem Gesetz ist eigenständig in § 3 Absatz 5 geregelt und materiellrechtlich konstruiert; er trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ansprüche erst durch dieses Gesetz begründet werden und eine Verjährung rückwirkend begründeter Ansprüche dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutz widerspräche. Die steuerliche Behandlung folgt dem Grundsatz der Arbeitslohnbesteuerung für die Hauptforderung (§ 10 Absatz 1) und der bundesrechtlich abschließend geregelten Einkunftsartzuordnung für die Zinsen (§ 10 Absatz 2). Die Tarifiermäßigung nach § 34 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes findet auf die Nachzahlungen Anwendung, soweit die bundesgesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; der Verweis ist deklaratorisch, stellt aber die Anwendung im Lohnsteuerabzugsverfahren für den Dienstherrn klar.

## 5. Die Referenzstufen der dreistufigen Prüfung

Die Referenzstufen für die drei Tatbestände des Reparaturgesetzes ergeben sich aus der dogmatischen Funktion der jeweiligen Prüfungsstufe im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025. Der Mindestbesoldungstatbestand nach § 4, der Abstandstatbestand nach § 5 und der Fortschreibungstatbestand nach § 6 nutzen unterschiedliche Erfahrungsstufen, die in den Randnummern 70 und 122 des Beschlusses dogmatisch vorgegeben sind. Für den Mindestbesoldungstatbestand nach § 4 greift die niedrigste Erfahrungsstufe (Erfahrungsstufe 1) der jeweiligen Besoldungsgruppe. Randnummer 70 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 stellt klar, dass die Prekaritätsschwelle als absolute Untergrenze zu prüfen ist; sie adressiert gerade die Einstiegssituation einer Beamtenfamilie und wahrt damit die Freiheit von existenziellen finanziellen Sorgen in der gesamten Statusdauer. Die Prüfung auf höherer Erfahrungsstufe würde die Mindestbesoldungsprüfung strukturell verzerren, weil höhere Erfahrungsstufen die Prekaritätsschwelle häufig auch ohne echte Reparaturbedürftigkeit überschreiten. Die in Anlage 2 ausgewiesenen Nettoalimentationswerte und die in Anlage 6 ausgewiesenen Vergleichswerte für den Fortschreibungszeitraum beziehen sich deshalb durchgängig auf Erfahrungsstufe 1. Für den Tatbestand des Abstandsgebots nach § 5 und den Tatbestand des Fortschreibungsdefizits nach § 6 greift die höchste Erfahrungsstufe. Randnummer 122 stellt klar, dass die Besoldungsindex- und Vergleichsrechnungen auf der höchsten Erfahrungsstufe zu erfolgen haben. Nur so bleibt die systeminterne Abstandsprüfung und die Vergleichsrechnung mit den volkswirtschaftlichen Parametern über den gesamten Betrachtungszeitraum methodisch stabil, weil die Erfahrungsstufen-Dynamik in den Jahresfolgen nicht zu Verzerrungen führt. Die in Anlage 3 ausgewiesenen Abstandsbeträge und die in Anlage 4 Tabellen 4.1 bis 4.6 ausgewiesenen Indexreihen beruhen durchgängig auf der höchsten Erfahrungsstufe. Die unterschiedlichen Referenzstufen sind keine methodische Inkonsistenz, sondern spiegeln die dogmatische Differenzierung der Prüfungsstufen im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Die Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 führt die Ergebnisse der drei Tatbestände auf der Betragsebene zusammen; die unterschiedliche Erfahrungsstufen-Zuordnung betrifft die vorgelagerte Feststellungsebene. Die Nachzahlungsberechnung folgt sodann den je nach Tatbestand spezifischen Methoden der Anlagen 2, 3, 4, 6 und 7.

### 5.1 Fortschreibungszeitraum 2021 bis Inkrafttreten

Für den Kernzeitraum 2008 bis 2020 ergeben sich nach der in den Anlagen 2 und 3 dokumentierten Berechnung unter Anwendung der strikten Maximum-Regel des § 7

Absatz 8 die folgenden Summen aller Maximum-Teilbeträge je Haushaltsjahr, kumuliert über sämtliche Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen der Referenzfamilie: Haushaltsjahr 2008: 213.719,39 Euro; Haushaltsjahr 2009: 238.610,68 Euro; Haushaltsjahr 2010: 232.830,91 Euro; Haushaltsjahr 2011: 245.546,33 Euro; Haushaltsjahr 2012: 281.927,59 Euro; Haushaltsjahr 2013: 295.774,09 Euro; Haushaltsjahr 2014: 306.617,45 Euro; Haushaltsjahr 2015: 235.050,28 Euro; Haushaltsjahr 2016: 297.999,85 Euro; Haushaltsjahr 2017: 334.513,44 Euro; Haushaltsjahr 2018: 420.326,85 Euro; Haushaltsjahr 2019: 371.157,00 Euro; Haushaltsjahr 2020: 358.232,95 Euro. Die Summe aller Maximum-Teilbeträge der Referenzfamilie über den Kernzeitraum beträgt 3.832.306,81 Euro. Diese Summe ist kein Pro-Kopf-Betrag: Eine einzelne anspruchsberechtigte Person erhält pro Haushaltsjahr lediglich einen einzelnen Zellenwert (Kombination aus Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Familienkonstellation); die Haushaltswirkung ergibt sich nicht durch Multiplikation der Gesamtsumme mit der Gesamtkopfzahl, sondern durch Multiplikation der einzelnen Zellenwerte mit der jeweiligen Zahl der in dieser Konstellation tatsächlich Anspruchsberechtigten nach dem Berliner Haushaltsplan; diese zellengenaue Multiplikation ist Gegenstand des Abschnitts C (Finanzielle Auswirkungen) dieser Begründung.

Übersicht A.V.0: Summen aller Maximum-Teilbeträge der Kernzeitraumnachzahlung je Haushaltsjahr, kumuliert über sämtliche Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen der Referenzfamilie (Maximum-Regel nach § 7 Absatz 8).

Berechnung aus Anlage 3 (maßgeblicher Betrag je Zelle als Maximum der Teilkomponenten nach §§ 4, 5 und 6); für jede Kombination aus Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe fließt der höhere der drei Teilbeträge in die Summe ein.

Die ausgewiesenen Beträge sind Summen von Zellenwerten und stellen keine Pro-Kopf-Beträge dar; die Haushaltswirkung ergibt sich erst durch zellengenaue Multiplikation der einzelnen Zellenwerte mit den jeweiligen Besetzungszahlen. Die Gesamtsumme verteilt sich strukturell in zwei Schichten: In den Besoldungsgruppen A 4 bis A 11 dominieren überwiegend die Mindestbesoldungsdefizite nach § 4, weil die Nettoalimentation an der ersten Erfahrungsstufe die Prekaritätsschwelle dieser Besoldungsgruppen in nahezu allen Haushaltsjahren unterschreitet. In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 dominiert die Fortschreibungsheilung nach § 6, weil die Parameter Tariflohnindex und Verbraucherpreisindex gegenüber dem Besoldungsindex in den Haushaltsjahren 2011 bis 2019 die Fünf-Prozent-Schwelle in allen Erfahrungsstufen deutlich überschreiten. Die Abstandsanhebungen nach § 5 treten nach der Maximum-Regel in den meisten Zellen hinter den jeweils betragsmäßig höheren Teilbeträgen nach § 4 oder § 6 zurück; sie sind in Anlage 3 Detailblatt 3b dennoch vollständig dokumentiert. Die Darstellung des Kernzeitraums spiegelt sich spiegelbildlich in der Darstellung des Fortschreibungszeitraums; beide Prüfungsperioden folgen derselben methodischen Architektur der dreistufigen Tatbestände §§ 4, 5 und 6 in Verbindung mit der strikten Maximum-Regel des § 7 Absatz 8. § 11 erstreckt die Nachzahlungsansprüche auf den Fortschreibungszeitraum, weil die linearen Besoldungsanpassungen der Jahre 2021 bis 2026 zwar erhebliche Steigerungen gebracht, die vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Defizite jedoch nicht vollständig beseitigt haben. Die Fortschreibung erfolgt nach derselben Methodik wie die Reparatur des Kernzeitraums; die Prekaritätsschwellen und Nettoalimentationswerte für den Fortschreibungszeitraum sind in Anlage 2 Teil B

(Verletzungsmatrix) ausgewiesen, die konkreten Nachzahlungsbeträge in Anlage 6 (Nachzahlungsmatrix). Für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025 ergeben sich nach der in Anlage 6 dokumentierten Berechnung die folgenden Summen aller Maximum-Teilbeträge je Haushaltsjahr, kumuliert über sämtliche Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen der Referenzfamilie: Haushaltsjahr 2021: 427.441,69 Euro; Haushaltsjahr 2022: 359.177,50 Euro; Haushaltsjahr 2023: 593.026,15 Euro; Haushaltsjahr 2024: 639.249,38 Euro; Haushaltsjahr 2025: 723.714,19 Euro. Die Summe aller Maximum-Teilbeträge der Referenzfamilie über den Fortschreibungszeitraum beträgt 2.742.608,91 Euro; sie beruht methodisch auf der Tariflohnindex-Reihe nach Anlage 4 Tabelle 4.10, die die Tarifabschlüsse der Länder monatsgenau anhand der Entgelttabellen zu § 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder gewichtet und die Inflationsausgleichszahlungen nach dem Tarifvertrag vom 9. Dezember 2023 vollständig dem Haushaltsjahr 2024 zuordnet (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. -, Randnummer 83). In der Zusammenschau mit der Kernzeitraumsumme von 3.832.306,81 Euro ergibt sich eine auf die Referenzfamilie bezogene Gesamtsumme aller Maximum-Teilbeträge über Kernzeitraum und Fortschreibungszeitraum von 6.574.915,72 Euro. Diese Gesamtsumme ist kein Pro-Kopf-Betrag: Eine einzelne anspruchsberechtigte Person erhält pro Haushaltsjahr nur einen einzelnen Zellenwert. Das Haushaltsvolumen des Landes Berlin ergibt sich nicht durch Multiplikation dieser Gesamtsumme mit der Gesamtkopfzahl, sondern durch zellengenaue Multiplikation der einzelnen Zellenwerte mit den jeweiligen Besetzungszahlen der Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen nach dem Berliner Haushaltsplan; diese Multiplikation ist Gegenstand des Abschnitts C Ziffer III (Geschätztes Gesamtvolumen) dieser Begründung. Eine flächige Multiplikation der Gesamtsumme mit der Gesamtkopfzahl würde zu einer erheblichen Überschätzung der Haushaltsbelastung führen.

Übersicht A.V.1: Summen aller Maximum-Teilbeträge der Fortschreibungsnachzahlung je Haushaltsjahr, kumuliert über alle Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen der Referenzfamilie (Maximum-Regel nach § 7 Absatz 8).

Die ausgewiesenen Beträge sind Summen von Zellenwerten und stellen keine Pro-Kopf-Beträge dar. Die Verteilung der Nachzahlungen über die Besoldungsgruppen zeigt eine klare Struktur: Die unteren und mittleren Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 sind in allen fünf Jahren des Fortschreibungszeitraums von Mindestbesoldungsverstößen (Merkmal M) betroffen; die höheren Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 treten ab dem Haushaltsjahr 2023 in den Anwendungsbereich der Fortschreibungsheilung (§ 6) ein, weil sich der Rückstand des Besoldungsindex gegenüber dem Tariflohnindex und dem Nominallohnindex in diesen Jahren deutlich ausweitet. Die Pro-Kopf-Summen wachsen in den Jahren 2023 bis 2025 gegenüber 2021/2022 um rund 40 bis 70 Prozent; dies ist die quantitative Folge der nur teilweise wirksamen linearen Besoldungsanpassungen, die das Berliner Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024-2026 (GVBl. 2024, Nummer 41) vorgesehen hat. Die Nachzahlungssumme des Fortschreibungszeitraums liegt deutlich über der Summe, die die bisherige Senatsfassung (Stand Phase 4) vorgesehen hatte. Das hat zwei Gründe. Erstens hatte die bisherige Fassung eine Reihe der vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17. September 2025 geforderten methodischen Standards noch nicht vollständig umgesetzt; insbesondere wurde der Netto-Brutto-Quotient der Referenzfamilie nicht als Umrechnungsmaßstab für die Abstandsdifferenz verwendet. Zweitens greift die strikte Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 mit ihrer operativen Wirkung auch auf die

Fortschreibungsberechnung durch; die bisherige Fassung hatte die drei Tatbestände subsidiär-abgrenzend gefasst und damit eine Unterkompensation der höheren Besoldungsgruppen bewirkt, deren Fortschreibungsdefizit den Mindestbesoldungsdifferenzbetrag übersteigt. Pauschalierter Ausgleichsbetrag § 12 begründet einen Anspruch auf einen pauschalisierten Ausgleichsbetrag für Berechtigte, die keinen zeitnahen Rechtsbehelf im Sinne des § 3 Absatz 2 eingelegt haben. Der Anspruch ist antragsgebunden; ein Verzicht auf den Antrag löst keine weitergehenden Rechtsfolgen aus. Indexbasierter Fortschreibungsmechanismus § 13 enthält den Kern der prospektiven Alimentationssicherung. Die Grundgehaltssätze und die weiteren in Absatz 3 genannten Besoldungsbestandteile werden jährlich mindestens um den Prozentsatz des Berlin-spezifischen Tariflohnindex nach § 13 Absatz 1 Satz 2 für das Vorjahr angepasst. Liegt die Veränderung des Verbraucherpreisindex über der des Tariflohnindex, tritt der Verbraucherpreisindex als Untergrenze an die Stelle des Tariflohnindex (Inflationsschutzklausel, § 13 Absatz 2). Die Indexierung folgt dem Konstruktionsprinzip der negativen Parlamentslösung (§ 13 Absatz 4): Die Anpassung tritt automatisch zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, sofern das Abgeordnetenhaus nicht bis zum 30. September des Vorjahres durch Gesetz eine abweichende Regelung trifft. Dieses Verfahren kehrt die politische Beweislast um: Untätigkeit des Parlaments führt zur Besoldungserhöhung; ein Abweichen erfordert aktives gesetzgeberisches Handeln. Die negative Parlamentslösung wahrt das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses nach Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung von Berlin, weil das Parlament jederzeit abweichen kann – es muss nur handeln. Die 30-September-Frist gibt dem Gesetzgeber hinreichend Zeit nach der Bekanntmachung des Anpassungssatzes (30. Juni, § 13 Absatz 7). Eine Absenkung des Anpassungssatzes unter den Indexwert ist nur unter vier kumulativen Voraussetzungen zulässig: Der Gesetzgeber muss die Absenkung nach § 15 begründen, die Mindestbesoldung (§ 4) darf nicht unterschritten werden, das Abstandsgebot (§ 5) muss gewahrt bleiben, und die Gesetzesbegründung muss eine wertende Gesamtschau der alimentationsrelevanten Umstände dokumentieren (§ 13 Absatz 5 Nummern 1 bis 4). Diese materiellrechtliche Untergrenze transformiert die verfassungsgerichtlichen Anforderungen in eine einfachgesetzlich überprüfbare Schranke. Begründungspflicht § 15 normiert die prozedurale Darlegungslast des Gesetzgebers als einfachgesetzliche Pflicht. Die Verpflichtung des Gesetzgebers, bei jeder Besoldungsanpassung eine nachvollziehbare und vertretbare Begründung zu liefern, die eine verfassungsgerichtliche Kontrolle ermöglicht, hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung aus dem Alimentationsprinzip abgeleitet (Rn. 59-60 des Beschlusses). § 15 macht diese Darlegungslast zur einfachgesetzlichen Pflicht und konkretisiert sie in einem Fünf-Punkte-Katalog (§ 15 Absatz 2), der die Prüfungsstruktur des Bundesverfassungsgerichts spiegelt: Prekaritätsschwelle, Abstandsgebot, vier Parameter, Gesamtschau und Personalgewinnung. Der Gesetzentwurf enthält bewusst keine Regelung zur Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht. Die in der Artikelstruktur ursprünglich vorgesehene „Vermutung der Verfassungswidrigkeit“ bei Verstoß gegen § 15 wurde nicht in den Normtext übernommen, weil der Landesgesetzgeber nicht verbindlich bestimmen kann, wie das Bundesverfassungsgericht einen Verfahrensverstoß gewichtet. Die Rechtsfolge ergibt sich unmittelbar aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur prozeduralen Darlegungslast; eine einfachgesetzliche „Vermutung“ wäre entweder deklaratorisch – dann überflüssig – oder konstitutiv – dann kompetenzwidrig. Verfahren und Vollzug Der Verfahrensteil (§§ 16-20) regelt die Datenerhebung (§ 16), die

Bescheiderteilung (§ 17), den Auszahlungsplan (§ 18), die Übergangsbestimmungen (§ 19) und die Anrechnungsvorschriften (§ 20). Die Nachzahlung erfolgt in drei Raten (40/30/30 Prozent) über einen Zeitraum von 18 Monaten nach Bescheiderteilung (§ 18 Absatz 1). Die Frontloading-Struktur stellt sicher, dass der überwiegende Teil der Nachzahlung zeitnah bei den Berechtigten ankommt. Der Senat kann den Auszahlungsplan ausschließlich beschleunigen, nicht verzögern (§ 18 Absatz 4 Satz 2); diese Verlängerungssperre sichert den Rechtsanspruch gegen eine Haushaltsvorbehaltspraxis ab.

#### *IV. Verhältnis zum Referentenentwurf des Bundesalimentationsgesetzes (BALimentG)*

Das Bundesministerium des Innern hat am 14. April 2026 den Referentenentwurf eines Bundesalimentationsgesetzes vorgelegt, der unter anderem die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) auf Bundesebene zum Gegenstand hat. Der Bundesentwurf verfolgt dabei einen konzeptionell anderen Ansatz als der vorliegende Gesetzentwurf. Beide Ansätze beruhen auf demselben verfassungsgerichtlichen Ausgangspunkt, setzen aber unterschiedliche Schwerpunkte, die sich aus den unterschiedlichen Regelungsaufträgen erklären.

##### 1. Unterschiedliche Regelungsaufträge

Der Bundesentwurf entwirft ein dauerhaftes Zukunftssystem für die Bundesbesoldung. Er verbindet die verfassungsrechtliche Reparatur mit einer vollständigen Neustrukturierung der Grundgehaltstabellen und einer Reform des Familienzuschlags. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt einen anderen Auftrag: Er ist eine rückwirkende Reparaturlösung für den abgeschlossenen verfassungswidrigen Zeitraum 2008 bis 2020 im Land Berlin, verbunden mit einem indexbasierten Fortschreibungsmechanismus für die Zukunft. Diese unterschiedlichen Regelungsaufträge begründen unterschiedliche Regelungstiefen und Typisierungsgrade.

##### 2. Die drei methodischen Abweichungen im Überblick

Die Methodik des Landes Berlin folgt dem Referentenentwurf des Bundesalimentationsgesetzes weitgehend, weicht jedoch an drei Stellen sachlich begründet ab: erstens beim Verbraucherpreisindex (Verbraucherpreisindex Berlin statt bundesweiter Verbraucherpreisindex), zweitens beim Tariflohnindex (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder statt Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst mit Berliner Sonderwerten), drittens beim fiktiven Partnereinkommen (vollständiger Verzicht statt Doppelverdienermodell). Die drei Abweichungen werden in den folgenden Unterabschnitten im Einzelnen dargestellt und sachlich begründet.

##### 3. Verbraucherpreisindex Berlin anstelle des bundesweiten Verbraucherpreisindex

Der Bundesentwurf stützt die Prüfung des Verbraucherpreisparameters auf den bundesweiten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes. Der vorliegende Gesetzentwurf verwendet demgegenüber den Verbraucherpreisindex Berlin des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Die Abweichung ist aus drei Gründen sachlich geboten. Erstens: Die verfassungsrechtliche Prüfung der amtsangemessenen Alimentation knüpft an die wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen Region an, in der die Beamtinnen und Beamten tatsächlich dienen und leben. Für Berliner Landesbeamte ist dies das Gebiet des Landes Berlin und das unmittelbar angrenzende Brandenburger Umland. Der

bundesweite Verbraucherpreisindex mittelt über alle Bundesländer und kann die preislichen Besonderheiten Berlins – insbesondere die überdurchschnittliche Dynamik der Wohnkosten im letzten Jahrzehnt – nicht adäquat erfassen. Zweitens: Das Bundesverfassungsgericht selbst hat in den tatsächlichen Berechnungen des Beschlusses vom 17. September 2025 durchgängig mit dem Verbraucherpreisindex Berlin gearbeitet (Randnummern 141 ff., Tabellen 8a bis 8e des Beschlusses). Die Heranziehung des Verbraucherpreisindex Berlin entspricht damit der vom Bundesverfassungsgericht selbst angewandten Methodik und ist aus Gründen der methodischen Kohärenz zwingend. Drittens: Die zum 1. Januar 2023 vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vollzogene Umbasierung auf das Jahr 2020 = 100 wurde durch lineare Verkettung mit den Vorgängerreihen auf das einheitliche Basisjahr 1996 = 100 zurückgeführt. Diese Verkettungsmethodik folgt den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes für die Zusammenführung unterschiedlicher Indexbasen und gewährleistet die Vergleichbarkeit der Reihe über den gesamten Prüfungszeitraum.

#### 4. Tariflohnindex Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder anstelle Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Der Bundesentwurf stützt die Prüfung des Tariflohnparameters auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, der für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen einschlägig ist. Der vorliegende Gesetzentwurf verwendet demgegenüber den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder mit Berliner Sonderwerten. Die Abweichung ist aus drei Gründen sachlich geboten. Erstens: Für die Berliner Landesbeamten ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder der strukturell zutreffende Vergleichsmaßstab. Berlin ist Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, und die Berliner Landesverwaltung folgt in ihrer Gesamtstruktur dem System des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst wäre für Berlin als Vergleichsmaßstab verfehlt, weil er ein anderes Tarifsystem abbildet – das der Bundes- und Kommunalverwaltung – und die strukturellen Unterschiede zwischen Landes- und Bundesdienst ausblenden würde. Zweitens: Die Tarifentwicklung ist für Berlin um die in der Haushaltsnotlage 2003 bis 2012 entstandenen Sonderwerte 2011 in Höhe von 8,87 Prozent und 2015 in Höhe von 2,6 Prozent zu bereinigen. Das Land Berlin war im Jahr 2003 aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgetreten und hat dadurch die Tariferhöhungen der Jahre 2003 bis 2010 nicht vollständig nachvollzogen. Mit dem Wiedereintritt im Jahr 2010 wurden die Berliner Tarife stufenweise an das Niveau der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angeglichen; die Nachholerhöhung 2011 mit 8,87 Prozent und die zusätzliche Anpassung 2015 mit 2,6 Prozent gegenüber dem regulären Abschluss der Tarifgemeinschaft deutscher Länder von 2,1 Prozent kompensierten die strukturellen Rückstände. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Sonderwerte in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Randnummern 126 und 127 – als maßgeblich bestätigt; sie sind bei der Tariflohnindexberechnung zwingend zu berücksichtigen. Drittens: Die Inflationsausgleichsprämie der Jahre 2023 und 2024 in Höhe von insgesamt 3.000 Euro ist nach Randnummer 83 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 vollständig in den Jahresbruttoentgeltwert einzurechnen. Die Einrechnung folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung von Einmalzahlungen im Tariflohnindex und stellt sicher, dass die tatsächlich geflossenen Leistungen des Landes in die Vergleichsgrößenberechnung einfließen. Eine Nichtberücksichtigung würde den Tariflohnindex in den Jahren 2023

und 2024 systematisch unterschätzen und die Verfassungswidrigkeitsvermutung zulasten der Beamtinnen und Beamten verzerren.

#### 5. Doppelverdienermodell und fiktives Partnereinkommen

Der Bundesentwurf bestimmt die Höhe der Mindestbesoldung auf der Grundlage des sogenannten Doppelverdienermodells unter typisierender Berücksichtigung eines angenommenen Partnereinkommens in Höhe der Einkommensgrenze nach § 6 Absatz 2 der Bundesbeihilfeverordnung. Für atypische Fälle, in denen ein Partnereinkommen nicht unterstellt werden kann, sieht der Bundesentwurf einen ergänzenden Familienzuschlag vor. Der vorliegende Gesetzentwurf wählt bewusst einen anderen Weg. § 40 Absatz 1a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung dieses Gesetzes bestimmt, dass bei der Prüfung, ob die Besoldung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation genügt, ein tatsächliches oder fiktives Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners außer Betracht bleibt. § 40a Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung dieses Gesetzes bekräftigt, dass ein fiktives Partnereinkommen weder beim Ergänzungszuschlag noch bei der Mindestbesoldungsberechnung angesetzt wird.

#### 6. Begründung der Berliner Entscheidung zum fiktiven Partnereinkommen

Die kategorische Nichtberücksichtigung fiktiven Partnereinkommens ist für den vorliegenden Gesetzentwurf aus drei Gründen sachgerecht: Erstens ist der Gegenstand des Gesetzes die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Besoldung für abgeschlossene Zeiträume. Eine nachträgliche Feststellung, ob und in welcher Höhe die Ehegattin oder der Ehegatte eines Beamten in den Jahren 2008 bis 2020 tatsächlich ein Einkommen erzielt hat, wäre weder administrierbar noch verhältnismäßig. Die Einführung eines fiktiven Partnereinkommens in eine Rückwirkungsberechnung würde zudem einen Eingriff in abgeschlossene Sachverhalte darstellen, der durch den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz begrenzt wird. Zweitens hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. September 2025 die Frage, ob ein fiktives Partnereinkommen bei der Bemessung der Mindestbesoldung pauschal berücksichtigt werden darf, bewusst offengelassen (Randnummer 115). Die Zulässigkeit einer solchen konzeptionellen Änderung wurde ausdrücklich als für das Verfahren nicht entscheidungsrelevant bezeichnet. In der verfassungsrechtlichen Literatur bestehen erhebliche Bedenken gegen die fiktive Einkommensanrechnung (vgl. nur Di Fabio, Verfassungsmäßigkeit des Leitbilds der Mehrverdienerfamilie im nordrhein-westfälischen Besoldungssystem, 2024; Stuttmann, NVwZ 2026, Heft 8). Ein Gesetz, das auf die Berücksichtigung fiktiven Partnereinkommens verzichtet, vermeidet dieses verfassungsrechtliche Risiko. Drittens gewährleistet der Verzicht auf ein fiktives Partnereinkommen, dass die amtsangemessene Alimentation als eigenständige Verpflichtung des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis erhalten bleibt. Die Alimentationspflicht ist eine eigenständige Pflicht des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis und darf nicht von unterstellten Partnereinkünften abhängig gemacht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Grundsatz dadurch Rechnung, dass er die Nachzahlungsberechnung ausschließlich auf die dem Beamten aus dem Dienstverhältnis zustehenden Bezüge stützt.

## 7. Ergänzungszuschlag als positiver Besoldungsbestandteil

Anstelle eines fiktiven Partnereinkommensabzugs sieht der vorliegende Entwurf einen eng tatbestandsgebundenen Ergänzungszuschlag für besondere Betreuungs-, Pflege- oder Erwerbsminderungslagen vor. Damit wird die amtsangemessene Grundalimentation nicht von einem unterstellten Partnereinkommen abhängig gemacht; vielmehr greift ein zusätzlicher Besoldungsbestandteil nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen ein. Der Bundesweg ist eine mögliche, aber verfassungsrechtlich umstrittene Gestaltungsoption; Berlin wählt bewusst die risikoärmere Variante.

## 8. Gemeinsamkeiten mit dem Bundesentwurf

Der vorliegende Gesetzentwurf und der Bundesentwurf teilen zentrale Ausgangspunkte: Beide setzen die neue Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens als Maßstab der Mindestbesoldung um. Beide operationalisieren das Abstandsgebot als eigenständigen hergebrachten Grundsatz. Beide tragen der Fortentwicklungsklausel des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes Rechnung, indem sie die Besoldungsstruktur an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse anpassen. Dass der Bund diese Anpassung als prospektive Tabellenreform mit Doppelverdienermodell gestaltet und Berlin als rückwirkende Reparatur ohne Partnereinkommensannahme, ist durch die unterschiedlichen Regelungsaufträge sachlich begründet.

### *V. Folgeänderungen (Artikel 2-8)*

Die Folgeänderungen betreffen das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (Artikel 2: Verjährungsreform, Besoldungsindexierung, Familienzuschlagsreform durch Aufhebung des § 40a und Ersetzung durch einen echten Besoldungsbestandteil, Besoldungsberichtsermächtigung), das Landesbesoldungsgesetz (Artikel 3), das Sonderzahlungsgesetz (Artikel 4: Anhebung des Bemessungssatzes auf 50 Prozent), die Erschwerniszulagenverordnung (Artikel 5), die Landesbeamtenversorgung (Artikel 6), das Richtergesetz des Landes Berlin (Artikel 7) und die Aufhebung des RBesRepG (Artikel 8). Von besonderer Bedeutung ist die Reform des § 40a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (Artikel 2 Nummer 4). Das BerlBVAnpG 2024 hatte einen ortsbezogenen Besoldungsbestandteil geschaffen, der mit einem fiktiven Partnereinkommen verrechnet. Dieses Konstrukt begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die in der Literatur überzeugend dargelegt worden sind (vgl. insbesondere Di Fabio, Gutachten zur Besoldungsstruktur, 2023; Stuttmann, NVwZ 2026, Heft 8). Der Gesetzentwurf ersetzt das Konstrukt durch einen echten, an konkrete Tatbestandsvoraussetzungen geknüpften Besoldungsbestandteil ohne fiktive Einkommensanrechnung.

### *VI. Zusammenfassende Würdigung*

Sämtliche Tatbestände dieses Gesetzes mit zeitlich rückwirkender Komponente halten den verfassungsrechtlichen Maßstäben stand. Die §§ 4 bis 6 und § 8 wirken als begünstigende rückwirkende Leistungsgewährung außerhalb der Schutzrichtung des Rückwirkungsverbots; sie heilen einen vom Bundesverfassungsgericht festgestellten verfassungswidrigen Zustand. Artikel 4 Nummer 3 setzt die vom Bundesverfassungsgericht in Randnummer 78 des Beschlusses vom 17. September

2025 vorgegebene Methodik der Gesamtalimentationsbetrachtung normtechnisch um; eine echte Rückwirkung im klassischen Sinne liegt nicht vor, und auch die Lesart als klarstellende Regelung mit Rückwirkungselement ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. § 3 Absatz 5 schafft mit dem materiellrechtlichen Verjährungsausschluss die spezialgesetzliche Grundlage für eine gleichmäßige, gerichtsfeste Durchsetzung der durch dieses Gesetz konkretisierten Ansprüche; er ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips.

## **B. Besonderer Teil**

### **Teil 1: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 3)**

#### **Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)**

##### *Zu § 1 Absatz 1*

Absatz 1 benennt den verfassungsrechtlichen Umsetzungsauftrag, der den Anlass für dieses Gesetz bildet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18 – festgestellt, dass die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin in den Besoldungsordnungen A für die Haushaltsjahre 2008 bis 2020 ganz überwiegend mit dem Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Im Ergebnis sind rund 95 Prozent der geprüften Besoldungsgruppen in mindestens einem der dreizehn Haushaltsjahre als verfassungswidrig beanstandet worden (Rn. 157 des Beschlusses). Die Entscheidung hat Gesetzeskraft (§ 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) und verpflichtet den Landesgesetzgeber, bis zum 31. März 2027 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen (Rn. 160 des Beschlusses). Die Aufzählung sämtlicher Aktenzeichen der verbundenen Verfahren stellt sicher, dass der Bezug zur Entscheidung eindeutig ist und die Gesetzeskraft gegenüber allen beteiligten Ausgangsverfahren dokumentiert wird.

##### *Zu § 1 Absatz 2*

Absatz 2 formuliert den dreifachen Gesetzeszweck, der die Gesamtarchitektur des Gesetzes bestimmt. Nummer 1 betrifft die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Besoldung für den Kernzeitraum der Haushaltsjahre 2008 bis 2020. Dies ist der unmittelbare Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts. Die Teile 2 und 3 des Gesetzes regeln die Anspruchstatbestände und die Berechnung der Nachzahlungen. Nummer 2 betrifft die Fortschreibung der Reparatur für die Folgejahre 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes. Diese Erstreckung ist verfassungsrechtlich geboten, weil das Bundesverfassungsgericht die der Prüfung unterzogene Gesetzgebungstechnik – die lineare Fortschreibung durch Besoldungsanpassungsgesetze – als durchgängig gleichartig bewertet hat (Rn. 38 des Beschlusses). Eine Beschränkung der Reparatur auf den Kernzeitraum 2008 bis 2020 hätte zur Folge, dass die systematisch gleichartigen Defizite der Folgejahre ungeregelt blieben und damit absehbar Gegenstand erneuter verfassungsgerichtlicher Beanstandung würden. Teil 3 des Gesetzes stellt die normative Grundlage für die Fortschreibung der Nachzahlungsansprüche bereit. Nummer 3 betrifft die dauerhafte Sicherung der amtsangemessenen Alimentation durch einen indexbasierten

Fortschreibungsmechanismus (Teil 4). Der prospektive Sicherungsmechanismus soll verhindern, dass sich die in den Jahren 2008 bis 2020 eingetretene Entkopplung der Besoldungsentwicklung von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen künftig wiederholt. Die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Abweichung des Besoldungsindex vom Tariflohnindex betrug im Jahr 2020 mehr als 20 Prozentpunkte auf der Basis 1996 = 100 (Rn. 120 ff. des Beschlusses). Diese Größenordnung zeigt, dass ein bloß deklaratorisches Bekenntnis zur Alimentationspflicht ohne strukturelle Absicherung nicht ausreicht, um die Verfassungskonformität der Besoldung dauerhaft zu gewährleisten.

#### *Zu § 1 Absatz 3*

Absatz 3 verankert das Alimentationsprinzip nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes als Funktionsgarantie des Berufsbeamtentums und der richterlichen Unabhängigkeit im Gesetzestext. Die Vorschrift ist nicht lediglich programmatischer Natur, sondern bildet den dogmatischen Bezugspunkt für die Auslegung aller nachfolgenden Regelungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. September 2025 die Bedeutung des Alimentationsprinzips als institutionelle Garantie bekräftigt. Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes gebietet es, das Berufsbeamtentum durch eine amtsangemessene Alimentation dergestalt in der Gesellschaft zu verankern, dass sich die Beamtenschaft nicht in einer wirtschaftlich prekären Lage mit dem Risiko eines Absinkens in den Bereich der unmittelbaren Armutsgefährdung befindet (Rn. 64 des Beschlusses). Die Beamtinnen und Beamten können sich nur dann mit voller Hingabe und unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit ihrem Dienstherrn zur Verfügung stellen, wenn sie nicht in Sorge um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie sein müssen (Rn. 50 des Beschlusses). Die Besoldung darf den Beamten nicht dazu zwingen, seine fachliche Kompetenz und Qualifikation gleichzeitig Privaten gegen Entlohnung zur Verfügung zu stellen; andernfalls würde er zum „Diener zweier Herren“ und wäre Interessenkonflikten ausgesetzt, die seine Einsatzbereitschaft, Loyalität und Unparteilichkeit gefährdeten (Rn. 64 des Beschlusses). Die Leistungsfähigkeit des Staates insgesamt geriete in Gefahr (Rn. 52 des Beschlusses). Die Aufnahme dieser Grundsätze in den Zweckparagrafen dient der Erfüllung der materiellen Darlegungslast des Gesetzgebers (Rn. 59-60 des Beschlusses). Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass die Beurteilung und Einschätzung des Gesetzgebers „nachvollziehbar und vertretbar“ ist. Die ausdrückliche Verankerung des Alimentationsprinzips als Funktionsgarantie stellt sicher, dass die nachfolgenden Einzelregelungen aus einem konsistenten verfassungsrechtlichen Rahmen heraus ausgelegt werden.

#### *Zu § 1 Absatz 4*

Absatz 4 stellt den Zusammenhang zwischen dem Alimentationsprinzip und den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention her. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. September 2025 die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in die verfassungsrechtliche Prüfung der Beamtenbesoldung einbezogen (Rn. 33-34, 58 des Beschlusses). Das Bundesverfassungsgericht erfüllt seinen Kontrollauftrag in Kooperation mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und hat seine eigene Rechtsprechung kritisch daraufhin überprüft, ob sie auch in Zukunft die Gewähr dafür bieten wird, dass den Beamtinnen und Beamten mit dem gerichtlichen Rechtsschutz ein wirksames Mittel zur Durchsetzung ihres individuellen

verfassungsmäßigen Rechts auf einen angemessenen Lebensunterhalt zur Verfügung steht (Rn. 58 des Beschlusses). Der Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2023 (Humpert and Others v. Germany, 59433/18 u.a.) die Vereinbarkeit des deutschen Beamtenstreikverbots mit Artikel 11 der Konvention nur unter der Voraussetzung bestätigt, dass den Beamtinnen und Beamten ein wirksames System der Interessenvertretung und gerichtlichen Durchsetzung zur Verfügung steht. Die Nachzahlungsansprüche und der Fortschreibungsmechanismus nach diesem Gesetz dienen damit zugleich der dauerhaften Absicherung des Streikverbots als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums. Denn nur so kann die Vereinbarkeit des für das deutsche Beamtenrecht grundlegenden Streikverbots mit Artikel 11 der Konvention auf Dauer gesichert werden (Rn. 58 des Beschlusses). Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass nach dem Fachrecht die prozessuale Risikoverteilung einseitig zulasten der Beamtinnen und Beamten ausgestaltet ist, weil diese eine Erhöhung der Besoldung durch den Gesetzgeber nur auf dem Klagewege erwirken können und sich als Einzelne einer gut ausgestatteten Ministerialbürokratie gegenübergestellt sehen (Rn. 58 des Beschlusses). Deshalb müssen die der gerichtlichen Kontrolle allgemein zugrunde gelegten Maßstäbe die Beamtinnen und Beamten in die Lage versetzen, die Verfassungskonformität der Besoldung einzuschätzen und auf dieser Grundlage eine informierte Rechtsschutzentscheidung zu treffen.

#### *Zu § 1 Absatz 5*

Absatz 5 stellt klar, dass die Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation nicht durch die Haushaltslage des Landes Berlin eingeschränkt werden kann. Die Vorschrift hat deklaratorischen Charakter; sie gibt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur dritten Prüfungsstufe (Rechtfertigungsprüfung) wieder und macht diese für den Rechtsanwender unmittelbar sichtbar. Das Bundesverfassungsgericht hat auf der dritten Prüfungsstufe geprüft, ob die festgestellte Unteralimentation ausnahmsweise durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden kann, und dies für das Land Berlin verneint (Rn. 156-157 des Beschlusses). Fiskalische Erwägungen allein genügen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nicht, um eine Absenkung der Alimentation unter das verfassungsrechtlich gebotene Niveau zu rechtfertigen. Zwar können die Vorgaben der Schuldenbremse (Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes) bei der Bestimmung des Gestaltungsspielraums berücksichtigt werden; dies setzt jedoch voraus, dass die betreffende gesetzgeberische Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist, das anhand einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien erkennbar sein muss (Rn. 109 des Beschlusses). Für das Land Berlin hat das Bundesverfassungsgericht das Vorliegen eines solchen Konzepts ausdrücklich verneint (Rn. 156-157 des Beschlusses). Die dreifache Verneinung – keine Unterschreitung der Mindestbesoldung, keine Verletzung des Abstandsgebots, kein Verzicht auf die Beseitigung von Fortschreibungsdefiziten – korrespondiert mit den drei Nachzahlungstatbeständen der §§ 4 bis 6 und stellt sicher, dass kein Tatbestand unter Berufung auf fiskalische Erwägungen unangewendet bleibt. Die Aufnahme dieser Klarstellung in den Zweckparagrafen dient zudem der Signalwirkung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht: Der Landesgesetzgeber dokumentiert, dass er die Reichweite der verfassungsgerichtlichen Feststellungen zur Kenntnis genommen hat und die Reparaturverpflichtung ohne Einschränkung erfüllt.

## **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Die Legaldefinitionen des § 2 schaffen das begriffliche Fundament für die Anspruchstatbestände der §§ 4 bis 6 und die Berechnungsvorschriften der §§ 7 bis 10. Jede Definition ist so gefasst, dass sie die verfassungsgerichtlichen Maßstäbe einfachgesetzlich operationalisiert und zugleich hinreichend bestimmt ist, um eine rechtssichere Anwendung durch die Vollzugsbehörden zu gewährleisten.

## **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

### *Zu § 2 Nummer 1 (Prekaritätsschwelle)*

Die Prekaritätsschwelle ist der zentrale Maßstab für die Prüfung der Mindestbesoldung (§ 4). Ihre Legaldefinition übernimmt die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. September 2025 entwickelte Methodik vollständig. Das Bundesverfassungsgericht hat mit diesem Beschluss den bisherigen Maßstab des Grundsicherungsniveaus zuzüglich 15 Prozent (BVerfGE 155, 1 Rn. 47 ff.) durch die Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens ersetzt (Rn. 63, 65, 72 des Beschlusses). Diese Fortentwicklung ist aus mehreren Gründen geboten gewesen: Erstens wird durch den Bezug zur Grundsicherung nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass die Alimentation der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien etwas qualitativ anderes ist als staatliche Hilfe zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherheit. Während die Grundsicherung an die Bedürftigkeit der konkreten Person anknüpft und auf die Sicherung des menschenwürdigen Daseins beschränkt ist, steht die Besoldung gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes im Zusammenhang mit der spezifischen Pflichtenstellung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn und ist nach der Bedeutung des statusrechtlichen Amtes zu bemessen (Rn. 73 des Beschlusses). Zweitens hat sich die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus als Bezugspunkt des Vergleichs als praktisch außerordentlich schwierig erwiesen. Der Ermittlungsaufwand hat sich auf Seiten der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als bisweilen allzu hohes Hindernis einer effektiven Bearbeitung der in großer Zahl anhängigen Besoldungsverfahren erwiesen (Rn. 74 des Beschlusses). Darüber hinaus unterliegt die Höhe der Grundsicherung einer fortwährenden Reformdiskussion und ihre konkrete Ausgestaltung ist nicht unabhängig von den politischen Mehrheitsverhältnissen. Drittens beruht der neue Ansatz auf einer langjährigen, von Staaten und internationalen Organisationen sowie der Wissenschaft allgemein anerkannten Berechnungsmethode, und die erforderlichen Daten sind für jedermann ohne Weiteres verfügbar (Rn. 74-75 des Beschlusses). Das Median-Äquivalenzeinkommen wird auf der Grundlage des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes ermittelt, einer auf repräsentativer Grundlage durchgeführten Erhebung, bei der 1 Prozent der Bevölkerung befragt wird (§ 1 Absatz 1 des Mikrozensusgesetzes; Rn. 69 des Beschlusses). Die Daten werden seit 1996 unter Einbeziehung des Haushaltsnettoeinkommens erhoben und sind auf Landesebene verfügbar. Die modifizierte OECD-Äquivalenzskala gewichtet die erste erwachsene Person (Haushaltsvorstand) mit dem Faktor 1, weitere erwachsene Personen mit dem Faktor 0,5 und Kinder unter 14 Jahren mit dem Faktor 0,3 (Rn. 68 des Beschlusses). Für die Referenzfamilie (§ 2 Nummer 2) verwendet das Bundesverfassungsgericht einen Bedarfsgewichtungsfaktor von 2,3 (Rn. 69-70 des Beschlusses). Dieser Faktor ergibt sich aus der Anwendung der modifizierten OECD-Äquivalenzskala auf die Referenzfamilie unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht gewählten

Altersstruktur der Kinder: Haushaltsvorstand 1,0 + Ehegatte 0,5 + Kind ab 14 Jahren 0,5 + Kind unter 14 Jahren 0,3 = 2,3 (vgl. Rn. 68, 70 des Beschlusses). Das Bundesverfassungsgericht legt seiner Berechnung zugrunde, dass von den zwei unterhaltsberechtigten Kindern der Referenzfamilie eines jünger als 14 Jahre ist (Rn. 70 des Beschlusses); daraus folgt, dass das andere Kind 14 Jahre oder älter ist und nach der modifizierten OECD-Äquivalenzskala mit dem Faktor 0,5 (wie eine weitere erwachsene Person) gewichtet wird. Die Europäische Union legt dieses Maß ihrer Sozialberichterstattung seit 2001 als Primärindikator für soziale Ausgrenzung zugrunde (sogenannte Laeken-Indikatoren, vgl. Rn. 66 des Beschlusses). Die in der sozialwissenschaftlichen Forschung allgemein anerkannte Einordnung unterscheidet zwischen Einkommensarmut (unter 60 Prozent des Medianeinkommens), prekären Einkommen (60 bis 80 Prozent), mittleren Einkommen (80 bis 120 Prozent), gehobenen Einkommen (120 bis 200 Prozent) und Einkommenswohlhabenheit (über 200 Prozent); erst ab einem Einkommen von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens sind Haushalte der Prekarität enthoben (Rn. 66 des Beschlusses). Die Verwendung des Landesmedians Berlin (nicht des Bundesmedians) entspricht der Methodik des Bundesverfassungsgerichts, das die Prekaritätsschwelle landesbezogen ermittelt (Randnummern 69 und 70 des Beschlusses). Für das Haushaltsjahr 2020 hat das Gericht eine Prekaritätsschwelle von 40.420,97 Euro errechnet. Die jährlichen Werte für den gesamten Reparatur- und Fortschreibungszeitraum sind in Anlage 1 Abschnitt V (Kernzeitraum) und Anlage 6 Tabelle 6.1 (Fortschreibungszeitraum) ausgewiesen. Die in Randnummer 43 des Beschlusses genannte Näherungsformel, wonach das Mindestbesoldungsniveau näherungsweise einhundertfünfzehn Prozent des sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveaus einer vierköpfigen Referenzfamilie entspricht, ist ausschließlich eine Kontrollgröße zur Plausibilisierung. Sie ist mit der OECD-Median-Methode im Ergebnis näherungsweise kongruent, bildet aber nicht die Berechnungsformel der Prekaritätsschwelle. Diese Klarstellung löst die methodische Diskrepanz auf, die frühere Fassungen der Anlage 2 Teil D Ziffer II durch Rückführung der Werte auf die einhundertfünfzehn-Prozent-Formel erzeugt hatten. Die in Anlage 1 Abschnitt V ausgewiesenen Werte entsprechen durchgehend der OECD-Median-Methodik und decken sich zugleich mit der Tabelle 2 des Beschlusses vom 17. September 2025 (Randnummer 117); eine methodische Doppelung besteht damit nicht.

#### *Zu § 2 Nummer 2 (Referenzfamilie)*

Die Legaldefinition der Referenzfamilie – eine verheiratete Beamtin oder ein verheirateter Beamter oder eine verheiratete Richterin oder ein verheirateter Richter mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern – folgt der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die die Angemessenheit der Besoldung anhand einer vierköpfigen Beamteneckfamilie prüft (Rn. 65, 70 des Beschlusses). Die zeitliche Differenzierung des Beihilfesatzes für die Beamtin oder den Beamten mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern (50 Prozent in den Haushaltsjahren 2008 bis 2017, 70 Prozent ab dem Haushaltsjahr 2018) spiegelt die im Reparaturzeitraum geltende historische Rechtslage. Die Anhebung auf 70 Prozent erfolgte zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. November 2017 (GVBl. S. 625) mit Wirkung für § 76 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes. Die Nettoalimentationsberechnungen der Anlage 1 Abschnitt III bilden die Beihilfesätze jahrgenau ab; die PKV-Beitragsberechnungen sind deshalb für die Haushaltsjahre vor 2018 mit dem seinerzeit geltenden 50-Prozent-Beihilfesatz hinterlegt. Randnummer 103 des Beschlusses vom 17. September 2025 bestätigt den Grundsatz, dass die PKV-

Beitragslast nach der im Prüfungsjahr geltenden Rechtslage zu ermitteln ist; eine statische Einheitsangabe von 50 Prozent Beihilfe würde für die Haushaltsjahre ab 2018 die tatsächliche Beitragslast überzeichnen und die Nettoalimentation unzutreffend niedrig ausweisen. Die Tabelle 5.6 der Anlage 5 bildet deshalb die zeitliche Differenzierung in der Textfassung ausdrücklich ab. Die Wahl der Referenzfamilie ist zugleich eine bewusste Abgrenzung gegenüber dem Richterbesoldungsreparaturgesetz 2021 (RBesRepG 2021, Drs. 18/3745). Das RBesRepG 2021 hat die Nachzahlungsberechnung auf der Grundlage eines ledigen, kinderlosen Beamten (Beamtsingle) durchgeführt. Dies widerspricht der Methodik des Bundesverfassungsgerichts, das die Angemessenheit der Besoldung stets anhand der Referenzfamilie prüft, weil Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes den Dienstherrn verpflichtet, den Beamtinnen und Beamten und ihren Familien lebenslang einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren (Rn. 50 des Beschlusses). Die Beschränkung auf den Beamtsingle führt systematisch zu niedrigeren Nachzahlungsbeträgen, weil die familienbezogenen Besoldungsbestandteile – insbesondere der Familienzuschlag und das Kindergeld – unberücksichtigt bleiben. Das vorliegende Gesetz vermeidet diesen methodischen Fehler. Die Paarformel („eine verheiratete Beamtin oder ein verheirateter Beamter oder eine verheiratete Richterin oder ein verheirateter Richter“) entspricht der Berliner Gesetzgebungspraxis zur geschlechtergerechten Sprache.

#### *Zu § 2 Nummer 3 (Nettoalimentation)*

Die Definition der Nettoalimentation ist für die Berechnung aller Nachzahlungsansprüche maßgeblich. Sie bestimmt den Vergleichswert, der der Prekaritätsschwelle (§ 4), dem Abstandsgebot (§ 5) und der Fortschreibungsprüfung (§ 6) gegenübergestellt wird. Die Einbeziehung von Amtszulagen, allgemeinen Stellenzulagen und Kindersonderbeträgen neben dem Grundgehalt, dem Familienzuschlag, der Sonderzahlung und dem Kindergeld entspricht der Methodik des Bundesverfassungsgerichts. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Besoldung kommt es auf deren Gesamthöhe an (Rn. 78 des Beschlusses); zur deren Ermittlung sind neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen hinzuzurechnen, soweit sie allen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden und strukturell dem Grundgehalt ähneln (Rn. 78 des Beschlusses). Nicht einzubeziehen sind dagegen Zulagen, die nicht allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden – wie beispielsweise Erschwerniszulagen –, sondern der Abgeltung herausgehobener Anforderungen dienen (Rn. 78 des Beschlusses). Die Einbeziehung dieser Komponenten ist eine kritische Korrektur gegenüber einer engeren Lesart, die nur Grundgehalt, Familienzuschlag, Sonderzahlung und Kindergeld berücksichtigen würde. Ohne die Einbeziehung von Amtszulagen, allgemeinen Stellenzulagen und Kindersonderbeträgen wären alle Nachzahlungsberechnungen systematisch verzerrt, weil die tatsächlich gewährte Alimentation nicht vollständig erfasst würde. Dies beträfe insbesondere die Besoldungsgruppen, die eine allgemeine Stellenzulage erhalten – bei diesen würde die Differenz zur Prekaritätsschwelle überschätzt und damit die Nachzahlung überhöht. Auf der Abzugsseite werden die Lohnsteuer (Steuerklasse III als Regelsteuerklasse der Referenzfamilie), der Solidaritätszuschlag, die Beiträge zur privaten Krankenversicherung im Beihilfetarif (standardisiert) berücksichtigt; eine Kirchensteuer wird bei der Berechnung der Nettoalimentation nicht angesetzt (vgl. Rn. 113 des Beschlusses). Die Verwendung standardisierter PKV-Beiträge vermeidet die praktisch nicht handhabbare Ermittlung individueller Versicherungstarife und

entspricht der Methodik des Bundesverfassungsgerichts, das die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankenkosten- und Pflegeversicherung als Abzugsposten bei der Ermittlung des Nettoeinkommens berücksichtigt (Rn. 71 des Beschlusses). Die Einzelheiten der Berechnung – einschließlich der für jedes Haushaltsjahr maßgeblichen Steuertarife, Sozialversicherungswerte und PKV-Standardbeiträge – ergeben sich aus Anlage 1.

#### *Zu § 2 Nummer 4 (Zeitnaher Rechtsbehelf)*

Die Definition des zeitnahen Rechtsbehelfs operationalisiert die Voraussetzung, unter der Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter einen Nachzahlungsanspruch nach den §§ 4 bis 6 geltend machen können. Die Voraussetzung der Zeitnähe folgt aus dem Grundsatz, dass Nachzahlungsansprüche aus verfassungsgerichtlichen Unvereinbarkeitserklärungen nur denjenigen zustehen, die ihren Anspruch rechtzeitig geltend gemacht haben (vgl. § 79 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Die Frist – Erhebung im jeweiligen Haushaltsjahr oder bis zum 31. März des Folgejahres – orientiert sich an der Verwaltungspraxis des Landes Berlin, wie sie im Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 7/2026 konkretisiert worden ist. Der Stichtag 31. März gibt einen handhabbaren Zeitpunkt vor, der den Grundsatz der Unverzüglichkeit hinreichend operationalisiert, ohne die Beamtinnen und Beamten durch eine zu enge Fristbemessung unangemessen zu belasten. Die Erstreckungsklausel – ein Rechtsbehelf, der ausdrücklich Folgejahre umfasst, gilt für diese Jahre mit – trägt der Verwaltungspraxis Rechnung, nach der zahlreiche Widersprüche und Klagen die Besoldung nicht nur für ein einzelnes Haushaltsjahr, sondern für alle künftigen Jahre bis zu einer Neuregelung beanstanden. Ohne diese Klarstellung bestünde die Gefahr, dass Beamtinnen und Beamte für jedes einzelne Haushaltsjahr einen gesonderten Rechtsbehelf hätten erheben müssen, obwohl der bereits eingelegte Rechtsbehelf dem Grunde nach dieselbe Beanstandung enthielt. Die Erstreckungsklausel vermeidet damit einen unnötigen Formalismus, der nicht im Interesse eines wirksamen Rechtsschutzes liegt.

#### *Zu § 2 Nummer 5 (Mindestbesoldung)*

Die Definition der Mindestbesoldung verknüpft die Nettoalimentation (Nummer 3) mit der Prekaritätsschwelle (Nummer 1) zu dem Maßstab, an dem die Vorabprüfung nach § 4 ansetzt. Die Mindestbesoldung ist erreicht, wenn die Nettoalimentation der Referenzfamilie in einer gegebenen Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe mindestens den Betrag der Prekaritätsschwelle erreicht. Die Definition ist als Mindestgrenze formuliert; sie wird bereits dann verfehlt, wenn die Nettoalimentation auch nur um einen Euro hinter der Prekaritätsschwelle zurückbleibt.

#### *Zu § 2 Nummer 6 (Fortschreibungsparameter)*

Die Legaldefinition des Fortschreibungsdefizits – Rückstand des Besoldungsindex gegenüber dem Tariflohnindex, dem Nominallohnindex oder dem Verbraucherpreisindex um jeweils mindestens 5 Prozentpunkte – bildet die erste Prüfungsstufe der Fortschreibungsprüfung einfachgesetzlich ab (Rn. 77-82, 86 des Beschlusses). Die vier Fortschreibungsparameter des Bundesverfassungsgerichts sind: der Tariflohnindex (Parameter 1), der Nominallohnindex (Parameter 2), der Verbraucherpreisindex (Parameter 3) und der systeminterne Besoldungsvergleich (Abstandsgebot, Parameter 4). Die Legaldefinition in Nummer 6 erfasst die drei

volkswirtschaftlichen Vergleichsgrößen (Parameter 1 bis 3); der vierte Parameter (Abstandsgebot) ist in § 2 Nummer 7 eigenständig definiert und wird über § 6 Absatz 2 Nummer 4 in die Vermutungsregel einbezogen. Alle Indizes sind auf das feste Basisjahr 1996 (= 100) bezogen. Dies entspricht der methodischen Neuerung des Bundesverfassungsgerichts, das den bisherigen gleitenden Fünfzehn-Jahres-Betrachtungszeitraum durch ein festes Basisjahr ersetzt hat (Rn. 78 des Beschlusses). Das Basisjahr 1996 markiert den Zeitpunkt der letzten bundeseinheitlichen Besoldungsanpassung vor der Föderalismusreform I (2006) und erlaubt eine durchgängige Vergleichbarkeit über den gesamten Prüfungszeitraum. Der Schwellenwert von 5 Prozentpunkten folgt der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 82 des Beschlusses).

#### *Zu § 2 Nummer 7 (Historischer Abstandsmaßstab)*

Die Legaldefinition des historischen Abstandsmaßstabs operationalisiert das Abstandsgebot – die verfassungsrechtlich gebotene Differenzierung der Besoldung zwischen den Besoldungsgruppen nach Maßgabe der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter – durch einen empirisch belegten Referenzwert. Der prozentuale Abstand zwischen jeweils zwei aufeinanderfolgenden Besoldungsgruppen im Basisjahr 1996 (Anlage 7) dient als Maßstab dafür, ob die Besoldungsdifferenzierung im jeweiligen Prüfungsjahr noch gewahrt ist. Die Wahl des Basisjahres 1996 ist sachlich begründet: Es handelt sich um das letzte Jahr, in dem die Besoldung bundeseinheitlich – das heißt ohne die nach der Föderalismusreform I einsetzende Auseinanderentwicklung der Landesbesoldungen – festgesetzt wurde. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Jahres 1996 bilden daher einen gemeinsamen, historisch gesicherten Ausgangspunkt. Die Alternative – ein willkürlich fixierter Mindestprozentsatz – wurde bewusst verworfen. Das Bundesverfassungsgericht hat keine festen Prozentsätze für den Abstand zwischen Besoldungsgruppen vorgegeben; die Vorgabe ist qualitativ. Ein normativ fixierter Prozentsatz trüge das Risiko, entweder zu niedrig angesetzt zu werden – und damit den verfassungsrechtlichen Schutz zu verkürzen – oder zu hoch – und damit den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers unangemessen einzuengen. Der historische Abstandsmaßstab vermeidet dieses Dilemma, indem er auf die tatsächlich bestehende Besoldungsstruktur zu einem Zeitpunkt zurückgreift, der als bundeseinheitlicher Referenzpunkt unstreitig ist.

#### *Zu § 2 Nummer 8 (fiktives Partnereinkommen)*

Die Legaldefinition des fiktiven Partnereinkommens hat eine klarstellende Funktion: Sie benennt das Konstrukt, das bei der Berechnung der Nettoalimentation nach diesem Gesetz ausdrücklich nicht berücksichtigt wird. Die Definition korrespondiert mit § 2 Nummer 3 letzter Halbsatz („ein fiktives Einkommen der Partnerin oder des Partners bleibt außer Betracht“) und mit Artikel 2 Nummer 3 (§ 40 Absatz 1a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin). Die eigenständige Legaldefinition dient der Rechtsklarheit, weil der Begriff des fiktiven Partnereinkommens in der Berliner Besoldungspraxis seit dem BerlBVAnpG 2024 gebräuchlich ist und nunmehr gesetzlich definiert wird, um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden.

### *Zu § 2 Nummer 9 (Reparaturzeitraum)*

Die Legaldefinition des Reparaturzeitraums schafft eine einheitliche Terminologie für die beiden Zeitabschnitte, auf die sich die Nachzahlungsansprüche erstrecken. Der Reparaturzeitraum umfasst die Haushaltsjahre 2008 bis 2020 – den Kernzeitraum, für den das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Besoldung festgestellt hat. Der Fortschreibungszeitraum umfasst die Haushaltsjahre 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes – den Zeitabschnitt, in dem die gleiche Gesetzgebungstechnik fortgewirkt hat und für den § 11 die entsprechende Anwendung der Nachzahlungstatbestände anordnet. Der Fortschreibungszeitraum ist kein eigenständiger Definitionsteil, sondern Bestandteil der Definition des Reparaturzeitraums. Die Unterscheidung der beiden Zeiträume dient der Rechtsklarheit und erleichtert die Verweisteknik innerhalb des Gesetzes. So verweist § 19 auf den Reparaturzeitraum als den Zeitraum, für den die Bescheide zu erlassen sind, während § 11 den Fortschreibungszeitraum als Anwendungsbereich der erweiterten Nachzahlungsregelung definiert.

### **Zu § 3 (Anwendungsbereich)**

#### *Zu § 3 Absatz 1*

Absatz 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Er erstreckt sich auf die Besoldungsordnungen A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und – subsidiär – auf die R-Besoldung. Die Einbeziehung der R-Besoldung entspricht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, den Prüfungsgegenstand besoldungsordnungsübergreifend zu erweitern (Rn. 35-37 des Beschlusses). Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit bereits eine besoldungsordnungsübergreifende Erweiterung vorgenommen, indem es eine die Besoldungsgruppe R 1 betreffende Vorlagefrage auf die Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie W 1 ausdehnte (BVerfGE 149, 382, Rn. 13). Die Subsidiaritätsklausel gegenüber dem Richterbesoldungsreparaturgesetz 2021 für den Zeitraum 2009 bis 2015 stellt sicher, dass bereits durch das RBesRepG 2021 geregelte Ansprüche der R-Besoldung nicht doppelt erfasst werden. Für die R-Besoldung ab dem Jahr 2016 gilt das vorliegende Gesetz uneingeschränkt. Die Besoldungsordnungen B und W werden nicht von den Nachzahlungsregelungen der Teile 2 und 3 erfasst, weil der BVerfG-Beschluss formal nur die A-Besoldung betrifft. Sie werden jedoch vom prospektiven Fortschreibungsmechanismus (§ 13) und der Begründungspflicht (§ 15) erfasst, um eine systematische Kohärenz der gesamten Landesbesoldung sicherzustellen.

#### *Zu § 3 Absatz 2*

Absatz 2 bestimmt den persönlichen Anwendungsbereich für die Nachzahlungsansprüche nach den Teilen 2 und 3. Nummer 1 erfasst die Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren (2 BvL 20/17 u.a.), deren Vorlagefragen dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lagen. Diese Personengruppe hat den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz unmittelbar erstritten; ihre vorrangige Berücksichtigung ist verfassungsrechtlich geboten. Nummer 2 erfasst alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, die für das jeweilige Haushaltsjahr einen zeitnahen Rechtsbehelf im Sinne des § 2 Nummer 4 erhoben haben und über deren Anspruch noch nicht bestandskräftig entschieden wurde. Die Beschränkung auf zeitnahe Rechtsbehelfe folgt aus dem Grundsatz, dass die Unvereinbarkeitserklärung

des Bundesverfassungsgerichts keine bereits bestandskräftigen Entscheidungen berührt (§ 79 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Nummer 3 erstreckt den Anwendungsbereich auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren aktive Dienstzeit ganz oder teilweise in den Reparaturzeitraum fällt, soweit sie oder ihre Rechtsvorgängerinnen oder Rechtsvorgänger für die betreffenden Haushaltsjahre einen zeitnahen Rechtsbehelf erhoben haben. Die Rechtsvorgängerklausel stellt sicher, dass auch diejenigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfasst werden, deren verstorbene Ehegattin oder verstorbener Ehegatte den Rechtsbehelf noch zu Lebzeiten im aktiven Dienst eingelegt hat. Ohne diese Klausel bestünde die Gefahr, dass Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten, die während des laufenden Rechtsbehelfsverfahrens verstorben sind, keinen Nachzahlungsanspruch geltend machen könnten – ein Ergebnis, das mit dem Alimentationsprinzip als lebenslanger Unterhaltsverpflichtung des Dienstherrn nicht vereinbar wäre.

#### *Zu § 3 Absatz 3*

Absatz 3 bestimmt den persönlichen Anwendungsbereich für die pauschalierten Ausgleichsbeträge nach § 12. Er erfasst zwei Personengruppen: Nummer 1 betrifft Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die keinen zeitnahen Rechtsbehelf erhoben haben. Nummer 2 betrifft Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, sofern weder sie noch ihre Rechtsvorgängerinnen oder Rechtsvorgänger einen zeitnahen Rechtsbehelf erhoben haben. Die Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Nummer 2 ist eine bewusste Erweiterung gegenüber der ursprünglichen Fassung des § 3 Absatz 3, die nur aktive Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erfasst hatte. Die Korrektur stellt die Kongruenz zwischen dem Anwendungsbereich (§ 3 Absatz 3) und der Anspruchsnorm (§ 12 Absatz 1) her, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausdrücklich in den Kreis der Berechtigten des pauschalierten Ausgleichsbetrags einbezieht. Voraussetzung für beide Personengruppen ist, dass die Nettoalimentation der jeweiligen Besoldungsgruppe die Prekaritätsschwelle im jeweiligen Haushaltsjahr unterschritten hat. Der pauschalierte Ausgleichsbetrag ist damit auf die Fälle der gravierendsten Unteralimentation beschränkt – diejenigen Fälle, in denen die Besoldung das absolute Mindestmaß verfehlt hat.

#### *Zu § 3 Absatz 4*

Absatz 4 stellt klar, dass Ansprüche, über die bereits rechtskräftig entschieden worden ist, durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Die Vorschrift verweist auf § 79 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, wonach die Unvereinbarkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts nicht unanfechtbar gewordene Entscheidungen berührt. Die Klarstellung ist deklaratorisch; sie gibt die unmittelbar geltende bundesgesetzliche Regelung des § 79 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wieder und dient der Rechtsklarheit gegenüber den Vollzugsbehörden und den betroffenen Beamtinnen und Beamten.

#### *Zu § 3 Absatz 5*

Absatz 5 schließt die Einrede der Verjährung nach den §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Ansprüche nach diesem Gesetz aus. Die Vorschrift ist der eigenständige und abschließende Verjährungsausschluss des Gesetzes; sie ist substantiellrechtlich

konstruiert (gesetzlicher Ausschluss der Verjährung, kein bloßer Einredeverzicht des Dienstherrn) und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Nachzahlungsansprüche durch dieses Gesetz rückwirkend für Zeiträume begründet werden, die teilweise mehr als fünfzehn Jahre zurückliegen. Ohne diesen materiellrechtlichen Ausschluss wären die Ansprüche größtenteils bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verjährt, was mit dem vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Reparaturauftrag für den gesamten Zeitraum 2008 bis 2020 (vgl. Tenor und Rn. 149 ff. des Beschlusses vom 17. September 2025) unvereinbar wäre. Die Vorschrift ist systematisch von der in § 9 Absatz 2 angeordneten Nichtanwendung des § 3 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin zu unterscheiden: § 9 Absatz 2 hebt – ausschließlich für Ansprüche nach diesem Gesetz – die in § 3 Absatz 6 verankerte Verzugszins-Sperre auf und ermöglicht damit erst das Wirken der eigenständigen Zinsregelung in § 9 Absatz 1; die allgemeine zivilrechtliche Verjährung der §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die auf öffentlich-rechtliche Ansprüche entsprechende Anwendung finden kann, wird demgegenüber ausschließlich durch die vorliegende Vorschrift ausgeschlossen.

## **Teil 2: Rückwirkende Besoldungsreparatur 2008 bis 2020 (§§ 4 bis 10a)**

### **Zu § 4 (Nachzahlungsanspruch bei Unterschreitung der Mindestbesoldung)**

§ 4 bildet die einfachgesetzliche Umsetzung der Vorabprüfung des Gebots der Mindestbesoldung, wie sie das Bundesverfassungsgericht als erste Prüfungsstufe entwickelt hat (Rn. 63, 65, 75 des Beschlusses). Der dogmatische Stellenwert dieser Prüfungsstufe ergibt sich daraus, dass bei einer Unterschreitung der Prekaritätsschwelle allein hierin ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip liegt; einer Fortschreibungsprüfung bedarf es in diesem Fall nicht (Rn. 75 des Beschlusses).

#### *Zu § 4 Absatz 1*

Absatz 1 formuliert den Anspruchstatbestand: Anspruchsberechtigte nach § 3 Absatz 2 erhalten für jedes Haushaltsjahr, in dem die Nettoalimentation ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe die Prekaritätsschwelle unterschritten hat, eine Nachzahlung in Höhe der Differenz. Der Anspruch entsteht kraft Gesetzes; er bedarf keines Antrags (vgl. § 16 Absatz 2 – Festsetzung von Amts wegen). Die Formulierung „Nettoalimentation ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe“ stellt klar, dass die Prüfung nicht abstrakt für die Besoldungsgruppe insgesamt, sondern differenziert nach Erfahrungsstufen erfolgt. Dies ist insbesondere für die Besoldungsgruppen von Bedeutung, die nur in den niedrigeren Erfahrungsstufen die Prekaritätsschwelle unterschreiten. Die Korrektur gegenüber einer früheren Fassung, die den Kernzeitraum allein auf 2009 bis 2020 beschränkt hatte, stellt sicher, dass auch das Haushaltsjahr 2008 erfasst wird, für das das Bundesverfassungsgericht eine Unterschreitung der Prekaritätsschwelle durch die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 festgestellt hat (Rn. 117 des Beschlusses).

#### *Zu § 4 Absatz 2*

Absatz 2 verweist für die Feststellung der Unterschreitung auf Anlage 2, die die Prekaritätsschwellen und Nettoalimentationswerte sowie die Verletzungsmatrix für den Kernzeitraum (Teil A) und für den Fortschreibungszeitraum (Teil B) enthält. Die konkreten Nachzahlungsbeträge je Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und

Haushaltsjahr ergeben sich für den Kernzeitraum 2008 bis 2020 aus Anlage 3, für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025 aus Anlage 6. Diese Arbeitsteilung zwischen den drei Anlagen hat systematische Gründe: Anlage 2 ist reine Dokumentationsanlage, die die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6 anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kennzeichen (M, T, N, V, A) verletzungsgruppenweise ausweist. Anlagen 3 und 6 sind Rechenanlagen, die die aus der Verletzungsmatrix folgenden Nachzahlungsbeträge je Zelle (Besoldungsgruppe × Erfahrungsstufe × Haushaltsjahr) nach der strikten Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 beziffern. Die Ermittlung der Netto-Ist-Alimentation erfolgt nach Satz 3 auf der Grundlage der niedrigsten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe (Rn. 70 des Beschlusses). Die Mindestbesoldung bezieht sich auf das niedrigste Gehalt, das in einer Besoldungsgruppe überhaupt gezahlt wird; denn wenn bereits die niedrigste Erfahrungsstufe die Prekaritätsschwelle erreicht, ist dies erst recht für alle höheren Stufen der Fall. Diese Methodik stellt sicher, dass der Vergleich zwischen Nettoalimentation und Prekaritätsschwelle den ungünstigsten Fall zugrunde legt. Die Auslagerung der konkreten Zahlenwerte in die Anlagen dient der Übersichtlichkeit des Normtextes und erleichtert die technische Fortschreibung.

#### *Zu § 4 Absatz 3*

Absatz 3 ordnet an, dass maßgeblich die tatsächlich gewährte Nettoalimentation im jeweiligen Haushaltsjahr ist, nicht eine fiktive Soll-Besoldung. Dies stellt klar, dass die Berechnung auf den realen Besoldungsverhältnissen des jeweiligen Jahres beruht und nicht auf einer hypothetischen Besoldung, die hätte gelten sollen.

#### *Zu § 4 Absatz 4 (Klarstellungsnorm)*

Absatz 4 stellt klar, dass bei einer Unterschreitung der Prekaritätsschwelle die Vermutung der verfassungswidrigen Unteralimentation unwiderleglich ist und es keiner weiteren Prüfung nach den §§ 5 und 6 bedarf. Die Vorschrift spiegelt die dogmatische Aussage des Bundesverfassungsgerichts wider, wonach die Unterschreitung des absoluten Mindestbesoldungsniveaus für sich genommen einen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip begründet. Die eigenständige Prüfung des Abstandsgebots (§ 5) und des Fortschreibungsdefizits (§ 6) wird in diesem Fall entbehrlich, da die schwerwiegendere Verletzung – die Unterschreitung der Prekaritätsschwelle – die übrigen Prüfungsmaßstäbe überlagert. Die Unwiderleglichkeit nach Absatz 4 wirkt auf der Tatbestandsebene. Sie befreit von der weiteren Prüfung nach den §§ 5 und 6 hinsichtlich der Feststellung eines Alimentationsverstoßes, entfaltet aber keine Sperrwirkung gegenüber der Berechnung nach der Maximum-Regel des § 7 Absatz 8. Wird neben dem Mindestbesoldungsverstoß nach § 4 zugleich ein eigenständig erfüllter Tatbestand nach § 5 oder § 6 festgestellt, fließt der höhere der ermittelten Beträge in den Gesamtanspruch ein. Die Unwiderleglichkeit nach Absatz 4 begrenzt damit die Feststellungsprüfung, nicht die Betragsberechnung.

#### **Zu § 5 (Nachzahlungsanspruch bei Verletzung des Abstandsgebots)**

§ 5 setzt die mittelbare Betroffenheit höherer Besoldungsgruppen durch die Verletzung des Abstandsgebots einfachgesetzlich um. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Unterschreitung der Prekaritätsschwelle durch niedrigere Besoldungsgruppen eine Stauchung des gesamten Besoldungsgefüges bewirkt, die auch die darüber liegenden Besoldungsgruppen in ihrem verfassungsrechtlich geschützten

Abstand tangiert (Rn. 132 ff., Tabelle 9 des Beschlusses). Die Präzisierung in Absatz 1 Satz 1, wonach der prozentuale Abstand der Jahresbruttobesoldung (§ 2 Nummer 7) maßgeblich ist, trennt die Brutto-Abstandsprüfung (Absatz 1) von der Netto-Umrechnung des Nachzahlungsanspruchs (Absatz 3). Die Trennung ist methodisch zwingend: Der historische Abstandsmaßstab nach § 2 Nummer 7 ist auf der Ebene der Bruttoalimentation definiert (Jahresbruttobesoldung einschließlich Amtszulagen, allgemeiner Stellenzulagen und jährlicher Sonderzahlung der jeweils höchsten Erfahrungsstufe im Basisjahr 1996); die Referenzwerte der Anlage 7 sind Brutto-Referenzwerte. Die Abstandsprüfung operiert deshalb zwingend mit Bruttodifferenzen. Der Nachzahlungsanspruch wird anschließend nach Absatz 3 über den Netto-Brutto-Quotienten der Referenzfamilie auf einen Netto-Nachzahlungsbetrag umgerechnet; diese Umrechnung ist Bemessungsvorschrift und keine Tatbestandsverschiebung. Die begriffliche Trennung zwischen „Abstand der Jahresbruttobesoldung“ (Absatz 1) und „Nettoalimentation der Referenzfamilie“ (§ 2 Nummer 3, § 4) vermeidet die frühere Ambivalenz und sichert die Konsistenz mit der Methodik des Bundesverfassungsgerichts, das das Abstandsgebot auf der Bruttoebene operationalisiert (vgl. BVerfGE 140, 240, Randnummer 91; Beschluss vom 17. September 2025, Randnummern 147 bis 151).

#### *Zu § 5 Absatz 1*

Absatz 1 formuliert den Anspruchstatbestand: Unterschreitet der prozentuale Abstand der Nettoalimentation einer Besoldungsgruppe zu der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe den historischen Abstandsmaßstab nach § 2 Nummer 7 (Anlage 7), besteht ein Nachzahlungsanspruch. Die Vorschrift verzichtet bewusst auf die Einschränkung, dass die Besoldungsgruppe die Prekaritätsschwelle erreichen oder überschreiten muss. Diese Einschränkung, die eine frühere Fassung noch enthielt, würde eine tatbestandliche Abgrenzung zu § 4 bewirken, die mit der strikten Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 nicht zu vereinbaren wäre: Wenn die §§ 4, 5 und 6 nebeneinander zur Anwendung kommen und der jeweils höchste Betrag maßgeblich ist (keine Kumulation), müssen die Tatbestände unabhängig voneinander erfüllbar sein. Die dogmatisch saubere Trennung ist deshalb nicht in den Tatbestandsvoraussetzungen zu verorten, sondern in der Berechnungsregel des § 7 Absatz 8. Satz 2 stellt dies ausdrücklich klar.

#### *Zu § 5 Absatz 2*

Absatz 2 bestimmt die Bemessung des Nachzahlungsanspruchs: Er bemisst sich nach der Differenz, die erforderlich ist, um den prozentualen Abstand der betreffenden Besoldungsgruppe zu der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe mindestens auf das Niveau des historischen Abstandsmaßstabs anzuheben. Die Berechnung erfolgt kaskadierend – von unten nach oben –, weil die Anhebung der niedrigeren Besoldungsgruppe auf das verfassungskonforme Niveau zunächst die Basis verändert, von der aus der Abstand zur nächsthöheren Gruppe berechnet wird. Die Einzelberechnung erfolgt nach der Methodik der Anlage 3. Der Verweis auf Anlage 7 (Historischer Abstandsmaßstab 1996) konkretisiert die vom Bundesverfassungsgericht qualitativ formulierte Vorgabe, wonach die Differenzierung der Besoldung die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter widerspiegeln muss. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Jahres 1996 bilden den empirischen Referenzwert. Dies ist kein willkürlich fixierter Prozentsatz, sondern ein

historisch gewachsener Abstand, der auf der letzten bundeseinheitlichen Besoldungsanpassung beruht.

#### *Zu § 5 Absatz 3*

Absatz 3 normiert die Berechnungsformel für die Abstandsdifferenz. Die Formel ist dreistufig aufgebaut. Erstens wird die Abstandsdifferenz als Bruttodifferenz ermittelt, und zwar auf der Grundlage der höchsten Erfahrungsstufe der betreffenden Besoldungsgruppe und des betreffenden Haushaltsjahres. Die Anknüpfung an die höchste Erfahrungsstufe entspricht der Methodik des Bundesverfassungsgerichts in der Fortschreibungsprüfung (Rn. 122 des Beschlusses) und stellt sicher, dass der Bezugspunkt der Abstandsberechnung dem Amt – und damit der höchsten in der jeweiligen Besoldungsgruppe erreichbaren Dienstposition – entspricht. Zweitens wird die so ermittelte Bruttodifferenz über den Netto-Brutto-Quotienten der Referenzfamilie nach § 2 Nummer 2 auf einen Netto-Nachzahlungsbetrag umgerechnet. Der Netto-Brutto-Quotient ist das Verhältnis der Nettoalimentation zur Jahresbruttobesoldung der Referenzfamilie in der höchsten Erfahrungsstufe. Er bildet die tatsächliche steuerliche und krankenversicherungsrechtliche Belastung der Referenzfamilie im jeweiligen Haushaltsjahr ab und gewährleistet, dass die als Netto-Nachzahlung auszusprechende Leistung in der Höhe mit der Prekaritätsschwellenprüfung des § 4 kommensurabel ist, die auf Netto-Ist-Werten beruht. Drittens wird die auf die höchste Erfahrungsstufe bezogene Netto-Differenz auf die einzelnen Erfahrungsstufen skaliert, und zwar proportional zum Verhältnis der Jahresbruttobesoldung der jeweiligen Erfahrungsstufe zur Jahresbruttobesoldung der höchsten Erfahrungsstufe. Diese Skalierung stellt sicher, dass die Nachzahlungsbeträge die tatsächliche Bruttobesoldungsstruktur der jeweiligen Besoldungsgruppe widerspiegeln. Zur Veranschaulichung: Für die Besoldungsgruppe A 9 im Haushaltsjahr 2020 ergibt sich auf der höchsten Erfahrungsstufe (Erfahrungsstufe 8) ein Jahresbruttobezug von rund 54.000 Euro und eine Jahresnettoalimentation der Referenzfamilie von rund 42.000 Euro; der Netto-Brutto-Quotient beträgt damit 0,778. Die im Vergleich zum Soll-Abstand nach § 2 Nummer 7 ermittelte Bruttodifferenz zur nächstniedrigeren Besoldungsgruppe A 8 wird mit diesem Quotienten multipliziert, um die für die Nachzahlung maßgebliche Nettodifferenz zu bestimmen. Die so ermittelte Nettodifferenz wird anschließend proportional auf die einzelnen Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppe A 9 skaliert. Satz 4 stellt klar, dass die Ist-Abstände für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 eigenständig aus den Jahresbruttodaten der höchsten Erfahrungsstufe nach dem Gutachten Färber (1996 bis 2025) ermittelt werden. Dies ist deshalb geboten, weil das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. September 2025 nur den Kernzeitraum 2008 bis 2020 geprüft hat. Für den Fortschreibungszeitraum muss der Landesgesetzgeber die Ist-Abstände eigenständig feststellen, und zwar nach derselben Methodik, die das Bundesverfassungsgericht für den Kernzeitraum angewandt hat (Rn. 123 ff. des Beschlusses). Die Jahresbruttodaten des Gutachtens Färber sind die primäre Datenquelle, weil sie alle A-Besoldungsgruppen, alle Erfahrungsstufen sowie sämtliche Jahre 1996 bis 2025 konsistent erfassen und im Verfahren 2 BvL 20/17 vom Bundesverfassungsgericht als Primärquelle herangezogen wurden.

#### *Zu § 5 Absatz 4*

Absatz 4 verweist für die betroffenen Besoldungsgruppen, Haushaltsjahre und konkreten Nachzahlungsbeträge auf Anlage 3 (Kernzeitraum) und Anlage 6 (Fortschreibungszeitraum) und stellt deren Bestandteilcharakter klar. Die

Bestandteilklausel hat die Rechtsfolge, dass Anlagen 3 und 6 als Bestandteil des Gesetzes nur durch den Gesetzgeber – nicht durch Rechtsverordnung – geändert werden können. Dies sichert die parlamentarische Kontrolle über die Datenbasis der Abstandsberechnung. Die kaskadierende Berechnungsmethodik der Anlagen 3 und 6 gewährleistet, dass die Nachzahlungsbeträge nach § 5 neben den Nachzahlungen nach § 4 keine Doppelzahlung bewirken: Die strikte Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 lässt nur den jeweils höchsten der drei Beträge (§§ 4, 5 und 6) zur Auszahlung kommen, eine Kumulation ist ausgeschlossen. Die Gesamtschauklausel wirkt zweistufig: Auf der Feststellungsebene filtert sie Scheinverletzungen des Abstandsgebots heraus, die aus atypischen Besoldungsstrukturanpassungen resultieren (insbesondere die Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 in denjenigen Haushaltsjahren des Zeitraums 2016 bis 2020, die in Anlage 2 Teil A als Ausnahmезellen ausgewiesen sind); auf der Berechnungsebene entfällt der Nachzahlungsanspruch nach § 5 Absatz 1 insoweit. Die Präzisierung durch Bezugnahme auf die konkreten Ausnahmезellen der Anlage 2 Teil A ist erforderlich, weil die rechtlich maßgebliche Differenzierung zwischen verletzten und sachlich gerechtfertigten Zellen nicht einheitlich für den gesamten Zeitraum 2016 bis 2020 gilt, sondern zellgenau aus der Verletzungsmatrix des Bundesverfassungsgerichts (Tabelle 9 des Beschlusses vom 17. September 2025) folgt. Die Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 greift der Feststellungsebene nicht vor, sondern führt die nach den §§ 4, 5 und 6 festgestellten Beträge anschließend zusammen.

#### *Zu § 5 Absatz 5 (Gesamtschauklausel)*

Die Gesamtschauklausel des § 5 Absatz 5 dient der Absicherung gegen Einzelfallhärten, die sich aus der rein rechnerischen Anwendung des historischen Abstandsmaßstabs ergeben können. Sie betrifft insbesondere die Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 in den Haushaltsjahren 2016 bis 2020, für die das Bundesverfassungsgericht den Parameter 4 (Abstandsgebot) zwar als mittelbar erfüllt gekennzeichnet hat, die Verfassungswidrigkeit aber von einer wertenden Gesamtschau abhängig gemacht hat (Tabelle 9 des Beschlusses). Die Klausel stellt sicher, dass diese Besoldungsgruppen nicht schematisch in den Kreis der Nachzahlungsberechtigten einbezogen werden, sondern nur dann, wenn die Gesamtschau unter Einbeziehung weiterer Kriterien – insbesondere des Quervergleichs mit anderen Ländern und dem Bund sowie der Personalgewinnungslage – einen Verstoß ergibt.

#### **Zu § 6 (Nachzahlungsanspruch bei Fortschreibungsdefizit)**

§ 6 bildet die zweite Prüfungsstufe der Fortschreibungsprüfung einfachgesetzlich ab (Rn. 77-82 des Beschlusses). Er erfasst Besoldungsgruppen, die weder die Prekaritätsschwelle unterschreiten noch unmittelbar vom Abstandsgebot betroffen sind, bei denen aber die Besoldungsentwicklung hinter den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zurückgeblieben ist. Die Vorschrift enthält drei funktional voneinander zu unterscheidende Schwellenwerte, deren Verhältnis zueinander die Gesetzessystematik trägt: Erstens die Parameterverletzungsschwelle von 5 Prozentpunkten (§ 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1), die den Anspruchstatbestand bei einer einzelnen Parameterverletzung auslöst; zweitens die Heilungsschwelle von 4,50 Prozent (§ 6 Absatz 1 Satz 2), die ausschließlich die betragsmäßige Begrenzung des Nachzahlungsanspruchs nach Satz 1 bestimmt und nicht den Tatbestand der Anspruchsgrundlage; drittens die Vermutungsschwelle von 5 Prozentpunkten für mindestens zwei von vier Parametern (§ 6 Absatz 2), die auf die Gesamtschau-Stufe nach Absatz 3 führt. Die verfassungsdogmatische Trennung ist

wesentlich: Die Parameterverletzungsschwelle und die Vermutungsschwelle sind Tatbestandsvoraussetzungen, die Heilungsschwelle ist eine Anspruchsgrenze. Ohne diese Unterscheidung entstände der Eindruck, bereits eine Abweichung ab 4,50 Prozent löse den Anspruchstatbestand aus – dies widerspräche der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts, das die 5-Prozent-Schwelle als einheitliche Kontrolldichte für die Fortschreibungsprüfung ausweist (Randnummer 126 des Beschlusses vom 17. September 2025).

#### *Zu § 6 Absatz 1*

Absatz 1 Satz 1 formuliert den Anspruchstatbestand: Weist der Besoldungsindex einer Besoldungsgruppe ein Fortschreibungsdefizit im Sinne des § 2 Nummer 6 auf, besteht ein Nachzahlungsanspruch in Höhe der festgestellten Unteralimentation (Fortschreibungsdifferenz). Die Vorschrift verzichtet – wie schon § 5 Absatz 1 – auf die frühere Einschränkung, wonach ein Nachzahlungsanspruch nur bestehen sollte, wenn die betreffende Besoldungsgruppe weder die Prekaritätsschwelle unterschreitet noch nach § 5 vom Abstandsgebot erfasst wird. Diese Einschränkung wäre mit der strikten Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 nicht vereinbar. Die systematische Trennung zwischen den drei Tatbeständen der §§ 4, 5 und 6 erfolgt nicht auf Tatbestandsebene, sondern auf Berechnungsebene: Für jede Zelle (Besoldungsgruppe × Erfahrungsstufe × Haushaltsjahr) werden alle drei Ansprüche rechnerisch ermittelt, und der jeweils höchste Betrag wird ausgezahlt. Dies entspricht der Dogmatik der drei Prüfungsstufen, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17. September 2025 – anders als in früheren Entscheidungen – nicht mehr als streng subsidiäre, sondern als kumulativ anwendbare Prüfungsmaßstäbe konzipiert hat (Rn. 149 ff. des Beschlusses). Absatz 1 Satz 2 normiert zwei zusammenhängende operative Vorgaben. Erstens wird die Heilungsschwelle auf 4,50 Prozent festgelegt. Der Nachzahlungsbetrag ist auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um den am stärksten von den Vergleichsgrößen nach § 2 Nummer 6 abweichenden Parameter auf eine Abweichung von 4,50 Prozent zurückzuführen. Die Heilungsschwelle liegt bewusst unterhalb der 5-Prozent-Vermutungsschwelle des Bundesverfassungsgerichts (Leitsatz 8 des Beschlusses, Rn. 80). Der Sicherheitsabstand von 0,50 Prozentpunkten gewährleistet, dass die durch das Reparaturgesetz hergestellte Besoldung nicht exakt an der Vermutungsschwelle liegt, sondern diese mit einem verfassungsrechtlich notwendigen Abstand unterschreitet. Eine exakte Heilung auf die 5-Prozent-Schwelle wäre rechtsdogmatisch problematisch, weil sie den Besoldungsindex genau an der Grenze der Vermutungsregel positionieren würde und damit eine dauerhafte verfassungsrechtliche Grauzone schaffen würde. Die 4,50-Prozent-Schwelle ist zudem mit dem Referentenentwurf des Bundesalimentationgesetzes (Bearbeitungsstand 14. April 2026) abgestimmt. Zweitens normiert Satz 2 die strikte Maximum-Subsidiarität: Der Nachzahlungsanspruch nach § 6 besteht nur insoweit, als er die Nachzahlungsansprüche nach den §§ 4 und 5 übersteigt. Die Subsidiaritätsklausel verweist auf die in § 7 Absatz 8 normierte Berechnungsregel und stellt sicher, dass die drei Ansprüche der §§ 4, 5 und 6 nicht kumulieren. Der systematische Unterschied zur Abgrenzung auf Tatbestandsebene (frühere Fassung) liegt darin, dass der § 6-Anspruch zunächst rechnerisch voll ermittelt und sodann im Rahmen der Maximum-Regel gegen §§ 4 und 5 gestellt wird. Die praktische Folge ist identisch – ausgezahlt wird der jeweils höchste Betrag –, die dogmatische Konstruktion jedoch sauberer.

## Zu § 6 Absatz 2

Absatz 2 enthält die Vermutungsregel: Eine Vermutung der verfassungswidrigen Unteralimentation besteht, wenn der Besoldungsindex der betreffenden Besoldungsgruppe gegenüber mindestens zwei der folgenden vier Parameter um jeweils mindestens 5 Prozentpunkte zurückbleibt: dem Tariflohnindex (Nummer 1), dem Nominallohnindex (Nummer 2), dem Verbraucherpreisindex (Nummer 3) und dem Abstandsgebot nach § 2 Nummer 7 (Nummer 4). Die Einbeziehung des Abstandsgebots als vierter Parameter neben den drei volkswirtschaftlichen Vergleichsgrößen entspricht der Systematik des Bundesverfassungsgerichts, das den systeminternen Besoldungsvergleich als eigenständigen vierten Parameter in die Fortschreibungsprüfung einbezieht (Rn. 77, Leitsatz 8a des Beschlusses). Die Tabelle 9 des Beschlusses verwendet die Kennung „A“ für den vierten Parameter gleichrangig neben „T“ (Tariflohnindex), „N“ (Nominallohnindex) und „V“ (Verbraucherpreisindex). Die Einbeziehung dieses Parameters in die Vermutungsregel war eine notwendige Korrektur der ursprünglichen Fassung, die den vierten Parameter nicht in die Vier-Parameter-Logik des § 6 integriert hatte. Ein Verstoß gegen das Abstandsgebot im Sinne der Nummer 4 liegt vor, wenn der prozentuale Abstand der betreffenden Besoldungsgruppe zu der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe den historischen Abstandsmaßstab nach Anlage 7 unterschreitet. Die Indizes nach den Nummern 1 bis 3 sind jeweils auf das Basisjahr 1996 (= 100) bezogen; die Werte ergeben sich aus Anlage 4. Der Schwellenwert von mindestens zwei erfüllten Parametern für die Vermutung der Verfassungswidrigkeit folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Vermutung ist widerlegbar; sie kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass die Alimentation im Ergebnis gleichwohl amtsangemessen ist. Die Beweislast liegt insoweit beim Gesetzgeber, nicht bei den Beamtinnen und Beamten. Die Sätze 3 bis 5 ordnen die drei volkswirtschaftlichen Vergleichsgrößen den konkreten Datenquellen zu. Der Tariflohnindex beruht auf der Tarifentwicklung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Dies ist für die Berliner Landesbeamten der strukturell zutreffende Vergleichsmaßstab. Der Bund orientiert seine Bundesbeamten demgegenüber am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD); diese Zuordnung wäre für Berlin verfehlt, weil die Berliner Landesverwaltung nicht dem TVöD-System, sondern dem TV-L-System zugeordnet ist. Die Tarifentwicklung ist für Berlin um die in der Haushaltsnotlage 2003 bis 2012 entstandenen Sonderwerte 2011 (plus 8,87 Prozent) und 2015 (plus 2,6 Prozent) zu bereinigen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Randnummern 126 und 127 – als maßgeblich bestätigt hat. Die Inflationsausgleichsprämie der Jahre 2023 und 2024 in Höhe von insgesamt 3.000 Euro ist nach Randnummer 83 des Beschlusses vom 17. September 2025 vollständig in den Jahresbruttoentgeltwert einzurechnen; ohne diese Einrechnung würde der Tariflohnindex in den Jahren 2023 und 2024 systematisch unterschätzt und die Verfassungswidrigkeitsvermutung zulasten der Beamtinnen und Beamten verzerrt. Der Nominallohnindex beruht auf der Verdienststatistik des Statistischen Bundesamtes (GENESIS-Online-Tabelle 62361). Das Statistische Bundesamt hat die Vierteljährliche Verdiensterhebung zum Berichtsjahr 2022 durch die neue Verdiensterhebung abgelöst. Die bereits verkettete Destatis-Reihe wird als gegeben akzeptiert, nachdem sie der Bundesgesetzgeber in seinem Referentenentwurf zum Bundesalimentationsgesetz selbst zugrunde legt. Der Verbraucherpreisindex beruht auf den Veröffentlichungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Die landesspezifische Verortung der Berliner Beamtinnen und Beamten gebietet die Heranziehung des länderspezifischen Verbraucherpreisindex. Der vom Amt für Statistik

Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2023 vollzogene Basiswechsel auf das Jahr 2020 = 100 wurde durch lineare Verkettung auf das einheitliche Basisjahr 1996 = 100 zurückgeführt; dies entspricht der Methodik, die das Bundesverfassungsgericht in den tatsächlichen Berechnungen des Beschlusses vom 17. September 2025 durchgängig angewandt hat (Randnummern 141 ff., Tabellen 8a bis 8e).

#### *Zu § 6 Absatz 3*

Absatz 3 regelt den Fall, dass nur einer der vier Parameter erfüllt ist. In diesem Fall ist im Rahmen einer wertenden Gesamtschau unter Einbeziehung weiterer Kriterien zu prüfen, ob eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt. Die Gesamtschau bildet die zweite Prüfungsstufe (Stufe 2b) des bundesverfassungsgerichtlichen Prüfungsschemas einfachgesetzlich ab (Rn. 77 des Beschlusses). Zu den weiteren Kriterien zählen insbesondere der Quervergleich der Besoldung mit anderen Ländern und dem Bund, die Personalgewinnungslage im Land Berlin, die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und die Entwicklung der Qualifikationsanforderungen. Die nicht abschließende Aufzählung der weiteren Kriterien trägt dem Umstand Rechnung, dass das Bundesverfassungsgericht die Gesamtschau als offene, wertende Betrachtung konzipiert hat, die nicht auf einen numerus clausus von Prüfungspunkten beschränkt ist (Rn. 95 ff. des Beschlusses).

#### *Zu § 6 Absatz 4*

Absatz 4 verweist für die konkreten Indexwerte je Besoldungsgruppe und Haushaltsjahr auf Anlage 4 und stellt deren Bestandteilcharakter klar. Die Bestandteilklausel hat die Rechtsfolge, dass Anlage 4 als Bestandteil des Gesetzes nur durch den Gesetzgeber – nicht durch Rechtsverordnung – geändert werden kann. Dies sichert die parlamentarische Kontrolle über die Datenbasis, auf der die Nachzahlungsberechnung beruht.

#### *Zu § 6 Absatz 5*

Absatz 5 enthält die Gegenvermutung: Ist keiner der vier Parameter erfüllt, wird die Amtsgemessenheit der Besoldung vermutet. Die Gegenvermutung ist Ausdruck des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums, den das Bundesverfassungsgericht dem Besoldungsgesetzgeber bei der konkreten Umsetzung einräumt (Rn. 57 des Beschlusses). Sie entbindet den Gesetzgeber nicht von der Pflicht, die Angemessenheit der Besoldung fortlaufend zu überprüfen (§ 14 – Besoldungsbericht), schafft aber Rechtssicherheit für die Fälle, in denen keiner der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Indikatoren auf ein Defizit hinweist.

#### *Zu § 7 – Berechnung der Nachzahlungsbeträge*

##### *Zu Absatz 1 (Spitzberechnung)*

Die Vorschrift ordnet die individuelle Berechnung der Nachzahlungsbeträge für jede anspruchsberechtigte Person an (Spitzberechnung). Dieses Verfahren unterscheidet sich grundlegend von dem Pauschalansatz, den das Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 vom 23. Juni 2021 (RBesRepG 2009-2015, GVBl. S. 678) gewählt hatte. Das RBesRepG 2009-2015 verwendete pauschale

Nachzahlungsprozentsätze auf die Grundgehaltssätze, die nicht sicherstellten, dass die individuelle Differenz zwischen der tatsächlich gewährten und der verfassungsrechtlich gebotenen Nettoalimention abgebildet wird. Pauschale Prozentsätze bilden die unterschiedliche Betroffenheit einzelner Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen nicht ab, weil die Prekaritätsschwellenunterschreitung je nach Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe, Familienstand und Kinderzahl unterschiedlich hoch ausfällt. Die Spitzberechnung ist daher die methodisch überlegene und vom Bundesverfassungsgericht geforderte Vorgehensweise: Nur sie gewährleistet, dass jede betroffene Person exakt die Differenz erhält, die ihr zur Herstellung einer verfassungskonformen Alimention zusteht. Die Berechnungsgrundlage umfasst die vier individuellen Merkmale, die die Besoldungshöhe determinieren: Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe, Familienstand und Kinderzahl. Die Besoldungsgruppe bestimmt das Grundgehalt, die Erfahrungsstufe die konkrete Höhe innerhalb der Besoldungsgruppe, und der Familienstand sowie die Kinderzahl bestimmen den Familienzuschlag, die Kindersonderbeträge, die Steuerklasse und damit die steuerliche Belastung sowie die Höhe des Kindergeldes. Alle vier Merkmale fließen über die Berechnungsparameter der Anlage 1 in die Nettoalimentionsberechnung ein.

#### *Zu Absatz 2 (Gewichtetes Jahresmittel)*

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Berliner Besoldungsanpassungen im gesamten Betrachtungszeitraum 2008 bis 2020 durchweg unterjährig in Kraft traten. In keinem der dreizehn Jahre des Kernzeitraums fiel der Anpassungszeitpunkt auf den 1. Januar. Die Erhöhungszeitpunkte lagen zwischen dem 1. Februar (2020) und dem 1. August (2010 bis 2016). Dies hat zur Folge, dass in jedem Jahr mit unterjähriger Erhöhung für die Monate vor dem Anpassungszeitpunkt noch der Vorjahressatz galt. Die tatsächliche Jahresnettoalimention ist daher ein gewichtetes Mittel der vor und nach der Erhöhung geltenden Besoldungssätze. Ohne eine gesetzliche Regelung der Berechnungsmethodik für unterjährige Erhöhungen bestünde die Gefahr divergierender Berechnungsweisen in der Verwaltungspraxis und daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten. Die Gewichtung erfolgt monatsgenau nach der Dauer der Geltung des jeweiligen Besoldungssatzes. Eine stichtagsbezogene Berechnung – etwa auf den 1. Januar oder den 1. Juli des jeweiligen Jahres – scheidet aus, weil sie die tatsächlich bezogene Jahresnettoalimention systematisch über- oder unterschätzen würde.

#### *Zu Absatz 3 (Umrechnungsfaktoren)*

Die verfassungsrechtlich gebotene Nettoalimention (Soll-Nettoalimention) wird auf der Grundlage der Referenzfamilie nach § 2 Nummer 2 berechnet. Die Referenzfamilie – verheiratete Beamtin oder verheirateter Beamter mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern – ist der Maßstab, den das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zugrunde legt und den es im Beschluss vom 17. September 2025 ausdrücklich bestätigt hat (vgl. BVerfG, 2 BvL 20/17 u. a., Rn. 70 ff.). Sie bildet den Ausgangspunkt für die Berechnung der Prekaritätsschwelle und der Nettoalimention in den Anlagen 2 und 3. Nicht alle Anspruchsberechtigten weisen die Familienverhältnisse der Referenzfamilie auf. Anspruchsberechtigte können ledig sein, keine Kinder haben, ein Kind oder mehr als zwei Kinder haben. Für diese Personengruppen muss der individuelle Nachzahlungsbetrag aus dem für die Referenzfamilie ermittelten Wert abgeleitet werden. Die Umrechnungsfaktoren der Anlage 5 leisten diese Übertragung. Sie berücksichtigen die sich aus den abweichenden Familienverhältnissen ergebenden Unterschiede bei Familienzuschlag,

Kindersonderbeträgen, Kindergeld, Steuerklasse und steuerlicher Belastung sowie bei den Krankenversicherungsbeiträgen (Beihilfesatz, Kinderbeiträge zur privaten Krankenversicherung). Die Umrechnungsfaktoren ermöglichen es, die Spitzberechnung nach Absatz 1 für alle Familienkonstellationen durchzuführen, ohne für jede Konstellation eine eigenständige Prekaritätsschwellenberechnung vornehmen zu müssen. Leitgedanke ist, dass der Alimentationsanspruch sich nach der Besoldungsgruppe und dem Amt, nicht nach den individuellen Familienverhältnissen richtet: Die Referenzfamilie dient als Berechnungsmaßstab, der über die Umrechnungsfaktoren auf die tatsächlichen Verhältnisse transponiert wird. Die in Absatz 3 Nummer 3 aufgenommene Überleitungsklausel erfasst alle Familienkonstellationen, die nicht unter die Nummern 1 (unverheiratet und kinderlos) oder 2 (mehr als zwei unterhaltsberechtigende Kinder) fallen. Anlage 5 dokumentiert sieben Konstellationen (unverheiratet ohne Kind, unverheiratet mit einem Kind, verheiratet ohne Kind, verheiratet mit einem Kind, alleinerziehend mit einem Kind, alleinerziehend mit zwei Kindern, Referenzfamilie mit zwei oder mehr Kindern); die Nummern 1 und 2 erfassen nur zwei dieser Konstellationen unmittelbar. Die übrigen fünf Konstellationen (verheiratet ohne Kind, verheiratet mit einem Kind, alleinerziehend mit einem oder zwei Kindern) werden über die Umrechnungsfaktoren der Tabellen 5.2 bis 5.5 erfasst. Nummer 3 stellt die vollständige Überleitung auf Anlage 5 sicher und verhindert tatbestandliche Lücken. Für Anspruchsberechtigte, deren tatsächliche Familienverhältnisse auch von den typisierten Annahmen der Tabellen 5.1 bis 5.7 abweichen, bleibt die Spitzberechnung nach Absatz 1 vorrangig.

#### *Zu Absatz 4 (Berechnungsparameter)*

Die Berechnungsparameter der Anlage 1 standardisieren die Faktoren, die neben den individuellen Besoldungsmerkmalen in die Nettoalimentationsberechnung einfließen. Hierzu zählen insbesondere die Einkommensteuertarife des jeweiligen Haushaltsjahres einschließlich der Grundfreibeträge, die Höhe des Solidaritätszuschlags, die Beitragssätze zur privaten Krankenversicherung (standardisiert nach dem Beihilfetarif für die Referenzfamilie) sowie die Kindergeldsätze. Die gesetzliche Festschreibung dieser Parameter in der Anlage dient der Rechtssicherheit und Nachprüfbarkeit der Berechnungen. Die Feststellung, dass Anlage 1 Bestandteil dieses Gesetzes ist, stellt klar, dass die Berechnungsparameter nicht im Verordnungswege geändert werden können und dem parlamentarischen Vorbehalt unterliegen.

#### *Zu Absatz 5 (Bescheidmitteilung)*

Absatz 5 ordnet die Bescheidform für die Mitteilung des individuellen Nachzahlungsbetrags an und verweist auf die Verfahrensregelung des § 17. Die Bescheidform ist aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, weil die Nachzahlung ein Verwaltungsakt mit unmittelbarer finanzieller Wirkung für die anspruchsberechtigte Person ist und den Rechtsweg eröffnen muss.

#### *Zu Absatz 6 (Teilzeitbeschäftigung)*

Die Regelung der Teilzeitbeschäftigung folgt dem Grundsatz, dass die Prekaritätsschwelle ein abstrakter Maßstab der Besoldungsgruppe ist, keine individuelle Einkommensprüfung. Die Prekaritätsschwelle definiert die Mindestnettoalimentationshöhe, die der Gesetzgeber für eine bestimmte Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe gewährleisten muss, um den Alimentationsgrundsatz des Artikels

33 Absatz 5 des Grundgesetzes zu wahren. Sie wird auf der Grundlage der Vollzeitbesoldung berechnet, weil die amtsangemessene Alimentation an das Amt und dessen Wertigkeit anknüpft, nicht an die individuelle Arbeitszeit. Die Prüfung, ob die Nettoalimentation einer Besoldungsgruppe die Prekaritätsschwelle unterschreitet oder ein Fortschreibungsdefizit vorliegt, erfolgt deshalb ausschließlich auf der Grundlage der Vollzeitbesoldung. Ist die Prekaritätsschwelle auf Vollzeitbasis unterschritten, besteht der Nachzahlungsanspruch dem Grunde nach für alle Inhaberinnen und Inhaber der betreffenden Besoldungsgruppe – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten. Die Höhe des Nachzahlungsanspruchs wird jedoch im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit bemessen. Dies entspricht dem allgemeinen besoldungsrechtlichen Grundsatz der anteiligen Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung und wahrt die Systematik des geltenden Rechts. Würde die Prekaritätsschwellenprüfung auf der Basis der individuellen Teilzeitbesoldung durchgeführt, ergäbe sich eine verfassungsrechtlich unhaltbare Konsequenz: Teilzeitbeschäftigte in höheren Besoldungsgruppen, deren Vollzeitbesoldung die Prekaritätsschwelle wahrt, würden allein aufgrund ihrer reduzierten Arbeitszeit unter die Prekaritätsschwelle fallen – ein Ergebnis, das die Prekaritätsschwelle als Maßstab der Besoldungsgruppe denaturieren und die Nachzahlung in eine bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung umwandeln würde.

#### *Zu Absatz 7 (Beurlaubung ohne Dienstbezüge)*

Für Zeiträume einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht kein Nachzahlungsanspruch. Dies folgt aus der Natur des Alimentationsanspruchs: Wer keine Dienstbezüge erhält, kann keine Differenz zwischen tatsächlich gewährter und verfassungsrechtlich gebotener Nettoalimentation geltend machen. Der Alimentationsanspruch setzt voraus, dass die betreffende Person dem Dienstherrn ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung stellt oder – im Falle der Teilzeitbeschäftigung – eine ermäßigte Arbeitskraft erbringt. Die vollständige Befreiung von der Dienstleistungspflicht bei gleichzeitigem Wegfall der Dienstbezüge ist eine andere Rechtsbeziehung, in der die Alimentation suspendiert ist. Satz 2 stellt klar, dass eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nicht als Beurlaubung ohne Dienstbezüge behandelt wird, sondern als Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 6. Wer während der Elternzeit mit ermäßigter Stundenzahl Dienst leistet und hierfür anteilige Dienstbezüge erhält, erbringt eine Dienstleistung und hat einen anteiligen Alimentationsanspruch. Die Prekaritätsschwellenprüfung erfolgt auch hier auf Vollzeitbasis, der Nachzahlungsanspruch im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit.

#### *Zu Absatz 8 (Strikte Maximum-Regel)*

Absatz 8 ist die operative Schaltstelle der gesamten Reparaturarchitektur. Für jede anspruchsberechtigte Person, jede Besoldungsgruppe, jede Erfahrungsstufe und jedes Haushaltsjahr werden die nach den §§ 4, 5 und 6 errechneten Nachzahlungsbeträge gesondert ermittelt. Maßgeblich für die Auszahlung ist der jeweils höchste der drei Beträge; eine Kumulation ist ausgeschlossen. Die strikte Maximum-Regel hat drei dogmatische Fundamente. Erstens vermeidet sie die Überkompensation. Da die drei Tatbestände der §§ 4, 5 und 6 jeweils denselben verfassungsrechtlichen Mangel – die Unteralimentation – aus unterschiedlichen Blickwinkeln prüfen, würde eine Addition zu einer Nachzahlung führen, die den tatsächlichen Alimentationsfehler mehrfach auszugleichen versuchte. Die Maximum-Regel stellt demgegenüber sicher, dass die Nachzahlung den tatsächlichen Fehler vollständig, aber nicht mehr als vollständig,

reparieren. Zweitens vermeidet sie die Unterkompensation. Würden die drei Tatbestände im Sinne einer starren Subsidiaritätshierarchie (§ 4 vor § 5 vor § 6) angewandt, könnten Fälle entstehen, in denen § 4 einen niedrigen Betrag ergibt, weil nur eine geringe Unterschreitung der Prekaritätsschwelle vorliegt, während § 5 oder § 6 einen deutlich höheren Betrag ergäben. Die starre Subsidiarität würde den höheren Betrag ausschließen und die anspruchsberechtigte Person um die verfassungsrechtlich gebotene Nachzahlung bringen. Die Maximum-Regel gewährleistet demgegenüber, dass der jeweils höchste Reparaturbetrag – und damit die größtmögliche Annäherung an die verfassungskonforme Alimentation – zur Auszahlung kommt. Drittens entspricht sie dem Reparaturauftrag des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hat im Beschluss vom 17. September 2025 die drei Prüfungsstufen nicht als streng subsidiäre, sondern als parallel anwendbare Maßstäbe konzipiert (Rn. 149 ff. des Beschlusses). Jede der drei Stufen erfasst einen eigenständigen Aspekt des Alimentationsprinzips: die Mindestbesoldung als absolute Untergrenze, das Abstandsgebot als Binnendifferenzierung innerhalb der Besoldungsordnung, und das Fortschreibungsdefizit als Anpassungsmaßstab an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung. Die Maximum-Regel bildet diese Parallelität operativ ab. Satz 3 verweist für die konkreten Beträge auf Anlage 3 (Kernzeitraum) und Anlage 6 (Fortschreibungszeitraum). Die dort ausgewiesenen Beträge sind bereits unter Anwendung der Maximum-Regel ermittelt; die Anlagen weisen in ihrer Kennzeichnungsspalte (M, A, F beziehungsweise Kombinationen wie AM, AF, AFM) den dominanten Tatbestand aus, aus dem der höchste Betrag hervorgeht.

*Zu Absatz 9 (Stichtag, Rückwirkung und Verjährungsausschluss)*

Absatz 9 stellt die zeitliche Reichweite des Teils 2 dieses Gesetzes klar. Satz 1 ordnet an, dass die Nachzahlungsansprüche nach den §§ 4 bis 6 den Reparaturzeitraum nach § 2 Nummer 9 erfassen; dieser umfasst den Kernzeitraum 2008 bis 2020 und den Fortschreibungszeitraum 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes. Satz 2 stellt klar, dass für Haushaltsjahre nach Inkrafttreten ausschließlich die Vorschriften des Teils 4 (Indexautomatismus, Besoldungsbericht, Begründungspflicht) gelten. Eine Anwendung der §§ 4 bis 6 auf spätere Haushaltsjahre ist damit ausgeschlossen. Diese Klarstellung ist aus zwei Gründen erforderlich. Erstens handelt es sich bei den §§ 4 bis 6 um Reparaturtatbestände für einen abgeschlossenen verfassungswidrigen Zeitraum. Sie sind dogmatisch nicht auf die kontinuierliche Überprüfung der Besoldung angelegt, sondern auf die rückwirkende Heilung einer festgestellten Verfassungswidrigkeit. Zweitens gewährleistet die Fortschreibung nach § 13 (Indexautomatismus) eine strukturelle Sicherung der Alimentation, die an die Stelle der rückwirkenden Reparatur tritt. Die Kombination aus rückwirkender Reparatur (Teile 2 und 3) und prospektiver Alimentationssicherung (Teil 4) ergibt eine vollständige, aber zeitlich abgegrenzte Reparaturarchitektur. Satz 3 verweist deklaratorisch auf den materiellrechtlichen Verjährungsausschluss nach § 3 Absatz 5. Die Vorschrift hat klarstellenden Charakter: Der Verjährungsausschluss, der für alle Ansprüche nach diesem Gesetz bereits in § 3 Absatz 5 normiert ist, greift auch für die Nachzahlungsansprüche nach den §§ 4 bis 6. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die Nachzahlungsansprüche typischerweise Zeiträume betreffen, die mehr als drei Jahre (und in vielen Fällen mehr als zehn Jahre) zurückliegen. Ohne den materiellrechtlichen Verjährungsausschluss wären die Ansprüche größtenteils bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verjährt, was mit dem vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Reparaturauftrag für den gesamten Zeitraum 2008 bis 2020 nicht vereinbar wäre.

### *Zu § 7 Absatz 10 (Zitierpräzision)*

Der Verweis in § 7 Absatz 10 auf die Tabellen 1 bis 9 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 und andere – bezieht sich auf die im Veröffentlichungssatz des Beschlusses abgedruckten Tabellen mit den Ergebnissen der Mindestbesoldungsprüfung, der Parameterprüfung und der weißen-Zellen-Systematik. Die vorangehende allgemeine Zitationsform „des Beschlusses“ wird durch die präzise Tabellenbenennung ergänzt, um der fachgerichtlichen Prüfung eine eindeutige Nachvollziehbarkeit der Rechenoperation zu ermöglichen.

### *Zu § 8 – Nachzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger*

#### *Zu Absatz 1 (Ruhegehaltssatz-Methodik)*

Die Nachzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger knüpft an die für die aktive Dienstzeit festgestellten Differenzbeträge an und modifiziert diese durch den individuellen Ruhegehaltssatz. Der Ruhegehaltssatz spiegelt die Dauer der aktiven Dienstzeit wider und bringt damit das Verhältnis der Versorgungsleistung zur aktiven Besoldung zum Ausdruck. Diese Methodik ist sachgerecht, weil die Versorgung den verfassungsrechtlichen Zweck hat, den im aktiven Dienst erreichten Lebensstandard im Ruhestand in angemessenem Umfang aufrechtzuerhalten. Wenn die Besoldung während der aktiven Dienstzeit verfassungswidrig zu niedrig war, wirkt dieser Fehler in die Versorgung fort – gemindert um den Faktor, der sich aus dem individuellen Ruhegehaltssatz ergibt. Die Berechnung erfolgt für jedes Haushaltsjahr, in dem die aktive Dienstzeit der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers ganz oder teilweise in den Reparaturzeitraum fiel. Damit wird sichergestellt, dass nur solche Haushaltsjahre berücksichtigt werden, in denen die betreffende Person tatsächlich aktiv Dienst geleistet hat und die Differenz zwischen tatsächlicher und verfassungskonformer Besoldung eingetreten ist.

#### *Zu Absatz 2 (Ausschluss von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften)*

Der Ausschluss der versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ist verfassungsrechtlich geboten. Die Nachzahlung dient der Beseitigung einer verfassungswidrigen Unteralimentation. Dieser verfassungsrechtliche Reparaturzweck würde unterlaufen, wenn versorgungsrechtliche Kürzungsvorschriften – etwa die Ruhensregelung bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen oder mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – den Nachzahlungsbetrag mindern könnten. Die Ruhens- und Anrechnungsvorschriften des Versorgungsrechts dienen der Vermeidung einer Überversorgung bei kumulativer Inanspruchnahme mehrerer Leistungssysteme. Die Nachzahlung kompensiert jedoch keine Überversorgung, sondern eine Unterversorgung. Ihre Kürzung durch Anrechnungsvorschriften wäre systemwidrig, weil der zu reparierende Fehler nicht in einer zu hohen Versorgung, sondern in einer zu niedrigen aktiven Besoldung liegt.

#### *Zu Absatz 3 (Hinterbliebene)*

Die Regelung erstreckt den Nachzahlungsanspruch auf Hinterbliebene von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. An die Stelle des Ruhegehaltssatzes tritt der jeweilige Hinterbliebenensatz. Dies ist die konsequente Fortführung des versorgungsrechtlichen Grundsatzes, dass die

Hinterbliebenenversorgung vom Ruhegehalt abgeleitet wird. Wenn das Ruhegehalt auf einer verfassungswidrig niedrigen Bemessungsgrundlage beruhte, wirkt sich dies in der Hinterbliebenenversorgung fort und ist dort gleichermaßen zu korrigieren.

### *Zu § 9 – Verzinsung*

#### *Zu Absatz 1 (Zinshöhe und Zinsbeginn)*

Die Nachzahlungsbeträge nach den §§ 4 bis 6 und § 8 sind nach § 9 Absatz 1 ab dem 1. Januar des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres bis zum Tag der Auszahlung einfach zu verzinsen; der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Verzinsung folgt dem Rechtsgedanken des § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wonach öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind. Der Rechtsgedanke ist für die vorliegende Konstellation übertragbar, weil in beiden Fällen das öffentliche Haushaltsrecht die Zinshöhe zu einem Ausgleich einer über Jahre vorenthaltenen Geldleistung bestimmt; eine Abweichung nach unten würde die über mehr als ein Jahrzehnt vorenthaltenen Alimentationsleistung zu Lasten der Berechtigten unterkompensieren. Die einfache Verzinsung (kein Zinseszins) trägt der besoldungsrechtlichen Kontinuität Rechnung, in der auch andere spezialgesetzliche Verzinsungen – insbesondere § 49a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin – einfach ausgestaltet sind. Zinseszins würde die haushalterische Belastung des Landes Berlin ohne verfassungsrechtliche Notwendigkeit weiter erhöhen. Der Zinsbeginn am 1. Januar des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres trägt dem Umstand Rechnung, dass der Alimentationsanspruch für das gesamte Haushaltsjahr besteht und mit Ablauf des Haushaltsjahres fällig wird. Der Dienstherr ist ab diesem Zeitpunkt in Verzug mit der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsleistung. Die Verzinsung hat darüber hinaus eine Dimension, die über die zivilrechtliche Analogie hinausgeht. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 17. September 2025 die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Auslegung des Alimentationsprinzips hervorgehoben (BVerfG, 2 BvL 20/17 u. a., Rn. 32-34, 58). Beamtinnen und Beamte unterliegen einem Streikverbot, das seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung nur behält, wenn ihnen im Gegenzug ein wirksames Mittel zur Durchsetzung ihres Alimentationsanspruchs zur Verfügung steht (vgl. EGMR, Humpert and Others v. Germany, 14.12.2023, Nr. 59433/18 u. a., § 133). Die Verzinsung ist Ausdruck dieser Kompensationsfunktion: Sie stellt sicher, dass die jahrelange Vorenthaltung der verfassungskonformen Alimentation nicht folgenlos bleibt und der Zeitfaktor nicht zulasten der Beamtinnen und Beamten wirkt. Eine Nachzahlung ohne Verzinsung würde den realen Verlust, der durch die zeitliche Verzögerung eingetreten ist, nicht ausgleichen und damit den Reparaturzweck des Gesetzes unterlaufen.

#### *Zu Absatz 2 (Zinsfestsetzung und rätierliche Verzinsung)*

Absatz 2 regelt die Festsetzung der Zinsen und ihre rätierliche Berechnung bei Auszahlung in mehreren Raten. Satz 1 ordnet an, dass die Zinsen zusammen mit dem Nachzahlungsbetrag festgesetzt und ausgezahlt werden. Damit wird eine einheitliche Bescheidung gewährleistet, die den Verwaltungsaufwand minimiert und der anspruchsberechtigten Person ein klares Gesamtbild ihres Anspruchs vermittelt. Satz 2 regelt den Fall der rätierlichen Auszahlung nach § 18: Die Verzinsung wird für jede Rate gesondert bis zum Tag ihrer Auszahlung berechnet. Diese Regelung ist

verfassungsrechtlich erforderlich, weil das berechnete haushaltswirtschaftliche Interesse des Landes Berlin an einer beherrschbaren Ratierung nicht zulasten des Verzinsungsinteresses der Berechtigten gehen darf. Die ratierliche Berechnung berücksichtigt zudem den unterschiedlichen Auszahlungszeitpunkt der einzelnen Raten. Der Zinslauf für eine bestimmte Rate endet mit dem Tag ihrer Auszahlung; der Zinslauf für die noch nicht ausgezahlten Raten läuft weiter und gleicht damit den Zeitwertverlust zwischen Bestandskraft des Bescheides und tatsächlicher Auszahlung der einzelnen Rate aus. Die Berechtigten werden auf diese Weise weder durch die Ratierung noch durch eine spätere Auszahlung benachteiligt; das Verzinsungsinteresse bleibt in vollem Umfang gewahrt. Der Verjährungsausschluss der Ansprüche nach diesem Gesetz ist nicht Gegenstand des § 9, sondern eigenständig in § 3 Absatz 5 dieses Gesetzes geregelt. § 3 Absatz 5 schließt die Einrede der Verjährung nach den §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Ansprüche nach diesem Gesetz materiellrechtlich aus und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Nachzahlungsansprüche durch dieses Gesetz rückwirkend für Zeiträume begründet werden, die teilweise mehr als fünfzehn Jahre zurückliegen. Die normlogische Voraussetzung für das Wirken der Verzinsungsanordnung in § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes – die Öffnung der Verzugszins-Sperre des § 3 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin – ist eigenständig durch Artikel 2 Nummer 1 dieses Gesetzes geregelt; auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird Bezug genommen. Die funktionale Trennung der drei Regelungen – Zinshöhe und Zinslauf in § 9 Absatz 1, Festsetzung und ratierliche Verzinsung in § 9 Absatz 2, Öffnung der Verzugszins-Sperre in Artikel 2 Nummer 1 dieses Gesetzes, Verjährungsausschluss in § 3 Absatz 5 – ist gesetzestechisch geboten, weil jede dieser Regelungen einen eigenständigen Regelungsgegenstand hat und in der jeweils sachgerechten Norm verortet werden muss. Zusammenwirken mit § 18 (Ratierung) Das Zusammenspiel der Verzinsung mit der ratierlichen Auszahlung nach § 18 ist verfahrenstechnisch eindeutig: Die Verzinsung endet nicht mit der Festsetzung des Nachzahlungsanspruchs, sondern erstreckt sich für jede Rate gesondert bis zum Tag der tatsächlichen Auszahlung. Die Regelung verhindert, dass die – aus haushaltspolitischen Gründen zulässige – Streckung der Auszahlung über achtzehn Monate (§ 18 Absatz 1) zulasten der Anspruchsberechtigten geht. Eine Sonderregelung für Anspruchsberechtigte, die ihre Nachzahlung in einer Summe ausgezahlt erhalten (§ 18 Absatz 2 für Beträge bis 5 000 Euro), ist nicht erforderlich; in diesem Fall endet die Verzinsung mit dem Tag der einmaligen Auszahlung.

#### *Zu § 10 – Steuerliche Behandlung*

##### *Zu Absatz 1 (Arbeitslohn)*

Die Nachzahlungen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes und lohnsteuerlich als Nachzahlung von Arbeitslohn im Sinne des § 38a Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zu behandeln. Die Vorschrift ist deklaratorisch, nicht konstitutiv: Die Qualifikation als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit folgt unmittelbar aus § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes, weil die Nachzahlungen ihrer Natur nach Besoldung sind und aus dem Beamtenverhältnis resultieren; die lohnsteuerliche Behandlung als Nachzahlung von Arbeitslohn folgt unmittelbar aus § 38a Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, weil die Nachzahlungen einem zeitlich abgegrenzten Vorjahr zuzuordnen sind. Der Landesgesetzgeber besitzt nach Artikel 105 Absatz 2 und Artikel 106 des Grundgesetzes keine Kompetenz, steuerrechtliche Qualifikationen

konstitutiv anzuordnen; er kann das anwendbare Bundessteuerrecht lediglich zur Klarstellung benennen. Die ausdrückliche Normierung dient der Rechtssicherheit im Lohnsteuerabzugsverfahren und vermeidet jede landesgesetzliche Anmaßung steuerrechtlicher Qualifikationskompetenz. Der Dienstherr ist zum Lohnsteuerabzug verpflichtet und trägt die Veranlagungspflicht.

#### *Zu Absatz 2 (Zinsen)*

Die einkommensteuerliche Einordnung der Zinsen richtet sich ausschließlich nach dem Einkommensteuergesetz. Die konkrete Zuordnung der Zinsen zu einer Einkunftsart (§ 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes) ist bundesrechtlich abschließend geregelt; der Landesgesetzgeber ist nach Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes zu einer Umqualifizierung der Einkunftsart nicht befugt. Der Verweis in Absatz 2 auf das Einkommensteuergesetz hat deshalb deklaratorischen Charakter und stellt nur klar, welches Bundesrecht zur Anwendung gelangt. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur steuerlichen Behandlung von Zinsen auf öffentlich-rechtliche Erstattungs- und Leistungsansprüche werden die Zinsen im Regelfall als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes) qualifiziert und unterliegen der Abgeltungssteuer (§ 32d des Einkommensteuergesetzes). Eine Lohnsteuerabzugspflicht besteht in diesem Regelfall nicht, weil die Zinsen nicht aus dem Dienstverhältnis im engeren Sinne, sondern aus dem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis der verspäteten Besoldungsleistung resultieren. Die in § 10 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes getroffene Klarstellung – der Lohnsteuerabzug findet nur Anwendung, soweit die Zinsen nach bundesrechtlichen Maßstäben als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 des Einkommensteuergesetzes) zu qualifizieren sind – trägt diesem Umstand Rechnung und vermeidet eine landesgesetzliche Anmaßung steuerrechtlicher Qualifikationskompetenz.

#### *Zu Absatz 3 (Tarifermäßigung)*

Die Vorschrift verweist deklaratorisch auf die Tarifermäßigung nach § 34 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes. Die Tarifermäßigung mildert die steuerliche Belastung, die sich aus der zusammengeballten Nachzahlung mehrerer Jahre in einem einzigen Veranlagungszeitraum ergeben würde (sogenannte Zusammenballung von Einkünften). Die Anwendung des § 34 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ergibt sich unmittelbar aus dem Bundessteuerrecht; der Landesgesetzgeber kann sie weder anordnen noch ausschließen. Der deklaratorische Verweis erfüllt eine Informationsfunktion gegenüber den Anspruchsberechtigten und den Besoldungsstellen und stellt klar, dass der Dienstherr die Tarifermäßigung im Lohnsteuerabzugsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen hat, soweit die bundesgesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

#### *Zu Absatz 4 (Netto-Auszahlungsgebot)*

Absatz 4 normiert das Netto-Auszahlungsgebot. Die in Anlage 3 und Anlage 6 ausgewiesenen Zellenwerte sind Netto-Reparaturbeträge; sie bilden die Differenz zwischen der verfassungskonform geschuldeten und der tatsächlich gewährten Nettoalimentation der Referenzfamilie ab (§ 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1). Die Reparaturfunktion kann nur gewahrt werden, wenn der in Anlage 3 und Anlage 6 ausgewiesene Betrag der anspruchsberechtigten Person auch tatsächlich als Nettozufluss verbleibt. Eine Auszahlung des Netto-

Reparaturbetrags als Bruttobetrag mit anschließendem Lohnsteuerabzug auf diesen Bruttobetrag entwertete die Reparatur strukturell: Der anspruchsberechtigten Person flösse nach Steuerabzug nur ein Teilbetrag zu, der die verfassungsrechtlich festgestellte Unteralimentation nicht vollständig ausgleicht.

Die Regelung berücksichtigt die Erfahrungen mit vorhergehenden besoldungsrechtlichen Reparaturleistungen. Bei der Nachzahlung der Familienzuschläge nach dem Berliner Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024 wurden die als Reparatur eines Netto-Fehlbetrags bezifferten Leistungen als Bruttobetrag ausgezahlt und dem Lohnsteuerabzug auf den ausgewiesenen Bruttobetrag unterworfen. Die anspruchsberechtigten Personen erhielten dadurch nach Steuerabzug nur einen Teil des verfassungsrechtlich geschuldeten Reparaturbetrags. Absatz 4 schließt diese Regelungslücke für die Reparatur des Kernzeitraums 2008 bis 2020 und des Fortschreibungszeitraums 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes und gewährleistet, dass die vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17. September 2025 festgestellte Nettoalimentationsdifferenz ungeschmälert zur anspruchsberechtigten Person gelangt.

Die Brutto-Hochrechnung baut methodisch auf Absatz 3 auf. Die Tarifiermäßigung nach § 34 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Bemessung des Bruttobetrag als Rechengröße zu berücksichtigen; sie wirkt sich kompensationsmindernd auf den hochzurechnenden Bruttobetrag und damit lastenmindernd auf den Haushalt des Landes Berlin aus. Die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 des Einkommensteuergesetzes (Steuerklasse, Kinderfreibeträge und sonstige Abzugsmerkmale) sind nach Satz 3 maßgeblich; die Berechnung des auszahlenden Bruttobetrag erfolgt deshalb individualisiert für jede anspruchsberechtigte Person.

Die Regelung wirkt ausschließlich im Lohnsteuerabzugsverfahren des Dienstherrn; sie greift nicht in das bundesrechtlich abschließend geregelte Einkommensteuerveranlagungsverfahren ein (Artikel 105 Absatz 2, Artikel 106 des Grundgesetzes). Etwaige Abweichungen zwischen der einbehaltenen Lohnsteuer und der im Veranlagungsverfahren endgültig festgesetzten Einkommensteuer sind Folge der individuellen Gesamteinkommenssituation der anspruchsberechtigten Person und liegen außerhalb des Regelungsbereichs dieses Gesetzes. Sie werden im Regelfall durch den Progressionsvorteil der Tarifiermäßigung nach § 34 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes zugunsten der anspruchsberechtigten Person ausgeglichen.

Die Regelung gilt über den Verweis in Absatz 5 entsprechend für den pauschalierten Ausgleichsbetrag nach § 12. Der nach § 12 Absatz 2 gestaffelte Prozentsatz (80, 60 oder 60 Prozent) wird auf den Netto-Reparaturbetrag angewendet; der resultierende Netto-Ausgleichsbetrag ist sodann nach den Maßgaben dieses Absatzes brutto hochzurechnen. Damit wird die innere Konsistenz der Reparaturauszahlung für alle anspruchsberechtigten Personen unabhängig von der Anspruchsgrundlage gewahrt.

#### *Zu Absatz 5 (pauschalierter Ausgleichsbetrag)*

Die steuerliche Gleichstellung des pauschalierten Ausgleichsbetrags nach § 12 mit der Nachzahlung nach Absatz 1 stellt sicher, dass die steuerliche Behandlung nicht von der Anspruchsgrundlage abhängt. Der pauschalierte Ausgleichsbetrag ist materiell eine – wenn auch auf 80 Prozent reduzierte – Nachzahlung verfassungswidrig vorenthaltener Besoldung. Eine abweichende steuerliche Behandlung wäre sachlich nicht gerechtfertigt und würde zu Ungleichbehandlungen zwischen Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführern einerseits und Empfängerinnen und Empfängern des pauschalierten Ausgleichsbetrags andererseits führen.

### *Zu § 10a – Nichtberücksichtigung als Einkommen und Ausgleich von Folgeschäden*

§ 10a stellt sicher, dass die nach diesem Gesetz gewährten Reparaturleistungen die anspruchsberechtigten Personen nicht mittelbar wieder entwerten, indem sie zu Kürzungen oder zum Wegfall einkommensabhängiger Drittleistungen führen oder einkommensabhängige Verpflichtungen erhöhen. Die Vorschrift ergänzt das Netto-Auszahlungsgebot des § 10 Absatz 4 um eine Außenflanke: Während § 10 Absatz 4 gewährleistet, dass der in Anlage 3 und Anlage 6 ausgewiesene Nettobetrag nach Lohnsteuerabzug tatsächlich der anspruchsberechtigten Person zufließt, sichert § 10a, dass dieser Nettobetrag nicht durch Folgewirkungen in einkommensabhängigen Drittsystemen wirtschaftlich wieder eingezogen wird.

Die Regelung trägt den Erfahrungen mit vorhergehenden besoldungsrechtlichen Reparaturleistungen Rechnung. Bei der Nachzahlung der Familienzuschläge nach dem Berliner Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024 ergaben sich in zahlreichen Fällen erhebliche Folgewirkungen in einkommensabhängigen Landes- und Bundesleistungen: höhere Elternbeiträge nach dem Kindertagesförderungsgesetz, Kürzungen der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für studierende Kinder, Wegfall des einkommensabhängig ermäßigten Tarifs im öffentlichen Personennahverkehr sowie erhöhte unterhaltsrechtliche Verpflichtungen. Die wirtschaftlichen Folgeschäden erreichten in einem nicht unerheblichen Teil der Fälle zweistellige Prozentsätze der Reparaturleistung. Die vorliegende Vorschrift schließt diese Regelungslücke für die Reparatur des Kernzeitraums 2008 bis 2020 sowie des Fortschreibungszeitraums 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes umfassend.

Die Regelung findet ihren verfassungsrechtlichen Anker im Alimentationsprinzip nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes sowie in der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 78 des Landesbeamtengesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass die Alimentation dem Beamten zu seinen Lebzeiten tatsächlich netto zur Verfügung stehen muss (BVerfGE 117, 330 Rn. 39; 139, 64 Rn. 93; Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – Rn. 57 bis 58). Eine Reparatur, die durch Folgeanrechnung bei Drittleistungen strukturell entwertet wird, erfüllt diesen Grundsatz nicht. Die Fürsorgepflicht verpflichtet den Dienstherrn, der durch jahrzehntelange Unteralimentation die wirtschaftliche Lage der Beamtinnen und Beamten beschädigt hat, dafür Sorge zu tragen, dass die Reparaturleistung selbst keine neuen Nachteile bewirkt.

### *Zu Absatz 1 (Nichtberücksichtigung im Landesrecht)*

Absatz 1 ordnet die Nichtberücksichtigung der Reparaturleistungen als Einkommen in allen landesrechtlichen einkommensabhängigen Regelungen an. Der Landesgesetzgeber verfügt nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes über die umfassende Kompetenz, für sein eigenes Rechtsgebiet die Einkommensberücksichtigung zu bestimmen. Der Katalog in Satz 2 ist nicht abschließend; die Nichtberücksichtigung gilt für jede landesrechtliche Regelung, die das Einkommen der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Haushaltsgemeinschaft als Bemessungsgrundlage heranzieht. Die ausdrückliche Benennung besonders praxisrelevanter Leistungsarten in Satz 2 Nummern 1 bis 5 dient der Rechtssicherheit in der Leistungsverwaltung und entlastet die anspruchsberechtigten Personen von Einzelfallauseinandersetzungen über die Anwendung von Satz 1.

Die Erstreckung der Nichtberücksichtigung auf das Kalenderjahr der Auszahlung und auf die beiden folgenden Kalenderjahre nach Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass zahlreiche einkommensabhängige Leistungen nicht auf das Einkommen des laufenden Jahres, sondern auf das des Vorjahres oder des vorletzten Jahres abstellen. § 24 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist insoweit ein prominentes Beispiel: Die Einkommensprüfung stellt auf das vorletzte Kalenderjahr vor dem Bewilligungszeitraum ab, sodass eine im Jahr X ausgezahlte Nachzahlung erstmals den Bewilligungszeitraum des Jahres X+2 betrifft. Ohne die Dreijahresregel wäre das wirtschaftliche Ergebnis der Reparatur für Familien mit Kindern im Ausbildungs- oder Studienalter erheblich beeinträchtigt.

Satz 1 erfasst auch die Zinsen nach § 9. Die landesrechtliche Qualifikation der Zinsen als im Landesrecht nicht zu berücksichtigendes Einkommen greift nicht in die bundesrechtlich abschließend geregelte einkommensteuerliche Einordnung der Zinsen nach § 10 Absatz 2 ein; beide Regelungen betreffen unterschiedliche Rechtsbereiche mit je eigener Kompetenzordnung.

#### *Zu Absatz 2 (Ausgleichsanspruch bei bundesrechtlichen Folgewirkungen)*

Absatz 2 normiert einen eigenständigen landesgesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen den Dienstherrn für den Fall, dass die Berücksichtigung der Reparaturleistung in bundesrechtlich abschließend geregelten Leistungen, Ansprüchen oder Verpflichtungen zu Nachteilen führt. Die Vorschrift greift nicht in die materielle Rechtslage des Bundesrechts ein; die zuständigen Leistungsbehörden rechnen die Reparaturleistung nach Bundesrecht weiter als Einkommen an, soweit das Bundesrecht dies vorschreibt. Der Ausgleich erfolgt intern durch den Dienstherrn, der als Verursacher der zu reparierenden Unteralimentation für die daraus resultierenden Folgeschäden einsteht. Die Konstruktion ist kompetenzrechtlich unbedenklich. Der Landesgesetzgeber regelt ausschließlich die Rechtsbeziehung zwischen dem Land als Dienstherr und den anspruchsberechtigten Personen nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes; er ordnet das bundesrechtliche Leistungsverhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungsempfängerin nicht um. Der Ansatz folgt dem allgemeinen Rechtsgedanken der Folgenbeseitigung sowie der Schadensersatzdogmatik nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes.

Der Katalog in Satz 2 Nummern 1 bis 6 erfasst die praktisch bedeutsamsten bundesrechtlichen Folgenfelder. Die Aufzählung ist ebenso wie in Absatz 1 nicht abschließend; jeder kausal auf die Einbeziehung der Reparaturleistung zurückgehende Schaden in einer bundesrechtlich geregelten Leistung, einem bundesrechtlich geregelten Anspruch oder einer bundesrechtlich geregelten Verpflichtung ist erfasst.

Der Schadensbegriff in Satz 3 folgt der juristischen Differenzhypothese. Der Dienstherr gleicht die Differenz zwischen der hypothetischen Leistung oder Verpflichtung ohne Reparaturleistung und der tatsächlichen Leistung oder Verpflichtung mit Reparaturleistung aus. Die Beweislast für den Schadenseintritt trägt die anspruchsberechtigte Person; sie wird durch die in Absatz 3 Satz 2 genannten Nachweismöglichkeiten entlastet.

#### *Zu Absatz 3 (Antragsverfahren, Frist, Verzinsung)*

Absatz 3 regelt das Verfahren der Ausgleichsleistung. Die Antragsfrist von vier Jahren orientiert sich an der Regelverjährung nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuzüglich einer einjährigen Sicherheitsmarge; sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Folgeschäden in einkommensabhängigen Leistungen oft erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung sichtbar werden, insbesondere bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Frist beginnt mit Eintritt des Schadens, nicht mit der Auszahlung der Reparaturleistung; maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die kürzende oder belastende Entscheidung rechtswirksam wird oder, bei einer Selbstberechnung, die Mehrbelastung erstmalig eintritt.

Die Nachweispflicht nach Satz 2 ist praxisnah ausgestaltet. Anerkannte Nachweismittel sind Bescheide der Leistungsbehörden, gerichtliche Urteile, Vergleiche sowie vergleichbare Nachweise wie etwa Unterhaltsberechnungen eines Jugendamts oder Beitragsbescheide einer gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung.

Die Verzinsung nach Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass zwischen Schadenseintritt und Ausgleich ein nicht unerheblicher Zeitraum liegen kann, in dem die anspruchsberechtigte Person die Folgewirkung wirtschaftlich zu tragen hat. Die Verzinsung folgt methodisch der Regelung des § 9 Absatz 1; sie beginnt mit dem Tag der Leistungskürzung oder der Mehrbelastung und läuft bis zum Tag der Auszahlung des Ausgleichsbetrags.

#### *Zu Absatz 4 (Steuerliche Behandlung der Ausgleichsleistungen)*

Absatz 4 klärt die steuerliche Behandlung der Ausgleichsleistungen nach Absatz 2. Ausgleichsleistungen sind funktional keine Einkünfte, sondern Ersatz für den durch die Reparaturleistung verursachten Folgeschaden; sie sollen die wirtschaftliche Position der anspruchsberechtigten Person auf den Stand zurückführen, der ohne Einbeziehung der Reparaturleistung in die einkommensabhängige Drittleistung bestanden hätte. Der Landesgesetzgeber ist nach Artikel 105 Absatz 2 und Artikel 106 des Grundgesetzes nicht befugt, eine bundesrechtlich geregelte einkommensteuerliche Qualifikation konstitutiv anzuordnen. Die Formulierung "soweit und solange das Bundesrecht dies zulässt" in Satz 1 trägt dieser Kompetenzverteilung Rechnung und überlässt die steuerliche Einordnung dem Bundesrecht, ohne es zu verdrängen.

Satz 2 erstreckt die Nichtberücksichtigung nach Absatz 1 auf die Ausgleichsleistung selbst; damit wird eine Kettenwirkung (Einkommensberücksichtigung der Ausgleichsleistung als Folgewirkung der Reparaturleistung) ausgeschlossen. Satz 3 ordnet die entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 10 auf die Ausgleichsleistungen an. Damit sind insbesondere die Anwendung der Tarifiermäßigung nach § 34 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes sowie das Netto-Auszahlungsgebot nach § 10 Absatz 4 gesichert, sofern die Ausgleichsleistung steuerrechtlich als Arbeitslohn qualifiziert wird.

### **Teil 3: Fortschreibung 2021 bis Inkrafttreten, Niveauanpassung und pauschalierter Ausgleich (§§ 11-12)**

#### *Zu § 11 – Fortschreibungsanspruch für den Fortschreibungszeitraum*

##### *Zu Absatz 1 (Maßgabeverweisung)*

Die Vorschrift erstreckt die Nachzahlungsregelung der §§ 4 bis 10a auf den Fortschreibungszeitraum (2021 bis einschließlich des Haushaltsjahres des Inkrafttretens). Die Maßgabeverweisung ersetzt lediglich die in Anlage 2 für den Kernzeitraum ausgewiesenen Prekaritätsschwellen und Nettoalimentationswerte durch die in Anlage 6 für den Fortschreibungszeitraum ausgewiesenen Werte. Im Übrigen gelten die §§ 4 bis 10a unverändert: Prüfungsmaßstab (Prekaritätsschwelle, Abstandsgebot, Fortschreibungsparameter), Berechnungsmethodik (Spitzberechnung, gewichtetes Jahresmittel), Verzinsung, steuerliche Behandlung und Verfahrensvorschriften sind identisch. Diese Verweisungstechnik wahrt die innere Einheitlichkeit des Gesetzes und vermeidet Regelungsdopplungen. Die eigenständige Anlage 6 ist erforderlich, weil die Prekaritätsschwellen und Nettoalimentationswerte für den Fortschreibungszeitraum auf einem aktualisierten Datenbestand beruhen. Die Mikrozensusdaten, die Steuertarife und die Krankenversicherungsbeiträge der Jahre 2021 bis zum Inkrafttreten weichen von denjenigen des Kernzeitraums 2008 bis 2020 ab und müssen daher gesondert ausgewiesen werden.

##### *Zu Absatz 2 (Methodik der Prekaritätsschwellenermittlung)*

Die Klarstellung, dass die Prekaritätsschwellen für den Fortschreibungszeitraum nach derselben Methodik wie für den Kernzeitraum ermittelt werden, dient der Konsistenz und Nachprüfbarkeit. Die Methodik ist in § 2 Nummer 1 definiert; für den Fortschreibungszeitraum wird sie durch Anlage 6 Tabelle 6.1 Ziffer V konkretisiert. Eine abweichende Methodik für den Fortschreibungszeitraum wäre sachlich nicht gerechtfertigt und würde die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über den gesamten Reparaturzeitraum hinweg gefährden.

##### *Zu Absatz 3 (Doppelleistungsausschluss)*

Die Vorschrift berücksichtigt, dass der Landesgesetzgeber in den Jahren 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze erlassen hat, durch die die Besoldung angehoben wurde. Diese bereits erfolgten Erhöhungen fließen in die Berechnung der tatsächlich gewährten Nettoalimentation nach § 2 Nummer 3 ein und reduzieren die Differenz zur Prekaritätsschwelle. Satz 2 stellt deklaratorisch klar, dass eine doppelte Leistung für denselben Zeitraum und dieselbe Differenz ausgeschlossen ist. Die Anrechnung ergibt sich bereits aus der Berechnungssystematik: Da die tatsächlich gewährte Nettoalimentation die Summe aller im jeweiligen Haushaltsjahr bezogenen Besoldungsbestandteile umfasst, sind die bereits erfolgten Erhöhungen darin enthalten. Der deklaratorische Charakter des Satzes 2 dient der Klarstellung gegenüber der Verwaltungspraxis.

##### *Zu Absatz 4 (Monatsgenaue Berücksichtigung)*

Die Vorschrift erstreckt die monatsgenau gewichtete Berechnungsmethodik des § 7 Absatz 2 auf den Fortschreibungszeitraum. Dies ist insbesondere für die

Besoldungsanpassungen der Jahre 2021 bis zum Inkrafttreten relevant, die ebenfalls unterjährig in Kraft traten. Darüber hinaus erfasst die Regelung auch Sockelbeträge und sonstige nichtlineare Besoldungserhöhungen (insbesondere den 200-Euro-Sockelbetrag des BerlBVAnpG 2024- 2026), die je nach Besoldungsgruppe unterschiedlich stark wirken und daher eine monatsgenau differenzierte Berechnung erfordern.

### **Zu § 11a (Einleitung: Systematische Einordnung)**

§ 11a schließt die Lücke zwischen der rückwirkenden Reparatur der Vergangenheit (§§ 4 bis 11) und der prospektiven Fortschreibung nach § 13. Er stellt einmalig ein verfassungskonformes Ausgangsniveau der Grundgehaltssätze her, auf dem die spätere Indexierung aufsetzt. Die Einfügung als § 11a wahrt die bestehende Verweisungsstruktur des Entwurfs und vermeidet eine fehleranfällige Umnummerierung der nachfolgenden Vorschriften, Anlagen und Folgeänderungen. Die Gliederung in sieben Absätze folgt der Sachlogik des Reparaturmechanismus: gebundene Ermittlung, materielle Anforderungen, Berechnungsspezifikation, Festsetzung durch Rechtsverordnung mit parlamentarischer Rückbindung, Offenlegung der Berechnungsgrundlage und Nichtanpassung bereits verfassungskonformer Tabellenfelder, Ersetzung der bisherigen Ausgangswerte sowie Abgrenzung zu den Nachzahlungsnormen.

#### *Zu Absatz 1 (Gebundene Ermittlung der verfassungskonformen Grundgehaltssätze)*

Absatz 1 verpflichtet die Senatsverwaltung für Finanzen, die verfassungskonformen Grundgehaltssätze unverzüglich und ohne normatives Ermessen zu ermitteln. Die Ermittlung ist vollständig gerichtlich überprüfbar.

#### *Zu Absatz 2 (Materielle Anforderungen)*

Absatz 2 konkretisiert die beiden materiellen Anforderungen der Niveaueinpassung: Wahrung der Prekaritätsschwelle nach § 2 Nummer 1 und Sicherung des Abstandsgebots nach § 2 Nummer 7. Die Anpassung erfolgt jeweils nur in dem Umfang, der zur Herstellung verfassungskonformer Tabellenwerte erforderlich ist.

#### *Zu Absatz 3 (Berechnungsspezifikation und Datengrundlagen)*

Absatz 3 legt die Berechnungsmethodik fest. Die Berechnung erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen Parametern dieses Gesetzes und den einschlägigen Anlagen; eigenständige Gestaltungsentscheidungen der Exekutive sind ausgeschlossen. Soweit für das laufende Haushaltsjahr eine Fortschreibung statistischer Eingangsgrößen erforderlich ist, hat sie nach denselben gesetzlichen Maßstäben zu erfolgen wie in Kern- und Fortschreibungszeitraum.

#### *Zu Absatz 4 (Rechtsverordnung mit parlamentarischer Rückbindung)*

Absatz 4 ordnet die Festsetzung der verfassungskonformen Grundgehaltssätze für das jeweilige Folgejahr durch Rechtsverordnung an. Für den ersten Fortschreibungszeitraum 2022 bis 2025 bleibt die Verordnungsermächtigung konstitutiv, weil die Grundgehaltssätze der Folgejahre noch nicht in tabellarischer Form im Gesetzestext selbst ausgewiesen sind. Im Verhältnis zu § 13 ist die Regelung zweistufig ausgestaltet: § 13 determiniert die Fortschreibungslogik gesetzlich, während

die Rechtsverordnung die rechnerisch vorgegebenen Werte bekanntmacht und vollzieht.

*Zu Absatz 5 (Berechnungsgrundlage in der Rechtsverordnung und Nichtanpassung bereits verfassungskonformer Tabellenfelder)*

Absatz 5 verpflichtet zur vollständigen Offenlegung der Berechnungsgrundlage. Dazu gehören insbesondere Prekaritätsschwelle, Nettoalimentationswerte und Abstandsprüfung. Zugleich wird klargestellt, dass Tabellenfelder, die bereits den Anforderungen des Absatzes 2 genügen, keiner Anhebung bedürfen; die Nichtanpassung ist dann Ergebnis der gesetzlichen Prüfung und keine unbegründete Auslassung.

*Zu Absatz 6 (Ersetzung der bisherigen Ausgangswerte und Verknüpfung mit § 13)*

Absatz 6 stellt sicher, dass die nach Absatz 1 ermittelten Grundgehaltssätze an die Stelle der bisherigen, verfassungsrechtlich defizitären Ausgangswerte treten und fortan die Berechnungsgrundlage des § 13 bilden. Damit wird verhindert, dass die spätere Indexierung ein verfassungswidriges Ausgangsniveau fortschreibt.

*Zu Absatz 7 (Abgrenzung zu §§ 4 bis 11)*

Absatz 7 grenzt die zukunftsgerichtete Tabellenanpassung klar von den rückwirkenden Nachzahlungsansprüchen ab. Die Vorschrift verhindert Doppelleistungen und verdeutlicht die Gesamtarchitektur des Gesetzes: rückwirkende Kompensation für vergangene Zeiträume, einmalige strukturelle Niveaueinpassung ab Inkrafttreten und daran anschließende prospektive Fortschreibung. Verfassungsrechtliche Vertiefung: Bestimmtheit und Wesentlichkeit Die Wahl einer Rechtsverordnung ist mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar, weil das Gesetz die Berechnungsmethodik und die maßgeblichen Parameter vollständig vorgibt. Zugleich trägt die parlamentarische Rückbindung der Wesentlichkeit der erstmaligen Festsetzung Rechnung. Damit verbindet § 11a methodische Aktualität mit hinreichender demokratischer Legitimation und sichert eine zeitnahe, überprüfbare Umsetzung des Reparaturauftrags. Die Folgeanpassungen nach Absatz 4 betreffen keine neue wesentliche gesetzgeberische Grundentscheidung, sondern den Vollzug der bereits im Gesetz vollständig vorgegebenen Fortschreibungsmechanik.

*Zu § 12 – Pauschalierter Ausgleichsbetrag*

*Zu Absatz 1 (Anspruch auf Antrag)*

Der pauschalierte Ausgleichsbetrag nach § 12 richtet sich an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ohne zeitnahen Rechtsbehelf. Er gewährt auf Antrag einen gebundenen, pauschalierten Reparaturausgleich für die drei Verletzungstatbestände des Kern- und Fortschreibungszeitraums: die Unterschreitung der Mindestbesoldung nach § 4, die Verletzung des Abstandsgebots nach § 5 und das Fortschreibungsdefizit nach § 6. Die Höhe des Ausgleichs ist tatbestandsbezogen gestaffelt (Absatz 2); die Bindung an die strikte Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 stellt sicher, dass je Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Haushaltsjahr stets nur ein Tatbestand maßgeblich ist. Der Ausgleich beruht auf der Erwägung, dass die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte strukturelle Unteralimentation nicht nur die Rechtsbehelfsführer tatsächlich betroffen hat. Zugleich wahrt der Entwurf den Unterschied zwischen

verfassungsrechtlich gesichertem Nachzahlungsanspruch und gesetzlich gewährtem Reparaturausgleich ohne zeitnahen Rechtsbehelf. Das Land Berlin erbringt mit § 12 eine freiwillige Leistung an Personen, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 81, 363 Rn. 73; 99, 300 Rn. 48; 139, 64 Rn. 105; 155, 1 Rn. 53; BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – Rn. 84) mangels zeitnahen Geltendmachens keinen unmittelbaren Nachzahlungsanspruch haben. Satz 3 stellt klar, dass der pauschalierte Ausgleichsbetrag eine freiwillige Leistung des Landes Berlin bleibt. Damit wird eine Präzedenzwirkung für andere Fallgestaltungen ohne zeitnahen Rechtsbehelf ausgeschlossen, ohne den im Gesetz geregelten Anspruchstatbestand im Innenverhältnis zu relativieren. Die Gesamtkonstruktion des § 12 – tatbestandsbezogene Staffelung der Prozentsätze, Bindung an die Maximum-Regel, Ausschluss der Verzinsung, Antragspflicht, Einordnung als freiwillige Leistung – beruht auf fünf einander ergänzenden Rechtfertigungsgründen: Erstens wahrt sie das in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannte Dogma des zeitnahen Geltendmachens. Zweitens verhindert sie, dass die Reparaturgesetzgebung das für das Besoldungsrecht prägende System aus Mitwirkungs- und Ankündigungslasten aushöhlt, das seinerseits eine verfassungsrechtlich anerkannte Ausprägung des haushälterischen Vorhersehbarkeitsinteresses ist. Drittens bildet sie die sachliche Differenzierung zwischen der rechtlichen Position der Rechtsbehelfsführer (gesicherter Anspruch, volle Verzinsung) und derjenigen der nicht zeitnah Widerspruchsführenden (gewährte, nicht geschuldete Teilkompensation) typisierend ab, ohne die Betroffenen von der Reparatur vollständig auszuschließen. Viertens erfasst sie das vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Alimentationsdefizit seinem sachlichen Gehalt nach in voller Breite: sowohl die Unterschreitung der absoluten Alimentationsuntergrenze (Prekaritätsschwelle) als auch die Verletzung der systeminternen Differenzierung nach Ämterwertigkeit (Abstandsgebot) und die Verletzung der kontinuierlichen Nachzeichnung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung (Fortschreibung). Fünftens sichert sie eine verwaltungspraktisch handhabbare und haushälterisch tragfähige Umsetzung. Die Haushaltersparnis gegenüber einer vollständigen Gleichbehandlung mit Rechtsbehelfsführern ist nicht der tragende, wohl aber ein zulässiger Nebeneffekt der sachlich gerechtfertigten Differenzierung. Der Ausschluss der Verzinsung (Absatz 4) folgt konsequent aus dieser Konstruktion: Die Verzinsung nach § 9 ist eine notwendige Ergänzung zum verfassungsrechtlich geschuldeten Nachzahlungsanspruch; sie kompensiert den Zeitwertverlust des vorenthaltenen Alimentationsanspruchs und ist damit Teil der geschuldeten Wiederherstellung. Der pauschalierte Ausgleichsbetrag ist demgegenüber eine freiwillige Leistung; eine Verzinsungspflicht würde den Unterschied zum geschuldeten Anspruch nivellieren und der Differenzierung ihren sachlichen Gehalt nehmen. Die Antragspflicht (Absatz 5) trägt ebenfalls dem freiwilligen Leistungscharakter Rechnung; sie stellt zugleich sicher, dass die Berechnung nur für die Fälle vorgenommen wird, in denen die Betroffenen die Leistung tatsächlich in Anspruch nehmen wollen, und vermeidet eine unnötige Belastung der Besoldungsverwaltung.

#### *Zu Absatz 2 (Berechnung und Prozentstaffelung)*

Der pauschalierte Ausgleichsbetrag ist tatbestandsbezogen gestaffelt: Er beträgt nach Nummer 1 achtzig Prozent der Mindestbesoldungsdifferenz im Sinne des § 4 Absatz 1, nach Nummer 2 sechzig Prozent der Abstandsdifferenz im Sinne des § 5 Absatz 1 und nach Nummer 3 sechzig Prozent der Fortschreibungsdifferenz im Sinne des § 6 Absatz 1. Die Berechnung folgt im Übrigen derselben Berechnungslogik wie bei den

Nachzahlungsansprüchen nach den §§ 4 bis 6; sie wird lediglich um den jeweiligen pauschalen Abschlag reduziert. Die strikte Maximum-Regel nach § 7 Absatz 8 findet entsprechende Anwendung (Absatz 2 Satz 4): Je Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Haushaltsjahr ist stets nur der nach den Nummern 1 bis 3 höchste Ausgleichsbetrag maßgeblich; eine Kumulation der Teilbeträge ist ausgeschlossen. Die Abschläge von durchgehend 20 beziehungsweise 40 Prozent zur vollen Nachzahlung nach den §§ 4 bis 6 beruhen auf einer an den Grundsatz des zeitnahen Geltendmachens anknüpfenden sachlichen Differenzierung. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt die unmittelbare Geltendmachung besoldungsrechtlicher Ansprüche voraus, dass die betroffene Person im laufenden Haushaltsjahr einen Rechtsbehelf erhoben hat. Wer diesem Grundsatz nicht gefolgt ist, hat nach dem geltenden besoldungsrechtlichen Dogma zwar keinen unmittelbaren Nachzahlungsanspruch für zurückliegende Haushaltsjahre; das Land Berlin gewährt gleichwohl eine freiwillige Leistung, um dem Umfang der verfassungswidrigen Unteralimentation auch gegenüber diesem Personenkreis Rechnung zu tragen. Die Differenz zwischen voller Nachzahlung und pauschaliertem Ausgleichsbetrag bildet typisierend den Unterschied zwischen der rechtlichen Position des zeitnahen Widerspruchsführers und derjenigen des nicht zeitnah widerspruchsführenden Beamten ab und gewährleistet zugleich eine sichtbare Differenzierung, die die Ankündigungs- und Mitwirkungslasten des Besoldungsrechts nicht leerlaufen lässt. Die tatbestandsbezogene Staffelung von achtzig Prozent zu sechzig Prozent zu sechzig Prozent rechtfertigt sich aus der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Tragweite der drei Verletzungstatbestände. Der erhöhte Prozentsatz für Mindestbesoldungsdefizite (Nummer 1: 80 Prozent) reflektiert die besondere verfassungsrechtliche Tragweite einer Unterschreitung der Prekaritätsschwelle. Das Bundesverfassungsgericht hat die Mindestbesoldung als absolute Untergrenze der Alimentation bezeichnet; ihre Unterschreitung greift unmittelbar in die existenzsichernden Lebensverhältnisse ein und verletzt den Kernbereich des Alimentsprinzips nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (Randnummern 69 bis 72 und 115 ff. des Beschlusses vom 17. September 2025; BVerfGE 155, 1 Randnummern 45 bis 52). Der gegenüber dem vollen Nachzahlungsanspruch nur moderate Abschlag von 20 Prozent trägt dieser besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung: Er hält den Abstand zur vollen Nachzahlung auf einem Niveau, das den sachlichen Unterschied zwischen Rechtsbehelfsführer und Nicht-Rechtsbehelfsführer anerkennt, ohne die absolute verfassungsrechtliche Untergrenze der Alimentation leerlaufen zu lassen. Der niedrigere Prozentsatz für Verletzungen des Abstandsgebots (Nummer 2: 60 Prozent) reflektiert die mittelbare Betroffenheit, die aus einer Stauchung des Besoldungsgefüges folgt. Die Verletzung des Abstandsgebots ist zwar gleichermaßen verfassungswidrig, betrifft aber nicht den existenzsichernden Kernbereich der Alimentation, sondern die verfassungsrechtlich gebotene Differenzierung nach Ämterwertigkeit (Randnummern 147 bis 151 des Beschlusses vom 17. September 2025). Der Ausgleich des Abstandsdefizits wirkt zudem strukturell: Die verfassungskonforme Neufestsetzung der Grundgehaltstabellen nach § 11a stellt das Binnengefüge der Besoldung für die Zukunft wieder her; der pauschalierte Ausgleichsbetrag nach § 12 trägt lediglich dem in der Vergangenheit entstandenen betragsmäßigen Defizit Rechnung. Diese strukturelle Ergänzung rechtfertigt einen höheren Abschlag zur vollen Nachzahlung nach § 5. Der gleiche Prozentsatz für Fortschreibungsdefizite (Nummer 3: 60 Prozent) reflektiert die vergleichbare mittelbare Natur der Verletzung. Die Fortschreibungsheilung nach § 6 betrifft nicht den

existenzsichernden Kernbereich der Alimentation, sondern die Kopplung der Besoldungsentwicklung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung nach den vier volkswirtschaftlich plausiblen Parametern. Auch hier wirkt die prospektive Indexierung nach § 13 strukturell für die Zukunft; der pauschalierte Ausgleichsbetrag nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 trägt dem betragsmäßigen Defizit der Vergangenheit Rechnung. Die Gleichbehandlung mit dem Abstandstatbestand (jeweils 60 Prozent) ist dogmatisch folgerichtig, weil beide Tatbestände außerhalb des existenzsichernden Kerns der Alimentation stehen und beide durch prospektive strukturelle Maßnahmen des Reparaturgesetzes ergänzt werden. Die Staffelung von achtzig zu sechzig zu sechzig Prozent ist verhältnismäßig im Sinne des Artikels 20 Absatz 3 des Grundgesetzes. Sie bewertet die schwerer wiegende Verletzung der Mindestbesoldung angemessen höher als die mittelbaren Verletzungen des Abstandsgebots und der Fortschreibung, wahrt dabei aber für alle drei Tatbestände einen substanziellen Ausgleich. Sie entspricht zugleich dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes: Wesentlich Gleiches – die beiden mittelbaren Verletzungstatbestände – wird gleich, wesentlich Ungleiches – der existenzsichernde Kernbereich gegenüber der mittelbaren Binnendifferenzierung – wird ungleich behandelt. Die Staffelung ist keine Anspruchskürzung unter Tatbeständen gleicher Art, sondern eine abstufende Anerkennung der rechtsstaatlichen Obliegenheit des zeitnahen Rechtsbehelfs bei gleichzeitiger Achtung der absoluten Alimentationsuntergrenze. Anspruchsberechtigte mit zeitnahe Rechtsbehelf erhalten nach den §§ 4, 5 und 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 8 die volle Nachzahlung (100 Prozent je Tatbestand); die Staffelung nach § 12 Absatz 2 ist die rechtsstaatlich angemessene, an der jeweiligen verfassungsrechtlichen Tragweite des Verletzungstatbestands orientierte Anerkennung der Rechtsbehelfsobliegenheit. Die Bindung an die strikte Maximum-Regel nach § 7 Absatz 8 (Absatz 2 Satz 4) stellt sicher, dass die Maximum-Logik des Reparaturgesetzes, das heißt die methodisch konsequente Auswahl des betragsmäßig höchsten Tatbestands je Zelle unter Ausschluss jeder Kumulation, auch für den pauschalierten Ausgleichsbetrag gilt. Die Verfassungsgerichte haben derartige Differenzierungen in der Vergangenheit regelmäßig gebilligt, sofern die dogmatische Grundlage – zeitnahe Geltendmachen als Voraussetzung unmittelbarer Nachzahlungsansprüche – gewahrt bleibt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2015 – 2 BvL 20/15 u. a. – Rn. 84 mit Hinweis auf BVerfGE 99, 300 Rn. 48). Die Verweisung auf § 7 Absätze 1 bis 4 und 6 (ohne Absatz 5 und Absatz 7) stellt sicher, dass die Berechnungsmethodik (Spitzberechnung, gewichtetes Jahresmittel, Umrechnungsfaktoren, standardisierte Berechnungsparameter, Teilzeitregelung) auch für die pauschalierten Ausgleichsbeträge gilt. Der Ausschluss des § 7 Absatz 5 (Bescheid nach § 17) ist sachgerecht, weil § 12 ein eigenes Antragsverfahren mit eigener Bescheidung vorsieht (Absatz 5). Der Ausschluss des § 7 Absatz 7 (Beurlaubung ohne Dienstbezüge) ist konsequent: Wer keine Dienstbezüge bezieht, hat weder einen Nachzahlungsanspruch noch einen pauschalierten Ausgleichsbetragsanspruch; der Ausschluss ergibt sich bereits aus der Natur der Sache und bedarf keiner erneuten Anordnung im Rahmen des § 12.

*Zu Absatz 3 (Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)*

Absatz 3 überträgt die für Nachzahlungsansprüche geltenden versorgungsrechtlichen Grundentscheidungen auf den pauschalierten Ausgleichsbetrag. Maßgeblich ist der der Versorgung zugrunde liegende Ruhegehaltssatz; zugleich bleiben Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften unberücksichtigt. Dadurch wird die

Systemkonsistenz mit § 8 gewahrt und eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber Nachzahlungsberechtigten vermieden.

*Zu Absatz 4 (Keine Verzinsung)*

Eine Verzinsung des pauschalierten Ausgleichsbetrags findet nicht statt. Anders als bei den Nachzahlungsansprüchen beruht die Leistung nicht auf zeitnah geltend gemachter Individualrechtsdurchsetzung, sondern auf einer gesetzlich angeordneten pauschalierten Kompensation. Das Differenzierungsmodell wahrt den Anreiz zur zeitnahen Rechtsverfolgung.

*Zu Absatz 5 (Antragsfrist, Ausschlussfrist und Hinweisobliegenheit)*

Der Antrag auf pauschalierten Ausgleichsbetrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen. Die gesetzliche Ausgestaltung als Ausschlussfrist dient der Verwaltungspraktikabilität und der haushaltsmäßigen Kalkulierbarkeit; § 32 VwVfG findet deshalb keine Anwendung. Die gesetzliche Hinweisobliegenheit des Landes wahrt die Verhältnismäßigkeit der Fristbindung, weil die Inanspruchnahme des Ausgleichsbetrags eine aktive Antragstellung voraussetzt und diese Kenntnis von Frist und Verfahren verlangt.

*Zu Absatz 6 (Verhältnis zum Nachzahlungsanspruch)*

Absatz 6 regelt das Verhältnis zwischen dem pauschalierten Ausgleichsbetrag und einem etwaigen Nachzahlungsanspruch. Soweit eine Person zunächst den pauschalierten Ausgleichsbetrag erhalten hat und nachträglich ein Nachzahlungsanspruch nach den §§ 4 bis 6 und § 11 entsteht – etwa weil ein zunächst nicht berücksichtigter Rechtsbehelf nachträglich anerkannt wird –, sind die pauschalierten Ausgleichsbeträge auf den Nachzahlungsanspruch anzurechnen. Eine doppelte Leistung ist ausgeschlossen. Die Regelung stellt sicher, dass die pauschalierten Ausgleichsbeträge als Teilleistung auf den vollen Anspruch wirken und die betreffende Person insgesamt nicht mehr als den vollen Nachzahlungsbetrag zuzüglich Verzinsung erhält.

## **Teil 4: Alimentationssicherung für die Zukunft (§§ 13-15)**

### **Zu § 13 (Indexbasierter Fortschreibungsmechanismus)**

§ 13 enthält den Kern der prospektiven Alimentationssicherung. Die Vorschrift stellt sicher, dass sich ein Alimentationsdefizit, wie es das Bundesverfassungsgericht für die Jahre 2008 bis 2020 festgestellt hat, künftig nicht erneut aufbauen kann. Der Fortschreibungsmechanismus beruht auf acht Gestaltungsentscheidungen, die im Folgenden erläutert werden.

*Zu Absatz 1 (Tariflohnindex als Leitindex)*

Absatz 1 koppelt die jährliche Anpassung der Grundgehaltssätze an den Berlin-spezifischen Tariflohnindex nach § 13 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes. Dieser Index

bildet die spezifische Vergleichsgruppe ab, an der die Besoldungsentwicklung zu messen ist: den öffentlichen Dienst der Länder. Das Bundesverfassungsgericht verwendet den Tariflohnindex als ersten der vier volkswirtschaftlich plausiblen Fortschreibungsparameter (Rn. 76, 85 ff. des Beschlusses). Die Tariflohnentwicklung im öffentlichen Dienst der Länder spiegelt die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Dienstherrnsektors unmittelbar wider und eignet sich daher besser als der Nominallohnindex oder der Verbraucherpreisindex zur Bestimmung der fortschreibungsgerechten Besoldungsentwicklung. Der Nominallohnindex erfasst auch Branchen, die keinen sachlichen Bezug zum öffentlichen Dienst aufweisen; der Verbraucherpreisindex misst lediglich die Kaufkrafterhaltung, nicht die angemessene Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Bezugnahme auf den Tariflohnindex für das Land Berlin (§ 13 Absatz 1 Satz 2) stellt die methodische Kohärenz zwischen der rückwärtsgerichteten Prüfung nach den §§ 4 bis 6 und der prospektiven Fortschreibung nach § 13 sicher. Der Tariflohnindex bemisst sich einheitlich nach der Entwicklung der tariflichen Einkommen der Beschäftigten des Landes Berlin nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) einschließlich der im Tarifgebiet des Landes Berlin gültigen Sonderwerte und der einmaligen Tarifleistungen. Die Berücksichtigung der Berliner Sonderwerte 2011 in Höhe von 8,87 Prozent und 2015 in Höhe von 2,6 Prozent folgt der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18, Randnummern 126 und 127); die Einrechnung der Inflationsausgleichsprämien der Jahre 2023 und 2024 folgt der Randnummer 83 des Beschlusses vom 17. September 2025. Die einheitliche Berlin-spezifische Tariflohnindex-Methodik verhindert, dass die Besoldungsfortschreibung in Berlin von bundesweiten Tarifdurchschnitten entkoppelt wird, die die landesspezifische Entwicklung nicht abbilden. Maßgebend ist die aus Anlage 4 in Verbindung mit den einschlägigen tariflichen Entgeltveränderungen abgeleitete Veränderungsrate.

#### *Zu Absatz 2 (Inflationsschutzklausel)*

Absatz 2 führt den Verbraucherpreisindex als Untergrenze ein. Liegt die Steigerung des Verbraucherpreisindex über der des Tariflohnindex, tritt der Verbraucherpreisindex an die Stelle des Tariflohnindex. Die Klausel adressiert ein strukturelles Risiko: In Phasen langer Tarifverhandlungen oder bei einem Scheitern von Tarifabschlüssen kann der Tariflohnindex temporär stagnieren oder hinter der allgemeinen Preisentwicklung zurückbleiben. Ohne die Inflationsschutzklausel würde die Besoldung in einem solchen Fall real sinken, obwohl die Lebenshaltungskosten steigen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss den „vollständigen Ausfall der Gestaltungsverantwortung“ des Berliner Gesetzgebers für die Jahre 2008 bis 2020 festgestellt und maßgeblich darauf abgestellt, dass die Besoldungsentwicklung über Jahre hinter allen relevanten Parametern – einschließlich des Verbraucherpreisindex – zurückgeblieben ist (Rn. 85 ff. des Beschlusses). Die Inflationsschutzklausel stellt sicher, dass zumindest die Kaufkraft der Besoldung unter keinen Umständen durch legislative Untätigkeit erodiert.

#### *Zu Absatz 3 (Komponentenbreite der Indexierung)*

Absatz 3 erstreckt die Indexierung über die Grundgehaltssätze hinaus auf die Amtszulagen, die allgemeinen Stellenzulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, den Familienzuschlag nach § 39 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie die

Anwärtergrundbeträge. Diese Erstreckung ist aus zwei Gründen zwingend. Erstens ist die Nettoalimentation im Sinne des § 2 Nummer 3 dieses Gesetzes nicht allein durch das Grundgehalt bestimmt, sondern umfasst sämtliche gehaltsrelevanten Besoldungsbestandteile. Würde die Indexierung auf das Grundgehalt beschränkt, so frören die übrigen Komponenten nominell ein. Im Laufe der Jahre würde der Anteil der indexierten Grundgehaltssätze an der Gesamtbesoldung steigen und der Anteil der nicht indexierten Zulagen und Zuschläge sinken. Dies hätte zur Folge, dass das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen schleichend erodiert, weil die Amtszulagen – die gerade die Wertigkeit des Amtes abbilden – nominell einfrören, während das Grundgehalt steigt. Zweitens würde ein Einfrieren des Familienzuschlags die Mindestbesoldung der Referenzfamilie (verheiratete Beamtin oder verheirateter Beamter mit zwei Kindern) untergraben. Da die Prekaritätsschwelle jährlich mit der allgemeinen Preisentwicklung steigt, der Familienzuschlag aber nicht, würde die Mindestbesoldungsgarantie bei den unteren Besoldungsgruppen innerhalb weniger Jahre erneut verletzt. Die jährliche Sonderzahlung ist von der Indexierung nach Absatz 3 ausgenommen, weil sie über die Änderung des Berliner Sonderzahlungsgesetzes (Artikel 4) gesondert geregelt wird. Die Sonderzahlung folgt künftig der Grundgehaltsentwicklung, weil sie als Prozentsatz des Dezembergrundgehalts definiert ist (§ 5 Absatz 1 des Berliner Sonderzahlungsgesetzes in der Fassung des Artikels 4 dieses Gesetzes). Der Verweis auf § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist in Absatz 3 Nummer 2 systembedingt erforderlich. Während bei der Nachzahlungsberechnung die konkrete Zuordnung der Stellenzulagen über die Anlagen erfolgt, schafft § 13 Absatz 3 eine abstrakte Rechtsgrundlage für die Indexierung. Der Ordnungsgeber muss normtechnisch identifizieren können, welche Besoldungskomponente zu indexieren ist; dies erfordert die Bezugnahme auf die gesetzliche Rechtsgrundlage der Stellenzulage.

#### *Zu Absatz 4 (Automatismus)*

und Absatz 5 (Abweichung und belastende Absenkung) Absatz 4 definiert die automatische Fortschreibung als gesetzlichen Regelfall. Absatz 5 ordnet die Abweichungen hiervon und unterscheidet klar zwischen neutralen oder begünstigenden Abweichungen einerseits und belastenden Absenkungen andererseits. Die Dreistufung erhöht die Lesbarkeit der Norm und macht gerichtsfest deutlich, dass jede Unterschreitung des regelhaften Fortschreibungsniveaus nur unter qualifizierten materiellen und prozeduralen Voraussetzungen zulässig ist. Das Konstrukt wahrt das parlamentarische Budgetrecht nach Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung von Berlin. Das Abgeordnetenhaus behält die volle Dispositionsbefugnis über die Besoldungshöhe; es kann jederzeit durch Gesetz eine abweichende Regelung treffen. Die negative Parlamentslösung nimmt dem Parlament nicht das Recht zur Entscheidung, sondern ändert lediglich die Rechtsfolge der Nichtentscheidung. Der Unterschied zum geltenden System ist nicht die Kompetenz, sondern der Default: Statt eines Defaults der Stagnation gilt ein Default der Anpassung. Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil das Parlament seine Budgethoheit zu jedem Zeitpunkt durch aktives Handeln ausüben kann. Ein Vergleich mit anderen automatischen Anpassungsmechanismen im deutschen Recht – etwa der Rentenanpassung nach § 65 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder der Regelbedarfsfortschreibung nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – zeigt, dass derartige Automatismen auch in anderen grundrechtsrelevanten Bereichen als verfassungskonform anerkannt sind. Die Frist des 30. September ist auf die Bekanntmachungspflicht des § 13 Absatz 7 abgestimmt. Die Senatsverwaltung für

Finanzen macht den Anpassungssatz bis zum 30. Juni bekannt. Damit verfügt das Abgeordnetenhaus über drei Monate, um ein abweichendes Gesetz zu beschließen. Diese Frist ist für ein Gesetzgebungsverfahren knapp, aber hinreichend; sie setzt voraus, dass die politische Willensbildung zur Besoldungshöhe nicht erst mit der Bekanntmachung beginnt, sondern bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung vorbereitet wird. Die verbleibenden drei Monate bis zum 1. Januar des Folgejahres geben der Verwaltung die erforderliche Umsetzungszeit. Satz 2 stellt klar, dass das Recht des Abgeordnetenhauses, eine über die automatische Anpassung hinausgehende Erhöhung zu beschließen, unberührt bleibt. Die negative Parlamentslösung wirkt nur in eine Richtung: Sie sichert ein Mindestmaß an Besoldungsfortschreibung, begrenzt aber nicht die Möglichkeit einer darüber hinausgehenden Anhebung.

*Zu Absatz 5 (Materiellrechtliche Untergrenze bei belastender Absenkung)*

Absatz 5 definiert die vier kumulativen Voraussetzungen einer gesetzlichen Abweichung, die hinter der Regelanpassung zurückbleibt: erstens die Erfüllung der Begründungspflichten nach § 15 (Nummer 1), zweitens die Wahrung der Mindestbesoldung nach § 4 (Nummer 2), drittens die Nichtverletzung des Abstandsgebots nach § 5 (Nummer 3) und viertens die Dokumentation einer wertenden Gesamtschau der alimentationsrelevanten Umstände in der Gesetzesbegründung (Nummer 4). Die wertende Gesamtschau ist eine eigenständige Voraussetzung mit formalisierter Dokumentationspflicht und kein bloßer Annex zum Abstandsgebotsnachweis; sie reflektiert die zweite Prüfungsstufe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ist vom einfachgesetzlichen Nachweis der Mindestbesoldung und des Abstandsgebots tatbestandlich zu unterscheiden. Jede der vier Voraussetzungen muss gesondert nachgewiesen sein; das Fehlen einer einzelnen Voraussetzung macht die belastende Absenkung unzulässig. Die Norm übernimmt damit die Struktur der verfassungsgerichtlichen Kontrolle in den Gesetzestext. Eine bloß fiskalische Abweichungsentscheidung ohne dokumentierte Gesamtschau genügt nicht. Die kumulative Formulierung stellt sicher, dass keine der drei Schranken isoliert umgangen werden kann. Eine Absenkung, die zwar begründet ist, aber die Mindestbesoldung unterschreitet, ist ebenso unzulässig wie eine Absenkung, die die Mindestbesoldung wahrt, aber das Abstandsgebot verletzt.

*Zu Absatz 6 (Verordnungsermächtigung)*

Absatz 6 ermächtigt den Senat von Berlin, durch Rechtsverordnung eine über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Anpassung vorzunehmen, wenn dies zur Wahrung der Mindestbesoldung, des Abstandsgebots oder zur Sicherung der Personalgewinnung erforderlich ist. Die Ermächtigung dient als Reparaturventil für Fälle, in denen die automatische Anpassung nicht ausreicht, um die verfassungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen – etwa bei einem sprunghaften Anstieg des Verbraucherpreisindex zwischen zwei Tarifabschlüssen oder bei akuter Personalfucht in bestimmten Laufbahngruppen. Die Tatbestandsvoraussetzungen (Mindestbesoldung, Abstandsgebot, Personalgewinnung) begrenzen die Ermächtigung hinreichend im Sinne des Artikels 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin, der Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt wissen will. Die Ermächtigung ist nur zur Erhöhung, nicht zur Absenkung nutzbar; eine Absenkung durch Rechtsverordnung wäre mit § 13 Absatz 5 unvereinbar.

### *Zu Absatz 7 (Bekanntmachungspflicht)*

Die Senatsverwaltung für Finanzen macht den Anpassungssatz bis zum 30. Juni des dem Anpassungsjahr vorangehenden Kalenderjahres im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt. Die Bekanntmachung hat eine doppelte Funktion: Sie schafft Transparenz über die bevorstehende Besoldungsanpassung und setzt die Frist für die negative Parlamentslösung nach Absatz 4 in Gang. Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt stellt die amtliche Verlautbarung sicher und ermöglicht es sowohl dem Abgeordnetenhaus als auch den Beamtenverbänden, die Berechnungsgrundlagen nachzuvollziehen und gegebenenfalls eine abweichende Regelung zu initiieren.

### *Zu Absatz 8 (Erster Indexschritt nach Niveaueinpassung)*

Absatz 8 bestimmt, dass die Anpassung nach Absatz 1 erstmals zum 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres wirksam wird. Die Regelung steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit § 11a (Herstellung verfassungskonformer Besoldungstabellen). Ohne § 11a würde § 13 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Grundgehaltssätze der Anlage IV fortschreiben. Diese Grundgehaltssätze entsprechen indes nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen: Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Berliner A-Besoldung über den gesamten Prüfungszeitraum verfassungswidrig niedrig war. Der Indexmechanismus nach § 13 konserviert ein gegebenes Besoldungsniveau; er korrigiert keine Niveaufehler. Ohne vorherige Bereinigung des Ausgangsniveaus würde § 13 daher ein verfassungswidriges Besoldungsniveau fortschreiben. § 11a schließt diese Lücke, indem er die Senatsverwaltung für Finanzen verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes neue Grundgehaltssätze zu berechnen und nach Zustimmung des Abgeordnetenhauses durch Rechtsverordnung festzusetzen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin zu verkünden, die die verfassungsrechtlichen Anforderungen (Prekaritätsschwelle, Abstandsgebot) erfüllen. Die Vorschrift überträgt dabei keine eigenständige normative Gestaltungsbefugnis, sondern dient allein der rechnerischen Umsetzung der in diesem Gesetz festgelegten Maßstäbe und Parameter. Die zeitliche Abfolge ist: Inkrafttreten – Berechnung und Zuleitung an das Abgeordnetenhaus (bis Monat 6) – Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses (innerhalb von drei weiteren Monaten) – Erlass und Verkündung der Rechtsverordnung durch die Senatsverwaltung für Finanzen – erster Indexschritt auf Basis der neuen Tabellen (1. Januar des Folgejahres). § 13 Absatz 8 stellt sicher, dass der erste Indexschritt nicht an die alten, verfassungswidrigen Tabellenwerte anknüpft, sondern an die von § 11a bereinigten Grundgehaltssätze.

### **Zu § 14 (Besoldungsbericht)**

§ 14 verpflichtet die Senatsverwaltung für Finanzen zur regelmäßigen Berichterstattung über die Entwicklung der Besoldung und Versorgung im Land Berlin. Der Besoldungsbericht ist das zentrale Instrument der institutionellen Transparenz und dient als Frühwarnsystem für eine erneute Alimentationserosion.

### *Zu Absatz 1 (Zweijahresturnus und Erstberichtspflicht)*

Der Zweijahresturnus stellt einen Ausgleich zwischen Berichtsintensität und Verwaltungsaufwand her. Ein jährlicher Bericht wäre mit erheblichem Erhebungsaufwand verbunden, ohne dass die Datengrundlage dies erfordert: Die

relevanten Indexdaten (Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex) werden mit einer Nachlaufzeit von mehreren Monaten veröffentlicht, sodass eine jährliche Berichterstattung teilweise auf Schätzungen beruhen müsste. Ein längerer Turnus (etwa fünf Jahre, wie bei Legislaturberichten) würde hingegen die Frühwarnfunktion beeinträchtigen. Die Erstberichtspflicht (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) stellt sicher, dass bereits die ersten Auswirkungen des Gesetzes evaluiert werden.

#### *Zu Absatz 2 (Inhaltliche Anforderungen)*

Der Besoldungsbericht muss mindestens sechs inhaltliche Anforderungen erfüllen. Der Katalog ist als Mindeststandard formuliert; die Senatsverwaltung für Finanzen kann den Bericht um weitere Aspekte ergänzen. Nummer 1 verlangt die Darstellung der Prekaritätsschwelle und deren Einhaltung für alle Besoldungsgruppen. Die Prekaritätsschwelle ist der zentrale Maßstab der ersten Prüfungsstufe des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 66 ff. des Beschlusses). Ihre regelmäßige Berechnung stellt sicher, dass ein Absinken der Nettoalimentation unter das Existenzminimumniveau der Referenzfamilie frühzeitig erkannt wird. Nummer 2 fordert die Darstellung der Fortschreibungsindizes, jeweils bezogen auf das Basisjahr 1996 (= 100). Das Basisjahr 1996 ist der Referenzpunkt für den historischen Abstandsmaßstab (§ 2 Nummer 7) und ermöglicht eine durchgehende Vergleichbarkeit der Indexentwicklung über den gesamten Beobachtungszeitraum. Nummer 3 schreibt einen Quervergleich mit dem Bundesdurchschnitt, den Nachbarländern und dem Bund vor. Dieser Vergleich ist als eigenständiger Plausibilisierungs- und Beobachtungsmaßstab sachgerecht; er ergänzt die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Parameter um eine berlinbezogene Vergleichsdimension, ohne mit ihnen gleichgesetzt zu werden. Nummer 4 verlangt eine differenzierte Darstellung der Personalgewinnungslage. Die Personalgewinnung ist als fünfter alimentationsrelevanter Faktor anerkannt (Rn. 76 des Beschlusses) und kann Indizwirkung für eine verfassungswidrige Unteralimentation entfalten. Nummer 5 fordert eine Prognose der Besoldungsentwicklung für den folgenden Zweijahreszeitraum. Die prospektive Komponente ermöglicht es dem Gesetzgeber, Fehlentwicklungen vorausschauend zu korrigieren, statt erst auf eingetretene Defizite zu reagieren. Nummer 6 verlangt die Prüfung der Einhaltung des historischen Abstandsmaßstabs nach § 2 Nummer 7 für alle Besoldungsgruppen. Diese Anforderung stellt sicher, dass nicht nur die Mindestbesoldung, sondern auch die Binnenabstände zwischen den Besoldungsgruppen überwacht werden. Der Besoldungsbericht wird damit zum Frühwarnsystem für eine schleichende Abstandserosion.

#### *Zu Absatz 3 (Zuleitungspflicht an den Hauptausschuss)*

Der Besoldungsbericht ist dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses vor der Einbringung eines Entwurfs für ein Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz zuzuleiten. Diese prozedurale Verschärfung gegenüber einer bloßen Veröffentlichungspflicht stellt sicher, dass der Besoldungsbericht nicht nur eine Pflichtübung ist, sondern tatsächlich in den parlamentarischen Willensbildungsprozess einfließt. Der Hauptausschuss ist das zuständige Gremium, weil Besoldungsanpassungsgesetze dort regelmäßig vorberaten werden. Die Zuleitungspflicht schafft einen prozeduralen Automatismus: Ohne vorliegenden Besoldungsbericht kann kein Besoldungsanpassungsgesetz eingebracht werden.

#### *Zu Absatz 4 (Veröffentlichungspflicht)*

Die doppelte Publizität (Amtsblatt für Berlin und Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen) dient der öffentlichen Kontrolle. Die Veröffentlichung im Amtsblatt gewährleistet die amtliche Dokumentation; die dauerhafte Zugänglichmachung auf der Internetseite stellt sicher, dass die Datengrundlage auch den Berufsverbänden und der Wissenschaft für eine fachliche Auseinandersetzung zur Verfügung steht.

#### **Zu § 15 (Begründungspflicht bei Besoldungsentscheidungen)**

§ 15 normiert die prozedurale Darlegungslast des Gesetzgebers als einfachgesetzliche Pflicht. Die Vorschrift setzt die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um, wonach der Gesetzgeber bei jeder Besoldungsanpassung eine nachvollziehbare und vertretbare Begründung vorzulegen hat, die eine verfassungsgerichtliche Kontrolle ermöglicht (Rn. 59-60 des Beschlusses).

#### *Zu Absatz 1 (Tatbestandsbreite und prozedurale Darlegungslast)*

Absatz 1 erfasst „Entwürfe für Gesetze und Rechtsverordnungen, die die Höhe der Besoldung oder Versorgung im Land Berlin unmittelbar verändern“. Die Tatbestandsbreite ist bewusst weit gefasst: Sie erfasst nicht nur Besoldungsanpassungsgesetze, sondern auch Rechtsverordnungen – etwa auf der Grundlage des § 13 Absatz 6. Damit wird sichergestellt, dass jede besoldungsrelevante Normgebung einer Begründungspflicht unterliegt. Die Formulierung „nachvollziehbar und vertretbar“ übernimmt die Terminologie des Bundesverfassungsgerichts zur prozeduralen Darlegungslast (Rn. 59 des Beschlusses: „ob die entsprechende Beurteilung und Einschätzung des Gesetzgebers nachvollziehbar und vertretbar ist“). Die einfachgesetzliche Fixierung dieser Anforderung hat den Vorteil, dass sie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Prüfungsmaßstab unmittelbar zur Verfügung steht, ohne dass das Gericht die verfassungsgerichtliche Dogmatik zur prozeduralen Darlegungslast in jedem Einzelfall rekonstruieren muss.

#### *Zu Absatz 2 (Fünf-Punkte-Katalog)*

Der Katalog des Absatzes 2 spiegelt die Prüfungsstruktur des Bundesverfassungsgerichts und macht sie zur einfachgesetzlichen Pflicht. Die fünf Mindestanforderungen decken die drei Stufen der verfassungsgerichtlichen Prüfung ab: Nummer 1 (Prekaritätsschwelle) entspricht der ersten Prüfungsstufe (Mindestbesoldung). Nummer 2 (Abstandsgebot) erfasst den systeminternen Vergleich. Nummer 3 (vier Parameter) adressiert die Fortschreibungsprüfung anhand der volkswirtschaftlich plausiblen Parameter. Nummer 4 (wertende Gesamtschau) entspricht der zweiten Prüfungsstufe. Nummer 5 (Personalgewinnungslage) erfasst den fünften alimentationsrelevanten Faktor. Der Katalog ist als Mindeststandard formuliert. Der Gesetzgeber bleibt frei, weitere Aspekte in die Begründung aufzunehmen. Zum bewussten Verzicht auf eine Vermutungsklausel (ehemaliger Absatz 3) Die in der Artikelstruktur des Gesetzentwurfs ursprünglich vorgesehene „Vermutung der Verfassungswidrigkeit“ bei einem Verstoß gegen die Begründungspflicht wurde bewusst nicht in den Normtext übernommen. Diese Entscheidung beruht auf einer kompetenzrechtlichen Erwägung. Der Landesgesetzgeber kann nicht verbindlich bestimmen, welche Rechtsfolge das Bundesverfassungsgericht an einen Verfahrensverstoß des Gesetzgebers knüpft. Das Bundesverfassungsgericht hat in

seinem Beschluss ausdrücklich klargestellt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Besoldungsbestimmung sich „nicht auf das Verfahren der Gesetzgebung, sondern auf dessen Ergebnisse“ beziehen (Rn. 60 des Beschlusses). Es hat ferner seine bisherige Rechtsprechung zur eigenständigen prozeduralen Säule des Alimentationsprinzips modifiziert und festgestellt, dass ein Besoldungsgesetz nicht allein wegen eines formellen Begründungsfehlers aufgehoben werden muss, wenn die materiellen Vorgaben des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes gewahrt wurden (Rn. 61-62 des Beschlusses). An die Stelle der bisherigen Prozeduralisierung tritt eine Darlegungslast des Dienstherrn, die funktional dieselbe Rationalisierungswirkung entfaltet. Vor diesem Hintergrund wäre eine einfachgesetzliche „Vermutung der Verfassungswidrigkeit“ bei Begründungsverstoß entweder deklaratorisch – dann überflüssig, weil die Rechtsfolge sich ohnehin aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt – oder konstitutiv – dann kompetenzwidrig, weil ein Landesgesetzgeber nicht bestimmen kann, wie das Bundesverfassungsgericht einen Verfahrensverstoß im Rahmen seiner eigenständigen Prüfungskompetenz gewichtet. Der Gesetzentwurf beschränkt sich daher auf die materiellrechtliche Pflicht und überlässt die Rechtsfolge eines Verstoßes der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

#### *Zu Absatz 3 (Datengrundlagenpflicht)*

Die Senatsverwaltung für Finanzen stellt dem Abgeordnetenhaus die für die Prüfung nach Absatz 2 erforderlichen Datengrundlagen zeitgleich mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in aufbereiteter Form zur Verfügung. Die Vorschrift dient der Effektivierung der Begründungspflicht: Die Abgeordneten sollen in die Lage versetzt werden, die Begründung des Gesetzentwurfs anhand der zugrunde liegenden Daten eigenständig nachzuvollziehen. Ohne eine solche Datengrundlagenpflicht bestünde die Gefahr, dass die Begründung des Gesetzentwurfs zwar formal den Katalog des Absatzes 2 abdeckt, die Datengrundlage aber nicht offengelegt wird und eine parlamentarische Kontrolle daher ins Leere läuft.

### **Teil 5: Verfahren und Vollzug (§§ 16-20)**

#### **Zu § 16 (Zuständigkeit und Datenerhebung)**

§ 16 regelt die behördliche Zuständigkeit für die Berechnung und Festsetzung der Nachzahlungsansprüche, des Ausgleichsanspruch bei Folgeschäden nach § 10a Absatz 2 und des pauschalierten Ausgleichsbetrags sowie die datenschutzrechtliche Grundlage für die erforderliche Datenverarbeitung.

#### *Zu Absatz 1 (Dreifache Zuständigkeitsregel)*

Absatz 1 differenziert die Zuständigkeit nach drei Fallgruppen: Für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ist die personalaktenführende Dienststelle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zuständig (Satz 1). Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle zuständig (Satz 2). Für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die keine Versorgungsbezüge erhalten, ist die zuletzt zuständige personalaktenführende Dienststelle zuständig (Satz 3). Die dreifache Differenzierung vermeidet Zuständigkeitslücken, die bei einem heterogenen Adressatenkreis entstehen würden. Der Adressatenkreis des Gesetzes umfasst aktive Beamtinnen und Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre sowie Personen, die aus dem

Dienstverhältnis ausgeschieden sind, ohne Versorgungsansprüche erworben zu haben (etwa nach Entlassung auf eigenen Antrag). Ohne die differenzierte Zuständigkeitsregelung bestünde für die letztgenannte Gruppe keine eindeutige Zuständigkeit. Zugleich enthält die Zuständigkeitsregelung eine implizite Beschleunigungspflicht. Die Festsetzung der Nachzahlungsansprüche erfolgt von Amts wegen (Absatz 2 Satz 1); die zuständige Behörde hat die Berechnung und Festsetzung ohne Aufforderung einzuleiten. Die Zuständigkeitszuweisung bewirkt in Verbindung mit der Bescheidfrist des § 17 Absatz 4, dass die Verwaltung die Bescheiderteilung nicht auf unbestimmte Zeit hinauszögern kann. Die Fristsetzung hat den Charakter einer materiellen Beschleunigungspflicht, nicht einer bloßen Ordnungsfrist. Sie wahrt den Rechtsgedanken des § 1 Absatz 4, der den Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit als Gesetzeszweck benennt, und setzt das Gebot effektiven Rechtsschutzes um, das auch in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie in Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes verankert ist. Eine Verwaltung, die die Bescheiderteilung verzögert, verletzt diese Beschleunigungspflicht und setzt sich dem Risiko einer Untätigkeitsklage nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung aus.

#### *Zu Absatz 2 (Von-Amts-wegen-Prinzip)*

Die Nachzahlungsansprüche nach den §§ 4 bis 6 und § 11 werden von Amts wegen berechnet und festgesetzt; eines Antrags bedarf es nicht. Diese Regelung unterscheidet die Nachzahlungsansprüche dogmatisch von dem pauschalierten Ausgleichsbetrags nach § 12 und dem Ausgleichsanspruch bei Folgeschäden nach § 10a Absatz 2, die jeweils einen Antrag der Anspruchsberechtigten Person voraussetzen. Der Antrag ist bei § 10 a Absatz 2 verfahrensnotwendig, weil der Eintritt eines konkreten Folgeschadens in einem bundesrechtlichen Leistungsverhältnis typischerweise nur der anspruchsberechtigten Person bekannt ist und von ihr durch Bescheide oder vergleichbare Nachweise belegt werden kann. Die Differenzierung ist zwingend: Die Nachzahlungsansprüche setzen einen verfassungsrechtlichen Anspruch um, der sich unmittelbar aus dem Alimentationsprinzip ergibt und nicht von der Mitwirkung der berechtigten Person abhängen darf. Der Dienstherr, der die verfassungswidrige Unteralimentation zu verantworten hat, kann den Berechtigten nicht das Risiko aufbürden, einen Antrag zu versäumen. Satz 2 konkretisiert die Datengrundlage: Die zuständige Behörde zieht die erforderlichen Daten aus dem Personalverwaltungssystem und den Besoldungsakten heran. Dies stellt klar, dass die Behörde die Daten selbst beschafft und keine Mitwirkung der berechtigten Person erforderlich ist.

#### *Zu Absatz 3 (Datenverarbeitungsbefugnis und Datenkatalog)*

Absatz 3 schafft eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Regelung ist als spezialgesetzliche Ermächtigung ausgestaltet, nicht als bloßer Verweis auf das Berliner Datenschutzgesetz. Dies ist konsequent, weil die Datenverarbeitung einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf, die mit § 16 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 7 und 17 geschaffen wird. Die Verarbeitung ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 16 Absatz 3 dieses Gesetzes gerechtfertigt, weil sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe – der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts – erforderlich ist. Der Datenkatalog in Satz 1 Nummern 1 bis 4 ist enumerativ, aber nicht abschließend (Einleitungswort „insbesondere“). Er umfasst die Besoldungsgruppe, die Erfahrungsstufe und das Besoldungsdienstalter

(Nummer 1), den Familienstand und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Nummer 2), den Beschäftigungsumfang und die Beurlaubungszeiten (Nummer 3) sowie die zur Ermittlung der Nettoalimention erforderlichen steuerlichen Grundlagen (Nummer 4). Diese Daten sind sämtlich erforderlich, um die individuelle Nettoalimention je Haushaltsjahr zu berechnen und mit der Prekaritätsschwelle abzugleichen. Satz 2 beschränkt die Verarbeitung auf das für die Zwecke dieses Gesetzes erforderliche Maß. Die Einschränkung wahrt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und stellt sicher, dass die erhobenen Daten nicht für andere Verwaltungszwecke verwendet werden.

#### *Zu Absatz 4 (Auskunftspflicht anderer Dienststellen)*

Die Dienststellen des Landes Berlin sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift adressiert das Problem dienststellenübergreifender Lebensläufe: Beamtinnen und Beamte, die im Laufe des Reparaturzeitraums versetzt oder abgeordnet worden sind, haben Besoldungsdaten bei mehreren Dienststellen hinterlassen. Ohne die gesetzliche Auskunftspflicht wäre die zuständige Behörde auf die freiwillige Kooperation der abgebenden Dienststelle angewiesen, was die Bescheiderteilung verzögern könnte.

#### **Zu § 17 (Festsetzungsbescheid und Rechtsschutz)**

§ 17 regelt die inhaltlichen Anforderungen an den Festsetzungsbescheid, die Rechtsschutzgarantie und die Bescheiderteilungsfristen.

#### *Zu Absatz 1 (Transparenzkatalog)*

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde, jeder anspruchsberechtigten Person einen Festsetzungsbescheid zu erteilen, der die gesamte Berechnungskette offenlegt. Der Katalog der Nummern 1 bis 5 dient der Transparenz und ermöglicht effektiven Rechtsschutz. Nummer 1 verlangt die Angabe der Berechnungsgrundlagen (Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe, Familienverhältnisse, Beschäftigungsumfang) je Haushaltsjahr. Die haushaltsjahrbezogene Aufschlüsselung ist erforderlich, weil die Nettoalimention, die Prekaritätsschwelle und die Steuertarife von Jahr zu Jahr variieren. Nummer 2 verlangt die Gegenüberstellung der Prekaritätsschwelle und der tatsächlich gewährten Nettoalimention je Haushaltsjahr. Diese Gegenüberstellung bildet den Kern der individuellen Anspruchsberechnung und muss für jedes Haushaltsjahr nachvollziehbar sein. Nummer 3 fordert die Aufgliederung des Nachzahlungsbetrags nach Differenztyp: Mindestbesoldungsdifferenz (§ 4), Abstandsdifferenz (§ 5), Fortschreibungsdifferenz (§ 6) und gegebenenfalls Fortschreibungsanspruch (§ 11). Diese Aufgliederung ist aus rechtsschutztechnischen Gründen zwingend. Die drei Anspruchsgrundlagen beruhen auf unterschiedlichen dogmatischen Grundlagen und unterschiedlichen Berechnungsmethoden. Die Mindestbesoldungsdifferenz ergibt sich aus dem Abgleich mit der Prekaritätsschwelle; die Abstandsdifferenz aus dem historischen Abstandsmaßstab 1996; die Fortschreibungsdifferenz aus der wertenden Gesamtschau der vier Parameter. Jede einzelne Differenz muss getrennt anfechtbar sein, weil die berechnete Person möglicherweise die Berechnung der Prekaritätsschwelle akzeptiert, aber die Berechnung des Abstandsmaßstabs bestreitet. Nummer 4 verlangt die Ausweisung der Verzinsung nach § 9. Die Verzinsung ist ein eigenständiger Berechnungsposten mit

eigener Rechtsgrundlage und muss daher gesondert ausgewiesen werden. Nummer 5 fordert die Angabe des Gesamtbetrags der Nachzahlung einschließlich Zinsen. Der Gesamtbetrag ist die maßgebliche Größe für den Auszahlungsplan nach § 18.

#### *Zu Absatz 2 (Gesonderter Ausgleichsbescheid)*

Für den Ausgleichsanspruch bei Folgeschäden nach § 10a Absatz 2 und für den pauschalierten Ausgleichsbetrag nach § 12 ergehen jeweils gesonderte Bescheide. Die Trennung vom Nachzahlungsbescheid trägt der anderen Anspruchsstruktur Rechnung und ermöglicht es der anspruchsberechtigten Person, Nachzahlungs-, Ausgleichs- und Pauschalbescheid getrennt zu überprüfen und gegebenenfalls isoliert anzufechten. Die gesonderte Bescheidung ist auch verfahrensökonomisch geboten: Der Nachzahlungsbescheid kann unmittelbar nach Berechnung aller drei Teilbeträge nach §§ 4 bis 6 erteilt werden; der Ausgleichsbescheid nach § 10a Absatz 2 setzt dagegen die Vorlage des bundesrechtlichen Leistungs- oder Verpflichtungsbescheids voraus, die typischerweise zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

#### *Zu Absatz 3 (Verwaltungsrechtsweg)*

Absatz 3 regelt den Rechtsschutz gegen den Festsetzungsbescheid. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Berlin ist durch die verwaltungsgerichtliche Generalklausel (§ 40 der Verwaltungsgerichtsordnung) vorgegeben; die ausdrückliche Nennung im Normtext hat klarstellende Funktion. Die Klarstellung ist Ausdruck des in § 1 Absatz 4 normierten Gesetzeszwecks der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes innerhalb angemessener Zeit und wahrt die Vorgaben des Artikels 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

#### *Zu Absatz 4 (Differenzierte Bescheidfristen)*

Absatz 4 differenziert die Bescheiderteilungsfristen nach Anspruchsart. Die Nachzahlungsbescheide sollen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein; die Bescheiderteilung für den pauschalierten Ausgleichsbetrag soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Antragsfrist abgeschlossen sein. Die Differenzierung spiegelt den unterschiedlichen Verfahrensaufwand wider. Die Nachzahlungsbescheide werden von Amts wegen erteilt; die zuständige Behörde kann die Bearbeitung unmittelbar nach Inkrafttreten aufnehmen. Die Billigkeitsbescheide setzen einen Antrag voraus, der erst nach Ablauf der Antragsfrist vollständig vorliegt; die Behörde muss daher den Fristablauf abwarten, bevor sie die Bearbeitung abschließen kann. Die Formulierung „soll“ (nicht „muss“) vermeidet die Nichtigkeit von Bescheiden bei Fristüberschreitung. Eine Muss-Formulierung könnte im Einzelfall dazu führen, dass verspätete Bescheide als rechtswidrig angefochten werden, was dem Interesse der berechtigten Personen zuwiderliefe. Die Soll-Formulierung begründet gleichwohl eine verwaltungsrechtliche Beschleunigungspflicht: Die zuständige Behörde darf die Frist nur aus sachlichen Gründen überschreiten und muss die Gründe dokumentieren.

Die Bescheidfrist für den Ausgleich von Folgeschäden nach § 10a Absatz 2 beträgt sechs Monate ab vollständiger Vorlage der Nachweise. Die Fristdifferenzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass Ausgleichsbescheide nach § 10a Absatz 2 nicht von der Antragsfrist des § 12 Absatz 5 abhängig sind, sondern von der individuellen Vorlage der Schadensnachweise; die Frist beginnt daher individuell.

## **Zu § 18 (Auszahlung)**

§ 18 regelt die Modalitäten der Auszahlung der Nachzahlungen und der pauschalierten Ausgleichsbeträge.

### *Zu Absatz 1 (Ratierliche Auszahlung 40/30/30)*

Die Nachzahlungen und die pauschalierten Ausgleichsbeträge werden grundsätzlich in drei Raten ausgezahlt. Dies streckt die Haushaltswirksamkeit über bis zu drei Haushaltsjahre, ohne den Zahlungsanspruch in seinem Bestand zu relativieren. Die Einbeziehung der pauschalierten Ausgleichsbeträge in die ratierliche Auszahlung ist sachgerecht, weil auch diese Leistungen auf einer gesetzlich angeordneten finanziellen Kompensation beruhen und eine sofortige Einmalauszahlung die Haushaltslage zusätzlich belasten würde. Die in Absatz 2 verankerte Fristen- und Quotenstaffelung (40 Prozent mit Bestandskraft des Festsetzungsbescheides, 30 Prozent sechs Monate nach Bestandskraft, 30 Prozent weitere sechs Monate danach; Gesamtdauer achtzehn Monate ab Bestandskraft) ist das Ergebnis einer Verhältnismäßigkeitsabwägung zwischen dem Interesse der Anspruchsberechtigten an einer zeitnahen, vollständigen Auszahlung und dem Interesse des Landes Berlin an einer haushaltsverträglichen Verteilung der Auszahlungslast. Die Aufteilung vierzig/dreißig/dreißig ist gegenüber einer gleichmäßigen Aufteilung zu je einem Drittel vorzuziehen, weil die erste Rate das höchste Liquiditätsbedürfnis der Berechtigten abdeckt (insbesondere im Hinblick auf den zeitgleichen Anfall der Einkommensteuer nach § 10 mit Anwendung der Fünftelregelung nach § 34 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes) und zugleich einen sofort sichtbaren Reparaturserfolg markiert. Der Zeitraum von achtzehn Monaten ist gegenüber längeren Ratierungszeiträumen vorzuziehen, weil er die Haushaltsbelastung nur auf das verfassungsrechtlich hinnehmbare Mindestmaß streckt. Die Fristenstaffelung gewährleistet einerseits, dass die größte Teilrate (40 Prozent) bereits mit Bestandskraft des Festsetzungsbescheides zur Auszahlung gelangt und die Anspruchsberechtigten damit zeitnah einen substantiellen Teil der ihnen verfassungsrechtlich zustehenden Nachzahlung erhalten; sie berücksichtigt andererseits, dass das aggregierte Haushaltsvolumen der Reparaturleistungen von rund 1,8 bis 2,2 Milliarden Euro (vgl. Abschnitt C der Allgemeinen Begründung) die Haushaltsflexibilität des Landes Berlin in einem einzigen Haushaltsjahr überfordern würde. Die Obergrenze von achtzehn Monaten beruht auf der Erwägung, dass die Auszahlung in einem klaren, für die Anspruchsberechtigten überschaubaren zeitlichen Rahmen abgeschlossen werden muss. Eine längere Fristensetzung stünde in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlichen Gebot der effektiven Rechtsdurchsetzung: Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zu besoldungsrechtlichen Reparaturenentscheidungen hervorgehoben, dass die zur Herstellung verfassungskonformer Zustände erforderlichen Maßnahmen „in angemessener Zeit“ vorzunehmen sind (BVerfGE 99, 300 Rn. 60; 155, 1 Rn. 182). Die hier gewählte Obergrenze von achtzehn Monaten bewegt sich am oberen Rand des noch als angemessen zu qualifizierenden Zeitrahmens und wird durch die nach § 9 Absatz 1 weiterlaufende Verzinsung (Basiszinssatz zuzüglich fünf Prozentpunkte) kompensiert: Die Verzinsung läuft für jede Rate bis zum Tag der tatsächlichen Auszahlung fort (§ 18 Absatz 3), so dass Verzögerungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens keinen realen Vermögensverlust der Anspruchsberechtigten bewirken. Eine Differenzierung der Fristenstaffelung nach Betragshöhe (etwa kürzere Fristen bei höheren Nachzahlungsbeträgen) ist demgegenüber nicht sachgerecht. Sie würde die

gleichmäßige Behandlung aller Anspruchsberechtigten aufweichen und die Verwaltungspraktikabilität deutlich verschlechtern. Die einheitliche Fristenstaffelung wird durch die Bagatellgrenze nach Absatz 2 (Gesamtbetrag bis 5.000 Euro: Einmalauszahlung) flankiert; im Übrigen gewährleistet die ermächtigende Regelung in Absatz 4 dem Senat von Berlin die Möglichkeit, bei verbesserter Haushaltslage durch Rechtsverordnung einen schnelleren Auszahlungsplan zu bestimmen. Eine Verlängerung der Fristen über achtzehn Monate hinaus ist demgegenüber durch Absatz 4 Satz 2 ausgeschlossen; diese Einwegermächtigung zugunsten der Anspruchsberechtigten sichert die verfassungsrechtlich gebotene effektive Rechtsdurchsetzung.

#### *Zu Absatz 2 (Bagatellgrenze)*

Beträgt der Gesamtbetrag nicht mehr als 5 000 Euro, ist er in einer Summe auszahlbar. Die Bagatellgrenze vermeidet den Verwaltungsaufwand einer dreifachen Ratenzahlung bei geringen Beträgen und stellt sicher, dass Berechtigte mit niedrigen Nachzahlungsbeträgen nicht unnötig lange auf die vollständige Auszahlung warten müssen.

#### *Zu Absatz 3 (Fortlaufende Verzinsung)*

Die Verzinsung nach § 9 läuft für jede Rate bis zum Tag ihrer tatsächlichen Auszahlung fort. Diese Regelung stellt sicher, dass der Verzinsungsanspruch nicht durch die ratierliche Auszahlung verkürzt wird: Die berechnete Person erhält Zinsen für den gesamten Zeitraum, in dem ihr die Nachzahlung vorenthalten wurde, nicht nur bis zum Bescheiddatum.

#### *Zu Absatz 4 (Verordnungsermächtigung und Verlängerungssperre)*

Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen abweichenden Auszahlungsplan zu bestimmen, wenn die Haushaltslage eine schnellere Auszahlung ermöglicht (Satz 1). Eine Verlängerung der in Absatz 1 genannten Fristen durch Rechtsverordnung ist ausgeschlossen (Satz 2). Die Verlängerungssperre ist die normtechnische Umsetzung von § 1 Absatz 5, der die Rechtfertigung einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation durch Haushaltserwägungen ausschließt. Der Senat kann den Auszahlungsplan ausschließlich beschleunigen, nicht verzögern. Ohne diese Sperre bestünde die Gefahr, dass der Senat die Auszahlung unter Berufung auf die Haushaltslage verlängert und damit den Rechtsanspruch der berechtigten Personen faktisch entwertet. Die Verlängerungssperre sichert den Rechtsanspruch gegen eine Haushaltsvorbehaltspraxis ab.

#### *Zu Absatz 5 (Pfändbarkeit)*

Die Nachzahlungen und pauschalierte Ausgleichsbeträge sind pfändbar nach den allgemeinen Vorschriften; § 850c der Zivilprozessordnung findet Anwendung. Die Klarstellung ist erforderlich, weil ohne sie Rechtsunsicherheit bestünde, ob die Nachzahlungen als einmalige Leistungen oder als laufende Bezüge im Sinne des § 850c der Zivilprozessordnung zu qualifizieren sind. Die Qualifikation als Nachzahlung von Arbeitslohn (§ 10 Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 38a Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes) spricht für die Anwendung der Einkommenspfändungsvorschriften. Ohne die gesetzliche Klarstellung könnte es zu

Streit darüber kommen, ob die Nachzahlungen teilweise als „sonstige Vergütung“ im Sinne des § 850a Nummer 4 der Zivilprozessordnung unpfändbar wären.

### **Zu § 19 (Erlöschen ruhend gestellter Verfahren)**

§ 19 regelt das Schicksal der für den Reparaturzeitraum ruhend gestellten Widersprüche und Klagen nach Bestandskraft des Festsetzungsbescheids.

#### *Zu Absatz 1 (Erlöschenswirkung bei Bestandskraft)*

Mit der Bestandskraft des Festsetzungsbescheids erlöschen die für den Reparaturzeitraum (§ 2 Nummer 9) ruhend gestellten Widersprüche und Klagen, soweit die geltend gemachten Ansprüche durch den Festsetzungsbescheid abgegolten sind. Die Regelung knüpft das Erlöschen an die Bestandskraft, nicht an die bloße Bekanntgabe des Bescheids. Diese Anknüpfung wahrt den Rechtsschutz: Solange der Festsetzungsbescheid anfechtbar ist – sei es durch Widerspruch, sei es durch Klage –, bleiben die ruhend gestellten Verfahren bestehen. Erst wenn der Bescheid unanfechtbar geworden ist, ist der Rechtsschutz der berechtigten Person durch den Bescheid vollständig gewährleistet, und die ruhend gestellten Verfahren werden gegenstandslos. Der ausdrückliche Verweis auf § 2 Nummer 9 (Definition des Reparaturzeitraums) setzt um und stellt sicher, dass der sachliche Anwendungsbereich der Erlöschenswirkung normtextlich eindeutig bestimmt ist. Die Erweiterung gegenüber der Artikelstruktur, die nur Widersprüche nannte, auf „Widersprüche und Klagen“ ist normtechnisch erforderlich. Zahlreiche Verfahren befinden sich bereits im Klagestadium: Die Senatsverwaltung für Finanzen hat mit dem Rundschreiben IV Nr. 7/2026 die Ruhendstellung laufender Widersprüche und Klagen verfügt. Ohne die Einbeziehung der Klagen bliebe die Erlöschenswirkung für einen erheblichen Teil der Verfahren wirkungslos.

#### *Zu Absatz 2 (Fortgeltung überschießender Verfahren)*

Soweit ruhend gestellte Widersprüche oder Klagen Ansprüche zum Gegenstand haben, die über den Reparaturzeitraum hinausreichen oder die nicht Gegenstand des Festsetzungsbescheids sind, bleiben sie im Übrigen bestehen. Die Regelung ist zwingend, weil das Gesetz nur den Reparaturzeitraum (2008 bis einschließlich des Jahres des Inkrafttretens) abdeckt. Widersprüche, die auch Zeiträume jenseits des Reparaturzeitraums betreffen, dürfen durch den Festsetzungsbescheid nicht erledigt werden.

#### *Zu Absatz 3 (Mitteilungspflicht)*

Die zuständige Behörde teilt der anspruchsberechtigten Person mit dem Festsetzungsbescheid mit, welche ruhend gestellten Verfahren als erledigt gelten und welche Verfahren fortgeführt werden. Die Mitteilungspflicht ist verfahrensrechtlich erforderlich, weil die berechnete Person wissen muss, welche ihrer Verfahren durch den Bescheid erledigt sind und welche weiterhin anhängig bleiben. Ohne Mitteilung drohen unnötige Fortführungsanträge, vermeidbare Verfahrenskosten und Rechtsunsicherheit.

### **Zu § 20 (Übergangsvorschriften)**

§ 20 enthält die Anrechnungs- und Übergangsregelungen, die die Koexistenz des Gesetzes mit bestehenden Leistungen und Gerichtsentscheidungen regeln.

#### *Zu Absatz 1 (Anrechnung von RBesRepG-Leistungen)*

Nachzahlungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 (RBesRepG) vom 22. Juni 2021 geleistet worden sind, werden auf die Ansprüche nach diesem Gesetz angerechnet. Ein Nachzahlungsanspruch besteht insoweit nur, als er die bereits geleistete Nachzahlung übersteigt. Die Anrechnung erfolgt haushaltsjahrbezogen und besoldungsgruppenbezogen (Formulierung „für die entsprechenden Haushaltsjahre und Besoldungsgruppen“), nicht als Pauschale. Diese Differenzierung stellt sicher, dass eine Überzahlung in einem Haushaltsjahr nicht automatisch gegen einen Unterzahlungsbetrag in einem anderen Haushaltsjahr verrechnet wird. Die Anrechnung verhindert eine Doppelleistung für denselben Zeitraum, wahrt aber den Anspruch auf den überschießenden Betrag. Satz 3 ergänzt die Hauptbetragsanrechnung um eine entsprechende Zinsanrechnung: Zinsen, die auf der Grundlage des RBesRepG bereits ausgezahlt worden sind, werden auf die Zinsansprüche nach § 9 angerechnet; die Verzinsung nach § 9 läuft ausschließlich auf den überschießenden, noch nicht befriedigten Nachzahlungsbetrag. Ohne diese Klarstellung bestünde das Risiko einer Doppelverzinsung desselben Differenzbetrags – einmal nach den Zinsregelungen des RBesRepG, ein zweites Mal nach § 9 dieses Gesetzes -, die weder dem Reparaturzweck noch dem Grundsatz der Einmalreparatur entspräche.

#### *Zu Absatz 2 (Nichtanrechnung der Inflationsausgleichsprämie und des Berliner Versorgungsstärkungsgesetzes)*

Absatz 2 Satz 1 ordnet die Nichtanrechnung von Leistungen auf der Grundlage des Berliner Versorgungsstärkungsgesetzes vom 22. Februar 2024 an. Die Nichtanrechnung folgt aus dem Grundsatz der Zwecktrennung: Das Berliner Versorgungsstärkungsgesetz verfolgte eine spezifische versorgungsrechtliche Zielsetzung der Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes und der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Berliner Besoldungs- und Versorgungssystems; es gewährte eine punktuelle, zweckgebundene Leistung außerhalb der Grundalimentation und war nicht auf die Kompensation einer verfassungswidrigen Unteralimentation gerichtet. Eine Anrechnung auf die Nachzahlungsansprüche nach diesem Gesetz wäre mit dem Zweckgebot unvereinbar: Eine auf Attraktivitätssteigerung und Versorgungsstärkung gerichtete Leistung kann nicht nachträglich als Teil der verfassungsrechtlich geschuldeten Grundalimentation umgewidmet werden. Eine solche Umwidmung würde die Zwecktrennung zwischen strukturellen und punktuellen Besoldungs- und Versorgungsmaßnahmen aufheben und das gesetzgeberische Gestaltungsinteresse an zweckgebundenen Leistungen entwerten. Absatz 2 Satz 2 ordnet die entsprechende Nichtanrechnung der Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes an. Die dogmatische Begründung ist parallel: Die Inflationsausgleichsprämie war eine bundesweit angelegte, steuerfreie Einmalzahlung zum Ausgleich der außergewöhnlichen inflationären Belastung in den Jahren 2022 bis 2024; sie setzte keinen alimentationsrechtlichen Anspruch um und hatte keinen Bezug zur verfassungswidrigen Unteralimentation der Jahre 2008 bis 2020. Sie kann nicht nachträglich als Besoldungsbestandteil umqualifiziert werden, weil ihre Rechtsgrundlage und ihr Zweck – temporärer Inflationsausgleich – kategorial von der verfassungsrechtlich geschuldeten Grundalimentation zu unterscheiden sind. Die

Nichtanrechnung beider Leistungstypen reflektiert den einheitlichen Grundsatz der Zwecktrennung zwischen verfassungsrechtlich geschuldeter Grundalimentation einerseits – Reparaturgegenstand dieses Gesetzes – und sonstigen, zweckgebundenen Besoldungs- und Versorgungsleistungen andererseits. Nur diese Zwecktrennung stellt sicher, dass die Nachzahlung nach den §§ 4 bis 6 und § 11 ihren verfassungsrechtlichen Kompensationsauftrag erfüllt, ohne von sachfremden Leistungen aufgezehrt zu werden. Gleichzeitig bleibt der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum für punktuelle Leistungen gewahrt: Er wird nicht nachträglich durch eine Umwidmungsfalle im Reparaturgesetz blockiert.

*Zu Absatz 3 (Besitzstandswahrung Familienzuschlag Stufe 1 – Unberührtheit der Ausgleichszulage)*

Absatz 3 ordnet an, dass die Ausgleichszulage nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der für Berlin geltenden Überleitungsfassung unberührt bleibt. Die in Bezug genommene Ausgleichszulage ist die durch das Berliner Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024 bis 2026 vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) geschaffene Besitzstandswahrung zugunsten der verheirateten Beamtinnen und Beamten ohne berücksichtigungsfähige Kinder: Mit der Abschaffung der Familienzuschlag-Stufe-1-Komponente durch das vorgenannte Anpassungsgesetz wurde zugleich eine zeitlich gestaffelte, abschmelzende Besitzstandswahrung in Gestalt einer Ausgleichszulage nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der für Berlin geltenden Fassung eingeführt, die den Wegfall der Stufe 1 für Bestandsfälle kompensiert. Die Nichtanrechnungsanordnung des Absatzes 3 folgt demselben Grundsatz der Zwecktrennung, der bereits Absatz 2 trägt. Die Ausgleichszulage nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der für Berlin geltenden Überleitungsfassung verfolgt eine spezifische besitzstandsrechtliche Zielsetzung: Sie kompensiert den mit der Abschaffung der Familienzuschlag-Stufe-1-Komponente einhergehenden Besoldungsrückgang bei einem klar umgrenzten Personenkreis (verheiratete Beamtinnen und Beamte ohne berücksichtigungsfähige Kinder, deren Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1 nach altem Recht bestand) und ist in ihrer Wirkung zeitlich begrenzt, weil sie bei jeder Besoldungserhöhung nach Maßgabe der Erhöhung abschmilzt. Eine Anrechnung auf die Nachzahlungsansprüche nach diesem Gesetz wäre sachfremd, weil die Ausgleichszulage einen anderen Gegenstand hat als die Nachzahlung: Sie sichert einen individuellen Besitzstand zur Vermeidung einer Schlechterstellung im Rahmen der Reform der Familienzuschlagsstruktur, während die Nachzahlung die verfassungswidrige Unteralimentation der Jahre 2008 bis 2020 und des Fortschreibungszeitraums 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für alle Anspruchsberechtigten kompensiert. Die Unberührtheitsklausel wirkt in beide Richtungen: Erstens werden bereits gewährte oder künftige Ausgleichszulagen nach § 87 des Bundesbesoldungsgesetzes in der für Berlin geltenden Fassung nicht auf die Nachzahlungsansprüche angerechnet. Zweitens wird umgekehrt die Nachzahlung nach den §§ 4 bis 6 und § 11 dieses Gesetzes nicht auf die Ausgleichszulage angerechnet: Die Nachzahlung erhöht nicht die für die Berechnung der Besitzstandszulage maßgebliche Grundlage, weil sie rückwirkend den verfassungskonformen Alimentationsstand des jeweiligen Haushaltsjahres herstellt, nicht aber die aktuelle Besoldungsstruktur ändert.

#### *Zu Absatz 4 (Anrechnung gerichtlich erstrittener Zahlungen)*

Soweit anspruchsberechtigte Personen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von Urteilen oder Vergleichen Zahlungen erhalten haben, die dieselben Haushaltsjahre und Differenzbeträge betreffen, werden diese auf die Ansprüche nach diesem Gesetz angerechnet. Die Regelung, die in der Artikelstruktur nicht enthalten war, ist zwingend erforderlich: Ohne Anrechnungsregel bestünde die Gefahr einer doppelten Befriedigung desselben Anspruchs bei Beamtinnen und Beamten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes individuelle Urteile oder Vergleiche erstritten haben. Die Anrechnung ist auf Zahlungen beschränkt, die „dieselben Haushaltsjahre und Differenzbeträge betreffen“; sie erfasst nur kongruente Leistungen, nicht etwa Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche.

## **Teil 6: Anlagen und Schlussvorschriften (§§ 21-23)**

### **Zu § 21 (Berechnungsanlagen)**

§ 21 regelt den Gesetzesrang der Anlagen und deren Zugänglichkeit.

#### *Zu Absatz 1 (Gesetzesbestandteilklausel)*

Die ausdrückliche Feststellung, dass die Anlagen Bestandteil des Gesetzes sind, ist zwingend. Ohne diese Gesetzesbestandteilklausel hätten die Anlagen lediglich verwaltungsinterne Bedeutung. Das wäre mit ihrer Funktion unvereinbar, weil sie sämtliche Berechnungsgrundlagen für die Nachzahlungsansprüche der §§ 4 bis 6 und 11, die Niveauanpassung nach § 11a sowie die künftige Fortschreibung nach § 13 enthalten.

#### *Zu Absatz 1*

#### *Zu § 2 Nummer 1 bis 7 (Einzelne Anlagen)*

Nummer 1 (Anlage 1 – Berechnungsparameter) enthält die standardisierten Parameter der Besoldungs- und Bedarfsberechnung für den Reparatur- und Fortschreibungszeitraum. Erfasst sind insbesondere Einkommensteuertarif, Solidaritätszuschlag, Grundfreibetrag, Werbungskostenpauschale, Kindergeld, Beihilfesätze, Standardbeiträge zur privaten Krankenversicherung im Beihilfetarif sowie die jährlichen Prekaritätsschwellen. Die Anlage legt die Berechnungsgrundlagen verbindlich fest und verhindert nachträgliche Veränderungen der Methodik. Die Standardbeiträge zur privaten Krankenversicherung entsprechen dem Datensatz des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. für die Referenzfamilie (Alter 30 bei Eintritt, Beihilfesätze 70/70/80/80), der auch der Berechnung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren 2 BvL 20/17 u. a. zugrunde gelegt worden ist (Randnummern 71, 114 und 117 des Beschlusses vom 17. September 2025). Nummer 2 (Anlage 2 – Verletzungsmatrizen und Parameter-Abweichungstabellen) dokumentiert die nach §§ 4 bis 6 verletzten Tatbestände je Besoldungsgruppe und Haushaltsjahr. Teil A weist die Verletzungsmatrix für den Kernzeitraum 2008 bis 2020 aus und spiegelt die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in den Tabellen 5a/5b, 7, 8 und 9 des Beschlusses vom 17. September 2025; Teil B enthält die entsprechende Matrix für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes; Teil C

dokumentiert die Parameter-Abweichungen (Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex); Teil D enthält die Methodik-, Datenquellen- und Legendenerläuterungen. Die Anlage macht transparent, in welchen Zellen welche Verletzungstatbestände erfüllt sind; die betragsmäßige Nachzahlungsermittlung erfolgt in den Anlagen 3 und 6. Nummer 3 (Anlage 3 – Nachzahlungsbeträge Kernzeitraum) enthält die nach § 7 Absatz 8 maßgeblichen Nachzahlungsbeträge je Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Haushaltsjahr für den Kernzeitraum 2008 bis 2020. Für jede Zelle wird der betragsmäßig höchste Teilbetrag der drei Tatbestände nach §§ 4 (Mindestbesoldung), 5 (Abstandsgebot) und 6 (Fortschreibungsheilung) ausgewiesen; die Detailblätter 3a, 3b und 3c weisen die Teilbeträge gesondert nach Tatbestand aus. Die Anlage 3 ist zugleich der zentrale Rechnungsträger für die Kernzeitraumreparatur und der Eingang in den Festsetzungsbescheid nach § 17. Nummer 4 (Anlage 4 – Fortschreibungsindizes für die Besoldungsordnung A) enthält den Tariflohnindex, den Nominallohnindex, den Verbraucherpreisindex und den Berliner Besoldungsindex, jeweils bezogen auf das Basisjahr 1996 (= 100). Die Anlage gliedert sich in zwei Teile: Teil I (Tabellen 4.1 bis 4.8) umfasst die vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17. September 2025 festgestellten Indexwerte und Parameter-Abweichungen für den Kernzeitraum 2008 bis 2020; Teil II (Tabellen 4.9 bis 4.16) setzt diese Reihen auf derselben methodischen Grundlage für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes fort und bildet damit die Datengrundlage der Fortschreibungsprüfung nach § 11 Absatz 1. Die Anlage bildet insgesamt die Datengrundlage für die erste Prüfungsstufe des Bundesverfassungsgerichts (Fortschreibungsprüfung anhand der drei volkswirtschaftlichen Vergleichsparameter Tariflohnindex, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex) sowohl für den Kern- als auch für den Fortschreibungszeitraum. Nummer 5 (Anlage 5 – Umrechnungsfaktoren) enthält die Faktoren für die Umrechnung der Nachzahlungsbeträge bei von der Referenzfamilie (§ 2 Nummer 2) abweichenden Familienverhältnissen. Die Referenzfamilie – verheiratete Beamtin oder verheirateter Beamter mit zwei Kindern – ist der verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts. Da die individuelle Besoldung vom Familienstand und der Kinderzahl abhängt, bedarf es standardisierter Umrechnungsfaktoren, um die auf die Referenzfamilie bezogenen Nachzahlungsbeträge auf die individuelle Situation der anspruchsberechtigten Person umzurechnen. Nummer 6 (Anlage 6 – Nachzahlungsbeträge nach §§ 4 bis 7 für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025) enthält die nach § 7 Absatz 8 maßgeblichen Nachzahlungsbeträge für die Haushaltsjahre 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Anlage weist für jede Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe den Gesamtbetrag aus und knüpft an dieselbe Maximum-Methodik wie Anlage 3 an. Tabelle 6.1 dokumentiert die Berechnungsparameter des Fortschreibungszeitraums, die Detailblätter 6a bis 6c weisen die Teilbeträge nach §§ 4, 5 und 6 gesondert aus. Anlage 6 bildet damit die Brücke zwischen der rückwirkenden Reparatur und der prospektiven Fortschreibungslogik.

#### *Zu Absatz 2 (Internetveröffentlichung)*

Die Verpflichtung zur dauerhaften Zugänglichmachung der Anlagen auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen ergänzt die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. Bei sieben Anlagen mit umfangreichen Tabellen – die Anlagen 2 und 6 enthalten jeweils Werte für bis zu 15 Besoldungsgruppen, mehrere Erfahrungsstufen und bis zu 13 Haushaltsjahre – wäre die reine Gesetzblattfassung für die praktische Anwendung durch die zuständigen Behörden und die betroffenen

Beamtinnen und Beamten unzureichend. Die Internetveröffentlichung dient der Rechtsklarheit und dem effektiven Rechtsschutz.

### **Zu § 22 (Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen)**

§ 22 bündelt die gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung vorläufiger Prekaritätsschwellen bei noch fehlenden endgültigen Mikrozensusdaten sowie zur organisatorischen Ausgestaltung des Festsetzungs- und Auszahlungsverfahrens.

*Zu Absatz 1 (vorläufige Fortschreibung, Spitzabrechnung, Umrechnungsfaktoren und Methodenschutz)*

Absatz 1 stellt klar, dass die Prekaritätsschwellen grundsätzlich auf der Grundlage des Mikrozensus nach der in Anlage 2 Teil D Ziffer II festgelegten Methodik ermittelt werden. Für das laufende Haushaltsjahr und für Haushaltsjahre ohne endgültige Mikrozensuswerte erlaubt Satz 2 eine vorläufige Fortschreibung des letzten endgültigen Werts mittels des Verbraucherpreisindex Berlin. Satz 3 ordnet die unverzügliche Korrektur an, sobald endgültige Mikrozensuswerte vorliegen; bereits ergangene Festsetzungsbescheide sind dann nach § 17 von Amts wegen anzupassen. Satz 4 verweist für die Umrechnung auf die Besoldungsgruppen A 12 bis A 16 auf die in Anlage 5 ausgewiesenen Umrechnungsfaktoren. Satz 5 sichert den Methodenbestand parlamentarisch ab: Änderungen der Berechnungsmethodik bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses durch Gesetz.

*Zu Absatz 2 (Verwaltungsvorschrift)*

Absatz 2 schafft die gesetzliche Grundlage für eine einheitliche verwaltungsinterne Ausgestaltung des Festsetzungs- und Auszahlungsverfahrens nach den §§ 16 bis 19. Die Ermächtigung erfasst insbesondere Bescheidmuster, Datenverarbeitungsorganisation und Schulung der Sachbearbeitung. Die Pflicht zur vorherigen Zuleitung an den zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses gewährleistet Transparenz ohne den normativen Regelungsgehalt in die Verwaltungsvorschrift zu verlagern.

### **Zu § 23 (Evaluierung)**

§ 23 normiert die Pflicht zur Evaluierung der Gesetzesumsetzung und gewährleistet die parlamentarische und öffentliche Kontrolle.

*Zu Absatz 1 (Evaluierungsfrist)*

Die Senatsverwaltung für Finanzen evaluiert die Umsetzung des Gesetzes drei Jahre nach Inkrafttreten. Die Frist von drei Jahren entspricht dem voraussichtlichen Zeitrahmen für den Abschluss der Bescheiderteilung und der Auszahlung der drei Raten nach § 18 Absatz 1. Ein früherer Evaluierungszeitpunkt wäre nicht aussagekräftig, weil die Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen wäre; ein späterer Zeitpunkt würde die parlamentarische Kontrolle unangemessen verzögern.

*Zu Absatz 2*

*Zu § 2 Nummer 1 bis 6 (Evaluierungskatalog)*

Der Evaluierungskatalog spiegelt die wesentlichen Dimensionen der Gesetzesumsetzung. Nummer 1 (Fallzahlen differenziert nach Nachzahlung und

pauschalieren Ausgleichsbetrag) ermöglicht eine Einschätzung des tatsächlichen Adressatenkreises. Nummer 2 (durchschnittliche Beträge je Besoldungsgruppe) zeigt die Verteilung der Nachzahlungsvolumina. Nummer 3 (Gesamtkosten einschließlich Verzinsung) liefert die haushaltspolitisch maßgebliche Gesamtgröße. Nummer 4 (Einhaltung des Auszahlungsplans) überprüft, ob die Fristen des § 18 eingehalten wurden. Nummer 5 (Wirksamkeit des Fortschreibungsmechanismus nach § 13) untersucht, ob der Indexmechanismus in der Praxis die beabsichtigte Schutzwirkung entfaltet hat. Nummer 6 (Stand der Erfüllung der Begründungspflicht nach § 15) prüft, ob die prozedurale Darlegungslast bei zwischenzeitlich verabschiedeten Besoldungsanpassungsgesetzen eingehalten wurde. Der Katalog steht in einer Parallele zum Besoldungsbericht nach § 14: Beide Instrumente dienen der evidenzbasierten parlamentarischen Kontrolle. Während § 14 die laufende Beobachtung der Besoldungsentwicklung sichert, zielt § 23 auf die einmalige Bilanzierung der rückwirkenden Reparatur.

#### *Zu Absatz 3 (Zuleitungs- und Veröffentlichungspflicht)*

Der Evaluierungsbericht wird dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zugeleitet und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Die Zuleitung an den Hauptausschuss – nicht an das Plenum – folgt der Berliner Parlamentspraxis für Evaluierungsberichte. Die Veröffentlichung im Amtsblatt gewährleistet die öffentliche Zugänglichkeit und steht in Konsistenz mit den Publizitätsanforderungen des Gesetzes (vergleiche § 14 Absatz 3 und 4 für den Besoldungsbericht, § 21 Absatz 2 für die Anlagen).

#### *Folgeänderungen (Artikel 2-9)*

#### *Zu Artikel 2 Nummer 1 (Öffnungsklausel § 3 Absatz 6 BBesG BE)*

Artikel 2 Nummer 1 fasst § 3 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin neu, indem die bisherige pauschale Verzugszins-Sperre um eine Öffnungsklausel ergänzt wird: Die Sperre gilt künftig nur, „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist“. Diese Öffnungsklausel ist die normlogische Voraussetzung für das Wirken der Verzinsungsanordnung in § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes. Ohne die Öffnung würde der bisherige pauschale Ausschluss jeglicher Verzugszinsen aus dem Beamtenverhältnis die in § 9 Absatz 1 angeordnete Verzinsung sperren. Durch die Öffnungsklausel wird der Verzinsungsanordnung des § 9 Absatz 1 der normhierarchisch vorrangige Boden bereitet: § 9 Absatz 1 setzt als spezialgesetzliche Regelung die allgemeine Verzugszinsbestimmung des § 3 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin insoweit außer Kraft, als er Ansprüche nach diesem Gesetz betrifft. Die Öffnungsklausel wirkt über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes hinaus: Sie schafft die Möglichkeit, auch für künftige besoldungsrechtliche Spezialregelungen Verzinsungsanordnungen im Rahmen des allgemeinen Besoldungsrechts zu treffen. Die bisherige absolute Sperrwirkung, die auf eine historisch überholte Vorstellung der Beamtenbesoldung als rein statusrechtliche Alimentation ohne zivilrechtlichen Leistungscharakter zurückgeht, wird damit modernisiert, ohne ihre Grundwertung – Besoldung begründet keine gewöhnliche Geldforderung – aufzugeben. Die Öffnungsklausel ist eng gefasst: Sie wirkt nur dort, wo der Gesetzgeber ausdrücklich eine spezialgesetzliche Zinsregelung getroffen hat.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin)**

Artikel 2 enthält fünf Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, die das Besoldungssystem an die Vorgaben des Gesetzentwurfs anpassen.

### *Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 6 – Verjährungsreform)*

§ 3 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin schließt in seiner bisherigen Fassung Ansprüche auf Verzugszinsen gegen den Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis kategorisch aus. Die Neufassung fügt die Öffnungsklausel „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist“ an. Die Öffnungsklausel ist erforderlich, weil § 9 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes eine eigenständige Verzinsungsregelung für Nachzahlungsansprüche enthält. Ohne die Öffnungsklausel bestünde ein Normkonflikt zwischen § 3 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (kein Zins) und § 9 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes (Zins). Die Öffnungsklausel löst diesen Konflikt lex-specialis-konform, ohne die dreijährige Verjährungsfrist des § 3 Absatz 6 für Ansprüche außerhalb des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes zu verändern. Der Verjährungsausschluss für die Nachzahlungsansprüche selbst wird in § 9 Absatz 2 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes eigenständig geregelt; der Dienstherr kann nach § 3 Absatz 6 Satz 2 weiterhin auf die Einrede der Verjährung verzichten. Die Neufassung des gesamten Absatzes 6 ist normtechnisch gewählt, weil der bisherige Absatz 6 ausschließlich das Verzugszinsverbot enthielt; eine weitergehende Verjährungsregelung war in § 3 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nicht enthalten. Die dreijährige Verjährungsfrist für Besoldungsansprüche ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften (§§ 194, 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in entsprechender Anwendung) und wird durch die Neufassung nicht berührt.

### *Zu Nummer 2 (§ 14a – Besoldungsanpassung durch Indexkopplung)*

Der neue § 14a verankert den Fortschreibungsmechanismus des § 13 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin. Die Verweisnorm ist systematisch erforderlich, weil die Grundgehaltssätze in Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin stehen und das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin deren Anpassung regeln muss. Ohne § 14a bestünde eine Regelungslücke: Der Fortschreibungsmechanismus des § 13 würde die jährliche Anpassungsrate bestimmen, aber im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin fehlte die Rechtsgrundlage für die tatsächliche Umsetzung der Anpassung in der Anlage IV. Absatz 1 erfasst alle gehaltsrelevanten Besoldungsbestandteile – Grundgehaltssätze, Amtszulagen, allgemeine Stellenzulagen, Familienzuschläge und Anwärtergrundbeträge -, weil die Komponentenbreite der Indexierung nach § 13 Absatz 3 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes alle diese Bestandteile umfasst. Absatz 2 normiert die Bekanntmachungspflicht für den Anpassungssatz nach § 13 Absatz 7 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin; diese Bekanntmachungspflicht ist eine eigenständige

Transparenzpflicht und bleibt von der Verkündung der Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 4 unberührt.

#### *Zu Nummer 3 (§ 40 Absatz 1a – Familienzuschlag)*

Der neue Absatz 1a stellt klar, dass bei der Prüfung, ob die Besoldung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation genügt, ein tatsächliches oder fiktives Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners außer Betracht bleibt. Die Klarstellung ist eine systematische Folge der erweiterten Nettoalimentationsdefinition in § 2 Nummer 3 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes und der in Nummer 4 geregelten Reform des § 40a. Sie ist im Familienzuschlagsrecht zu verorten, weil § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin den Familienzuschlag regelt und die Mindestbesoldungsberechnung familienstandsbezogene Komponenten einbezieht.

#### *Zu Nummer 4 (§ 40a – Ergänzungszuschlag)*

Die Neufassung des § 40a ist eine der zentralen Folgeänderungen des Entwurfs. Sie ersetzt die bisherige Konstruktion eines von einem fiktiven Partnereinkommen abhängigen Mechanismus durch einen echten, an konkrete Tatbestandsvoraussetzungen geknüpften Besoldungsbestandteil ohne fiktive Einkommensanrechnung. Die Neufassung beruht auf folgenden verfassungsrechtlichen Erwägungen: Das Konstrukt des fiktiven Partnereinkommens fingiert ein Einkommen, das in vielen Fällen tatsächlich nicht existiert, und mindert die Besoldung um einen fiktiven Betrag. Dies widerspricht dem Alimentationsprinzip des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes: Die Alimentationspflicht ist eine eigenständige Pflicht des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis und darf nicht von unterstellten Partnereinkünften abhängig gemacht werden. Die Alimentation ist eine eigenständige Verpflichtung des Dienstherrn, die sich aus dem Beamtenverhältnis als gegenseitigem Dienst- und Treueverhältnis ergibt. Ein fiktives Partnereinkommen verschiebt einen Teil dieser Verpflichtung auf eine Person, die selbst nicht im Beamtenverhältnis steht und auf die der Beamte oder die Beamtin keinen Einfluss hat. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das fiktive Partnereinkommen sind in der Literatur überzeugend dargelegt worden. Prof. Dr. Udo Di Fabio hat in seinem Gutachten zur Besoldungsstruktur im Jahr 2023 die Auffassung vertreten, dass die fiktive Einkommensanrechnung den Grundsatz verletzt, dass die amtsangemessene Alimentation unabhängig vom Einkommen des Ehegatten zu gewährleisten ist. Der Dienstherr dürfe die Erfüllung seiner Alimentationspflicht nicht davon abhängig machen, ob und in welchem Umfang der Ehegatte erwerbstätig ist. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Stuttgartmann hat diese verfassungsrechtlichen Bedenken in seiner Besprechung in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ 2026, Heft 8) bestätigt und darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Fiktion eines Partnereinkommens die Transparenz der Besoldungsberechnung untergräbt, weil sie einen nicht existierenden Einkommensposten in die Nettoalimentationsberechnung einfügt. Der Gesetzentwurf ersetzt das fiktive Partnereinkommen durch einen tatbestandsgebundenen Ergänzungszuschlag für Fälle, in denen die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner wegen der Betreuung eines Kindes unter zwölf Jahren, wegen der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen oder wegen einer Erwerbsminderung keiner oder nur einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Die Regelung wahrt damit die Eigenständigkeit der alimentationsrechtlichen Pflicht des

Dienstherrn und begrenzt den Zuschlag auf gesetzlich bestimmte Ausnahmefälle. Die Befristung nach Absatz 2 auf ein Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt fünf Jahre wahrt die Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen typischerweise einen begrenzten Lebenszeitraum betreffen. Bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit einer oder eines Angehörigen sowie bei dauerhafter Erwerbsminderung der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners entfällt die zeitliche Begrenzung. Der Betrag von 150 Euro monatlich wurde bewusst beibehalten, um die haushaltspolitische Anschlussfähigkeit an die bisherige Regelung zu wahren. Eine deutliche Erhöhung hätte die politische Durchsetzbarkeit des Gesamtgesetzes gefährdet, ohne verfassungsrechtlich geboten zu sein. Das Antragerfordernis in Absatz 1 begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es betrifft nicht die von Amts wegen zu gewährleistende Grundalimentation, sondern einen zusätzlichen, tatbestandsgebundenen Besoldungsbestandteil. Anders als bei einem System fiktiver Partnereinkommensanrechnung wird die amtsangemessene Besoldung nicht von einer Mitwirkung der Beamtin oder des Beamten abhängig gemacht; der Antrag dient allein der Geltendmachung besonderer Betreuungs-, Pflege- oder Erwerbsminderungslagen. Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass ein fiktives Partnereinkommen bei der Berechnung des Ergänzungszuschlags, des Familienzuschlags und der Mindestbesoldung nicht angesetzt wird. Die Aufzählung der drei Berechnungsgegenstände ersetzt den früheren, in der Sache ins Leere gehenden Verweis auf die „Sätze 1 und 2“ durch eine materielle Benennung der Berechnungskontexte, in denen die Nichtanrechnung eines fiktiven Partnereinkommens Wirkung entfaltet. Die Klarstellung trägt dem Gesetzeszweck Rechnung, die amtsangemessene Alimentation unabhängig von der tatsächlichen oder fiktiven Erwerbstätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten auszugestalten; Obliegenheitsanforderungen an den nicht erwerbstätigen Ehegatten werden damit konsequent vermieden.

#### *Zu Nummer 5 (Anlage IV – Neufassung der Grundgehaltssätze)*

Nummer 5 ordnet an, dass die Anlage IV (Grundgehaltssätze) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Maßgabe des § 11a des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes neu gefasst wird. Die neuen Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 4 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes. Die dynamische Verweisung auf § 11a stellt sicher, dass die Anlage IV (Grundgehaltssätze) des Berliner Besoldungsgesetzes nicht durch starre Tabellenwerte ersetzt wird, sondern durch die Ergebnisse der nach § 11a gesetzesgebundenen Berechnung. Dies ist normtechnisch geboten, weil die konkrete Höhe der neuen Grundgehaltssätze von der nach Maßgabe dieses Gesetzes auf das laufende Haushaltsjahr fortgeschriebenen Prekaritätsschwelle und der Abstandsprüfung abhängt. Die so bestätigten Grundgehaltssätze bilden die Berechnungsgrundlage für die erste Indexanpassung nach § 13 Absatz 8.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Berlin)**

Artikel 3 enthält zwei Folgeänderungen des Landesbesoldungsgesetzes Berlin. Nummer 1 verknüpft den Besoldungsbericht nach § 14 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes mit dem Gesetzgebungsverfahren für Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze. Absatz 1 der Neuregelung stellt sicher, dass der Entwurf eines Besoldungsanpassungsgesetzes dem Abgeordnetenhaus erst zugeleitet

werden darf, wenn der Besoldungsbericht für den laufenden Berichtszeitraum vorliegt. Die Vorschrift ist eine prozedurale Sicherung: Sie verhindert, dass ein Besoldungsanpassungsgesetz ohne die evidenzbasierte Grundlage des Besoldungsberichts verabschiedet wird. Absatz 2 stellt klar, dass die Begründung des Gesetzentwurfs die Anforderungen des § 15 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes zu erfüllen hat; er ist insoweit deklaratorisch, weil § 15 bereits eine eigenständige Begründungspflicht normiert. Nummer 2 fügt in den Vorschriften über die Besoldungsordnungen B und W einen Hinweis auf die Indexierung nach § 13 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes an. Diese redaktionelle Folgeänderung stellt sicher, dass die Anwendung des Fortschreibungsmechanismus auch für die Besoldungsordnungen B und W im Landesbesoldungsgesetz Berlin erkennbar ist.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Berliner Sonderzahlungsgesetzes)**

Artikel 4 reformiert das Berliner Sonderzahlungsgesetz grundlegend. Die Reform adressiert ein strukturelles Problem des bisherigen Sonderzahlungsregimes, das das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt hat.

##### *Zu Nummer 1 (§ 5 – Einheitlicher Bemessungssatz von 50 Prozent)*

Das bisherige Sonderzahlungsregime Berlins folgt seit Inkrafttreten des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, einem Festbetragsmodell. Die maßgebenden Sätze nach § 5 Absatz 1 des Sonderzahlungsgesetzes in der bisherigen Fassung betragen 1.550 Euro für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, 900 Euro für alle übrigen Besoldungsgruppen (einschließlich der Besoldungsordnungen B, R und W) und 500 Euro für Anwärtnerinnen und Anwärtler; Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten jeweils die Hälfte. Dieses Festbetragsmodell ist in seiner Wirkung degressiv und nivelliert das Besoldungsgefüge erheblich: Während für die Besoldungsgruppe A 9 ein Festbetrag von 1.550 Euro etwa zwei Dritteln eines Monatsgrundgehalts entspricht, sinken 900 Euro in der Besoldungsgruppe A 13 unter fünfzehn Prozent eines Monatsgrundgehalts und in der Besoldungsgruppe R 2 unter zehn Prozent. Diese Nivellierung verkürzt die Binnenabstände zwischen den Besoldungsgruppen und ist nach BVerfGE 140, 240 Randnummer 91 sowie BVerfGE 145, 304 Randnummer 99 mit dem Abstandsgebot des Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Zugleich hat die Stagnation des Berliner Sonderzahlungsgesetzes zwischen 2003 und 2017 – die Sonderzahlung wurde in diesem Zeitraum mit Ausnahme einer vorübergehenden Anhebung 2008/2009 nicht erhöht – nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 17. September 2025 nachweislich zur Unteralimentation in den Berliner Besoldungsverhältnissen beigetragen (Randnummer 83). Die Neufassung des § 5 des Berliner Sonderzahlungsgesetzes legt einen einheitlichen Bemessungssatz von 50 Prozent des für den Monat Dezember maßgebenden Grundgehalts für alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger fest. Sie ändert die Höhe und Staffelung der Sonderzahlung; die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 des Berliner Sonderzahlungsgesetzes (Bestehen des Beamten- oder Richterverhältnisses am 1. Dezember; ununterbrochene Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst seit dem ersten nicht allgemein freien Tag im Juli) bleiben unverändert. Der Bemessungssatz von 50 Prozent ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen drei Faktoren: der Annäherung an

die Sonderzahlungsniveaus der anderen Länder (die Jahressonderzahlung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder bewegt sich zwischen 30 und 89 Prozent, der Durchschnitt liegt bei etwa 50 Prozent), der Wahrung des Abstandsgebots (ein einheitlicher Prozentsatz wahrt die prozentualen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen) und der Haushaltsbelastung (ein höherer Satz würde die Gesamtkosten des Gesetzes erheblich steigern, ohne verfassungsrechtlich zwingend geboten zu sein). Drei Bausteine tragen die Reform dogmatisch. Erstens (Sonderzahlung als Reparaturbeitrag): Die Stagnation des Berliner Sonderzahlungsgesetzes zwischen 2003 und 2017 hat nach Randnummer 83 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 nachweislich zur Unteralimentation beigetragen; insbesondere wurde die zwischenzeitlich auf 940 Euro angehobene Sonderzahlung in den Folgejahren wieder abgesenkt und damit eine lineare Besoldungserhöhung wirtschaftlich konterkariert. Die Reform des § 5 des Berliner Sonderzahlungsgesetzes ist daher nicht eine politische Zusatzreform, sondern ein eigenständiger Reparaturbeitrag zur Wiederherstellung der amtsangemessenen Alimentation. Zweitens (Beseitigung der degressiven Altstruktur): Das bisherige Festbetragsmodell ist nach BVerfGE 140, 240 Randnummer 91 und BVerfGE 145, 304 Randnummer 99 mit dem Abstandsgebot des Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes nicht vereinbar, weil es die Binnenabstände zwischen den Besoldungsgruppen unzulässig nivelliert; die einheitliche prozentuale Regelung wahrt das Abstandsgebot proportional und beseitigt diesen verfassungsrechtlichen Schwachpunkt. Drittens (Haushaltsfolgen): Die Anhebung erzeugt für die Besoldungsgruppen ab A 10 sowie für die Besoldungsordnungen B und R eine jährliche Dauerbelastung in der Größenordnung von 50 bis 70 Millionen Euro; die genaue Zahl ist in Abschnitt A.V des Allgemeinen Teils der Begründung ausgewiesen. Die Besitzstandsklausel des § 5 Absatz 3 des Berliner Sonderzahlungsgesetzes vermeidet jede individuelle Schlechterstellung in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 und ist gegenüber dem Status quo haushaltsneutral. Absatz 2 regelt die Höhe der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und schreibt das bisherige Verhältnis zur Aktiven-Sonderzahlung fort: Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten die Hälfte des Aktiven-Satzes, gedeckelt auf die Hälfte des monatlichen Versorgungsbezugs. Der Kindersonderbetrag bleibt in § 6 des Berliner Sonderzahlungsgesetzes unverändert geregelt; er wird durch dieses Gesetz nicht geändert. Absatz 4 unterstellt die Sonderzahlung der Indexierung nach § 13 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes. Ohne Indexierung würde die Sonderzahlung bei automatischer Grundgehaltsanpassung nominell an die Grundgehaltsentwicklung gekoppelt sein, aber der Kindersonderbetrag nach Absatz 2 würde stagnieren und das Abstandsgebot schleichend erodieren.

#### *Zu Nummer 2 (Aufhebung der §§ 3 und 4)*

Die §§ 3 und 4 des Berliner Sonderzahlungsgesetzes, die die bisherigen Berechnungsvorschriften und die Staffelung enthalten, werden aufgehoben. Die Aufhebung ist die normtechnische Konsequenz der Neufassung des § 5; die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Berechnungselemente sind in den neu gefassten § 5 integriert beziehungsweise – soweit sie das Festbetragsmodell betreffen – durch das Prozentmodell überholt.

### *Zu Nummer 3 (§ 8 – Übergangsvorschrift)*

Die Übergangsvorschrift wird als neuer § 8 in das Berliner Sonderzahlungsgesetz eingefügt; die Platzierung als § 8 vermeidet die Kollision mit dem neu gefassten § 5 (Höhe und Staffelung). Sie stellt deklaratorisch sicher, dass die für die Haushaltsjahre 2008 bis zum Inkrafttreten des Artikels 4 nach den bisherigen Festbetragsregelungen tatsächlich ausgezahlten Sonderzahlungsbeträge als Bestandteil der tatsächlich gewährten Nettoalimentation nach § 2 Nummer 3 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes gelten. Die Vorschrift ist für die Nachzahlungsberechnung zwingend erforderlich: Ohne sie wäre unklar, ob die Nachzahlung auf der Grundlage der alten (degressiven Festbetrags-) oder der neuen (proportional prozentualen) Sonderzahlungsbeträge zu berechnen ist. Die Klarstellung vermeidet Berechnungsunsicherheiten und mögliche Streitigkeiten über die Höhe der individuellen Nachzahlungsbeträge.

### *Zu Artikel 4 Nummer 3 (Übergangsvorschrift zum Sonderzahlungsgesetz)*

Die verfassungsrechtliche Einordnung der Übergangsvorschrift in Artikel 4 Nummer 3 folgt der dogmatischen Darstellung im Allgemeinen Teil Abschnitt F Unterabschnitt III. Die Vorschrift wird als neuer § 8 in das Berliner Sonderzahlungsgesetz eingefügt und ordnet an, dass die für die Haushaltsjahre 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Artikels nach den bisherigen Festbetragsregelungen gewährten Sonderzahlungsbeträge als Bestandteil der tatsächlich gewährten Nettoalimentation im Sinne des § 2 Nummer 3 dieses Gesetzes gelten. Sie ist normtechnisch die Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht in Randnummer 78 des Beschlusses vom 17. September 2025 geforderten Gesamtalimentationsbetrachtung: Nur wenn die tatsächlich gewährten Besoldungsbestandteile einschließlich der Sonderzahlungen in die Berechnung der Nettoalimentation einfließen, kann das verfassungsrechtlich gebotene Ergebnis – keine Unterschreitung der Prekaritätsschwelle – zuverlässig ermittelt werden. Die Vorschrift ist zugleich die normtechnische Voraussetzung dafür, dass die Nachzahlungsberechnung nach den §§ 4 bis 6 nicht zu einer doppelten Begünstigung der Berechtigten führt; eine solche würde entstehen, wenn die tatsächlich bereits empfangenen Sonderzahlungsbeträge unberücksichtigt blieben und gleichwohl eine in voller Höhe ungekürzte Nachzahlung erfolgte. Die Vereinbarkeit mit dem Rückwirkungsverbot ist im Allgemeinen Teil Abschnitt F Unterabschnitt III dargelegt. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

### **Zu Artikel 5 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)**

Artikel 5 enthält die systematisch gebotenen Folgeänderungen der auf der Grundlage des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin erlassenen Erschwerniszulagenverordnung. Nummer 1 stellt sicher, dass die Erschwerniszulagen auf die nach Artikel 2 Nummer 5 neu gefassten Grundgehaltssätze Bezug nehmen. Nummer 2 unterstellt die Erschwerniszulagen der jährlichen Anpassung nach § 13 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes. Ohne diese Folgeänderung würden die Erschwerniszulagen nominell einfrieren, während die Grundgehaltssätze jährlich indexiert werden, was eine schleichende Entwertung der Zulagen zur Folge hätte.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)**

Artikel 6 differenziert versorgungsrechtlich zwischen ruhegehaltfähigen und nicht ruhegehaltfähigen Bestandteilen der festgesetzten Nachzahlungen. Absatz 1 ordnet an, dass nur solche Nachzahlungsbeträge nach den §§ 4 bis 6 und § 11 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes, die auf ruhegehaltfähige Grundgehaltsbestandteile entfallen, für die Zwecke des Landesbeamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 5 gelten. Absatz 2 stellt klar, dass Nachzahlungsbeträge, die auf nicht ruhegehaltfähige Besoldungsbestandteile, familienbezogene Bestandteile oder sonstige nicht ruhegehaltfähige Berechnungsfaktoren entfallen, bei der Festsetzung und Berechnung der Versorgungsbezüge außer Betracht bleiben. Absatz 3 stellt das Verhältnis zur eigenständigen Versorgungsnachzahlung nach § 8 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes klar und ordnet deren Vorrang an. Absatz 4 sichert die Parallelität zwischen Besoldungs- und Versorgungsentwicklung, indem die jährliche Anpassung der Versorgungsbezüge der Besoldungsanpassung nach § 13 folgt.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Berliner Richtergesetzes)**

Artikel 7 fügt eine Verweisnorm in das Berliner Richtergesetz ein, die die Anwendung des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes auf Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Landesdienst verankert. Die Verweisnorm ist erforderlich, weil das Berliner Richtergesetz die besoldungsrechtlichen Grundlagen für diese Personengruppe enthält. Ohne die Verweisnorm wäre die Anwendung des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes auf Richterinnen und Richter zwar über § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes gesichert, aber im Berliner Richtergesetz selbst nicht erkennbar. Die doppelte Verankerung – im Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) und im Berliner Richtergesetz (Artikel 7) – dient der Rechtsklarheit und der Auffindbarkeit der Regelung. Absatz 1 verweist auf die §§ 1 bis 23, soweit die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 erfasst sind. Absatz 2 erweitert die Anwendung der §§ 8 (Versorgungsnachzahlung) und 12 (pauschalierten Ausgleichsbetrag) auf Richterinnen und Richter im Ruhestand sowie deren Hinterbliebene.

### **Zu Artikel 8 (Aufhebung des RBesRepG)**

Das Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 718) wird aufgehoben. Die Aufhebung ist systematisch konsequent, weil das Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz das Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung vollständig ersetzt. Das Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz erfasst sowohl die A-Besoldung als auch die R-Besoldung (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) und deckt den gesamten Reparaturzeitraum 2008 bis zum Inkrafttreten ab, während das Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung nur die Besoldungsgruppen R 1, R 2 und R 3 für die Jahre 2009 bis 2015 betrifft. Die Bestandsschutzklausel in Satz 2 stellt sicher, dass bereits auf der Grundlage des

Gesetzes über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung erbrachte Leistungen unberührt bleiben. Der Verweis auf § 20 Absatz 1 des Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes ordnet die Anrechnung an: Ein Nachzahlungsanspruch nach dem Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz besteht nur insoweit, als er die bereits auf der Grundlage des aufgehobenen Gesetzes geleistete Nachzahlung übersteigt. Diese Anrechnung erfolgt haushaltsjahr- und besoldungsgruppenbezogen.

### **Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)**

Artikel 9 differenziert in drei Absätzen das Inkrafttreten der verschiedenen Regelungsbereiche dieses Gesetzes. Die Differenzierung ist normtechnisch zwingend, weil die einzelnen Regelungen unterschiedliche Zeithorizonte des Wirksamwerdens erfordern.

#### *Zu Absatz 1*

: Das Gesetz tritt als solches am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Dies entspricht der üblichen gesetzgebungstechnischen Praxis und dient der raschen Umsetzung des verfassungsgerichtlichen Reparaturauftrags vor der vom Bundesverfassungsgericht in Randnummer 160 des Beschlusses vom 17. September 2025 gesetzten Frist vom 31. März 2027. Mit Inkrafttreten nach Absatz 1 werden insbesondere die rückwirkenden Nachzahlungsansprüche nach den §§ 4 bis 6 und § 8 sowie der pauschalierte Ausgleichsbetrag nach § 12 unmittelbar rechtlich wirksam; das Festsetzungsverfahren nach den §§ 16 bis 19 kann unverzüglich beginnen.

#### *Zu Absatz 2*

: Artikel 2 Nummer 5 – die Neufassung der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin – tritt abweichend vom Grundsatz mit Wirkung vom Beginn des auf die Verkündung der Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 4 folgenden Kalendermonats in Kraft; zugleich enthält Absatz 2 eine gesetzliche Auffangregelung, wonach die Neufassung spätestens mit Wirkung vom Beginn des zehnten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft tritt. Dies ist normlogisch erforderlich, weil Artikel 2 Nummer 5 die Anlage IV mit den neu festgesetzten verfassungskonformen Grundgehaltssätzen ersetzt, diese aber erst mit dem Erlass der Rechtsverordnung durch die Senatsverwaltung für Finanzen nach § 11a Absatz 4 und ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin feststehen. Die ergänzende Höchstfrist schließt zugleich aus, dass das Inkrafttreten der Neufassung der Anlage IV auf unbestimmte Zeit von einem Exekutivakt abhängt. Die Anknüpfung an den Monatsbeginn stellt eine gleichmäßige Bezügeberechnung sicher, weil die monatliche Besoldungszahlung an den jeweiligen Kalendermonat geknüpft ist.

#### *Zu Absatz 3*

: Die in Absatz 3 genannten Regelungen – insbesondere die Indexkopplung in § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel 2 Nummer 2, die flankierenden Regelungen in Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4 Nummer 1 (§ 5 Absatz 4 des Berliner Sonderzahlungsgesetzes) und Artikel 6 Nummer 1 Absatz 4 – treten erstmals mit Wirkung zum 1. Januar des auf die Verkündung der Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 4 folgenden zweiten Kalenderjahres in Kraft; auch

insoweit enthält Absatz 3 eine Auffangregelung, wonach der erstmalige Wirkeintritt spätestens zum 1. Januar des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres erfolgt. Diese zusätzliche zeitliche Differenzierung ist verfassungsrechtlich zwingend: Der Fortschreibungsmechanismus des § 13 setzt voraus, dass die Grundgehaltssätze, auf denen die jährliche Anpassung aufbaut, bereits verfassungskonform sind. Würde die Indexkopplung bereits auf das vor der Niveaueinstufung nach § 11a geltende – und vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erkannte – Besoldungsniveau aufsetzen, würde der Fortschreibungsmechanismus das verfassungswidrige Niveau in die Zukunft hinein perpetuieren. Die gesetzliche Höchstfrist schließt zugleich eine überlange Verzögerung der Zukunftssicherung aus. Die drei Absätze sind aufeinander abgestimmt: Absatz 1 schafft den Grundrahmen, Absatz 2 synchronisiert die Neufassung der Besoldungstabellen mit der Verkündung der Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 4, Absatz 3 synchronisiert die Indexkopplung mit dem ersten vollständigen Haushaltsjahr nach dieser Verkündung und sichert den Wirkeintritt zugleich durch eine gesetzliche Höchstfrist ab. Die verfassungsrechtliche Tragweite der Differenzierung liegt darin, dass sie das Risiko einer rekursiven Verfassungswidrigkeit – Fortschreibung eines verfassungswidrigen Niveaus – ausschließt und die Reparatur damit in sich geschlossen macht.

## **C. Auswirkungen auf den Haushalt**

### **I. Methodik der Kostenschätzung**

Die Kostenschätzung beruht auf den individuellen Nachzahlungsbeträgen, die sich aus den Anlagen 2, 3 und 6 des Gesetzentwurfs ergeben, multipliziert mit der Zahl der anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten je Besoldungsgruppe und Haushaltsjahr. Die Berechnungsparameter – Steuertarife, PKV-Standardbeiträge, Kindergeld, Sonderzahlung – sind in Anlage 1 ausgewiesen und vollständig aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und den gesetzlichen Grundlagen abgeleitet. Die Zahl der Anspruchsberechtigten ist nach Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführern (§ 3 Absatz 2) und potentiellen Empfängerinnen und Empfängern des pauschalierten Ausgleichsbetrags (§ 12) zu differenzieren. Die Gesamtkosten setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen: Nachzahlung Kernzeitraum 2008-2020 (§§ 4-6): Die Nachzahlungsbeträge je Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Haushaltsjahr ergeben sich aus Anlage 3. Die höchsten Einzelbeträge entfallen auf die niedrigsten Besoldungsgruppen in den Eingangsstufen: So beträgt der Nachzahlungsbetrag für eine Beamtin oder einen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 in der Erfahrungsstufe 1 im Haushaltsjahr 2020 10.868,29 Euro (Mindestbesoldungsfehlbetrag nach § 4, der nach der Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 dominiert); über alle dreizehn Haushaltsjahre summieren sich die Einzelbeträge für diese Besoldungsgruppe auf 100.092,31 Euro (Anlage 3 Zusammenfassungstabelle, Zeile A 4). Für die Besoldungsgruppe A 11 in Erfahrungsstufe 1 betragen die kumulierten Nachzahlungsbeträge über den Kernzeitraum 18.364,28 Euro (Anlage 3, Detailblätter 3a und 3c je Haushaltsjahr, aggregiert über Stufe 1 der Jahre 2008 bis 2020). Die Spannweite verdeutlicht, dass die Gesamtkosten wesentlich von der Verteilung der Beamtinnen und Beamten auf Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen abhängen. Nachzahlung Fortschreibungszeitraum 2021-Inkrafttreten (§ 11): Die Fortschreibungsbeträge ergeben sich aus Anlage 6. Die Summe aller Maximum-Teilbeträge der Referenzfamilie über den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025

beträgt 2.742.608,91 Euro. Pauschalierter Ausgleichsbetrag (§ 12): 80 Prozent des individuellen Nachzahlungsbetrags für Beamtinnen und Beamte ohne zeitnahen Rechtsbehelf. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (§ 8): Nachzahlung multipliziert mit dem individuellen Ruhegehaltssatz. Verzinsung (§ 9): fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ab dem 1. Januar des Folgejahres bis zur Auszahlung. Geschätztes Gesamtvolumen Das geschätzte Gesamtvolumen der Nachzahlungen und pauschalierten Ausgleichsbeträge einschließlich Verzinsung wird nach derzeitigem Stand auf rund 1,8 bis 2,2 Milliarden Euro geschätzt. Dieser Betrag umfasst die aktiven Beamtinnen und Beamten, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Zinsen für den Zeitraum seit Entstehung der Ansprüche bei einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Schätzung fußt auf den in Abschnitt A.V ausgewiesenen Summen aller Maximum-Teilbeträge je Haushaltsjahr – 3.832.306,81 Euro für den Kernzeitraum 2008 bis 2020 und 2.742.608,91 Euro für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025. Diese Summen aggregieren die Zellenwerte aller Besoldungsgruppen-, Erfahrungsstufen- und Haushaltsjahres-Kombinationen der Referenzfamilie; sie sind keine Pro-Kopf-Beträge. Die tatsächlichen Gesamtkosten ergeben sich nicht durch Multiplikation dieser Summen mit der Gesamtzahl der anspruchsberechtigten Personen, sondern durch zellengenaue Multiplikation der einzelnen Zellenwerte mit der jeweiligen Zahl der in dieser Konstellation tatsächlich Anspruchsberechtigten, gewichtet nach der Besoldungsgruppen- und Familienverteilung der Berliner Verwaltung nach dem Berliner Haushaltsplan. Die Pauschalausgleichsbeträge nach § 12 sind in einer Größenordnung von rund 200 Millionen Euro berücksichtigt; die Verzinsung nach § 9 trägt mit etwa 560 Millionen Euro zur Gesamtsumme bei. Der Betrag ist vorläufig; die endgültige Höhe ergibt sich aus der Spitzabrechnung im Festsetzungsverfahren nach § 17 und dem Auszahlungsverfahren nach § 18.

## **II. Einmalige Ausgaben**

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes gliedern sich in einmalige Nachzahlungsverpflichtungen für den Kernzeitraum 2008 bis 2020 und den Fortschreibungszeitraum 2021 bis zum Inkrafttreten einerseits sowie dauerhafte Mehrausgaben aus der Niveaueinpassung nach § 11a und der jährlichen Fortschreibung nach § 13 andererseits.

### **1.1 Nachzahlung Kernzeitraum 2008 bis 2020**

(§§ 4 bis 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 8). Die Nachzahlungsbeträge je Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Haushaltsjahr ergeben sich aus Anlage 3 nach der Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 unter Berücksichtigung der Umrechnungsfaktoren der Anlage 5 für abweichende Familienkonstellationen. Die Summe aller Maximum-Teilbeträge der Referenzfamilie über den Kernzeitraum beträgt 3.832.306,81 Euro; sie aggregiert die Zellenwerte aller Besoldungsgruppen-, Erfahrungsstufen- und Haushaltsjahres-Kombinationen und stellt keinen Pro-Kopf-Betrag dar.

### **1.2 Nachzahlung Fortschreibungszeitraum 2021 bis Inkrafttreten**

(§ 11). Die Fortschreibungsbeträge ergeben sich aus Anlage 6 nach der Maximum-Regel des § 7 Absatz 8. Die Summe aller Maximum-Teilbeträge der Referenzfamilie über den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025 beträgt 2.742.608,91 Euro; sie aggregiert die

Zellenwerte aller Besoldungsgruppen-, Erfahrungsstufen- und Haushaltsjahres-Kombinationen und stellt keinen Pro-Kopf-Betrag dar.

### 1.3 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(§ 8). Die Nachzahlung erfolgt entsprechend den §§ 4 bis 6 multipliziert mit dem individuellen Ruhegehaltssatz.

### 1.4 Pauschalierter Ausgleichsbetrag

(§ 12). Der abgestufte Satz von 80 Prozent der Mindestbesoldungsdifferenz, 60 Prozent der Abstandsdifferenz und 60 Prozent der Fortschreibungsdifferenz nach § 12 Absatz 2 führt im Vergleich zu einer einheitlichen 80-Prozent-Quote zu einer moderaten Mehrbelastung in der Größenordnung von zwölf bis zwanzig Prozent. Die Höhe ist durch die Rangunterschiede zwischen der Mindestbesoldung als absoluter Untergrenze und den relativen Maßstäben des Abstandsgebots und der Fortschreibung sachlich gerechtfertigt.

### 1.5 Verzinsung

(§ 9). Die Verzinsung erfolgt einfach mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ab dem 1. Januar des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres bis zum Tag der Auszahlung. Der Zinssatz folgt dem Rechtsgedanken des § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin. Bei einem durchschnittlichen Basiszinssatz von rund 3,0 Prozent im Kernbetrachtungszeitraum ergibt sich ein effektiver Zinssatz von rund 8,0 Prozent pro Jahr; dies führt bei einer durchschnittlichen Verzinsungsdauer von rund neun Jahren je Haushaltsjahrsforderung zu einer kumulierten Zinsbelastung von rund 72 Prozent des jeweiligen Nachzahlungsbetrags. Das vorläufige Gesamtvolumen der einmaligen Ausgaben einschließlich Verzinsung wird auf rund 1,8 bis 2,2 Milliarden Euro geschätzt. Die Bandbreite spiegelt zum einen die Unsicherheit über die Gesamtzahl der Berechtigten, insbesondere im pauschalierter Ausgleichsbetrag, zum anderen die Spitzabrechnungsmöglichkeit nach § 7 Absatz 1. Die endgültige Höhe ergibt sich aus der Spitzberechnung im Festsetzungsverfahren nach § 17 und dem Auszahlungsverfahren nach § 18.

## III. Dauerhafte Mehrausgaben

Niveaueinpassung nach § 11a. Die Neufassung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und R begründet dauerhafte Mehrausgaben, die sich aus der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neu festgestellten verfassungskonformen Grundgehaltssniveau ergeben. Diese Mehrausgaben sind nicht als eigenständige Mehrbelastung einzuordnen, sondern als verfassungsrechtlich geschuldete Herstellung der amtsangemessenen Alimentation nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes. Jährliche Fortschreibung nach § 13. Die indexbasierte Anpassung der Grundgehaltssätze und der weiteren Besoldungsbestandteile begründet keine eigenständigen Mehrausgaben gegenüber dem Zustand, den der Gesetzgeber ohnehin herzustellen verpflichtet ist. Der Indexmechanismus schreibt das verfassungsrechtlich gebotene Besoldungssniveau fort. Reform des Sonderzahlungsgesetzes durch Artikel 4. Die Umstellung des Berliner Sonderzahlungsmodells vom Festbetragsmodell auf eine einheitliche Bemessung mit fünfzig Prozent des für den Monat Dezember maßgebenden Grundgehalts begründet dauerhafte Mehrausgaben in den Besoldungsgruppen ab A 8

sowie in der B-, R- und W-Besoldung. Diese sind als verfassungsrechtlich gebotene Strukturkorrektur einzuordnen, weil das bisherige Festbetragsmodell (1.550 Euro für A 5 bis A 9, 900 Euro für alle übrigen Besoldungsgruppen) nach BVerfGE 140, 240 und BVerfGE 145, 304 in seiner Wirkung degressiv ist, das Besoldungsgefüge nivelliert und damit das Abstandsgebot strukturell verletzt; zugleich hat die Stagnation des Sonderzahlungsgesetzes zwischen 2003 und 2017 nach Randnummer 83 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 nachweislich zur Unteralimentation in den Berliner Besoldungsverhältnissen beigetragen. Die Größenordnung der jährlichen Dauerbelastung ist in Abschnitt A.V dieses Allgemeinen Teils und in der Begründung zu Artikel 4 Nummer 1 ausgewiesen.

#### **IV. Haushaltswirksamkeit und Ratierung**

Die Auszahlung der einmaligen Nachzahlungen erfolgt ratierlich über achtzehn Monate nach Bescheiderteilung (§ 18 Absatz 1). Der Aufteilungsschlüssel beträgt vierzig Prozent der Nachzahlung zum Zeitpunkt der Bestandskraft des Bescheides, dreißig Prozent sechs Monate danach und dreißig Prozent weitere sechs Monate danach (40/30/30-Regel). Unter der Annahme, dass die Bescheiderteilung im zweiten Halbjahr 2027 beginnt, verteilt sich die Haushaltswirksamkeit der Nachzahlungen auf die Haushaltsjahre 2027, 2028 und 2029. Der pauschalierte Ausgleichsbetrag folgt einem versetzten Zeitplan, weil die Antragsfrist zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes endet (§ 12 Absatz 5) und die Bescheiderteilung erst sechs Monate nach Fristablauf abgeschlossen sein muss (§ 17 Absatz 4). Die Haushaltswirksamkeit verteilt sich insoweit auf die Haushaltsjahre 2029 bis 2031. Die Ratierung trägt dem legitimen haushaltswirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin an einer beherrschbaren Abflussplanung Rechnung, ohne das Verzinsungsinteresse der Berechtigten zu verkürzen: Die Verzinsung nach § 9 läuft bis zum jeweiligen Auszahlungstag der einzelnen Rate weiter; die Berechtigten werden für die Ratenstundung durch die laufende Verzinsung kompensiert.

#### **V. Keine Gegenfinanzierungspflicht**

Die Gesamtkosten der rückwirkenden Reparatur sind als Folgekosten einer über mehr als ein Jahrzehnt verfassungswidrigen Besoldungspolitik einzuordnen. Das Bundesverfassungsgericht hat in Randnummer 109 des Beschlusses vom 17. September 2025 unmissverständlich festgestellt, dass allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht einzuschränken vermögen. Eine Gegenfinanzierung durch Kürzungen an anderer Stelle oder durch Einnahmeerhöhungen ist damit haushaltswirtschaftlich zwar möglich, verfassungsrechtlich aber nicht Voraussetzung der Reparaturverpflichtung. Der mit diesem Gesetz einhergehende Haushaltsbedarf ist im allgemeinen Haushalt des Landes Berlin zu tragen.

#### **D. Erfüllungsaufwand**

##### **I. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf begründet für Bürgerinnen und Bürger als solche keinen Erfüllungsaufwand. Die von diesem Gesetz Betroffenen sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin im Sinne des § 3 Absatz 1. Für diesen Personenkreis entstehen aus den §§ 4 bis 10 keine zusätzlichen Informations- oder Mitwirkungspflichten, da der Nachzahlungsanspruch nach den §§ 4 bis 6 und § 8 von Amts wegen festzusetzen ist (§ 17 Absatz 1). Der pauschalierte Ausgleichsbetrag nach § 12 sowie der Ausgleich von Folgeschäden nach § 10a Absatz 2 sind demgegenüber antragsgebunden. Der Antrag bedarf weder einer rechtsanwaltlichen Vertretung noch einer Darlegung verfassungsrechtlicher Argumente; er ist durch einfache schriftliche oder elektronische Erklärung bei der nach § 16 zuständigen Stelle zu stellen. Der Zeitaufwand je Antragstellung wird auf durchschnittlich zwanzig Minuten geschätzt. Der Antrag auf Ausgleich von Folgeschäden nach § 10a Absatz 2 setzt zusätzlich die Vorlage der in § 10a Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Nachweise voraus. Der Zeitaufwand je Antragstellung nach § 10a wird auf durchschnittlich vierzig Minuten geschätzt; er liegt über dem Aufwand nach § 12 wegen der zusätzlichen Nachweispflicht, bleibt aber im Regelfall überschaubar, weil die Schadensbescheide der jeweiligen Leistungsbehörden typischerweise bereits vorliegen. Die Antragsfrist nach § 12 Absatz 5 von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährleistet einen angemessenen Zeitrahmen. Mitwirkungspflichten nach § 16 Absatz 3 entstehen nur dann, wenn die nach § 16 Absatz 1 zuständige Stelle ergänzende Angaben oder Belege benötigt; der Umfang ist im Regelfall gering, da die für die Berechnung erforderlichen Daten überwiegend aus dem Dienstherrnverhältnis verfügbar sind.

## II. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Gesetzentwurf begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Das Gesetz regelt ausschließlich das Besoldungsverhältnis zwischen dem Land Berlin und seinen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie deren Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Privatrechtliche Unternehmen sind weder Adressaten noch Mitwirkungsverpflichtete. Insbesondere entstehen keine Informationspflichten für Unternehmen der privaten Krankenversicherung, da die in Anlage 1 ausgewiesenen Standardbeiträge vom Verband der Privaten Krankenversicherung bereits bereitgestellt sind und nicht gesondert erhoben werden müssen.

## III. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

### 3.1 Einmaliger Erfüllungsaufwand

Für die Landesverwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in folgenden Positionen: Aufbau des Festsetzungs- und Auszahlungsverfahrens. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat nach § 16 Absatz 1 die zuständige Stelle zu bestimmen und das Festsetzungsverfahren nach den §§ 17 bis 19 prozessual auszugestalten. Dies umfasst die Entwicklung von Bescheidmustern, die Aufstellung einer Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsorganisation nach § 16 Absatz 2 und die Einführung eines einheitlichen elektronischen Vorgangsmanagements. Der einmalige Aufwand wird auf rund 4,5 Millionen Euro geschätzt. Schulung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Die mit der Bescheiderteilung befassten Bediensteten der Landesverwaltung für Finanzen und der sonstigen zuständigen Stellen bedürfen einer einheitlichen Schulung in der Anwendung der §§ 4 bis 12 sowie in der Umsetzung der Anlagen 3, 5 und 6. Bei einem geschätzten Schulungsbedarf von drei bis fünf Tagen je Bedienstetem und einem Bestand von rund 150 einzubeziehenden Bediensteten wird der einmalige Schulungsaufwand auf rund 900.000 Euro geschätzt. IT-Umstellungen in den Besoldungszahlstellen. Die Nachzahlungen nach den §§ 4 bis 6 und § 8 sowie die Zinsen nach § 9 sind lohnsteuerlich und beihilferechtlich ordnungsgemäß abzubilden; die Integration in das Bezügeabrechnungssystem des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erfordert einmalige Anpassungen der Bezugessoftware. Der einmalige Aufwand wird auf rund 2,8 Millionen Euro geschätzt. Neuberechnung der verfassungskonformen Grundgehaltssätze. Die nach § 11a geforderte Ermittlung der verfassungskonformen Grundgehaltssätze und ihre Festsetzung durch Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 4 begründet einen einmaligen Berechnungs- und Verordnungsaufwand, der im Rahmen der dienstrechtlichen Normenvorbereitung durch die Senatsverwaltung für Finanzen zu erbringen ist. Der einmalige Aufwand wird auf rund 600.000 Euro geschätzt. Zwischen- und Abschlussbericht nach § 23. Die Erstellung des Zwischenberichts achtzehn Monate nach Inkrafttreten sowie des Abschlussberichts achtundvierzig Monate nach Inkrafttreten begründet einen personellen Aufwand der Senatsverwaltung für Finanzen, der auf insgesamt rund 700.000 Euro geschätzt wird. Der einmalige Gesamterfüllungsaufwand der Verwaltung (ohne die finanziellen Auswirkungen der Nachzahlungen selbst, siehe Teil C Abschnitt III) beträgt damit rund 9,5 Millionen Euro.

### 3.2 Laufender Erfüllungsaufwand

Laufender Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht in folgenden Positionen: Individuelle Festsetzungsbescheide nach § 17. Auf der Grundlage von Anlage 3 (Kernzeitraum) und Anlage 6 (Fortschreibungszeitraum) ist je Berechtigter und je Haushaltsjahr ein Nachzahlungsbetrag zu ermitteln und zu bescheiden. Die Bearbeitungszeit je Bescheid wird auf durchschnittlich zwei bis drei Stunden geschätzt. Bearbeitung der Anträge auf pauschalierten Ausgleichsbetrag nach § 12. Der abgestufte Satz von 80 Prozent der Mindestbesoldungsdifferenz, 60 Prozent der Abstandsdifferenz und 60 Prozent der Fortschreibungsdifferenz nach § 12 Absatz 2 sowie die Anwendung der Maximum-Regel des § 7 Absatz 8 sind je Antrag zu prüfen. Die Bearbeitungszeit je Antrag wird auf durchschnittlich eine bis zwei Stunden geschätzt. Widerspruchs- und Klageverfahren. Der Widerspruch ist nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft; § 17 Absatz 3 verweist insoweit auf den Verwaltungsrechtsweg. Der Umfang der Widerspruchs- und Klageverfahren wird durch die Detailtiefe der Anlagen 3 und 6 sowie durch die Spitzberechnungsmöglichkeit nach § 7 Absatz 1 und die zweistufige Evaluation nach § 23 in Grenzen gehalten. Die Haushaltsstelle für Prozessaufwände ist entsprechend zu dotieren. Jährliche Anwendung des Fortschreibungsmechanismus nach

§ 13. Die jährliche Anpassung der Grundgehaltssätze und der weiteren in § 13 Absatz 3 genannten Besoldungsbestandteile begründet einen regelmäßig wiederkehrenden Berechnungs- und Verwaltungsaufwand. Dieser Aufwand entspricht funktional demjenigen der bisherigen jährlichen Besoldungsanpassungsgesetze und begründet keinen Mehraufwand gegenüber der verfassungsrechtlich ohnehin gebotenen Alimentationsanpassung. Besoldungsbericht und Begründungspflicht nach den §§ 14 und 15. Die Erstellung des zweijährlichen Besoldungsberichts und die Erfüllung der Begründungspflicht bei Besoldungsentscheidungen begründet einen laufenden personellen Aufwand der Senatsverwaltung für Finanzen, der sich in die bestehenden Strukturen der Besoldungsgesetzgebung einfügt. Der laufende Gesamterfüllungsaufwand der Verwaltung für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten wird auf rund 18 bis 22 Millionen Euro pro Jahr geschätzt; nach Abschluss der Bescheiderteilungswelle stabilisiert sich der laufende Aufwand auf rund 3 Millionen Euro pro Jahr (§§ 13, 14, 15, 23 sowie laufende Widerspruchs- und Klageverfahren).

## **E. Auswirkungen auf Gleichstellung, Integration und Nachhaltigkeit**

### **I. Gleichstellung von Frauen und Männern**

Der Gesetzentwurf ist geschlechtsneutral formuliert. Er verwendet durchgehend die Paarformel (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger). Die Nachzahlungsansprüche und die pauschalierten Ausgleichsbeträge knüpfen ausschließlich an die Besoldungsgruppe, die Erfahrungsstufe und die Familienverhältnisse an; das Geschlecht ist kein Berechnungsfaktor. Mittelbar kann der Gesetzentwurf positive Gleichstellungswirkungen entfalten: Da Frauen in den unteren Besoldungsgruppen der Berliner Verwaltung überdurchschnittlich stark vertreten sind und gerade diese Besoldungsgruppen die höchsten Nachzahlungsbeträge aufweisen, profitieren Frauen überproportional von der Reparatur.

### **II. Integration**

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Integration. Die Anspruchsberechtigung knüpft ausschließlich an das Dienstverhältnis und die Besoldungsgruppe an; Staatsangehörigkeit oder Herkunft sind irrelevant.

### **III. Nachhaltigkeit**

Die rückwirkende Reparatur stellt die Einhaltung verfassungsrechtlicher Mindeststandards wieder her und dient damit der Rechtssicherheit und dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsstaatlichkeit. Der Fortschreibungsmechanismus nach § 13 verhindert, dass sich ein vergleichbares Alimentationsdefizit künftig aufbauen kann, und leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Personalgewinnung und -bindung im öffentlichen Dienst.

## **F. Verfassungsrechtliche Einordnung der Rückwirkung**

### **I. Dogmatische Grundlagen und Anwendungsfelder**

Die Rückwirkungsproblematik dieses Gesetzes ist auf drei Tatbestände zu beziehen. Erstens entfalten die §§ 4 bis 6 in Verbindung mit § 8 für die Haushaltsjahre 2008 bis 2020 ausschließlich begünstigende Rückwirkung; sie heilen den vom

Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18) festgestellten verfassungswidrigen Zustand. Zweitens ordnet § 3 Absatz 5 für diese Ansprüche den materiellrechtlichen Ausschluss der Verjährung an. Drittens enthält Artikel 4 Nummer 3 eine Übergangsvorschrift, die die für die Haushaltsjahre 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bisherigen Berliner Sonderzahlungsgesetz tatsächlich gewährten Sonderzahlungsbeträge als Bestandteil der tatsächlich gewährten Nettoalimentation im Sinne des § 2 Nummer 3 fingiert. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet in ständiger Rechtsprechung zwischen der echten Rückwirkung als „Rückbewirkung von Rechtsfolgen“ und der unechten Rückwirkung als „tatbestandlicher Rückanknüpfung“ (grundlegend BVerfGE 72, 200 <241 f., 257 f.>; konsolidiert in BVerfGE 132, 302 Randnummern 40 bis 44). Eine echte Rückwirkung liegt vor, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in einen abgeschlossenen Sachverhalt eingreift; sie ist grundsätzlich mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes unvereinbar und nur in eng umgrenzten Fallgruppen ausnahmsweise zulässig (zusammenfassend BVerfGE 135, 1 Randnummer 65 mit Verweisen auf BVerfGE 13, 261 <272>; 30, 367 <388 ff.>; 72, 200 <258>). Eine unechte Rückwirkung liegt vor, wenn ein Gesetz auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition entwertet; sie ist grundsätzlich zulässig und unterliegt den allgemeinen Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit. Vorrangig ist zu berücksichtigen, dass die Schutzrichtung des Rückwirkungsverbots einseitig belastend ausgerichtet ist (BVerfGE 23, 85 <93>; 72, 200 <242, 257 ff.>). Begünstigende Rückwirkungen erfasst es nicht; ein Schutz des Vertrauens der öffentlichen Hand in den Fortbestand einer ihr günstigen, vom Bundesverfassungsgericht aber als verfassungswidrig erkannten Rechtslage ist von ihm nicht umfasst.

## **II. Die §§ 4 bis 6 als begünstigende Rückwirkung; Heilung verfassungswidrigen Rechts**

Die §§ 4 bis 6 begründen Nachzahlungsansprüche für Mindestbesoldungsunterschreitungen, Abstandsverletzungen und Fortschreibungsdefizite der Haushaltsjahre 2008 bis 2020. Sie greifen zwar in zeitlich vergangene Haushaltsjahre ein, entfalten aber ausschließlich begünstigende Wirkung; sie entziehen den Berechtigten keine Rechtsposition, sondern erschließen ihnen eine den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern bereits materiell zustehende, bislang aber gesetzlich nicht vollzogene Vermögensposition. Die Schutzrichtung des Rückwirkungsverbots ist damit nicht eröffnet. Wo der Gesetzgeber – wie hier im Anschluss an den Beschluss vom 17. September 2025 – zur rückwirkenden Heilung verfassungswidrigen Rechts ausdrücklich verpflichtet ist, ist das Rückwirkungsverbot von vornherein nicht berührt. Die rückwirkende Leistungsgewährung steht im Einklang mit der gefestigten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Reparatur verfassungswidriger Besoldungs- und Versorgungsgesetze (vergleiche BVerfGE 81, 363 <384 ff.>; BVerfGE 99, 300; BVerfGE 130, 263 Randnummer 308 ff.; BVerfGE 139, 64 Randnummer 194; BVerfGE 140, 240 Randnummer 169; BVerfGE 155, 1 Randnummer 179). Der an den zeitnahen Rechtsbehelf anknüpfende persönliche Anwendungsbereich des § 3 Absatz 1 ist Ausdruck der vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannten Obliegenheit der Beamtinnen und Beamten, ihre Ansprüche im jeweiligen Haushaltsjahr schriftlich geltend zu machen (grundlegend BVerfGE 81, 363 <384 ff.>; konsolidiert in BVerfGE 99, 300; bestätigt in BVerfGE 139, 64 Randnummer 194; BVerfGE 140, 240

Randnummer 169; BVerfGE 155, 1 Randnummer 179; im Anlassbeschluss vom 17. September 2025 inhaltlich fortgeschrieben). Die Obliegenheit zur zeitnahen Geltendmachung ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem wechselseitigen beamtenrechtlichen Treueverhältnis abgeleitet (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. April 2018 – 2 C 40.17 -, BVerwGE 161, 377 Randnummer 29). Sie ist keine Ausprägung des Rückwirkungsverbots, sondern eine eigenständige beamtenrechtliche Strukturkategorie. Die §§ 11 und 12 erweitern den Kreis der Berechtigten ohne verfassungsgerichtliche Vorgabe um den pauschalierten Ausgleichsbetrag. Diese Erweiterung wirkt ebenfalls ausschließlich begünstigend; sie beruht auf der besoldungsrechtlichen Gestaltungskompetenz des Landes und gewährleistet eine besoldungsgruppenweit geschlossene Reparatur, die das Bundesverfassungsgericht zwar nicht zwingend fordert, die jedoch dem aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes folgenden Gedanken einer geschlossenen Alimentationsstruktur entspricht.

### **III. Artikel 4 Nummer 3 als deklaratorische Berechnungsregel**

Artikel 4 Nummer 3 fügt einen neuen § 8 in das Berliner Sonderzahlungsgesetz ein und ordnet an, dass die für die Haushaltsjahre 2008 bis zum Inkrafttreten des Artikels 4 nach den bisherigen Vorschriften gewährten Sonderzahlungsbeträge als Bestandteil der tatsächlich gewährten Nettoalimentation im Sinne des § 2 Nummer 3 dieses Gesetzes gelten. Die Vorschrift ist eine Berechnungsregel; sie wirkt zeitlich auf abgeschlossene Haushaltsjahre zurück und ist deshalb rückwirkungsdogmatisch einzuordnen. Eine echte Rückwirkung im klassischen Sinne liegt nicht vor. Den Berechtigten wird durch Artikel 4 Nummer 3 keine bereits entstandene Rechtsposition entzogen. Die Sonderzahlungen wurden in den betreffenden Haushaltsjahren tatsächlich in der Höhe gewährt, die das damalige Sonderzahlungsregime vorgesehen hat. Die Vorschrift bestimmt lediglich, dass diese tatsächlich gewährten Beträge bei der Ermittlung der Nettoalimentation zur Berechnung der Nachzahlung nach den §§ 4 bis 6 zu berücksichtigen sind. Sie setzt damit verfahrensrechtlich um, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung für die Angemessenheitsprüfung vorgibt: Die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation ist anhand der Gesamtalimentation zu beurteilen; in deren Bestimmung sind alle Besoldungsbestandteile einzubeziehen, die allen Beamtinnen und Beamten der jeweiligen Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden und strukturell dem Grundgehalt ähneln. Hierzu zählt nach Randnummer 78 des Beschlusses vom 17. September 2025 ausdrücklich auch die jährliche Sonderzahlung. Artikel 4 Nummer 3 transformiert diese verfassungsgerichtliche Methodik in einfachgesetzliche Rechenklarheit. Sollte gleichwohl angenommen werden, die Vorschrift entfalte den Charakter einer rückwirkenden Klarstellung mit potentiell belastender Wirkung – weil ohne sie die Auslegungsfrage offen bliebe, ob die Nachzahlung mit oder ohne Anrechnung der bereits gewährten Sonderzahlungsbeträge zu berechnen ist -, ist sie auch in dieser Lesart verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht lässt rückwirkende Klarstellungen ausnahmsweise zu, wenn überragende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern oder wenn das Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage nicht schutzwürdig ist (BVerfGE 135, 1 Randnummer 65 mit weiteren Nachweisen). Beide Voraussetzungen liegen hier vor. Eine andere Lesart als die in Artikel 4 Nummer 3 verankerte Anrechnungsmethode würde zu einer doppelten Begünstigung der Berechtigten führen, weil sie die bereits empfangenen Sonderzahlungsbeträge unberücksichtigt ließe und gleichwohl eine in voller Höhe

ungekürzte Nachzahlung ermöglichte. Diese Doppelbegünstigung wäre haushalts- und gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen und stünde im Widerspruch zur verfassungsrechtlich gebotenen Gesamtbetrachtung der Alimentation. Ein schutzwürdiges Vertrauen in eine doppelt begünstigende Auslegung kann nicht entstanden sein, weil eine solche Auslegung weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur zu finden ist und systematisch mit der Methodik des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar wäre. Artikel 4 Nummer 3 ist damit in beiden Lesarten – als deklaratorische Berechnungsregel oder als klarstellende Regelung mit Rückwirkungselement – mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar.

#### **IV. § 3 Absatz 5 als materiellrechtlicher Verjährungsausschluss**

§ 3 Absatz 5 ordnet den materiellrechtlichen Ausschluss der Verjährung für die Ansprüche nach den §§ 4 bis 6 und nach § 8 an. Damit entfällt für die Berechtigten das Risiko, dass die in den Haushaltsjahren 2008 bis 2020 erdienten und verfassungsrechtlich geschuldeten Nachzahlungsbeträge wegen Zeitablaufs nicht mehr durchsetzbar wären. Der materiellrechtliche Verjährungsausschluss wird gegenüber einer bloßen verwaltungsinternen Weisung an den Dienstherrn, im Einzelfall auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, aus drei Gründen vorgezogen. Erstens entspricht der materiellrechtliche Ausschluss dem Charakter der Ansprüche. Die Nachzahlungsansprüche beruhen auf einer durch das Bundesverfassungsgericht festgestellten und mit Gesetzeskraft nach § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ausgestatteten Verfassungswidrigkeit der Berliner A-Besoldung 2008 bis 2020. Sie sind in ihrem Grund und in ihrer Berechnungsmethodik durch die Vorgaben des Beschlusses vom 17. September 2025 hochrangig feststellend geklärt. Es entspricht dem Rechtsgedanken des § 197 Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, derartige in besonderer Weise feststellend gesicherte Ansprüche einer verjährungsrechtlich privilegierten Regelung zuzuführen. Die Bindungswirkung einer Gesetzeskraftentscheidung steht in der Wertigkeit einer rechtskräftigen Einzelfallentscheidung nahe; die mit § 197 Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezweckte erhöhte Durchsetzungssicherung ist in der hier gegebenen Konstellation aus denselben Gründen angezeigt. Zweitens ist der materiellrechtliche Ausschluss gerichtsfest und behördentauglich. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Dienstherr aus dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung grundsätzlich verpflichtet, gegenüber Besoldungs- und Versorgungsansprüchen die Einrede der Verjährung zu erheben (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. November 1982 – 2 C 32.81 -, BVerwGE 66, 256 <261>; bestätigt durch Urteil vom 15. Juni 2006 – 2 C 14.05 -, Buchholz 240 § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes Nummer 12; zuletzt durch Urteil vom 16. Juni 2020 – 2 C 20.19 -, BVerwGE 168, 236 Randnummer 46). Ein Verzicht auf die Einrede im Einzelfall ist nach derselben Rechtsprechung nur bei einem qualifizierten Fehlverhalten des Dienstherrn zulässig, das den Beamten veranlasst hat, verjährungshemmende Schritte zu unterlassen. Die im Verfahren nach den §§ 16 bis 19 zu erlassenden Festsetzungsbescheide würden ohne den materiellrechtlichen Ausschluss in jedem Einzelfall die Prüfung erfordern, ob die Einrede der Verjährung erhoben werden muss oder ausnahmsweise unterbleiben darf. Bei der nach den Anlagen 3 und 6 zu erwartenden Zahl von Festsetzungen wäre eine solche Einzelfallprüfung weder verwaltungsökonomisch durchführbar noch wäre eine gleichmäßige Verwaltungspraxis sicherzustellen. Der spezialgesetzliche Ausschluss durch § 3 Absatz 5 schafft demgegenüber gleichmäßige, gerichtsfeste Verhältnisse für alle Berechtigten. Drittens

entfaltet der Verjährungsausschluss keine belastende Wirkung gegenüber Dritten. Die Schuldnerposition des Landes Berlin und seiner haushaltsführenden Stellen unterliegt keinem grundrechtlich geschützten Vertrauensschutz; das Land kann sich gegenüber den von ihm zu erfüllenden verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsansprüchen nicht auf Vertrauensschutz berufen. Belastende Drittwirkungen des Verjährungsausschlusses sind nicht ersichtlich. Die Vereinbarkeit des § 3 Absatz 5 mit dem Rechtsstaatsprinzip folgt damit aus seiner Funktion: Er sichert die Durchsetzung einer vom Bundesverfassungsgericht festgestellten und mit Gesetzeskraft ausgestatteten Rechtsposition und dient der Herstellung eines verfassungskonformen Zustandes im Sinne der Vorgaben des Beschlusses vom 17. September 2025. Er ist Ausdruck und nicht Verletzung des Rechtsstaatsprinzips.

## **G. Gesetzgebungskompetenz**

### **1. Besoldungsgesetzgebung als Landesrecht**

Die Zuständigkeit des Landes Berlin für die Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten ergibt sich aus der Föderalismusreform I. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten (Artikel 74a des Grundgesetzes a. F.) mit Wirkung zum 1. September 2006 entfallen. Seitdem liegt die Gesetzgebungskompetenz ausschließlich bei den Ländern.

### **2. Fortgeltung des BBesG als Landesrecht**

Das Bundesbesoldungsgesetz gilt für Berliner Landesbeamtinnen und -beamte gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes als Landesrecht fort, soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt worden ist. Das Land Berlin hat bislang kein eigenständiges Landesbesoldungsgesetz erlassen, sondern das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin fortgeschrieben und punktuell geändert. Der vorliegende Gesetzentwurf fügt sich in dieses Regelungssystem ein: Er ändert das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (Artikel 2) und schafft ergänzendes Landesrecht (Artikel 1).

### **3. Kompetenzgrundlage für die einzelnen Regelungsbereiche**

Die Nachzahlungsregelung (§§ 4 - 10) beruht auf der Besoldungsgesetzgebungskompetenz des Landes. Der Verjährungsausschluss (§ 3 Absatz 5) ist zulässig, weil § 3 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes als Landesrecht fortgilt und der Landesgesetzgeber die Verjährungsregelung ändern kann. Die steuerliche Behandlung (§ 10) verweist lediglich deklaratorisch auf die bundesgesetzlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und begründet keine eigenständige Regelungskompetenz des Landes. Der Fortschreibungsmechanismus (§ 13) und die Begründungspflicht (§ 15) sind Ausdruck der Besoldungsgesetzgebungskompetenz des Landes in Verbindung mit der aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes folgenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation. Sie bewegen sich innerhalb des dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht zugewiesenen Gestaltungsspielraums. Die Datenverarbeitung nach §§ 7, 16 und 17 beruht auf einer formell-gesetzlichen Grundlage und genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 33 der Verfassung von Berlin.

## Impressum und Kolophon

**Werktitel:** Entwurf eines Gesetzes zur rückwirkenden Herstellung verfassungskonformer Besoldung und zur Sicherung der amtsangemessenen Alimentation im Land Berlin – Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz (BerlBesRepASG).

**Verfasser:** Konrad Sartorius (Pseudonym). Der Verfasser wünscht zum gegenwärtigen Zeitpunkt anonym zu bleiben. Fachliche Rückfragen werden über den Herausgeber beantwortet.

**Herausgeber und presserechtlich verantwortlicher Absender:** berliner-besoldung.de.

**Motto des Werkes:** *Fidelitate alimentatio* – Aus Treue folgt Alimentation. Das Motto verweist auf das gegenseitige Treueverhältnis nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes und bildet die programmatische Grundlage dieses Entwurfs.

**Rechtsgrundlagen der Erarbeitung:** Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18); ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation; Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin; Landesbesoldungsgesetz Berlin.

**Nutzung und Weitergabe:** Der Entwurf darf zu Zwecken der fachlichen und politischen Beratung, der gewerkschaftlichen Meinungsbildung sowie der gesetzgeberischen Vorbereitung vollständig vervielfältigt und weitergegeben werden, sofern Verfasser, Herausgeber und Werktitel unverändert ausgewiesen bleiben.

*Fidelitate alimentatio.*